



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

BUCH I

ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

I. 1 ALLGEMEINER TEIL

ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

BUDAPEST,

2023

SEMMELWEIS UNIVERSITÄT ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN –
BUCH I. – ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN – TEIL I. 1
ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN ALLGEMEINE
ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

Inhalt

BUCH I	10
ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE ORDNUNG	10
TEIL I. 1.....	10
ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN	10
Kapitel 1	10
Allgemeine Bestimmungen	10
1 Geltungsbereich der Satzung.....	10
Artikel 1 Geltungsbereich der Satzung.....	10
2 Name, Sitz und Hauptdaten der Universität.....	10
Artikel 2 [Name, Sitz und Hauptdaten der Universität]	10
Artikel 3. [Externe und interne Standards für den Betrieb der Universität].....	13
Artikel 4 [Zielsetzungen der Universität].....	15
Artikel 5. [Grundsätze der Universität].....	15
3 Aufgaben der Universität	18
Artikel 6 [Aufgaben der Universität der Universität].....	18
Artikel 7 [Kerntätigkeiten und Struktur der Universität]	19
Artikel 8 [Aufgaben der Fakultäten der Universität].....	21
4 Symbole und Insignien der Universität	21
Artikel 9 [Symbole der Universität].....	21
Artikel 10 [Die Insignien der Universität und ihre Präsentation].....	22
Artikel 11. [Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Universität].....	23
Kapitel 2	24
Die Gemeinschaft der Semmelweis-Universität, die Bürgerinnen und Bürger der Universität	24
5 Gemeinschaft der Universität	24
Artikel 12. [Rechte und Pflichten der Leiter der Universität]	24
Artikel 13. [Rechte und Pflichten der Lehrkräfte, Forscher/innen und Angestellte der Universität].....	24
Artikel 14. [Rechte und Pflichten des Personals].....	25
Artikel 15. [Allgemeine Rechte]	25
Artikel 16 [Allgemeine Pflichten]	26
Artikel 17 [Rechte und Pflichten der Studierenden]	26
Kapitel 3	29
Die Organisation und Verwaltung der Universität	29
6 Der Senat	29
Artikel 18 [Allgemeine Bestimmungen betreffend den Senat]	29
Artikel 19. [Aufgaben, Befugnisse und Entscheidungen des Senats]	29

SEMMELEWEIS UNIVERSITÄT ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN –
BUCH I. – ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN – TEIL I. 1
ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN ALLGEMEINE
ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

Artikel 20. [Vom Senat übertragene Befugnisse].....	32
Artikel 21. [Allgemeine Regeln für die Wahl der Mitglieder des Senats und die Beendigung ihres Mandats]	33
Artikel 22 [Zusammensetzung des Senats]	35
Artikel 23. [Ersetzung des/der/die Rektor/In und des/der Kanzlers/In, Eingeladene]	36
Artikel 24 [Rechte und Pflichten der Mitglieder des Senats]	37
Artikel 25 [Elektronische Stimmabgabe]	38
7 Die Aufsichtsausschuss für Gemeinnützigkeit	42
Artikel 26. [Die Aufsichtsausschuss für Gemeinnützigkeit]	42
8 Die Rektorin oder der Rektor	42
Artikel 27 Die Rektorin oder der Rektor	42
Artikel 28. [Der Rektorsmandat]	44
Artikel 29. [Aufgaben, Zuständigkeiten, Handlungsbefugnisse und Weisungen des Rektors/der Rektorin]	45
9 Der Kanzler/die Kanzlerin.....	49
Artikel 30 Die Kanzlerin/der Kanzler	49
Artikel 31 [Aufgaben, kräfte, Handlungsbefugnisse und Weisungen der Kanzlerin oder des Kanzlers]	50
10 Stellvertreter der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers	51
Artikel 32 [Mandat der Prorektorinnen/Prorektoren]	51
Artikel 33 [Zuständigkeiten der Prorektorinnen /Prorektoren]	52
Artikel 34 [Vizekanzler/Vizekanzlerinnen]	55
11 Zentrale Dienststellen.....	56
Artikel 35 [Arten von zentralen Dienststellen und Befugnisse der Verwaltung und Fachaufsicht]	56
Artikel 36 [System der zentralen Abteilungen]	57
Artikel 37 Amt für Bildungsverwaltung.....	60
Artikel 38 [Doktorandenschule]	61
Artikel 39. Zentrum für Bildungsentwicklung, Methodik und Organisation,	62
Artikel 40 [Zentrum für die Ausbildung internationaler Studenten]	63
Artikel 41 [Alumni-Direktorat]	65
Artikel 42 [Institut für Fachspracheterminologie].....	66
Artikel 43 [Rechtsstellung des Zentrums für berufliche Aus- und Weiterbildung]	67
Artikel 44.....	68
Artikel 45 [Besondere Bestimmungen für das Zentrum für berufliche Bildung und Weiterbildung].....	70
Artikel 46 [Nationale Koordinierungsstelle für medizinische, zahnmedizinische und pharmazeutische Prüfungen,]	71

SEMMELEWEIS UNIVERSITÄT ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN –
BUCH I. – ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN – TEIL I. 1
ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN ALLGEMEINE
ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

Artikel 47 [Innovationszentrum]	72
Artikel 48 [Zentrum für Epidemiologie und Überwachung]]	74
Artikel 49. [Biobanken-Netzwerk].....	75
Artikel 50 · Richter Lehrstuhl	76
Artikel 51 ·[Direktion der Studentischen Dienstleistungen].....	77
Artikel 52. [Zentrum für Translationsmedizin]	78
Artikel 53. [Koordinierungszentrum für Labortierkunde].....	79
Artikel 54 [Zentrum für Gesundheitsförderung]	80
Artikel 55 [Generaldirektion Wirtschaftswesen].....	81
Artikel 56 [Der Generaldirektion Wirtschaft unterstellte Dienststellen]·	82
Artikel 57 [Aufgaben der Generaldirektion Wirtschaft zugeordneten Dienststellen]	83
Artikel 58 [Besondere Vorschriften für die Generaldirektion Wirtschaft].....	87
Artikel 59. [Status und Aufgaben der Generaldirektion Personalverwaltung].....	87
Artikel 60. [Organisationsstruktur der Generaldirektion Personalverwaltung].....	88
Artikel 61 [Aufgaben der Dienststellen der Generaldirektion Personalverwaltung].....	88
Artikel 62	90
Artikel 63 [Rechtsstellung und Aufgaben der Generaldirektion für Recht und Verwaltung]90	
Artikel 64. [Organisation der Generaldirektion für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung]	90
Artikel 65. [Aufgaben der Generaldirektion Recht und Verwaltung]	90
Artikel 66. [Besondere Bestimmungen für die Generaldirektion Recht und Verwaltung] ...	99
Artikel 67 [Rechtsstellung und Aufgaben der Generaldirektion für technische Angelegenheiten].....	99
Artikel 68. [Organisationsstruktur der Generaldirektion Technik]	100
Artikel 69. [Aufgaben der Dienststellen der Generaldirektion Technik]	100
Artikel 70 [Besondere Vorschriften für die Generaldirektion Technik]	101
Artikel 70/A [Rechtsstellung und Aufgaben der Generaldirektion Informationstechnologie]	102
Artikel 70 [Organisationsstruktur der Generaldirektion Informationstechnologie].....	102
Artikel 70/C [Generaldirektion Marketing und Kommunikation]	105
Artikel 71 [Status der Revisionsdirektion]	107
Artikel 72 [Aufgaben der Revisionsdirektion]	108
Artikel 73 [Besondere Bestimmungen über die Revisionsdirektion].....	108
Artikel 73/A [Direktion Beschaffung].....	109
Artikel 74 [Direktion der Studentenwohnheime (Wohnheime)]	110
Artikel 75 [Zentrum für Leibeserziehung und Sport].....	112
Artikel 76. [Zentralarchiv]	113

SEMMELEWEIS UNIVERSITÄT ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN –
BUCH I. – ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN – TEIL I. 1
ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN ALLGEMEINE
ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

Artikel 77 [Zentralbibliothek]	113
Artikel 78 [Rechtsstellung des Lehrerausbildungszentrums]	114
Artikel 79 [Aufgaben des Lehrerausbildungszentrums].....	114
Artikel 80 [Besondere Bestimmungen für das Zentrum für Lehrerbildung	115
Artikel 81. [Das Rektoratskabinett].....	115
Artikel 82 [Das Kanzlerkabinett]	121
Artikel 83 [Das Sekretariat der Kanzlerin/des Kanzlers	122
12 Organisatorischer Rahmen für die Patientenversorgung	122
Artikel 84 [Rechtsstellung und Aufgaben des Klinikzentrums].....	122
Artikel 85. [Management und Verwaltung des Klinikums]	123
Artikel 86 [Rat des Klinikums]	125
Artikel 87 [Vorstand des Klinikums]	126
Artikel 88 [Amt der Präsidentin/des Präsidenten des Klinikums].....	127
Artikel 89. [Die Generaldirektion Medizin]	128
Artikel 90 [Aufgaben der Direktion für Management und Entwicklung des Gesundheitswesens]	129
Artikel 91. [Aufgaben der Direktion für Krankenpflege und Krankenpflegeausbildung] ..	130
Artikel 92 [Aufgaben der Direktion für Pflegemanagement].....	131
Artikel 93 [Dienststellen, die Gesundheitsdienstleistungen erbringen]	132
Artikel 94. [Die Klinik und das Institut, die an der Patientenversorgung beteiligt sind]	133
Artikel 95. [Die Direktorin/der Direktor einer Klinik und eines Institutes, die an der Patientenversorgung beteiligt sind]	134
Artikel 96 [Die unabhängige Abteilung und die Leiterin/der Leiter der Patientenbetreuung]	135
Artikel 97 [Besondere Bestimmungen für das Klinikum].....	135
Artikel 98. [Zusammenarbeit zwischen dem Klinikum und den Fakultäten].....	136
13 Organisatorischer Rahmen der Bildung	137
Artikel 99 [Fakultäten der Universität]	137
Artikel 99/A [Besondere Aufgaben der Fakultäten der Universität].....	138
Artikel 99/B [Einige besondere Bestimmungen für die András Pető-Fakultät]	138
Artikel 100. [Die Dekanin/der Dekan]	139
Artikel 101 [Aufgaben und Befugnisse des Dekans]	140
Artikel 102. [Außerordentliche(r) Dekaninnen/Dekan(e)].....	141
Artikel 103 [Präsident/in des EDT].....	142
Artikel 104 [Die Abteilung Bildung und Forschung].....	142
Artikel 105 [Zentrum für Technologiefolgenabschätzung und -analyse im Gesundheitswesen]	144

SEMMELEWEIS UNIVERSITÄT ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN –
BUCH I. – ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN – TEIL I. 1
ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN ALLGEMEINE
ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

Artikel 106 [Das Institut und die Abteilung].....	145
Artikel 107 [Die Fachbereichsgruppe der Fakultät].....	146
Artikel 108 [Der Direktor eines Instituts]	147
Artikel 109 [Befugnisse und Aufgaben der Direktorin/des Direktors des Instituts]	147
Artikel 110 [Die Leiterin/der Leiter der Fakultätsabteilung]	149
14 Von der Universität unterhaltene öffentliche Bildungs- und Berufsbildungsinstitute	150
Artikel 111 [Rechtsstatus des Kindergartens der Semmelweis-Universität].....	150
Artikel 112 [Aufgaben des Kindergartens]	151
Artikel 113 [Besondere Bestimmungen für den Kindergarten].....	151
Artikel 114 [Rechtsstellung des Konduktiven Pädagogischen Zentrums]	151
Artikel 115 [Direktion der Berufsbildungseinrichtungen]	153
15 Andere Entscheidungsvorbereitungs- und Entscheidungsgremien der Universität.....	156
Artikel 116. [Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Universität].....	156
Artikel 117. [Rektorensitzung].....	158
Artikel 118 [Der Fakultätsrat]	159
Artikel 119 [Zusammensetzung und Rechtsstellung des Fakultätsrats]	160
Artikel 120 [Aufgaben des Fakultätsrats].....	162
Artikel 121. [Regeln für die Arbeitsweise des Fakultätsrates als Teil der Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät].....	164
Artikel 122 [Der Doktorandenrat der Universität]	166
Artikel 123 [Rat der Abteilung Bildung und Forschung (Institutsrat)]	169
Artikel 124 [Befugnisse und Rechtsstellung der Mitglieder des Institutsrats]	171
Artikel 125 [Vom Senat eingesetzte Ausschüsse].....	173
Artikel 126 [Ausschüsse der Fakultät]	175
Artikel 127. [Mitarbeiterforum der Abteilung Bildungsforschung].....	176
16 Besondere Bestimmungen für Interessenvertreter.....	178
Artikel 128 [Arbeitnehmerorganisationen, Interessenwahrung, Interessenausgleich	178
Artikel 129. [Beauftragte für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	179
Artikel 130 [Aufgaben, Entscheidungs- und Meinungsbildungskompetenz der studentischen Selbstverwaltung]	179
17 Anderweitige Bestimmungen über die Beschäftigung	181
Artikel 131 [System der Datenverarbeitung und Datenübermittlung]	181
Artikel 131/A [Interessenkonflikt]	184
Artikel 132. [Übergangsbestimmungen]	185
Artikel 133 [Übergangsbestimmungen für eine ausserordentliche Rechtsordnung und eine gesundheitliche Krise].....	186

SEMMELEWEIS UNIVERSITÄT ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN –
BUCH I. – ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN – TEIL I. 1
ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN ALLGEMEINE
ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

SEMMELEWEIS UNIVERSITÄT ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

PRÄAMBEL

Die Gemeinschaft der Semmelweis-Universität hat unter Berücksichtigung der Traditionen der Universität, der Fortführung der jahrhundertealten Tradition der medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Ausbildung und der Notwendigkeit, die kombinierte Bereitstellung von Lehre, Forschung und Präventivmedizin zu gewährleisten, die folgenden Bestimmungen:

- weiterhin auf den Errungenschaften der Ausbildung im Bereich der Medizin und der Gesundheitswissenschaften aufzubauen und den von ihren Vorgängern eingeschlagenen Weg fortzusetzen, um die höchste Qualität der Hochschulbildung zu erhalten, die international wettbewerbsfähig ist,
- den wissenschaftlichen und forschenden Aktivitäten innerhalb der Semmelweis Universität Vorrang einzuräumen, mit denen sie den Ruf und das Ansehen der Semmelweis-Universität stärken will und die die Grundlage dafür bilden, dass die Universität auch in Zukunft ein wettbewerbsfähiger und effektiver Akteur in der internationalen Fachwelt sein und eine führende Kraft in der Forschungs- und Innovationsgemeinschaft der Medizin- und Gesundheitswissenschaften in Ungarn bleiben kann,
- das Streben nach einer technologischen und wissensbasierten Präventivmedizin auf höchstem Niveau, die eine solide Grundlage für Bildung und wissenschaftliche Forschung bietet und gleichzeitig die fortschrittlichste Versorgung der Patienten im Lande gewährleistet,
- die fachlichen und menschlichen Qualitäten der nächsten Generation von Studierenden zu formen, indem wir die Gemeinschaft der Semmelweis-Universität gestalten, die Ausübung von Gemeinschafts- und individuellen Rechten ermöglichen und die Bedingungen schaffen, durch die die Ausübung von Rechten, die Muster der Gemeinschaftszugehörigkeit und die berufliche Sozialisation zur Gestaltung der künftigen Berufslaufbahn beitragen können,
- die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Semmelweis-Universität schätzt, unterstützt und pflegt die beruflichen Beziehungen zwischen ehemaligen Studenten und der Semmelweis Universität und setzt damit ein Beispiel für die Verbindung zwischen der Achtung der Tradition und den Möglichkeiten der Zukunft,

SEMMELWEIS UNIVERSITÄT ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN –
BUCH I. – ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN – TEIL I. 1
ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN ALLGEMEINE
ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

- betont die Wichtigkeit Innovationen und die theoretische und praktische Anwendung neuester Technologien in Bildung, Forschung und Präventivmedizin einzubeziehen und dadurch die höchsten Standards der grundlegenden Aktivitäten innerhalb der Semmelweis-Universität kontinuierlich zu verbessern.
- In Anbetracht dieser Grundsätze legt der Senat innerhalb des geltenden Rechtsrahmens seine organisatorischen und operativen Regeln wie folgt fest:

BUCH I ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE ORDNUNG

TEIL I. 1. ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich der Satzung

Artikel 1 Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der Zweck dieser Regeln ist es, das Folgende zu regeln:
- a) für die Semmelweis-Universität (im Folgenden: Universität) Dozenten und Forscher sowie Personen, die in einem Rechtsverhältnis zur Universität stehen und zur Erfüllung der Aufgaben der Universität beitragen,
 - b) Studierende der Universität, ehemalige Studierende in den in dieser Ordnung genannten Fällen und andere Studierende, die die Bildungsangebote der Universität nach den geltenden Rechtsvorschriften nutzen,
 - c) Personen, die bei der Universität angestellt sind oder ein Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis mit der Universität haben (im Folgenden zusammenfassend als "Beschäftigte" bezeichnet), deren Aufgaben mit der Durchführung, dem Betrieb und der Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Tätigkeiten der Universität verbunden sind,
 - d) natürliche und juristische Personen, die in den in dieser Satzung genannten Fällen vertragliche Beziehungen zur Universität unterhalten,
 - e) alle Organisationen und Dienststellen, die von der Universität als Dienststellen oder Abteilungen eingerichtet, gegründet oder anerkannt wurden und die Interessen der Universitätsleitung, aller Angestellten und Studenten der Universität vertreten, die zusammen als Universitätsbürger bezeichnet werden (im Folgenden "Universitätsbürger" genannt) oder im Namen der Interessen der Universitätsbürger handeln
 - f) das gesamte Gebiet der Universität, wie es in der Satzung festgelegt ist,
 - g) in allen Angelegenheiten, die zu den satzungsgemäßen öffentlichen Aufgaben der Universität, ihren gesetzlichen Aufgaben und sonstigen Aufgaben gehören oder die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität erforderlich sind, nach Maßgabe der Entscheidung des Organs der Universität oder der zur Vertretung der Universität berechtigten Führungskräfte der Universität.

2 Name, Sitz und Hauptdaten der Universität

Artikel 2 [Name, Sitz und Hauptdaten der Universität]

- (1) Name der die Universität: Semmelweis Universität
Kurzer Name der Universität: SE
Englisch Name der Universität: Semmelweis Universität
Deutscher Name: Semmelweis Universität
Französischer Name: Université Semmelweis
Lateinischer Name: Universitas de Semmelweis Nominata
- (2) Die Semmelweis-Universität wurde am 1. Januar 2000 in Budapest auf der Grundlage des Gesetzes LII von 1999 durch die Zusammenlegung folgender Einrichtungen gegründet: der 1769 gegründeten Medizinischen Fakultät von Nagyszombat und der 1951 aus der Eötvös-Loránd-Universität ausgegliederten Medizinischen Fakultät von Budapest, der 1969 gegründeten ehemaligen Semmelweis-Universität für medizinische Wissenschaften, der 1956 gegründeten Fakultät für postgraduale medizinische Ausbildung, die seit 1986 den Namen der 1993 gegründeten Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Imre-Haynal-Universität für Gesundheitswissenschaften (EFK) trägt. Die Universität firmiert seit dem 1. September 2014 unter ihrem ursprünglichen Namen, nachdem die Fakultät für Leibeserziehung und Sportwissenschaften ausgegliedert wurde. Die Pető-András-Hochschule wurde am 1. August 2017 mit der Semmelweis-Universität verschmolzen, und die Universität führt ihre Aktivitäten unverändert unter demselben Namen fort.
- (3) Die Universität ist eine autonome, nicht öffentlich getragene, gemeinnützige Hochschuleinrichtung, die vom Parlament gegründet wurde, eine juristische Person mit Selbstverwaltung ist und im Rahmen der Bestimmungen ihrer derzeitigen Gründungssatzung tätig ist. Die Integrierte Universität wurde am 1. Januar 2000 gegründet.
- (4) Die Universität ist eine nicht-staatliche Universität im Sinne von Teil I/B des Anhangs 1 des Gesetzes CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen (im Folgenden "Nftv." genannt) in dessen Artikel 57 unter "Private Hochschuleinrichtungen", die von der Nationalen Stiftung für Gesundheitswesen und medizinische Ausbildung unterhalten wird.
- (5) Im Rahmen ihrer öffentlichen Hochschulaufgabe und anderer damit verbundener öffentlicher Bildungsaufgaben nimmt die Universität öffentliche Bildungs- und Berufsbildungsaufgaben wahr. Die Universität übernimmt auch die Instandhaltung des Klinikums und die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen durch das Klinikum als zusätzliche öffentliche Aufgabe.
- (6) Die Universität erfüllt ihre in Absatz (5) genannten öffentlichen Aufgaben gemäß den Bestimmungen der folgenden Parlamentsgesetze: Gesetz IX aus dem Jahr 2021 über

Stiftungen des öffentlichen Vertrauens, die öffentliche Aufgaben erfüllen, (im Folgenden: KEKVA tv); Nftv; Gesetz LXXX von 2019 über die Berufsausbildung; Gesetz LXXVII von 2013 über die Erwachsenenbildung (in Bezug auf Berufsbildungseinrichtungen, die unter dieses Gesetz fallen) sowie Gesetz CLIV von 1997 über die Gesundheitsversorgung und Gesetz CXC von 2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen.

(7) Die Universität ist eine nichtstaatliche Hochschuleinrichtung mit einer wirtschaftlichen Organisation, die sich aus Unterhaltszuschüssen, staatlichen Zuschüssen aus Finanzierungsvereinbarungen für öffentliche Aufgaben, der Europäischen Union und anderen Ausschreibungen sowie aus Mitteln für Bildung, Forschung, Entwicklung, Innovation und anderen Aktivitäten zur Erzielung von Einnahmen finanziert.

(8) Sitz der Universität: 1085 Budapest Üllői út 26.

(9) Die Fakultäten der Universität und ihre Standorte (in ungarischer alphabetischer Reihenfolge)

Fakultät für Allgemeinmedizin (Abkürzung: ÁOK)

Adresse: 1085 Budapest Üllői út 26.

Fakultät für Gesundheitswissenschaften (Abkürzung: ETK)

Adresse: 1088 Budapest, Vas u. 17.

Fakultät für öffentliche Gesundheitsdienste (Abkürzung: EKK)

Adresse: 1125 Budapest, Kútvölgyi út 2.

Fakultät für Zahnmedizin (Abkürzung: FOK)

Adresse: 1085 Budapest, Üllői út 26.

Fakultät für Pharmazeutische Wissenschaften (Abkürzung: GYTK)

Adresse: 1085 Budapest Üllői út 26.

¹András Pető Fakultät (Abkürzung: PAK)

Adresse: 1125 Budapest, Kútvölgyi út 8.

(10) Für die Fakultäten der Universität gilt die folgende Rechtsnachfolge:

a) Die Fakultät für Allgemeinmedizin (ÁOK) besteht aus der 1769 gegründeten Medizinischen Fakultät von Nagyszombat, dem 1956 gegründeten Institut für medizinische Fortbildung und der 1975 abgetrennten Fakultät für medizinische Fortbildung,

b) die Fakultät für Gesundheitswissenschaften (ETK) (als Nachfolgerin der Fakultät für Gesundheitswissenschaften (EFK)), die 1975 gegründete Hochschule für Gesundheitswissenschaften im Institut für postgraduale medizinische Ausbildung,

¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- c) die Fakultät für öffentliche Gesundheitsdienste, das 1987 gegründete Institut für psychische Gesundheit, das 1995 gegründete Zentrum für die Ausbildung im Gesundheitsmanagement und das 2004 gegründete Institut für die Entwicklung und Ausbildung von Gesundheitsinformatik,
- d) die Fakultät für Zahnmedizin (FOK) ist die zahnmedizinische Fakultät der Budapester Universität für Medizinische Wissenschaften, die 1955 gegründet wurde,
- e) die Fakultät für Pharmazie (GYTK) ist die Nachfolgerin der 1955 gegründeten Fakultät für Pharmazie an der
Universität für Medizin in Budapest.

(11) Die sechs Fakultäten der Universität sind organisatorische Einheiten, die die Aufgaben der Ausbildung, der Lehre und der wissenschaftlichen Forschung in einem oder mehreren Studienbereichen, Disziplinen, Ausbildungsstufen und in mehreren berufsbezogenen Studienbereichen, wie im Ausbildungsprogramm festgelegt, wahrnehmen.

(12) Zur Stärkung der internationalen Beziehungen, zur Wahrung der Tradition der Universität und zur Verbesserung ihrer fachlichen Standards bietet die Universität an folgenden Orten Fortbildungen außerhalb ihres Hauptsitzes an:

- a) Lohmühlenstraße 5, Haus P, 20099 Hamburg,
- b) Via dei Faggi 4 Quartiere La Sguancia, 6912 Lugano - Pazzallo.
- c) Iljefalva-Ilieni, 527105 Ilieni Str. Bisericii nr. 403. jud. Covasna, Rumänien
- d) Hviezdoslavo námestie 14. Bratislava 81102,
- e) Szabadka, 24000 Makszim Gorkij utca 6/A. – Serbia,
- f) Beregovo, 90202 Kossuth tér 6.

Artikel 3. [Externe und interne Standards für den Betrieb der Universität]

(1) Eine Norm legt die Anforderungen an den Betrieb der Universität fest, die sich auf Tätigkeiten und Prozesse beziehen können und in ihrer Gesamtheit das Normensystem der Universität definieren.

(2) [Externe und interne Standards für den Betrieb der Universität]

- a) Rechtsvorschriften und andere Instrumente des öffentlichen Rechts, die die Organisation regeln;
- b) Entscheidungen und Maßnahmen des Leitungsorgans in Ausübung seiner Leitungs- und Eigentumsrechte;
- c) Lizenzen und Normen.

(3) Interne Standards für den Betrieb der Universität

- a) die Gründungsurkunde,
- b) die Dokumente zur Organisationspolitik:

- ba) die Strategie der Universität,
 - bb) institutioneller Entwicklungsplan,
 - bc) Ethischer Kodex,
 - bd) Institutioneller Identitätshandbuch
 - be)²
- c) interne Regulierungsstandards in der Reihenfolge ihrer Hierarchie:
- ca) Entscheidung des Senats
 - cb) Organisations- und Betriebsordnung (SZMSZ) und ihre Anhänge
 - cc) Verordnungen
 - cd) Anweisungen
 - ce) Qualitätsverfahren
 - cf) interne Regeln einer Organisationseinheit
- (4) Regelungsumfang der internen Regulierungsstandards:
- a) Senatsbeschluss: ein Beschluss über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, wie in Artikel 12 des Nftv. und in dieser Satzung definiert,
 - b) Organisations- und Betriebsordnung (SZMSZ) und ihre Anhänge: die Vorschriften, die die in Kapitel II. von Anhang 2 des Nftv definierten Themen enthalten,
 - c) Verordnung: die normative Beschreibung der detaillierten internen Funktionsweise und der Art und Weise der Aufgabenerfüllung auf Hochschulebene, die vom Senat auf der Grundlage der in der Nftv. und anderen sektoralen Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben angenommen wird, wobei die Annahme auch die Befugnis zur Änderung und Aufhebung umfasst,
 - d) Anweisung: eine normative Vorschrift, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Verordnungen oder zur Durchführung spezifischer Aufgaben, die nicht durch ein internes Regelwerk abgedeckt sind, erlassen wird und die
 - da) bei Weisungen auf universitärer Ebene durch den Rektor, den Kanzler oder, im Falle der ihnen unterstellten Abteilungen, durch den Präsidenten des Klinikums oder durch die Zusammenarbeit beider,
 - db) im Falle von Anweisungen auf Fachbereichsebene durch den Dekan der Universität in seiner Eigenschaft.
Angesichts der Komplexität der Maßnahme kann eine gemeinsame Anweisung erteilt werden.
 - e) Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und Beschlüsse des Verwaltungsrats: Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats regelt die Arbeitsweise, Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse auf Universitäts- und Fakultätsebene, auf deren Grundlage die Beschlüsse des Verwaltungsrats gefasst werden,

² Aufgehoben durch Senatsbeschluss 29/2023 (24. April) Anlage 4 Artikel 1 Absatz (1) Gültig ab dem: 03. Mai 2023

- f) interne Regelungen von Organisationseinheiten: Geschäftsordnungen oder Organisations- und Betriebsreglemente oder Beschlüsse des Fakultätsrates, die verbindliche Bestimmungen über die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Abläufe der betreffenden Organisationseinheit enthalten. Die organisatorische Geschäftsordnung enthält die interne Struktur der Organisationseinheit, die Vertretungsregeln, die besonderen Regeln für die Ausübung der Befugnisse des Arbeitgebers sowie die Bestimmungen über die Verwaltung der Fälle und die Erfüllung der Aufgaben. Die Generaldirektion Recht und Verwaltung erlässt methodische Leitlinien für die Geschäftsordnungen der Dienststellen, die im Organisationsplan dieser Verordnung aufgeführt sind, um den einheitlichen Inhalt und die obligatorischen Elemente jeder Dienststelle festzulegen.
- (5) Die detaillierten Bestimmungen für die Konsultation, Annahme, Änderung, Veröffentlichung und Überarbeitung interner Vorschriften sind in den Verordnungen über die Ausarbeitung von Regelungsdokumenten festgelegt.
- (6) ³Eine beglaubigte elektronische Kopie der in Absatz 4 lit. b) bis d) genannten internen Vorschriften wird auf der Website der Generaldirektion Recht und Verwaltung öffentlich zugänglich gemacht, es sei denn, die zur Ausstellung der Vorschriften befugte Person sieht etwas anderes vor. Ein Verweis auf den verbindlichen Text kann auf der Website eines anderen Fachbereichs der Universität veröffentlicht werden.

Artikel 4 [Zielsetzungen der Universität]

- (1) Die Universität gewährleistet die Einheit von Bildung, wissenschaftlicher Forschung und - im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten - Gesundheitsfürsorge auf der Grundlage des Rechts auf Bildung und unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung, vorbehaltlich der durch die Gesetzgebung festgelegten Anforderungen und der durch diese Ordnung geschaffenen Organisationsstruktur.
- (2) Grundlegendes Ziel der Universität ist es, durch ihr Bildungssystem hochqualifizierte theoretische und praktische Fachleute mit Hochschulabschluss zum Nutzen der Gesellschaft in verschiedenen Bereichen der Wissenschaft und Kultur auszubilden und zu erziehen.

Artikel 5. [Grundsätze der Universität]

- (1) Die Universität handelt bei der Entwicklung ihres Betriebs und ihrer Organisationsstruktur, bei der Entscheidungsfindung in Universitätsangelegenheiten,
-

bei der Verwaltung der studentischen Angelegenheiten und bei der Beilegung von Streitigkeiten nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Autonomie,
 - b) Selbstverwaltung,
 - c) Professionalität,
 - d) die Bereitstellung von hochwertiger und integrierter Bildung, wissenschaftlicher Forschung, Innovation und Patientenversorgung,
 - e) Solidarität
 - f) die Bewertung des Erwerbs von Wissen, Forschung und wissenschaftlichen Ergebnissen,
 - g) die Chancengleichheit und Gleichbehandlung.
- (2) Die Universität verfolgt ihre Ziele im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des Rechts auf Bildung, um das Recht aller Bürger Ungarns zu gewährleisten, die von der Universität angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, sofern ihre Fähigkeiten für eine Hochschulausbildung geeignet sind. Diese Verpflichtung hindert die Universität nicht daran, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die Eignung nach besonderen Regeln zu beurteilen und besondere Bedingungen für die Feststellung des Studentenstatus festzulegen.
- (3) Die Verwirklichung des Grundsatzes der Autonomie erfolgt durch die Gewährleistung der Freiheit von Lehre und Forschung und die Schaffung der für die Ausübung erforderlichen Bedingungen. Diese Verpflichtung schließt nicht aus, dass die Universität die Lehr- und Forschungstätigkeiten vorbehaltlich der Stellungnahme der gesetzlich und in dieser Ordnung festgelegten Gremien bewertet, um die Qualität der beruflichen Tätigkeit nach nationalen und internationalen Standards zu gewährleisten.
- (4) Die Autonomie der Universität in Lehre, Forschung, Organisation, Betrieb und Finanzen
- a) bedeutet die Möglichkeit und Verantwortung für die Verwaltung der geistigen und materiellen Güter, die der Universität und Einzelpersonen anvertraut wurden,
 - b) beinhaltet das Recht der Universität, ihr Ausbildungssystem zu bestimmen, sich selbst zu organisieren und ihre Ordnungen festzulegen sowie über die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen studentischen, arbeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu entscheiden,
 - c) in der Lehre und in der Forschung und Entwicklung unter den gegebenen Bedingungen die Themen und Methoden zu wählen, sowohl für die Lehrenden als auch für die Forscher und die Universität,
 - d) sie umfasst die freie Wahl des Hochschulpersonals und die Festlegung seiner Aufgaben auf der Grundlage der institutionellen Anforderungen, der Leistungs- und Qualitätsgrundsätze,

- e) die Festlegung der internen Organisation und Arbeitsweise der Universität, einschließlich des Rechts, verschiedene Einheiten (Lehre, Forschung, Dienstleistung, Management und andere) zu schaffen, umzustrukturieren und aufzulösen sowie organisatorische und betriebliche Regeln festzulegen,
 - f) das Recht, die Leitung der Universität auszuwählen und demokratisch zu wählen,
 - g) die autonome Verwaltung der vom Stiftungsrat zur Finanzierung des öffentlichen Dienstes zur Verfügung gestellten und von der Universität im Rahmen ihrer Tätigkeit erworbenen Mittel, Vermögenswerte und Güter sicherzustellen,
 - h) die individuellen und kollektiven Rechte der Studierenden zu gewährleisten.
- (5) Die Forscher beteiligen sich an der Umsetzung der Forschungsautonomie der Universität mit der Verpflichtung, neue Ergebnisse zu suchen, sie nach den Regeln ihres Berufs zu veröffentlichen, sie in ihrer Lehrtätigkeit anzuwenden und weiterzugeben, wobei sie sich regelmäßig die für ihre Arbeit erforderlichen wissenschaftlichen Ergebnisse und Methoden unter Einhaltung der Regeln der wissenschaftlichen Ethik aneignen.
- (6) Die Universität übt ihre organisatorische und operative Autonomie nach dem demokratischen Verfahren und Entscheidungssystem des Hochschulgesetzes und ihrer eigenen Reglemente aus.
- (7) Die Universität übt ihre Autonomie aus, indem sie Rechtmäßigkeit, Effizienz, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Eigenverantwortung sicherstellt, einschließlich der Einhaltung von Gesetzen, der Wahrnehmung von Kontrollfunktionen und der Durchsetzung von Rechtsfolgen bei Unterlassungen.
- (8) Die Autonomie der Studenten und die Studentengemeinschaft sollen der effektiven und erfolgreichen Ausbildung von Fachleuten und Intellektuellen dienen.
- (9) Bei der Ausübung der Autonomie schafft die Universität ein Gleichgewicht zwischen der Freiheit der Bildung, des akademischen und künstlerischen Lebens und der Ausübung des Rechts der Studierenden auf Bildung.
- (10) Die Universität gewährleistet als grundlegendes Prinzip ihrer Tätigkeit im Rahmen der Selbstverwaltung die Integration unterschiedlicher Ansichten und Perspektiven sowie das Prinzip der kollegialen Entscheidungsfindung:
- a) grundlegende Entscheidungen in Bezug auf den Betrieb und die Organisation der Universität, die Festlegung strategischer Ziele und die Steuerung des Umsetzungsprozesses,
 - b) die Bedingungen, die erforderlich sind, um die Rechte und die Vertretung der Interessen der Universitätsgemeinschaft zu gewährleisten, insbesondere die Unterstützung der Interessengruppen, der akademischen Organisationen, der Vertretung der Rechte und

Interessen der Studierenden und anderer Organisationen, die aus der Universitätsgemeinschaft hervorgehen und deren Ziele und Zwecke fördern.

- (11) Die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft üben ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Professionalität bei der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Universität aus.
- (12) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität sind verpflichtet, ihre Aufgaben im Rahmen der Lehre, der Forschung und der kurativen und präventiven Versorgung zeitgemäß, objektiv und qualitätsgesichert zu erfüllen, und zwar im Rahmen des Wissenstransfers, der Forschung und der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen.
- (13) Auf der Grundlage des Solidaritätsprinzips unterstützt die Universität mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln diejenigen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation, sonstiger Nachteile oder Umstände Schwierigkeiten haben, ihr Studium abzuschließen, und bemüht sich, ihnen die Bedingungen und die Behandlung zukommen zu lassen, die erforderlich sind, um ihnen eine angemessene Qualifikation zu ermöglichen und ihre Fähigkeiten zu entwickeln.
- (14) Auf der Grundlage des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung bewertet die Universität die Leistungen der Universitätsangehörigen, ihren Fortschritt oder ihre akademischen Leistungen ungeachtet aller Umstände, die zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung führen könnten, wobei sie in erster Linie die Ausbildungstätigkeit der Lehrkräfte, die Forschungsleistungen der Forscher und die akademischen Leistungen der Studierenden berücksichtigt.

3 Aufgaben der Universität

Artikel 6 [Aufgaben der Universität der Universität]

Um den grundlegenden Zweck der Universität zu erreichen

- a) die Vorbereitung der Studierenden auf das intellektuelle Leben durch die Vermittlung der nationalen und universellen Kultur,
- b) die Vorbereitung der Studierenden auf die Erweiterung und Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse, die Erzielung wissenschaftlicher Ergebnisse sowie die Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kultur vorzubereiten,
- c) entwickelt die Kenntnisse der Schüler in ihrer Erst- und Fremdsprache und legt den Grundstein für die Entwicklung ihrer Sprachkompetenz unter Berücksichtigung der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats,
- d) führt Aktivitäten der Erwachsenenbildung gemäß dem Gesetz LXXVII von 2013 durch,
- e) trägt zur Entwicklung einer Kultur der Computer- und Informationstechnologie in der Wissensgesellschaft bei.

Artikel 7 [Kerntätigkeiten und Struktur der Universität]

- (1) Zu den Kernaufgaben der Universität gehören Bildung, wissenschaftliche Forschung und Patientenversorgung. Die Universität bietet auch Gesundheitsdienste als klinisches Zentrum an.
- (2) Die gemeinnützige Tätigkeit der Universität als Kerntätigkeit ist die Ausübung von Bildungs- und wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten gemäß Artikel 2 Absätze (1) und (3) des Nftv. Darüber hinaus besteht die Haupttätigkeit der Universität in der Unterhaltung eines klinischen Zentrums und der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen durch das klinische Zentrum, das von der Universität gemäß dem Nftv. und dem Gesetz CLIV von 1997 über das Gesundheitswesen unterhalten wird, in der Unterhaltung von Berufsbildungseinrichtungen gemäß dem Gesetz LXXX von 2019 über die Berufsbildung und dem Gesetz LXXVII von 2013 über die Erwachsenenbildung sowie in der Unterhaltung von öffentlichen Bildungseinrichtungen gemäß dem Gesetz CXC von 2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen.
- (3) Die Grundtätigkeiten der Universität im Bereich der Hochschulbildung umfassen die Bachelor-, Master-, Promotions-, höhere Berufsausbildung, die Ausbildung zum Facharzt/In, Fachzahnarzt/In, Fachapotheker/In, klinischen Psychologen/In und die fortführende Weiterbildung. Sie bietet eine spezielle Ausbildung für Lehrkräfte an, um die konduktive Erziehung von Kindern mit Bewegungsstörungen infolge einer Schädigung des zentralen Nervensystems zu gewährleisten, und sorgt über die von ihr unterhaltenen öffentlichen Bildungseinrichtungen für eine komplexe konduktive Erziehung, Vorschulerziehung und Schulbildung für Kinder mit Bewegungsstörungen, Kinder mit geistigen Behinderungen sowie Kinder und Schüler mit anderen Lernbehinderungen (Mobilitäts- und Lernbehinderungen), die aus den genannten Gründen eine Lernbehinderung aufweisen.
- (4) Zu den Kerntätigkeiten der Universität im Bereich der Forschung gehören die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung und Entwicklung, die technologische Innovation und sonstige Forschung zur Unterstützung der Ausbildung. Die Universität sorgt für die Entwicklung von Talenten, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Entwicklung der Fähigkeiten der Studierenden in Forschung und Entwicklung, die praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse, das Unternehmertum sowie den Schutz und die Verwertung des geistigen Eigentums. Sie betreibt Grundlagen-, angewandte und experimentelle Forschung und Entwicklung, Wissenschaftsorganisation, technologische Innovation und andere Forschung in den Bereichen Bildung und Ausbildung im Zusammenhang mit der Lehrerbildung, in den unabhängigen und interdisziplinären Bereichen der konduktiven Pädagogik, der Psychologie und der verwandten Medizin sowie der Sozialwissenschaften.

- (5) Die Universität erstellt eine Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstrategie, in der sie bestimmte Forschungsprogramme, die Verfahren für Ausschreibungen, wissenschaftliche Veranstaltungen, Aktivitäten zur Entwicklung der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die Bedingungen für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten, die Bedingungen für die Unterstützung von Forschungstätigkeiten und die Art und Weise der Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse plant. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie R&D&I wird von einem wissenschaftlichen Rat geleitet.
- (6) Die Universität arbeitet zur Erfüllung ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und ihren Einrichtungen zusammen.
- (7) Die Universität ist weltanschaulich neutral, gewährleistet eine objektive und vielseitige Wissens- und Informationsvermittlung und ist in ihrer Organisation und ihrem Betrieb unabhängig von politischen Parteien.
- (8) Spätestens neunzig Tage nach Ablauf eines akademischen Jahres veröffentlicht und präsentiert die Universität auf ihrer Website ihre Aktivitäten in den Bereichen Lehre, Forschung, Entwicklung und Innovation, deren Schwerpunkte und aktuelle Ergebnisse.
- (9) Der Unterricht an der Universität erfolgt in ungarischer Sprache, doch kann die Universität unter bestimmten Bedingungen und in einem bestimmten organisatorischen Rahmen auch Unterricht in einer nicht-ungarischen Sprache anbieten.
- (10) Die Universität erfüllt ihre Aufgaben mit Hilfe der vom Kuratorium zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel, mit der Verwendung öffentlicher Mittel zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben sowie mit der Verwendung von Erträgen aus ihren eigenen Bildungs-, Forschungs-, Entwicklungs-, Innovations- und sonstigen Aktivitäten oder Ausschreibungsquellen. Sie hat die Finanzierung der Kosten für die Erfüllung, den Betrieb und die Weiterentwicklung ihrer Aufgaben im jährlich zu erstellenden Universitätsbudget vorzusehen.
- (11) ⁴Die Universität erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der in dieser Ordnung und im Organigramm festgelegten Struktur. Die Struktur des Organigramms umfasst unter allen Abteilungen der Universität die Leiter/Innen und Leitungsorgane der Universität, der Fakultäten, des Klinikums, der Unternehmen, an denen die Universität beteiligt ist, der Generaldirektionen und bestimmter anderer Abteilungen.

⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 4/2023 (9. Februar) Anlage 1, Artikel 1 Gültig ab dem: 16. Februar 2023

- (12) Über Änderungen in den Organisationseinheiten, die die Ebene des Vorstandes erreichen, entscheidet der Senat, über Änderungen, die nicht die Ebene des Vorstandes erreichen, das zur Genehmigung der Geschäftsordnung der Organisationseinheit befugte Organ im Rahmen der Aufstellung der Geschäftsordnung.
- (13) Die Rektorin oder der Rektor informiert den Senat zweimal jährlich, in den Senatssitzungen im Juni und im Dezember, über Änderungen der organisatorischen Geschäftsordnung, die nicht die Ebene des Präsidiums erreichen, auf der Grundlage eines Vorschlags der Generaldirektion für Recht und Verwaltung.

Artikel 8 [Aufgaben der Fakultäten der Universität]

- (1) Die Fakultäten der Universität führen eine höhere Berufsausbildung, Bachelor- und zweistufige Bachelorstudiengänge, Postgraduierten- und Masterstudiengänge sowie Forschung auf hohem Niveau in den Bereichen Medizin, Zahnmedizin, pharmazeutische Wissenschaften, öffentliches Gesundheitswesen und Sozialwissenschaften sowie Gesundheitswissenschaften durch und tragen zur Bereitstellung eines Dienstes bei, der dem höchsten Niveau der fortschrittlichen Versorgung im nationalen Gesundheitssystem entspricht. Die Universität bietet auch eine spezialisierte Lehrausbildung an, einschließlich Bachelor- und Masterabschlüsse in den Geisteswissenschaften und in der Lehrausbildung, sowie, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, Masterabschlüsse.
- (2) Die Universität ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Ordnung Zeugnisse und Diplome über die an der Universität absolvierten Studiengänge auszustellen.
- (3) Die Universität pflegt, entwickelt, wendet an und vermittelt die verschiedenen Wissenschaften, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (4) Die Universität nimmt Lehr-, Forschungs-, Entwicklungs-, Beratungs-, pädagogische Leitungs-, Dienstleistungs- und sonstige Aufgaben für externe Auftraggeber und Kunden als Dienstleistung oder Unternehmen gegen Entgelt wahr, ohne dass dadurch ihr grundsätzlicher Zweck und die Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt werden.

4 Symbole und Insignien der Universität

Artikel 9 [Symbole der Universität]

- (1) ⁵Wappen der Universität: In einem aufrecht stehenden, sich nach unten verjüngenden Schild mit geteiltem Feld oben ein natürlicher Arm in Weiß, der in einem blauen Schild unten ein goldgeheftetes Buch hält, das vom rechten Unterarm ausgeht; im linken oberen roten Feld auf grünem Dreieck ein silbernes Doppelkreuz; im rechten goldenen Feld drei weiße Säbel mit 3, 2 bzw. 1 dunkelblauen Stern. Auf dem Schild ruht die Heilige Krone. Das Wappen wird auf der linken Seite von einem Strauchzweig und auf der rechten Seite von einem Olivenzweig umgeben, der die Jahreszahl 1769 enthält. Das Wappen der Universität ist von einer lateinischen Inschrift umgeben: UNIVERSITAS BUDAPESTINENSIS DE SEMMELWEIS NOMINATA.
- (2) Flagge der Universität: Die Form der Flagge ist ein Rechteck mit dem Seitenverhältnis 1: 2, das Wappen der Universität in der Mitte der Vorderseite, umrahmt von zwei schwarzen Kreisen, mit der runden schwarzen Aufschrift UNIVERSITAS DE SEMMELWEIS NOMINATA *1769*. In der Mitte der Rückseite der Fahne thront die Patrona Hungariae auf den Wolken, umgeben von den Strahlen der Sonne, und trägt ein rotes Untergewand, ein blaues Gewand und die Heilige Krone, während auf ihrem rechten Knie das Jesuskind sitzt, das in der Taille mit einem weißen Gewand bedeckt ist und in seiner rechten Hand den orbis cruciger hält. Maria hält in ihrer linken Hand eine Bibel mit der Aufschrift IHS und einem Kreuz, und zu ihren Füßen eine blaue Tafel mit drei Straußenfedern und einem violetten Hut, der auf das Wappen von Péter Pázmány hinweist. Die ovale, kreisförmige Aufschrift PATRONA HUNGARIAE MATER UNIVERSITATIS TYRNAVIENSIS ist durch Ornamente auf der Rückseite der Flagge unterteilt.

Artikel 10 [Die Insignien der Universität und ihre Präsentation]

- (1) Die Insignien der Universität sind das Universitätszepter (pedum), die Amtsketten, die Roben der Rektorin/des Rektors, die Roben der Kanzlerin/des Kanzlers, die Roben der Prorektorinnen /der Prorektoren und der Dekaninnen /Dekane (einschließlich der Vorsitzende /des Vorsitzenden des Promotionsrates), die Roben der Prodekaninnen/Prodekanen und die Roben der Senatorinnen/Senatoren.
- (2) Bei den traditionellen Feierlichkeiten der Universität, der Eröffnungsfeier des akademischen Jahres, der Verleihung des Dokortitels ehrenhalber, dem Dies Academicus, dem Semmelweis-Tag und bei von der Rektorin/dem Rektor festgelegten Anlässen wird das Original-Universitätszepter (pedum) überreicht.
- (3) Die Amtskette und die Talare werden von denjenigen getragen, die dazu berechtigt sind, wie es in einer besonderen Ordnung festgelegt ist oder wie es die Rektorin/der Rektor

⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

angeordnet hat. Der Semmelweis-Kelch wird bei den Hauptveranstaltungen der Universität auf Anordnung der Rektorin/des Rektors aufgestellt.

Artikel 11. [Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Universität]

- (1) Für die Festlegung des einheitlichen Erscheinungsbildes ist die Rektorin/der Rektor zuständig. Ein vorrangiges Element der Politik der Universität ist die Verwendung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, das den Traditionen der Universität entspricht, bei allen Veranstaltungen der Universität; die Durchsetzung dieses Erscheinungsbildes ist Aufgabe aller Dienststellen und aller Bürgerinnen und Bürger der Universität, wie im Image-Handbuch dargelegt.
- (2) Bei universitären Veranstaltungen ist unabhängig von der Organisationseinheit das einheitliche Erscheinungsbild nach dem „Image Manual“ durchzusetzen.
- (3) Die Verwendung des Namens und der Bildelemente der Universität durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den/der Rektor/In.

Kapitel 2

Die Gemeinschaft der Semmelweis-Universität, die Bürgerinnen und Bürger der Universität

5 Gemeinschaft der Universität

Artikel 12. [Rechte und Pflichten der Leiter der Universität]

- (1) Die Universitätsleitung vertritt und verkörpert durch ihr Amt die Traditionen der Universität, setzt die Interessen der Universität gegenüber Dritten durch, pflegt die Beziehungen zum Stiftungsrat und zu den Partnerinstitutionen und bemüht sich um breite und wirksame Beziehungen zu akademischen Institutionen und Forschungszentren, sowohl in der nationalen und internationalen Fachwelt als auch in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Ernennung der Führungskräfte erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften, der Satzung und dem Organisations- und Betriebsreglement, dessen Einzelheiten in den Anstellungsbedingungen festgelegt werden, die Teil des Organisations- und Betriebsreglements sind.
- (3) Die Führungskräfte üben ihre Tätigkeit im Interesse der Universitätsgemeinschaft aus, wobei sie die Anforderungen an die fachliche Qualität und die Normen beachten, die demokratischen Grundsätze einhalten, die geltenden Rechtsvorschriften und die ethischen Regeln befolgen und sich durch Fairness, Transparenz und Solidarität auszeichnen.
- (4) Die Führungskräfte sind dafür verantwortlich, die Bürgerinnen und Bürger der Universitätsgemeinschaft angemessen und verständlich zu informieren, insbesondere über die Gründe, Umstände und Auswirkungen von Entscheidungen, die den Betrieb der Universität betreffen.
- (5) Die Dekanin/der Dekan und die Präsidentin/der Präsident des Klinischen Zentrums arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben der Abteilungen des Klinischen Zentrums zusammen.

Artikel 13. [Rechte und Pflichten der Lehrkräfte, Forscher/innen und Angestellte der Universität]

Das System der Beschäftigungsbedingungen legt die Einzelheiten der Beschäftigung, der Auswahl und der Beförderung, der Verantwortung sowie der Rechte und Pflichten des akademischen Personals und der Forscherinnen und Forscher fest, die Teil der Verwaltungs- und Betriebsordnung sind.

Artikel 14. [Rechte und Pflichten des Personals]

(1) Alle Beschäftigten der Universität haben das Recht auf Folgendes:

- a) auf Vorschläge zu allen Angelegenheiten, die das Leben der Universität betreffen, zu machen und innerhalb von 30 Tagen eine fundierte Antwort zu erhalten,
- b) direkt oder über einen/einer Vertreter/In an Entscheidungen, die ihre Interessen berühren, und an den Leitungsgremien des Organs mitzuwirken
- c) in die Organe der Universität gewählt werden und wählbar sind,
- d) die Einrichtungen und Ausrüstungen der Universität im Rahmen der einschlägigen Vorschriften zu nutzen,
- e) Kommentare und Beschwerden an die Leitung der Universität zu richten,
- f) sich an den Ministerialbeauftragten für Bildungsrechte zu wenden,
- g) gegen Maßnahmen des Arbeitgebers, die sie betreffen, Rechtsmittel einzulegen.

(2) Jeder/jede Mitarbeiter/In der Universität ist zu Folgendem verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Satzung und die Normen der Universität einzuhalten,
- b) die in der Stellenbeschreibung genannten Aufgaben wahrzunehmen.

Artikel 15. [Allgemeine Rechte]

(1) Dozenten/Innen, akademische Forscher/Innen und Lehrkräfte haben Anspruch auf die Folgenden:

- a) den Lehrplan festzulegen und die Lehr- und Ausbildungsmethoden zu wählen, die im Rahmen der Qualifikationsanforderungen, der Lehrplanstandards und der Arbeitsteilung in der Abteilung eingesetzt werden,
- b) die Entwicklung von Lehrplänen und Fachunterrichtsprogrammen,
- c) zusätzlich zu den sich aus ihrem Amt ergebenden akademischen Forschungsaufgaben Forschungsarbeiten zu einem wissenschaftlichen Thema ihrer Wahl durchzuführen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind,
- d) Erfindungen zu patentieren und die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Forschung gemäß den Hochschulvorschriften zu veröffentlichen,
- e) externe Auftragsarbeiten gemäß den Bestimmungen der Universität zu initiieren,
- f) um sich für Studienaufenthalte im Ausland, Stipendien, Kongresszuschüsse und die Teilnahme an wissenschaftlichen Wettbewerben zu bewerben,
- g) ihre Lehrtätigkeit im Einklang mit ihrer Weltanschauung und ihren Werten auszuüben, ohne ihre Schüler zu zwingen oder zu veranlassen, diese zu akzeptieren,
- h) ihre Menschenwürde und persönlichen Rechte beachtet zu haben und ihre Lehrtätigkeit zu würdigen und anzuerkennen,
- i) ein Verfahren vor dem Beauftragten für Bildungsrechte einzuleiten,

- (2) Lehrkräfte, oder akademischer Forscher/Innen ist eine Person mit einer öffentlichen Funktion zum strafrechtlichen Schutz in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Studenten bei der Ausübung ihrer pädagogischen Aufgaben.
- (3) Das Verfahren zur Bewertung von Forschungsvorschlägen für Dozente/Innen und Forscher/Innen wird in einer besonderen Satzung festgelegt.

Artikel 16 [Allgemeine Pflichten]

Die Lehrkräfte und wissenschaftliche Forscher/Innen sollen:

- a) Wissen objektiv und multilateral zu vermitteln,
- b) bei ihren Bildungsaktivitäten die Fähigkeiten und Talente der Studierenden, ihre eventuelle Behinderung und ihre Menschenwürde zu berücksichtigen und ihre Rechte zu achten,
- c) einen Beitrag zur inhaltlichen und methodischen Entwicklung des Unterrichts leisten,
- d) sich über die Entwicklungen in ihrem Fachgebiet auf dem Laufenden zu halten und die Ergebnisse dieser Entwicklungen in ihre Arbeit einfließen zu lassen,
- e) am öffentlichen Leben der Universität teilnehmen,
- f) das Amt zu bekleiden, in das sie gewählt worden sind,
- g) sich in einer Weise zu verhalten, die den ethischen, beruflichen und wissenschaftlichen Standards entspricht,
- h) teilnehmen an der stationären und spezialisierten Versorgung im Bereich der Medizin im Rahmen der internen Arbeitsteilung der Abteilung,
- i) an der Betreuung und Bewertung von TDK-Arbeiten und studentischen Abschlussarbeiten mitzuwirken,
- j) wissenschaftliche Arbeiten durchzuführen und die Ergebnisse zu veröffentlichen,
- k) den Studierenden die für das Studium des von ihnen unterrichteten Fachs erforderlichen gedruckten und elektronischen Lehrmittel (Lehrbücher, Notizen) zur Verfügung zu stellen,
- l) zur Unterstützung der Studierenden bei ihrer Vorbereitung zusätzlich zu den Kontaktstunden, in einer von der Fakultät organisierten Weise,
- m) Nachhilfeunterricht geben,
- n) nach Vereinbarung Aufgaben der Unterrichtsorganisation wahrzunehmen,
- o) anerkennen, dass die Studierende das Recht haben, ihre Meinung über ihre Arbeit zu äußern.

Artikel 17 [Rechte und Pflichten der Studierenden]

- (1) Der Studierendenstatus wird durch die Immatrikulation an der Universität begründet, und die Zulassung oder der Wechsel an die Universität ist eine Voraussetzung für die Begründung dessen.

- (2) Die detaillierten Regeln für den Studierendenstatus, die Erfüllung der akademischen Pflichten und Anforderungen, die ethischen, disziplinarischen, Entschädigungs- und Rechtsmittel der Studierenden sowie der Inhalt und die Verfahrensregeln der Leistungen und Dienste, die den Studierenden gewährt werden können, werden in der Nftv., den studentischen Anforderungen der Verwaltungs- und Betriebsordnung und dem Ethikkodex der Universität in ethischen Angelegenheiten festgelegt, mit Ausnahme der Zusammensetzung des Ausschusses.
- (3) Die Studierenden haben das Recht auf Folgendes:
- a) dass ihre Menschenrechte geachtet werden, dass sie ihre Meinung frei äußern können, ohne dass die Rechte anderer beeinträchtigt werden, und dass sie im Rahmen der organisatorischen und betrieblichen Regelungen Vorschläge für den Inhalt und die Nutzung der Universität und ihrer Bildungs-, Wohn-, Freizeit- und Gemeinschaftsangebote für die Studierenden machen können,
 - b) eine Ausbildung zu erhalten, die ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und - im Rahmen der Ausbildungsstruktur der Universität - ihren Interessen entspricht, die ihre Entwicklung und die künftige Ausübung des von ihnen gewählten Berufs erleichtern wird,
 - c) angemessene Informationen über ihr Studium, Informationen über die Erfüllung der Studienverpflichtungen und -anforderungen sowie Unterstützung bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erhalten,
 - d) sich im Rahmen der geltenden Gesetzgebung und der organisatorischen und betrieblichen Regelungen an das zuständige Organ/ die zuständige Person der Universität zu wenden, um die ordnungsgemäße Behandlung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Studierendenstatus zu erwirken, eine begründete Antwort auf diesen Antrag in der gesetzlich oder ordnungsgemäß vorgesehenen Form zu erhalten und sein Recht auf Rechtsmittel auszuüben,
 - e) am öffentlichen Leben der Universität teilzunehmen, in Universitätsgremien, die die Studierendenschaft vertreten, und in Gremien, in denen eine Vertretung der Studierenden gesetzlich oder durch die Universitätsordnung zulässig ist, gewählt zu werden und wählbar zu sein,
 - f) ihre akademischen Verpflichtungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Universitätsordnung zu erfüllen, wobei eventuelle Benachteiligungen zu berücksichtigen sind, und die erforderlichen Leistungen, Dienste und Hilfen zu erhalten.
- (4) Die Studierenden sind verpflichtet
- a) die von der Universität festgelegten akademischen Verpflichtungen und Anforderungen zu erfüllen,
 - b) die Regeln der Universität und, im Falle von Wohnheimen, die Regeln für den Betrieb der Wohnheime einhalten,
 - c) die Traditionen der Universität zu respektieren, ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihren Mitmenschen nach bestem Wissen und Gewissen zu helfen,

- d) sich im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Betrieb der Universität um die Behebung des Verstoßes bemühen und im Falle eines Schadens dafür sorgen, dass die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens in einem angemessenen Verhältnis zur Art des Schadens und zu den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln steht.
- (5) Die Rechte und Interessen der Studierenden werden durch die studentische Selbstverwaltung vertreten, und die Selbstverwaltung der Doktoranden vertritt die Rechte und Interessen der Doktoranden.
- (6) Die Bedingungen für die Wahl und die Wählbarkeit von Studierenden/Doktoranden zur Teilnahme an der Selbstverwaltung und der Interessenvertretung sind zu gleichen Bedingungen zu gewährleisten. Sie sind so festzulegen, dass alle Studierenden wahlberechtigt und wählbar sind und die Voraussetzungen für eine chancengleiche Beteiligung gewährleistet sind.
- (7) Gemäß der Tradition der Universität ist es eine Priorität, die Chancengleichheit für Studierende ausländischer Nationalität zu gewährleisten, Informationen über ihr Studium in den von der Universität angebotenen Unterrichtssprachen bereitzustellen und so die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern.

Kapitel 3 **Die Organisation und Verwaltung der Universität**

6 Der Senat

Artikel 18 [Allgemeine Bestimmungen betreffend den Senat]

- (1) Der Senat ist das oberste Selbstverwaltungsorgan der Semmelweis-Universität, das mit dem Recht ausgestattet ist, Entscheidungen zu treffen, Vorschläge zu machen, Meinungen zu äußern und Kontrolle auszuüben, und das die im Grundgesetz festgelegten Befugnisse einer Hochschuleinrichtung hat. Er legt die Bildungs- und Forschungsaufgaben der Universität fest und überwacht deren Umsetzung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gründungsurkunde.
- (2) Der/die Präsident/In des Senats ist der/die Rektor/In. Im Falle der Abberufung der Rektorin oder des Rektors übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Senats den Vorsitz des Senats. Bei Abwesenheit der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/der Prorektoren werden die Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten des Senats von den Prorektoren/Prorektorinnen (im Folgenden zusammen als "Präsident des Senats" bezeichnet) in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen:
 - a) die General-Prorektorin/der General-Prorektor
 - b) die Prorektorin/der Prorektor für Bildung,
 - c) die Prorektorin/der Prorektor für klinische Angelegenheiten,
 - d) die Prorektorin/der Prorektor für Strategie und Entwicklung,
 - e) die Prorektorin/der Prorektor für Wissenschaft und Innovation,
 - f) die Prorektorin/der Prorektor für internationale Bildung.

Artikel 19. [Aufgaben, Befugnisse und Entscheidungen des Senats]

- (1) Der Senat bestimmt die Bildungs- und Forschungsaufgaben der Universität und überwacht deren Umsetzung.
- (2) Der Senat verabschiedet den institutionellen Entwicklungsplan der Universität. Der Institutionelle Entwicklungsplan legt die Pläne für die Entwicklung, die Nutzung, den Erhalt und die Veräußerung der der Hochschule vom Kuratorium zur Verfügung gestellten Vermögenswerte sowie die erwarteten Einnahmen und Ausgaben dar. Der Plan für die institutionelle Entwicklung wird für einen mittelfristigen Zeitraum von mindestens vier Jahren erstellt, in dem die jährlich durchzuführenden Aufgaben festgelegt werden. Der Entwicklungsplan des Instituts umfasst einen Beschäftigungsplan/Stellenplan. Im Stellenplan wird der Personalbestand festgelegt, mit dem die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann.

- (3) Der Senat verabschiedet die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstrategie im Rahmen des institutionellen Entwicklungsplans.
- (4) ⁶Der Senat schlägt dem Stiftungsrat den Inhalt der Ausschreibung der Rektorin/des Rektors vor, bewertet die Bewerbungen, wählt die Rektoranwärterin/den Rektoranwärter und bewertet die Verwaltungstätigkeit der Rektorin/des Rektors. Der Senat regelt die Einzelheiten der Wahl der designierten Rektorin oder des designierten Rektors nach Maßgabe der Anlage zur Geschäftsordnung des Senats, Teil I 2.
- (5) Der Senat genehmigt die von der Universität benötigten folgenden Dokumente:
- a) akademisches/Bildungsprogramm/Ausbildung,
 - b) Organisatorische und betriebliche Regelungen, Promotionsordnung und Qualitätsentwicklungsprogramm,
 - c) die Grundsätze einer differenzierten Vergütung auf der Grundlage von Qualität und Leistung,
 - d) ihr jährliches institutionelles Budget, innerhalb der vom Kuratorium und seinem Vermögensverwaltungsplan festgelegten Grenzen.
- (6) Der Senat gibt seine Stellungnahme zu dem nach den Rechnungslegungsvorschriften erstellten Jahresabschluss der Universität ab.
- (7) Der Senat entscheidet über die Folgenden:
- a) das System der Studienberatung,
 - b) das System zur Bewertung der Bildungsarbeit durch die Studentenschaft.
- (8) Der Senat entscheidet in Bezug auf die lit. a) bis i) und kann in Bezug auf die lit. j) bis m) über Folgendes entscheiden:
- a) die Gründung einer Wirtschaftseinheit, der Erwerb von Anteilen an einer Wirtschaftseinheit, die Zusammenarbeit mit einer Wirtschaftseinheit, die Auflösung von Wirtschaftseinheiten,
 - b) die Entscheidung über einen Plan für die Verwaltung des der Universität zur Verfügung gestellten Vermögens und über die Nutzung der ihr gehörenden/verwalteten Immobilien,
 - c) ⁷über die Benennung der Organisation der Universität, ihre Organisationseinheiten, einschließlich der englischen und deutschen Definitionen, ihre Reorganisation, ihre Auflösung, die Schaffung von Organisationseinheiten,
 - d) die Verabschiedung des Forschungsprogramms,

⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 95/2022 (02. November) Artikel 4. Gültig ab dem: 02. November 2022

⁷ Geändert durch Senatsbeschluss 29/2023 (24. April) Anhang 4 Artikel 2, Gültig ab dem: 3. Mai 2023

- e) die Einsetzung des wissenschaftlichen Rates, die Wahl seiner Mitglieder und seines Präsidenten,
 - f) die Einrichtung von ständigen Ausschüssen und anderen Gremien der Universität,
 - g) die Einstufung der Bewerbungen für Stellen in den Bereichen Lehre, Forschung, Management und höhere Führungsebene in den Fällen und mit den Ausnahmen, die in den Beschäftigungskriterien festgelegt sind,
 - h) die Auswahl der Person, die den Senat vertritt,
 - i) die Initiierung der Vergabe von nationalen Hochschulstipendien,
 - j) sonstige Angelegenheiten, die nach der Geschäfts- und Organisationsordnung in seine Zuständigkeit fallen,
 - k) die Einrichtung einer Doktorandenschule und die Aufnahme von Promotionsstudien,
 - l) die Satzung über die Regelung des Habilitationsverfahrens,
 - m) die Verleihung von Titeln und Auszeichnungen, einschließlich der Ehrendoktorwürde (doctor honoris causa) und des Ehrensensatortitels.
- (9) Die Annahme des in Absatz 8 Buchstaben a) bis b) vorgesehenen Beschlusses bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (10) Der Senat ist ferner zuständig für
- a) die Aufnahme oder Beendigung der Ausbildung,
 - b) die Bewertung der beruflichen Aktivitäten der Universität und die Umsetzung ihres Qualitätsentwicklungsprogramms,
 - c) die Ausübung anderer gesetzlich vorgesehener Befugnisse,
 - d) die Verabschiedung von Universitätsanordnungen.
- (11) Wird der vom Senat eingesetzte Ausschuss oder Rat auch in Angelegenheiten tätig, die die Studierenden betreffen, so ist sicherzustellen, dass Vertreter/Innen der Studierenden an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.
- (12) Der Senat setzt einen ständigen Ausschuss ein, der sich mit akademischen, prüfungsbezogenen, sozialen und Gleichstellungsfragen der Studierenden befasst. Die Beteiligung der Studierenden in dem Ausschuss, der sich mit den Angelegenheiten der Studierenden befasst, ist mit der Maßgabe sicherzustellen, dass die Zahl der von den Studierenden in den ständigen Ausschuss für die Verwaltung der Studien-, Prüfungs-, Sozial- und Gleichstellungsangelegenheiten entsandten Mitglieder nicht weniger als 25 % der Mitglieder des Ausschusses betragen darf.
- (13) Der Senat richtet einen Ausschuss für Chancengleichheit ein, der die proportionale Vertretung von Frauen und Männern im Hochschulbetrieb überwacht, Vorschläge zur Erreichung der proportionalen Vertretung macht, die Wirksamkeit der Maßnahmen überwacht, Erscheinungsformen von Diskriminierung und Maßnahmen, die die

proportionale Vertretung von Frauen verletzen, feststellt und deren Beseitigung veranlasst.

- (14) Der Senat kann jede Frage erörtern, seinen Standpunkt zu jeder Frage formulieren und Vorschläge unterbreiten. Er kann seine Entschlüsse und Vorschläge der Person übermitteln, die befugt ist, Beschlüsse zu fassen und Maßnahmen zu ergreifen; diese ist verpflichtet, innerhalb von dreißig Tagen, im Falle eines Gremiums spätestens in der ersten Sitzung nach dem dreißigsten Tag, eine inhaltliche Antwort zu geben.
- (15) Der Senat hat die originäre Befugnis zur internen Regelung innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens. Der Senat kann die in Art. 12 Abs. 3 Nftv. lit. a)-e), hb) und hd), hf) genannten Befugnisse nicht delegieren. Darüber hinaus ist der Senat berechtigt, seine Regelungsbefugnisse in Fällen, die in seine Zuständigkeit fallen, auf eine andere Person oder Einrichtung zu übertragen, mit Ausnahme der im Nftv festgelegten nicht übertragbaren Befugnisse. Die Befugnis des Senats, in seinem Zuständigkeitsbereich Verordnungen zu erlassen, schließt die Befugnis ein, diese zu ändern und aufzuheben.
- (16) Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der Senat das Erfordernis eines effizienten und verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Mitteln und Vermögenswerten, deren ordnungsgemäße Verwendung und das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der Verfügung über Vermögen. Zu diesem Zweck überwacht er die Umsetzung der Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Verwaltung der Universität. Er überprüft regelmäßig - mindestens jedoch zweimal jährlich - die Arbeitsweise und Verwaltung der Hochschuleinrichtung sowie die Umsetzung der in seiner Satzungen festgelegten Aufgaben.

Artikel 20. [Vom Senat übertragene Befugnisse]

- (1) Der Senat kann die in Art. 19 Abs. (8) lit. (g), (i) bis (j) und Abs. (10) lit. (c) desselben Artikels 19 genannten Befugnisse delegieren. Die Beteiligung des Studierendenrates an der Entscheidungsfindung ist auch dann zu gewährleisten, wenn der Senat die Entscheidungsbefugnis delegiert hat.
- (2) Der Senat überträgt die Befugnis zur vorrangigen Vergabe von Führungspositionen oder Leitungspositionen in den dort genannten Fällen auf die im Stellenplansystem genannte Person oder Stelle.
- (3) Die Übertragung von Befugnissen erfolgt durch einen Beschluss des Senats, es sei denn, dies ist in der Organisations- und Geschäftsordnung vorgesehen. In seinem Beschluss zur Übertragung von Befugnissen sieht der Senat die Verpflichtung vor, über die Ausübung der übertragenen Befugnisse zu berichten.

Artikel 21. [Allgemeine Regeln für die Wahl der Mitglieder des Senats und die Beendigung ihres Mandats]

- (1) Die Mitglieder des Senats, mit Ausnahme des/der/die Rektor/In und des/der/ Kanzler/In, werden gewählt.
- (2) ⁸Die allgemeinen Senatswahlen finden alle fünf Jahre statt. Dabei wird der gesamte Senat als Gremium für vier Jahre gewählt, wobei die Amtszeit des Vertreters der Studierenden- und Doktorandenvertretung drei Jahre nicht überschreiten soll.
- (3) Der Senat bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Senats im Amt. Die Amtszeit des bisherigen Senats und aller seiner gewählten Mitglieder endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Senats nach der allgemeinen Wahl des Senats.
- (4) Durchführungsbestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Senats
 - a) ⁹die Regeln für die Wahl der von den Dozenten, Forschern und Lehrern gewählten Mitglieder und der von den anderen Arbeitnehmern gewählten Mitglieder, die nach den in diesem Abschnitt dargelegten demokratischen Grundsätzen aufgestellt und vom Senat angenommen werden und Kapitel I von Teil I 3 des SZMSZ bilden (im Folgenden "Wahlordnung" genannt),
 - b) für studentische Mitglieder die Satzung der studentischen Selbstverwaltung (HÖK),
 - c) die Satzung des DÖK für promovierende Mitglieder,
 - d) in Bezug auf Mitglieder, die Gewerkschaften vertreten, die internen Regeln der Gewerkschaft(en) gelten.
- (5) Die allgemeinen Wahlen des Senats werden von der Rektorin oder dem Rektor einberufen, wobei das Wahlausschreiben die in der Wahlordnung vorgesehenen Bestimmungen über die Durchführung der Wahl enthält. Die Rektorin oder der Rektor legt die Beglaubigungsschreiben der gewählten Mitglieder in der konstituierenden Sitzung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vor.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt nach den folgenden demokratischen Grundsätzen:
 - a) ¹⁰der Grundsatz der Direktwahl – die Mitglieder des Senats werden direkt von den Wahlberechtigten gewählt, wobei alle Personen, die die in Artikel 22 Absatz 1

⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 01. Mai 2023

¹⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

- genannten Voraussetzungen erfüllen, einschließlich der ständig Abwesenden, wahlberechtigt und wählbar sind,
- b) Grundsatz des Wahlgeheimnisses – Die Wahlen sind geheim durchzuführen,
 - c) der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – die Zusammensetzung des Senats und die Wahl müssen so gestaltet und durchgeführt werden, dass eine verhältnismäßige Vertretung erreicht wird,
 - d) der Grundsatz der einheitlichen Vertretung – Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt nach dem Grundsatz des einheitlichen Mandats, sowohl für die Wahl als auch für die Wählbarkeit.
- (7) Die Amtszeit eines Senatsmitglieds endet
- a) bei Beendigung der Amtszeit des Senats,
 - b) wenn die in Artikel 22 Absatz (1) genannte Bedingung nicht erfüllt ist,
 - c) im Falle eines von der studentischen Selbstverwaltung entsandten Mitglieds bei Beendigung oder Aussetzung des Studentenstatus,
 - d) im Falle eines von der Selbstverwaltungskörperschaft der Doktoranden entsandten Mitglieds die Beendigung oder Aussetzung des Status des Doktoranden oder der Doktorandin als Studierende oder Doktorand/In,
 - e) durch Rücktritt, der dem/der Präsidenten/In des Senats zu dem in der Rücktrittserklärung angegebenen Zeitpunkt, andernfalls zum Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung beim/bei der Präsidenten/In des Senats, zu übermitteln ist,
 - f) im Falle einer Mitgliedschaft von Amts wegen, bei Beendigung des Mandats,
 - g) ¹¹wenn sie infolge einer Änderung ihres Beschäftigungsverhältnisses oder ihres Rechtsverhältnisses im Gesundheitswesen nicht mehr der Gruppe gemäß Artikel 22 Abs. (6) oder dem Wahlbezirk gemäß Teil I. 3. Artikel 3 Abs. (2) des SzMSz zugerechnet werden können, in dessen Register sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl eingetragen waren, auch wenn im Falle einer gemäß Teil I. 3 Artikel 9 Abs. (3) lit. a) des SzMSz gewählten Person ihr dort genanntes Führungsmandat endet,,
 - h) wenn er/sie aus irgendeinem Grund nicht an mindestens der Hälfte der Sitzungen des Senats gemäß dem jährlichen Arbeitsplan nach dem Datum seiner/ihrer Mitgliedschaft teilnimmt, und zwar am Tag nach der Sitzung, in der die Abwesenheit stattfand,
 - i) wenn die Mitgliedschaft des bei der Wahl der ArbeitnehmerInnen in anderen Funktionen gewählten Vertreters im ArbeitnehmerInnenrat (für die Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis Universität und alle universitären Regelungen ist der ArbeitnehmerInnenrat als Betriebsrat im Sinne des Gesetzes I von 2012 zum Arbeitsgesetzbuch zu verstehen) vor Ablauf der Funktionsperiode des Senats endet,
 - j) beim Tod eines Senatsmitglieds.

¹¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

- (8) Scheidet ein Mitglied des Senats vor der nächsten allgemeinen Wahl des Senats aus seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl zum Senat statt, um das freie Amt zu besetzen. Die für die allgemeinen Wahlen geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Nachwahl.

Artikel 22 [Zusammensetzung des Senats]

- (1) ¹²Mitglieder des Senats, mit Ausnahme der Vertreter/Innen der Studentenschaft und der repräsentativen Gewerkschaften, sind Personen, die hauptberuflich in der Lehre, in der Forschung, oder in anderen Bereichen der Universität tätig sind.
- (2) Der Senat besteht aus 45 Mitgliedern. Unter der Zahl der Mitglieder ist die Zahl der Sitze zu verstehen, die nach Artikel 22 Absätze 4 bis 5 besetzt werden können, d. h. die Zahl der Sitze, die kraft Amtes und durch Wahl und Entsendung aufgrund dieser Wahl erlangt werden können.
- (3) Kann ein Mitglied des Senats seine Rechte durch Wahl oder Entsendung nicht wahrnehmen, weil ein ordnungsgemäß gewähltes oder entsandtes Mitglied fehlt, einschließlich eines Mitglieds der Studierendenschaft oder der Doktorandenschaft, das mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zur Entsendung eines Mitglieds in den Senat berechtigt ist, so werden die Beschlussfähigkeit des Senats und das für eine Entscheidung erforderliche Stimmenverhältnis ohne die Person des Mitglieds festgestellt.
- (4) Ein Mitglied des Senats ist von Amts wegen
- a) der/die Rektor/In und
 - b) der/die Kanzler/In
- (5) Gewählte Mitglieder des Senats sind:
- a) 27 Mitglieder, die von den Dozent/Innen, Forscher/Innen und Lehrkräfte gewählt werden,
 - b) 2 Mitglieder, die von den anderen Angestellten gewählt werden,
 - c) wenn mindestens ein Viertel der Vollzeitstudenten an der Wahl des Studentenrats teilgenommen hat, 11 vom Studentenrat entsandte Mitglieder,
 - d) wenn mindestens ein Viertel der Vollzeitstudenten an der Wahl des Doktorandenrats teilgenommen hat, 1 vom Doktorandenrat entsandte Mitglieder,
 - e) 2 von den Gewerkschaften delegierte Mitglieder, die die Bedingungen dieser Satzung erfüllen.

¹² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

- (6) ¹³Aus dem Kreis der von den Dozent/Innen, Forscher/Innen und Lehrkräfte gewählten Senatsmitglieder
- a) 4 Mitglieder müssen Dozent/Innen, Forscher/Innen und Lehrkräfte der Fakultät für Allgemeinmedizin sein,
 - b) 3 Dozent/Innen, Forscher/Innen, Lehrkräfte der András-Pető-Fakultät,
 - c) 3 Dozent/Innen, Forscher/Innen, Lehrkräfte der András-Pető-Fakultät,
 - d) 3 Dozent/Innen, Forscher/Innen, Lehrkräfte der András-Pető-Fakultät,
 - e) 3 Dozent/Innen, Forscher/Innen, Lehrkräfte der András-Pető-Fakultät,
 - f) 7 Lehrkräfte, Forscher/innen und Dozenten/innen des Klinikums sowie Lehrkräfte, Forscher/innen und Dozenten/innen, die dem Präsidium des Klinikums angehören,
 - g) 3 Dozent/Innen, Forscher/Innen, Lehrkräfte der András-Pető-Fakultät,
 - h) 1 Mitglied des Doktoratsrats sowie weitere Mitglieder des Lehrkörpers, Forscher/Innen und Dozent/Innen gewählt werden.
- (7) ¹⁴Aus den in Absatz (6) a), b) und f) genannten Gruppen wird je eine Person aus dem Kreis der Dozent/Innen, Forscher/Innen, Lehrkräfte, die nicht der Hochschulleitung angehören, gewählt.
- (8) In der Gruppe nach Abs. (6) lit. (f) ist mindestens je eine Person aus dem Kreis der Dozenten, Forscher und Lehrenden der Abteilungen des Klinikums und der Fakultät für Zahnmedizin sowie der Fakultät für Pharmazie zu wählen.
- (9) Die Zusammensetzung des Senats wird vom Senat – zur Wahrung der demokratischen Grundsätze gemäß Artikel 21 Absatz (6) – bei wesentlichen Änderungen in der Organisation der Universität, mindestens jedoch alle zehn Jahre, überprüft. Die aufgrund der Überprüfung ermittelte neue Zusammensetzung wird, sofern der Senat im Rahmen der Änderung der Satzung über die Organisation und Betrieb nichts anderes beschließt, erstmals bei den nächsten allgemeinen Wahlen angewandt; bis dahin arbeitet der Senat in der gleichen Zusammensetzung weiter.

Artikel 23. [Ersetzung des/der/die Rektor/In und des/der Kanzlers/In, Eingeladene]

- (1) Die Prorektorin/der Prorektor und die Generaldirektorin/der Generaldirektor für Finanzen können die Rektorin/den Rektor und die Kanzlerin/den Kanzler im Senat bei Verhinderung, Beteiligung oder vorübergehender Vakanz der jeweiligen Führungsposition mit Stimmrecht vertreten. Kann die Vertretung der Rektorin oder des Rektors oder der Kanzlerin oder des Kanzlers im Rahmen der Vertretung nicht

¹³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

¹⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

sichergestellt werden, richtet sich die Vertretung nach § 18 Abs. 2 und den Regeln der allgemeinen Vertretungsordnung. Im Falle einer Stellvertretung hat der/die Stellvertreter/in nur eine Stimme, auch wenn er/sie selbst Mitglied des Senats ist.

- (2) ¹⁵Die Präsidentin/der Präsident des Senats lädt zur Senatssitzung ein, mit dem Recht auf Beratung
- a) ein Mitglied des Senats ist von Amts wegen
 - b) der/die Dekan/In, wenn er/sie nicht Mitglied des Senats ist, und bei dessen/deren Verhinderung der vom/von der Dekan/In ernannte Prodekan/In, wenn keiner der Prodekane der betreffenden Fakultät von sich aus Mitglied des Senats sind,
 - c) der/die Vorsitzende des Doktorates, wenn er/sie nicht Mitglied des Senats ist,
 - d) der/die Präsident/In des Kuratoriums oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/In,
 - e) der/die Generalsekretär/In des Senats,
und, per Videokonferenz
 - f) der/die Generaldirektor/In für Wirtschaft,
 - g) der/die Generaldirektor/In der technischen Dienste,
 - h) der/die Generaldirektor/In für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung,
 - i) der/die Generaldirektor/In für Humanressourcen,
 - j) der/die Generaldirektor/In für Informationstechnologie,
 - k) der/die Generaldirektor/In für Marketing und Kommunikation,
 - l) der/die ehemalige Rektor/In, der/die nach einer Amtszeit aus dem Amt scheidet,
 - m) den/der Vorsitzende/n und die Mitglieder des Aufsichtsausschusses für Gemeinnützigkeit
 - n) andere Personen, die der/die Präsident/In des Senats für geeignet hält,
 - o) andere Personen, die der/die Kanzler/In bestimmen kann.

Artikel 24 [Rechte und Pflichten der Mitglieder des Senats]

- (1) Die gewählten Mitglieder des Senats vertreten in ihrer Arbeit als Gremium die gesamte Gemeinschaft der Semmelweis-Universität. Daher handeln sie im Interesse der Universität als Ganzes und aller ihrer Bürger. Zu diesem Zweck
- a) nach bestem Wissen und Gewissen an der Arbeit des Senats mitwirken,
 - b) an den Sitzungen des Senats in Vollzeit teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Senats haben das Recht, an den Senatssitzungen teilzunehmen, Themen zur Diskussion vorzuschlagen, während der Diskussion der Tagesordnungspunkte das Wort zu ergreifen, ihre Meinung zu äußern, Fragen zu stellen,

¹⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz 1. Gültig ab dem: 2. Oktober 2021.

Änderungsanträge zu stellen, Antworten auf ihre Fragen vom Antragsteller zu erhalten und während des Entscheidungsprozesses ihre Stimme abzugeben.

- (3) Die gewählten Mitglieder des Senats üben ihr Mandat persönlich aus, und die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft im Senat sind nicht übertragbar. Eine Vertretung bei der Ausübung dieser Rechte und Pflichten findet nicht statt.

Artikel 25 [Elektronische Stimmabgabe]

- (1) Zwischen zwei Senatssitzungen kann der Senat auf Initiative und mit Genehmigung des Rektors abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts I.2.1 der Geschäftsordnung über Angelegenheiten, die einen Senatsbeschluss erfordern, auf elektronischem Wege außerhalb einer Sitzung entscheiden, außer in persönlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Zeitplan für die elektronische Stimmabgabe gliedert sich in die folgenden Phasen:
 - a) eine Entscheidungsphase für die Einberufung einer Senatssitzung für eine Stellungnahme und einen Beschluss (im Folgenden als "Stellungnahmephase" bezeichnet), für die mindestens drei volle Arbeitstage (insgesamt 72 Stunden) zur Verfügung stehen müssen, in denen jedes Mitglied des Senats eine Entscheidung über die Angelegenheit in einer Sitzung einleiten kann,
 - b) die Phase der Sachentscheidung, für die mindestens ein voller Arbeitstag (24 Stunden) vorgesehen ist. Der Vorschlagende antwortet auf die in der Stellungnahmephase erhaltene Stellungnahme, oder der Vorschlag wird gegebenenfalls geändert. Die Phase der Stellungnahme ersetzt im elektronischen Verfahren das Konsultationsverfahren nach Teil I. 2 Artikel 3 der Geschäftsordnung der SZMSZ.
- (3) Die Rektorin/der Rektor kann das elektronische Beschlussfassungsverfahren einleiten, ebenso wie die Kanzlerin/der Kanzler und die in Artikel 2 Absatz (3) Teil I.2 der Geschäftsordnung des SZMSZ genannten Personen, indem sie der Rektorin/dem Rektor die zu beschließende Frage oder den Vorschlag übermitteln. Auf der Grundlage der Initiative entscheidet die Rektorin/der Rektor, ob eine Entscheidung in der Angelegenheit auf elektronischem Wege ohne Sitzung getroffen werden kann.
- (4) Auf der Grundlage der Initiative kann die Rektorin/der Rektor eine elektronische Abstimmung anordnen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Angelegenheit ist einfach,
 - b) das Mitglied des Senats oder der Vertreter des Kuratoriums auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen, die zur Vorbereitung des Antrags verwendet wurden, keine Fragen aufgeworfen hat, die nicht durch eine einmalige Ergänzung oder Änderung der Unterlagen geklärt werden können,
 - c) die Satzung aufgrund einer Gesetzesänderung zu ändern oder über die Umsetzung zu entscheiden,

- d) über Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung eines zuvor vom Senat gefassten Beschlusses zu entscheiden,
 - e) in Fällen, die eine dringende Prüfung erfordern.
- (5) Elektronische Abstimmungen dürfen nicht über Personen oder unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine Identifizierung der an der Abstimmung teilnehmenden Personen nicht zulassen, und es dürfen auch keine Bedingungen angewandt werden, die zu einer Diskriminierung eines Mitglieds oder einer bestimmten Gruppe von Mitgliedern führen.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor sorgt über die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Senats dafür, dass die Tagesordnung für die elektronische Abstimmung, die zu entscheidende Frage oder der Vorschlag und die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen den Mitgliedern des Senats und des Kuratoriums zugeleitet werden. Die Mitglieder des Senats sind dafür verantwortlich, dass kein Dritter Zugang zu den Dokumenten der elektronischen Abstimmung und den abgegebenen Stimmen in Bezug auf die ihnen während der elektronischen Abstimmung übermittelten Dokumente hat. Die Frage, über die entschieden werden soll, oder der Vorschlag, der eingebracht werden soll, wird ebenfalls in die Datenbank des Senats hochgeladen.
- (7) Die technische Verwaltung der elektronischen Abstimmung wird vom Generalsekretär des Senats auf der Grundlage der Ermächtigung der Rektorin/des Rektors durchgeführt.
- (8) Die E-Mail-Adresse der Senatsmitglieder, über die die elektronische Abstimmung durchgeführt wird, wird vom Generalsekretär des Senats aufbewahrt. Gültige Stimmen können nur von der im Register eingetragenen E-Mail-Adresse abgegeben werden.
- (9) Zur persönlichen Identifizierung erhalten die Mitglieder des Senats einen Identifikationscode, der von der Person, die die elektronische Abstimmung durchführt, mitgeteilt wird. Sie sind von Abstimmung zu Abstimmung unterschiedlich, bestehen aus mindestens 6 Zeichen, einschließlich Zahlen und Buchstaben, und werden auf dem Stimmzettel angegeben. Werden mehrere Fragen/Vorschläge, über die entschieden werden soll, gleichzeitig eingereicht, kann ein einziger Code für mehrere Abstimmungen verwendet werden.
- (10) Wenn die Rektorin/der Rektor dies anordnet, kann die Abstimmung auch elektronisch über das Abstimmungssystem in der Senatsdatenbank erfolgen. Die Bestimmungen der Absätze (8) und (9) gelten nicht für Abstimmungen, die auf diese Weise durchgeführt werden.
- (11) Die elektronische Stimmabgabe wird von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und ist in der Genehmigung anzugeben:
- a) die Art der Abstimmung [Absätze (8) bis (9) oder (10)]

- b) die Tagesordnung,
 - c) die Dauer der Stellungnahmefrist in Arbeitstagen, zu deren Beginn die schriftlichen Unterlagen, die der Entscheidung zugrunde liegen, den Mitgliedern des Senats, dem Vertreter des Kuratoriums und den Mitgliedern der Gemeinnützigen Aufsichtskommission zuzuleiten sind und während derer der Entwurf von den Mitgliedern des Senats zu kommentieren ist (Stellungnahmefrist),
 - d) die Dauer der Phase der Sachentscheidung in Tagen, die nicht weniger als einen Arbeitstag betragen darf (elektronische Abstimmung).
- (12) Fällt ein gesetzlicher Feiertag in den Abstimmungszeitraum, so bleibt er bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.
- (13) Die Stimmabgabe kann nur an einem Werktag erfolgen. Erfordert die zu entscheidende Frage oder der zu unterbreitende Vorschlag aufgrund einer Bemerkung eines Senatsmitglieds oder des Kuratoriums eine Änderung, so wird die Frist nach Absatz 11 vom Zeitpunkt der Absendung der Änderung an die Mitglieder des Senats an gerechnet und den Mitgliedern des Senats und dem Vertreter des Kuratoriums gleichzeitig mit der Absendung der Änderung die neue Frist mitgeteilt.
- (14) Die vom/von der/Generalsekretär/In des Senats beauftragte Person überwacht das Abstimmungsverfahren, informiert den/die Rektor/In über die zu treffenden Maßnahmen, sorgt gegebenenfalls für eine Änderung der zu entscheidenden Frage oder des Vorschlags und kann beim/bei der Rektor/In eine Verlängerung der Abstimmungsfrist beantragen. Wenn der/die Rektor/In die Verlängerung der Abstimmungszeit genehmigt, teilt der/die Generalsekretär/In des Senats den Mitgliedern des Senats die neue Frist mit.
- (15) Die Rektorin oder der Rektor kann die elektronische Abstimmung jederzeit während der Meinungsphase aussetzen oder ohne Beschluss schließen, wenn eine Bemerkung gemacht wird, die nicht vor Beginn der inhaltlichen Entscheidungsphase zum Vorschlag abgegeben werden kann, oder wenn die Kanzlerin oder der Kanzler die Aussetzung der elektronischen Abstimmung veranlasst, um die Frage/den Vorschlag, über die/den in einer Sitzung entschieden werden soll, zu diskutieren. Die Rektorin oder der Rektor teilt den Mitgliedern des Senats und des Kuratoriums schriftlich die Aussetzung oder die Beendigung des Abstimmungsverfahrens mit, wenn keine Entscheidung getroffen wurde. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet insbesondere dann über die Aussetzung der Abstimmung, wenn die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler, andere Mitglieder des Senats oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kuratoriums ausdrücklich beantragen, dass die Frage/der Vorschlag vor Beginn der Abstimmung (während der Meinungsbildungsphase) in einer Sitzung des Senats behandelt wird.

- (16) Die Stimmabgabe kann mit dem Stimmzettel erfolgen, der mit der Frage/dem Vorschlag, über den entschieden werden soll, verschickt wurde, indem man mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" stimmt. Der/die Präsident/In des Senats stimmt gemeinsam mit den Mitgliedern des Senats ab. Das Quorum wird durch die Anzahl der eingesandten Stimmzettel bestimmt.
- (17) Wird mehr als eine Frage/ein Vorschlag zur elektronischen Abstimmung vorgelegt, so wird über den Inhalt jeder Frage/jedes Vorschlags, über die/den entschieden werden soll, getrennt auf verschiedenen Stimmzetteln abgestimmt.
- (18) Eine abgegebene Stimme ist ungültig, wenn
- a) er nach Ablauf der Frist eingeht,
 - b) enthält nicht den persönlichen Identifikationscode,
 - c) der Inhalt der abgegebenen Stimme nicht festgestellt werden kann,
 - d) nicht von der im Register angegebenen E-Mail-Adresse abgerufen wird,
 - e) die Stimmabgabe erfolgt nicht mit dem zugesandten Stimmzettel.
- (19) Die Mitglieder des Senats haben das Recht, die Bemerkungen der anderen Mitglieder zu der zu entscheidenden Frage oder zu dem Vorschlag einzusehen.
- (20) Der/die Generalsekretär/in des Senats veröffentlicht die detaillierten Ergebnisse der elektronischen Abstimmung über das interne Mailsystem.
- (21) Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens sechzig Prozent der Mitglieder des Senats an der Abstimmung teilgenommen haben, und sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, einstimmig abgestimmt haben.
- (22) Der/die Sekretär/in des Senats stellt die Gültigkeit der elektronischen Abstimmung fest, erstellt ein Protokoll über die zur Abstimmung gestellte Fragen, die Art und Weise und den Zeitpunkt ihrer Einreichung, den Inhalt und den Zeitpunkt der Antwort des abstimmenden Mitglieds, alle sonstigen Umstände, die während der Abstimmung eingetreten sind, und das Ergebnis der Abstimmung.
- (23) Die Rektorin oder der Rektor bestätigt das Ergebnis der elektronischen Abstimmung durch Unterzeichnung des in Absatz 22 genannten Protokolls und informiert den Senat spätestens in der nächsten Senatssitzung über das Ergebnis.
- (24) Das Ergebnis der elektronischen Abstimmung wird in einem Beschluss mit dem in SZMSZ Teil I 2 Artikel 6 festgelegten Inhalt festgehalten und vom Generalsekretär des Senats in der Datenbank des Senats und auf der internen Website der Universität veröffentlicht.

- (25) Im Falle der elektronischen Stimmabgabe gilt SZMSZ Teil I 2 Artikel 3 entsprechend, mit Ausnahme von Absatz 10.

7 Die Aufsichtsausschuss für Gemeinnützigkeit

Artikel 26. [Die Aufsichtsausschuss für Gemeinnützigkeit]

- (1) Die Universität hat eine aus drei Mitgliedern bestehende, vom Kuratorium bestellte Aufsichtsbehörde für die Gemeinnützigkeit (im Folgenden "KFB" genannt), die den Betrieb und die Verwaltung der Universität überwacht. Im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit kann sie Berichte von leitenden Angestellten und Führungskräften sowie Informationen oder Klarstellungen von Mitarbeitern der Organisation anfordern. Sie kann die Bücher und Unterlagen der gemeinnützigen Organisation einsehen und prüfen.
- (2) Die Mitglieder der KFB können an den Sitzungen des Senats mit Beratungs- oder Teilnahmerecht teilnehmen, wenn das Gesetz dies vorsieht.
- (3) Die KFB hat im Rahmen ihrer Handlungsbefugnis den Senat, den/die Rektor/In oder den/die Kanzler/In zu informieren und eine Sitzung des Senats einzuberufen, wenn sie von einem der folgenden Sachverhalte Kenntnis erhält:
 - a) im Betrieb der Universität ein Rechtsverstoß oder ein Ereignis (Unterlassung) eingetreten ist, das die Interessen der Universität schwer beeinträchtigt und dessen Beseitigung, Vermeidung oder Milderung der Folgen eine Entscheidung eines Leitungsorgans oder einer handlungsberechtigten Person erfordert;
 - b) eine Tatsache eingetreten ist, die die Haftung eines leitenden Angestellten oder einer Führungskraft begründet.
- (4) Der Senat wird innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Antragstellung zur Entscheidung über den Antrag des WLA einberufen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, kann der Senat auch von der KFB einberufen werden.
- (5) Ergreift die befugte Stelle oder Person nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Betriebs, so unterrichtet die KFB unverzüglich die für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit zuständige Stelle.
- (6) Die KFB gibt sich eine Geschäftsordnung.

8 Die Rektorin oder der Rektor

Artikel 27 Die Rektorin oder der Rektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ist die/der hauptverantwortliche Leiterin/Leiter und Vertreterin/Vertreter der Universität. Sie/er leitet und vertritt die Universität und handelt in dieser Eigenschaft in allen Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz, die Gründungsurkunde, die Satzung über die Geschäftsordnung oder den Tarifvertrag in die Zuständigkeit einer anderen Person oder eines anderen Organs verwiesen sind.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor ist für den Betrieb der Universität im Rahmen ihrer Haupttätigkeit verantwortlich und übt in diesem Rahmen die Rechte des Dienstgebers gegenüber den in Lehre, Forschung und Unterricht beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in Organisationseinheiten beschäftigt sind, die die Wahrnehmung der Aufgaben der höheren Verwaltung gemäß § 37 Abs. 1 a) bis d) Nftv unmittelbar unterstützen, und bei den Lehrbeauftragten gemäß § 25 Abs. 3 Nftv die Rechte des Dienstherrn im Zusammenhang mit der Beauftragung aus. Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, die Entlohnung der Dozierenden, Forschenden und Lehrenden sowie der auf Vertragsbasis angestellten Personen und die übrigen Entlohnungen im Rahmen des Rechtsverhältnisses festzulegen.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor
- a) ist für die nationalen und internationalen Bildungs- und Forschungsbeziehungen und -kooperationen zuständig,
 - b) ist dafür verantwortlich, dass das Fortbildungsprogramm der Einrichtung den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
 - c) ist zuständig für den Erlass der gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Änderung der Betriebsgenehmigung der Einrichtung, für die Einrichtung von Ausbildungsgängen, für die Registrierung von Doktorandenschulen und für das Zulassungsverfahren zur Hochschulbildung,
 - d) das Recht ausüben, öffentliche Bildungseinrichtungen, die von der Hochschuleinrichtung unterhalten werden, gemäß Artikel 14 Absatz (3a) des Nftv und Berufsbildungseinrichtungen, die von der Hochschuleinrichtung unterhalten werden, gemäß Artikel 27 (3) des Gesetzes LXXX von 2019 über die Berufsbildung zu unterhalten,
 - e) pflegt in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, den Kontakt zu den Interessenvertretungen, der studentischen und der Doktorandenselbstverwaltung,
 - f) die Bildungs- und Forschungsk Kooperation der Hochschuleinrichtung mit anderen Hochschuleinrichtungen, nationalen Hochschulorganisationen und -einrichtungen zu koordinieren,
 - g) auf Veranlassung der Kanzlerin/des Kanzlers eine Untersuchung der Innenrevision anordnen,
 - h) ist verantwortlich für die Durchführung der in der Satzung definierten Kerntätigkeiten, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in den Aufgabenbereich des Rektors fallen,
 - i) die Leitung der Ausbildung, der Forschung und anderer Aufgaben der Universität, die in ihren Zuständigkeitsbereich gemäß dieser Ordnung fallen, sowie die Sicherstellung der Bedingungen für eine qualitativ hochwertige Lehr- und Forschungstätigkeit der Universität, wobei die Kanzlerin/der Kanzler mit ihnen zusammenarbeitet,
 - j) die Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben in Lehre und Forschung zu leiten und in diesem Rahmen - unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der betroffenen Gremien

- und Ausschüsse - die Grundzüge der Lehr- und Forschungsstrategie der Universität festzulegen und deren Umsetzung kontinuierlich zu überprüfen,
- k) die Leitung der Tätigkeiten der Organisationseinheiten, die in ihren/seinen Zuständigkeitsbereich fallen, im Rahmen dieser Satzung,
 - l) als Präsidentin/Präsident des Senats den Vorsitz in den Senatssitzungen, die Organisation der Aufgaben im Zusammenhang mit den Senatssitzungen sowie die administrativen und fachlichen Aufgaben zur Vorbereitung der Senatssitzungen,
 - m) die Leitung der Tätigkeit der Prorektoren/Innen und die Ausübung des Anstellungsrechts der Prorektoren/Innen und des/der Präsidenten/In des Klinikums,
 - n) nimmt bestimmte, in dieser Satzung festgelegte Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Klinikums wahr,
 - o) gewährleistet der Einhaltung und einheitlichen Umsetzung der Rechtsvorschriften zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Hochschulebene;
 - p) ihre/seine Befugnisse in bestimmten, die Studierenden betreffenden Fragen auszuüben, wie es das Gesetz vorsieht,
 - q) die fachlichen Anforderungen an den Betrieb der von der Universität errichteten Wirtschaftsunternehmen entsprechend den Kernaufgaben der Universität festzulegen; insbesondere die fachlichen Anforderungen an die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens festzulegen; dabei übt sie das Recht auf vorherige Zustimmung zur Anwendung der fachlichen Anforderungen durch fachliche Kontrolle der Entscheidungen des Wirtschaftsunternehmens in der im Gesellschaftsvertrag oder, wenn zwischen dem Eigentümer und dem Wirtschaftsunternehmen ein Abtretungsvertrag besteht, im Abtretungsvertrag festgelegten Weise bis zum Ausmaß des Eigentumsanteils im Falle mehrerer Eigentümer aus,
 - r) die Ausübung aller Tätigkeiten, die im Gesetz und in der Universitätsordnung als Befugnisse oder Aufgaben des Rektors festgelegt sind.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor kann die in Artikel 13 Absätze 1 bis 2 des Nftv. und in dieser Geschäftsordnung genannten Befugnisse von Fall zu Fall oder für einen bestimmten Bereich an ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder an eine andere leitende Angestellte oder einen anderen leitenden Angestellten des Organs übertragen. Die übertragene Befugnis kann nicht weiterübertragen werden.
- (5) Für die dem/der Rektor/In unterstellten Organisationseinheiten ist die von der Leiterin/vom Leiter der Organisationseinheit ausgearbeitete Geschäftsordnung vom/von der Rektor/In oder der von ihm/ihr bestimmten Person zu genehmigen.

Artikel 28. [Der Rektoratsmandat]

- (1) Ein Rektoratsmandat kann einer Person erteilt werden, die über Management- und Organisationskenntnisse und -erfahrung sowie mindestens eine staatlich anerkannte mittlere Sprachprüfung (B2) oder eine gleichwertige Sprachprüfung verfügt und die

hauptberuflich an der Universität angestellt ist oder war oder sich in einem Dienstverhältnis zum Gesundheitswesen befindet. Die Ernennung der Rektorin/des Rektors setzt eine Anstellung als Universitätsdozent/in voraus, eine ordentliche Professur.

- (2) Das Mandat der Rektorin/des Rektors wird im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben.
- (3) Die Amtszeit der Rektorin/des Rektors beträgt höchstens fünf Jahre. Die Amtszeit der Rektorin/des Rektors kann zweimal um jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden.
- (4) ¹⁶
- (5) ¹⁷
- (6) Der von den Lehr- und Forschungsaufgaben getrennte Teil der Stellenbeschreibung der Rektorin/des Rektors wird vom Kuratorium genehmigt. Die Rektorin/der Rektor kann ihre/seine akademischen Aufgaben (Lehre, Forschung, Medizin), einschließlich der Leitung eines Departements, während ihrer/seiner Amtszeit ausüben, sofern der Kuratorium zustimmt.
- (7) Die Rektorin/der Rektor kann während ihrer/seiner Amtszeit mit Zustimmung des Kuratoriums weitere Arbeitsverhältnisse begründen und unterhalten.
- (8) Das Mandat der Rektorin/des Rektors endet durch Ablauf des Mandats ohne Verlängerung, durch Rücktritt, durch Abberufung, durch Erreichen des 70. Lebensjahres, durch den Tod der Rektorin/des Rektors und durch Auflösung der Universität.
- (9) Der Vorschlag zur Abberufung der Rektorin oder des Rektors wird vom Senat in Anwesenheit der Rektorin oder des Rektors auf der Grundlage einer begründeten schriftlichen Initiative von 50 % der Mitglieder des Senats erörtert. Die Abberufung der Rektorin/des Rektors kann durch eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Senats eingeleitet werden.

Artikel 29. [Aufgaben, Zuständigkeiten, Handlungsbefugnisse und Weisungen des Rektors/der Rektorin]

¹⁶ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 95/2022. (02. November) Artikel 5. Gültig ab dem: 02. November 2022

¹⁷ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 95/2022. (02. November) Artikel 5. Gültig ab dem: 02. November 2022

- (1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Universität und überwacht den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Betrieb der Folgenden:
- a) der Universität,
 - b) die Fakultäten,
 - c) die Selbstverwaltung der Doktoranden,
 - d) Organisationen von Studierenden der Universität oder Organisationen, die im Interesse der Studierenden der Universität gegründet wurden und als Organisationseinheiten der Universität fungieren;
- der Universität als Organ, oder die Organisationen der Universität, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit dem Gesetz und den Vorschriften der Universität arbeiten. In Ausübung ihrer/seiner Rechtsaufsicht kann die Rektorin oder der Rektor Auskünfte über die betreffenden Dienststellen und Organisationen verlangen. Die Leiterin/der Leiter der betreffenden Abteilung oder Organisation antwortet unverzüglich, jedoch innerhalb von fünf Tagen. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, aufgrund der Antworten auf die erteilten Auskünfte oder im Falle der Nichtbeantwortung der Auskünfte eine Einzelprüfung oder eine umfassende (Ziel-)Prüfung der betroffenen Dienststellen und Organisationen zu veranlassen und die Leiterin oder den Leiter der betroffenen Dienststelle oder Organisation mit einer Frist von mindestens 30 Tagen aufzufordern, den Betrieb der Dienststelle oder Organisation im Einklang mit den Gesetzen und der Universitätsordnung wiederherzustellen und eigenständige Maßnahmen zur Wiederherstellung des Betriebs der Dienststelle oder Organisation im Einklang mit den Gesetzen und der Universitätsordnung zu ergreifen.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor ist für die Einhaltung der geltenden Gesetze und der Universitätsordnung verantwortlich, kann die Ausarbeitung von Universitätsordnungen veranlassen und sorgt für die Umsetzung der Universitätsordnung.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor übt bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben die volle Verpflichtungs-, Bevollmächtigungs- und Vertretungsbefugnis aus.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor übt gegenüber der oder dem Prorektor/der Prorektorin die Rechte des Arbeitgebers aus, bestimmt das Fachgebiet der Prorektorin oder des Prorektors unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Satzung und leitet die Tätigkeit der Prorektorin oder des Prorektors, in deren Rahmen sie oder er tätig ist:
- a) die Prorektorin oder der Prorektor berichtet der Rektorin oder dem Rektor vierteljährlich über den aktuellen Stand der operativen Aufgaben, für die sie oder er nach dieser Satzung zuständig ist und die von der Rektorin oder dem Rektor festgelegt werden,
 - b) die Rektorin oder der Rektor überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Senats oder der Universitätsorgane, die den Zuständigkeitsbereich der Prorektorin oder des Prorektors betreffen, durch die Prorektorin oder den Prorektor,

- c) die Prorektorin oder der Prorektor unterrichtet die Rektorin oder den Rektor über Angelegenheiten, die ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich betreffen, sofern eine entsprechende Initiative vorliegt,
 - d) der Rektor/die Rektorin kann den Prorektor/die Prorektoren vorschlagen oder erforderlichenfalls anweisen, in Angelegenheiten, die in seine/ihre Zuständigkeit fallen, in seinem/ihren Zuständigkeitsbereich(en) tätig zu werden, insbesondere wenn dies zur Abwendung von Gefahren, zur Verhütung von Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Patientenversorgung erforderlich ist.
- (5) Die Rektorin/der Rektor ist die/der Vorsitzende des Senats; in dieser Eigenschaft beruft sie/er die Sitzungen des Senats ein, leitet sie und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Senats verantwortlich.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Senat einmal im Jahr über ihre/seine Arbeit.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor koordiniert die akademischen, forschungsbezogenen und kurativ-präventiven Aufgaben der Universität.
- (8) Die Rektorin oder der Rektor arbeitet mit der studentischen Selbstverwaltung und der Selbstverwaltung der Doktoranden zusammen und setzt die Rechte und Pflichten der Studierenden durch, die sich aus ihrem Status als Studierenden ergeben.
- (9) Die Rektorin oder der Rektor hält Kontakt zu den an der Universität tätigen Berufs- und Interessenschutzorganisationen.
- (10) Die Rektorin oder der Rektor beaufsichtigt die fachlichen Aktivitäten des Doktoratsrats.
- (11) Die Rektorin oder der Rektor übt die unmittelbare fachliche Aufsicht über die Tätigkeit der gerichtlichen Sachverständigen aus.
- (12) Die Rektorin oder der Rektor gibt ihre/seine Stellungnahme zu den Vorschlägen der Dekanin/des Dekans ab, bevor der Fakultätsrat seine Stellungnahme abgibt.
- (13) Die Rektorin oder der Rektor beteiligt sich an der Suche nach externen (in- und ausländischen) Finanzierungsquellen im Interesse der Universität.
- (14) Die Rektorin oder der Rektor fördert den Ausbau der Kontakte der Universität auf nationaler und internationaler Ebene.
- (15) Die Rektorin oder der Rektor übt die Rechte der Aufrechterhaltung und Leitung der Heil- und Präventivtätigkeit des Klinikums der Universität, zu dem auch die Universitätskliniken und die an der Patientenversorgung beteiligten Einrichtungen gehören, aus, wobei sie oder

er die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt, wobei die fachlichen Aufrechterhaltungs- und Leitungsbefugnisse anderer Organe oder Personen unberücksichtigt bleiben.

- (16) Die Rektorin oder der Rektor handelt in allen Angelegenheiten, die ihr oder ihm durch Gesetz und Senat übertragen werden.
- (17) Die Rektorin oder der Rektor kann alle ihre/seine Befugnisse, die nicht durch das Gesetz und die Geschäftsordnung untersagt sind, an die Referentinnen und Referenten sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter delegieren.
- (18) Die Rektorin oder der Rektor kann Ausschüsse zur Abgabe von Stellungnahmen, zur Unterbreitung von Vorschlägen, zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Überwachung einsetzen.
- (19) Die Rektorin oder der Rektor kann der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fakultät die Ernennung von ausserordentlichen Professorinnen und Professoren (soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, nachstehend ausserordentliche Professorinnen und Professoren genannt), Professorinnen und Professoren (soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, nachstehend Professorinnen und Professoren genannt), Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftlichen Beraterinnen und Beratern sowie Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren vorschlagen.
- (20) Der Senat kann einer Person, deren Rektorat nach der Eingliederung der Universität am 1. Januar 2000 nicht durch Abberufung beendet worden ist, den Titel "Rektor Emeritus" verleihen. Darüber hinaus kann der Senat in begründeten Ausnahmefällen einer Person, die Rektorin oder Rektor einer Vorgängerin der Semmelweis-Universität war und deren Rektoratsmandat vor der Eingliederung der Universität am 1. Januar 2000 nicht durch Abberufung endete, den Titel eines emeritierten Rektors verleihen.
- (21) Die Aufwandsentschädigungen und die Stellenbeschreibung der Rektorin oder des Rektors werden vom Kuratorium genehmigt.
- (22) Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt die Rektorin oder der Rektor vorübergehend die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten/der Präsidentin des Klinikums wahr, wenn die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin vor der Ernennung eines neuen Präsidenten/einer neuen Präsidentin endet oder das Amt aus anderen Gründen unbesetzt ist.
- (23) Zur Unterstützung der Rektorin oder des Rektors bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben kann der Rektor einen Berater des Rektors oder einen Beauftragten des Rektors ernennen

und einen Ad-hoc-Ausschuss oder einen Beirat einsetzen, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.

9 Der Kanzler/die Kanzlerin

Artikel 30 Die Kanzlerin/der Kanzler

- (1) Die Kanzlerin/der Kanzler ist für die Leitung der Universität verantwortlich. Sie/er nimmt alle Aufgaben wahr, für die sie/er nach der Satzung und den geltenden Rechtsvorschriften zuständig ist. Die Kanzlerin/der Kanzler leitet die Universität bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben.
- (2) Der Kanzler/die Kanzlerin
 - a) ¹⁸ist verantwortlich für die Bereiche Wirtschaft, Finanzen, Controlling, Rechnungswesen, Arbeitssicherheit und -schutz, Recht, Organisation/Verwaltung, IT und Liegenschaftsmanagement, einschließlich Technik, Facility Management, Betrieb, Logistik, Dienstleistungen, Beschaffung und öffentliches Auftragswesen der Hochschule und leitet den Betrieb der Hochschule in diesen Bereichen sowie die internen Kontrollmaßnahmen,
 - b) ist für die Ausarbeitung der erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen und Vorschläge in den unter lit. a) genannten Bereichen zuständig und übt in diesem Zusammenhang das Recht der Finanzkontrolle über Entscheidungen/Beschlüsse des Senats, der Rektorin/des Rektors und der Präsidentin/des Präsidenten des Klinikums aus, die finanzielle Auswirkungen auf die Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung haben, um die finanziellen Voraussetzungen zu gewährleisten, die Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Maßnahmen sind,
 - c) stellt mit den der Hochschuleinrichtung zur Verfügung stehenden Mitteln sicher, dass die Leitung der Hochschuleinrichtung die Erfüllung ihrer grundlegenden Aufgaben gewährleistet,
 - d) übt die Eigentümerrechte aus in den Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen, an denen die Universität beteiligt ist; jährliche Information des Senats und des Kuratoriums über die Tätigkeit der Unternehmen, die von der Universität gegründet wurden oder an denen die Universität beteiligt ist, im Rahmen des Jahresabschlusses und des Vermögensverwaltungsplans; Verantwortung für das Vorhandensein einer Vergütungspolitik für die Unternehmen, die von der Universität gegründet wurden oder an denen die Universität beteiligt ist,
 - e) übt der Rechte des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern der Abteilungen aus, die in ihren/seinen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich fallen, wie in der Satzung

¹⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang 1 Artikel 2 Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

- und dieser Geschäftsordnung festgelegt, und stellt sicher, dass die finanzielle und fachliche Kompetenz der Mitarbeiter dem Gesetz entspricht,
- f) gewährleistet die Erfüllung der Aufgaben des Finanzverwalters,
 - g) hat bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben ihre Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Rektorin/dem Rektor zu erfüllen.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Universität in Bezug auf die in Absatz (2) a) bis f) genannten Aufgaben, ist berechtigt, die Universität selbständig zu vertreten, und übt in ihrem/seinem Amt nach Maßgabe der Gesetze und der Universitätsordnung die volle Vertretungs-, Verpflichtungs-, Erteilungs-, Genehmigungs- und Gegenzeichnungsbefugnis aus.
- (4) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann eine Entscheidung treffen, die die Verwaltungsrechte der Fakultät oder eines zur Fakultät gehörenden Fachbereichs bei unrechtmäßiger Verwendung des Haushalts der Fakultät oder eines zur Fakultät gehörenden Fachbereichs oder bei Überschreitung des verfügbaren Haushalts einschränkt. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann die Einrichtung einer Organisationsstruktur oder einer Abteilung zur gemeinsamen Wahrnehmung der wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Aufgaben der Universitätsbereiche beschließen.
- (5) Die Kanzlerin oder der Kanzler genehmigt die vom Leiter der dem Kanzler unterstellten Organisationseinheit aufgestellte Geschäftsordnung.

Artikel 31 [Aufgaben, Kräfte, Handlungsbefugnisse und Weisungen der Kanzlerin oder des Kanzlers]

- (1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler übt ihre bzw. seine Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Ordnungen der Universität aus und handelt in Ausübung ihrer bzw. seiner Funktionen in der autonomen Eigenschaft als Leiterin bzw. Leiter der Universität, in deren Rahmen sie bzw. er tätig wird:
- a) sie/er ist befugt, den Leiter/innen der ihr/ihnen unterstellten Dienststellen und ihren Mitarbeitern Weisungen zu erteilen, vorbehaltlich der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und der Ordnungen der Universität,
 - b) übt ihre/seine Befugnisse in Zusammenarbeit mit der Rektorin/dem Rektor in den in dieser Satzung und in den Satzungen der Universität vorgesehenen Fällen aus,
 - c) für die ihnen unmittelbar unterstellten Dienststellen die Ausübung der Dienstherrenbefugnis, der Mittelbindungsbefugnis, der Finanzkontrollbefugnis und der Anweisungsbefugnis sowie die Ausübung, die Übertragung und der Widerruf der Übertragung dieser Befugnisse,

- d) die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu vertreten und ihre Befugnisse gegenüber dem Kuratorium, den öffentlichen Einrichtungen und Behörden unabhängig auszuüben,
 - e) ad hoc oder zu bestimmten Zwecken eine interne Prüfung der Einhaltung der Gesetze, des Organisations- und Betriebsanordnung sowie der Satzungen der Universität anzuordnen und daraufhin die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen oder, falls diese in die Zuständigkeit einer anderen Stelle oder Organisation fallen, solche Massnahmen einzuleiten,
 - f) können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben allgemeine oder besondere Vorkehrungen für ihre Vertretung treffen, indem sie ihnen ein allgemeines oder besonderes Mandat oder ein Mandat für bestimmte Angelegenheiten erteilen.
- (2) Die Kanzlerin/der Kanzler ist für die Einhaltung der geltenden Gesetze und der Universitätsordnung verantwortlich; kann die Ausarbeitung oder Änderung der Universitätsordnung veranlassen und ist für die Durchführung der Universitätsordnung zuständig.

10 Stellvertreter der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers

Artikel 32 [Mandat der Prorektorinnen/Prorektoren]

- (1) Der Prorektor/die Prorektorin für Allgemeine Angelegenheiten, der Prorektor/die Prorektorin für Klinische Angelegenheiten, der Prorektor/die Prorektorin für Bildung, der Prorektor/die Prorektorin für Strategie und Entwicklung, der Prorektor/die Prorektorin für Wissenschaft und Innovation und der Prorektor/die Prorektorin für Internationale Bildung unterstützen den Rektor/die Rektorin bei seiner/ihrer Arbeit. Die Prorektorinnen und Prorektoren üben ihre Tätigkeit auf Anweisung der Rektorin oder des Rektors und in Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern der Universitätsleitung aus. Der Prorektorin/dem Prorektor obliegt die Leitung der Dienststellen der Universität nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Festlegung durch den Rektor.
- (2) Bei Abwesenheit, Unfähigkeit oder vorübergehender Vakanz des Rektors/der Rektorin werden seine Aufgaben vom Generalprorektor/Generalprorektorin wahrgenommen.
- (3) Die Rektorin/der Rektor kann ihre/seine Befugnisse und Aufgaben gemäß Teil I. 1 Artikel 29 des SZMSZ von Fall zu Fall oder für einen bestimmten Bereich an ihre/seine allgemeine Stellvertreterin/ihren allgemeinen Stellvertreter oder an eine andere leitende Angestellte/einen anderen leitenden Angestellten des Organs delegieren. Die übertragene Befugnis kann nicht weiterübertragen werden.
- (4) Übt der Prorektor/die Prorektorin die Fachaufsicht über einen Fachbereich der Universität aus, so hat er/sie in Ausübung dieser Befugnis

- a) unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Universitätsordnung den Inhalt und die fachliche Ausrichtung der beruflichen Aufgabe unter Berücksichtigung der in den strategischen Dokumenten der Universität festgelegten Ziele festzulegen,
- b) die Überwachung der beruflichen Tätigkeiten der Abteilung und Kontrolle der Umsetzung von Entscheidungen,
- c) sowie die Qualität und den Inhalt der ausgeführten Aufgaben unter fachlichen Gesichtspunkten.

Artikel 33 [Zuständigkeiten der Prorektorinnen /Prorektoren]

- (1) als allgemeiner Stellvertreter des Rektors/der Rektorin zu fungieren,
 - a) die Vertretung der Universität in den vom Rektor/von der Rektorin übertragenen Aufgabenbereichen,
 - b) die Vertretung der Universität in den vom Rektor/von der Rektorin übertragenen Aufgabenbereichen,
 - c) in Abwesenheit des Rektors/der Rektorin die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin des Senats wahrzunehmen,
 - d) die Ausübung der Kontrolle und der fachlichen Aufsicht über die Tätigkeit der Dienststellen im Rahmen der Geschäftsordnung und der vom Rektor/von der Rektorin übertragenen Befugnisse,
 - e) den Vorsitz in den Gremien und die Teilnahme an den Arbeiten dieser Gremien, soweit dies im SZMSZ vorgesehen ist oder vom Rektor delegiert wird,
 - f) mit den Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten,
 - g) die Wahrnehmung anderer Aufgaben, von der Rektorin/vom Rektor festgelegt werden.

- (2) Zuständigkeiten des General-Prorektors/der General-Prorektorin sind wie folgt:
 - a) die Vertretung des Rektors/der Rektorin und die Vertretung der Universität in externen Gremien und Ausschüssen, die mit dem Gesundheitswesen zu tun haben, sowie in fachlichen Fragen des Gesundheitswesens,
 - b) die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Klinikum, die vom Rektor/von der Rektorin festgelegt werden,
 - c) im Falle der Verhinderung des Rektors/der Rektorin und der ihm/ihr in der in Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge vorangehenden Prorektoren/Prorektorinnen die Aufgaben des Präsidenten/derPräsidentin des Senats wahrzunehmen,
 - d) die Ausübung der Kontrolle und der fachlichen Aufsicht über die Tätigkeit der Organisationseinheit gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektors/der Rektorin und den von ihm/ihr übertragenen Befugnissen,
 - e) die fachliche Aufsicht der Direktion für Berufsbildung und Fortbildung,
 - f) die Ausübung der Befugnisse eines Arbeitgebers im Sinne des FKR,
 - g) den Vorsitz in den Gremien und die Teilnahme an den Arbeiten dieser Gremien, soweit dies im SZMSZ vorgesehen ist oder vom Rektor delegiert wird,
 - h) mit den Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten,

- i) die Wahrnehmung anderer Aufgaben, die von der Rektorin/vom Rektor festgelegt werden.
- (3) Die Aufgaben des Prorektors/der Prorektorin für Bildung
- a) die Vertretung des Rektors/der Rektorin und die Vertretung der Universität in Bildungsangelegenheiten,
 - b) die Koordinierung der Bildungsaktivitäten der Universität,
 - c) die Koordinierung der Bildungsaufgaben der Fakultäten,
 - d) die fachliche Aufsicht über das Studierendeninformationssystem, wobei er/sie für die Koordinierung des fachlichen Betriebs des Studenteninformationssystems und der Regelungen für dessen Nutzung verantwortlich ist (er/sie übt diese Tätigkeit über das Bildungsverwaltungsamt aus),
 - e) im Falle der Verhinderung des Rektors/der Rektorin und der ihm/ihr in der in Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge vorangehenden Prorektoren/Prorektorinnen die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin des Senats wahrzunehmen,
 - f) die Ausübung der Kontrolle und der fachlichen Aufsicht über die Tätigkeit der Organisationseinheit gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektors/der Rektorin und den von ihm/ihr übertragenen Befugnissen,
 - g) fachliche Aufsicht über die zentralen Abteilungen, die mit der Organisation des Bildungswesens zusammenhängen,
 - h) die Ausübung der in dem entsprechenden Statut festgelegten Befugnisse des Arbeitgebers.
 - i) den Vorsitz in den Gremien und die Teilnahme an den Arbeiten dieser Gremien, soweit dies im SZMSZ vorgesehen ist oder vom Rektor delegiert wird,
 - j) mit den Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten,
 - k) die Wahrnehmung anderer Aufgaben, die von der Rektorin/vom Rektor festgelegt werden.
- (4) Die Aufgaben des Prorektors/der Prorektorin für Strategie und Entwicklung bestehen in den folgenden:
- a) die Vertretung des Rektors/der Rektorin und die Vertretung der Universität in strategischen Angelegenheiten,
 - b) die Beobachtung und Bewertung der Position der Universität im In- und Ausland,
 - c) die Verwaltung und Überwachung der Ausarbeitung von Strategie- und Entwicklungsplänen sowie deren Umsetzung, mit Ausnahme der Aufgaben und Befugnisse, die dem Bundeskanzler durch das Gesetz zugewiesen sind,
 - d) die Verwaltung und Überwachung der Planung und Durchführung von Entwicklungsprojekten, mit Ausnahme der Aufgaben und Zuständigkeiten, die dem Kanzler/der Kanzlerin durch Gesetz zugewiesen sind,
 - e) die Leitung und Ausführung von beruflichen Aufgaben mit hoher Priorität, die vom Rektor/von der Rektorin festgelegt werden,

- f) im Falle der Verhinderung des Rektors/der Rektorin und der ihm/ihr in der in Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge vorangehenden Prorektoren/Prorektorinnen die Aufgaben des Präsidenten/derPräsidentin des Senats wahrzunehmen,
 - g) die Ausübung der Kontrolle und der fachlichen Aufsicht über die Tätigkeit der Organisationseinheit gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektors/der Rektorin und den von ihm/ihr übertragenen Befugnissen,
 - h) die Ausübung der in dem entsprechenden Statut festgelegten Befugnisse des Arbeitgebers.
 - i) den Vorsitz in den Gremien und die Teilnahme an den Arbeiten dieser Gremien, soweit dies im SZMSZ vorgesehen ist oder vom Rektor delegiert wird,
 - j) mit den Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten,
 - k) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der von der Universität unterhaltenen öffentlichen Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen,
 - l) die Wahrnehmung anderer Aufgaben, die von der Rektorin/vom Rektor festgelegt werden.
- (5) Der Prorektor/die Prorektoin für Wissenschaft und Innovation sollen
- a) die Vertretung des Rektors und die Vertretung der Universität in externen Fachgremien in wissenschaftlichen und beruflichen Angelegenheiten,
 - b) ¹⁹die Koordinierung und Verwaltung der Aktivitäten der Universität in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Innovation mit Unterstützung des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation und des Zentrums für Unternehmensentwicklung,
 - c) im Falle der Verhinderung des Rektors/der Rektorin und der ihm/ihr in der in Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge vorangehenden Prorektoren/Prorektorinnen die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin des Senats wahrzunehmen,
 - d) die Ausübung der Kontrolle oder der fachlichen Aufsicht über die Tätigkeit einer Organisationseinheit in den im SZMSZ festgelegten Fällen oder in den vom Rektor delegierten Fällen,
 - e) die Überwachung des Biobanknetzwerks,
 - f) die Ausübung der Befugnisse eines Arbeitgebers gemäß der Definition in den Anhängen I.1 und 2 des SzMSz.
 - g) der Vorsitz in den Gremien, Teilnahme an den Arbeiten der Gremien in den in der Satzung über die Geschäftsordnung festgelegten Fällen oder auf Antrag des Rektors/der Rektorin,
 - h) mit den Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten,
 - i) die Wahrnehmung anderer Aufgaben, die von der Rektorin/vom Rektor festgelegt werden.

¹⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 70/2022 (26. September) Anhang 1 Artikel 2 Abs. (1) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

- (6) Aufgaben des Prorektors/der Prorektorin für internationale Bildung:
- a) die Vertretung des Rektors/der Rektorin und die Vertretung der Universität in Bildungsangelegenheiten,
 - b) die direkte Leitung des Zentrums für internationale Studentenausbildung,
 - c) die Vertretung die Universität bei Veranstaltungen im Zusammenhang mit der internationalen Studentenausbildung, knüpft und pflegt Kontakte zu internationalen Organisationen, deren Aufgabe die Förderung und Unterstützung der internationalen Studierendenausbildung ist,
 - d) mit einem Unternehmen zusammenarbeiten, das der Universität Beratungsdienste im Zusammenhang mit internationalen Studien anbietet,
 - e) die professionellen Beziehungen der Universität zu anderen Partneruniversitäten, internationalen Organisationen und Organisationen für internationale Studierendenangelegenheiten zu stärken, um eine effektive Organisation der internationalen Ausbildung zu gewährleisten,
 - f) die Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung der Strategie der Universität zur Entwicklung und Förderung der internationalen Bildung.
- (7) Darüber hinaus sind die Prorektoren/Prorektorinnen auf Ersuchen des Rektors/der Rektorin zuständig für die folgenden Angelegenheiten:
- a) in universitären und externen Protokollverfahren,
 - b) auf Konferenzen und Tagungen,
 - c) bei Veranstaltungen, Treffen und offiziellen Sitzungen, an denen auf Einladung teilgenommen wird
- den Rektor/die Rektorin zu vertreten oder die Universität in offiziellen Funktionen zu vertreten.
- (8) Bei der Ausübung ihres Amtes werden die Proektoren/Prorektorinnen in administrativer und bürotechnischer Hinsicht von den folgenden Stellen unterstützt:
- a) im Falle des General-Prorektor/der General-Prorektorin, des Prorektors/der Prorektorin für Bildung, des Prorektors/der Prorektorin für Strategie und Entwicklung und des Prorektors/der Prorektorin für Wissenschaft und Innovation das Sekretariat der Proektoren sowie die Büros der Proektoren gemäß Artikel 81 Absatz 7 lit. (e) und (f),
 - b) im Falle des Prorektors/der Prorektorin für klinische Angelegenheiten das Klinische Zentrum,
 - c) im Falle des Prorektors/der Prorektorin für internationale Studiengänge das Zentrum für internationale Studiengänge für internationale Studierende für ihre Unterstützung.

Artikel 34 [Vizekanzler/Vizekanzlerinnen]

- (1) Die Aufgaben des Vizekanzlers/der Vizekanzlerin werden von den folgenden Beamten im Rahmen ihrer Befugnisse wahrgenommen und sie handeln im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse:
- a) der/die Generaldirektor/In für Management der Humanressourcen,
 - b) der/die Generaldirektor/In für Wirtschaft,
 - c) die Generaldirektorin/der Generaldirektor für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung,
- (2) Der/die Generaldirektor/in für Wirtschaft ist der/die allgemeine Stellvertreter/in des Bundeskanzlers. Sie können jedoch besondere Weisungen für die Ausübung der Befugnisse im Zusammenhang mit den Vertretungsregelungen bei Abwesenheit der Kanzlerin/des Kanzlers erteilen. Die Bestimmung wird auf der internen Website der Universität veröffentlicht.

11 Zentrale Dienststellen

Artikel 35 [Arten von zentralen Dienststellen und Befugnisse der Verwaltung und Fachaufsicht]

- (1) Die Zentrale Abteilungen
- a) sind autonome, multidisziplinäre Einheiten der Universität mit autonomen Rahmenverwaltungsbefugnissen innerhalb des Universitätshaushalts, die die Kernaufgaben der Universität wahrnehmen und über eine eigene interne Organisationsstruktur verfügen,
 - b) eine Generaldirektion, d.h. eine Abteilung innerhalb der Universität mit eigener Haushaltsautonomie und interner Organisation, die für komplexe Aufgaben in einem bestimmten Fachbereich zuständig ist und vom Generaldirektor/von der Generaldirektorin geleitet wird,
 - c) eine Direktion, die eine organisatorische Einheit innerhalb der Universität mit autonomer Haushaltsführungsbefugnis darstellt, die für die Prioritäten der Universität verantwortlich ist und vom Direktor/von eine Direktorin geleitet wird,
 - d) andere zentrale Abteilungen, die organisatorisch selbständig sind und eine vorrangige - primäre oder funktionale - Funktion für den Betrieb der Universität haben,
 - e) die Doctoral School, die eine besondere organisatorische Einheit für die Doktorandenausbildung darstellt, die die Erfüllung aller Aufgaben der Doktorandenausbildung, die eine Kernaufgabe der Universität ist, und das Funktionieren der Bedingungen und der Einrichtung der lokalen Verwaltung im Rahmen der Doktorandenausbildung umfasst.
- (2) Die interne Organisationsstruktur der zentralen Abteilungen kann die folgenden Einheiten umfassen:
- a) die Direktionen und (Haupt-)Abteilungen der Generaldirektion(en),
 - b) die Direktionen die (Haupt-)Abteilung(en) der und/oder Einheit(en) der Üdirektionen

- c) die Abteilung(en) und/oder Gruppe(n) von Abteilungen.
- (3) Die Bezeichnung der anderen zentralen Abteilungen soll die vorrangige Funktion der Organisationseinheit in Anlehnung an die Tradition der Universität zum Ausdruck bringen. Er kann den Namen einer Organisationseinheit enthalten, die nicht in Absatz 2 definiert ist. Sie wird statusmäßig als gleichwertig mit der Direktion angesehen.
- (4) Die zentralen Abteilungen haben alle Aufgaben wahrzunehmen, die unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften durch die vom Senat der Universität oder vom Rektor/von der Rektorin oder vom Kanzler/von der Kanzlerin bzw. im Falle des Klinikums vom Präsidenten/von der Präsidentin in Form einer Weisung des Präsidenten/der Präsidentin als Zuständigkeit der Abteilung festgelegt sind.
- (5) Die Leitung des Fachbereichs umfasst die unmittelbare Kontrolle des Betriebs des Fachbereichs durch die Ausübung des Anstellungsrechts, das Treffen von Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fachbereichs, die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Universität sowie die unmittelbare und ständige Überwachung des Betriebs des Fachbereichs.
- (6) Die fachliche Aufsicht über den Fachbereich umfasst die Festlegung des Inhalts der vom Fachbereich wahrgenommenen fachlichen Aufgaben, die kontinuierliche Überwachung der Qualität der Ausführung der fachlichen Aufgaben und die Ausübung fachlicher Kontrolltätigkeiten zur Erreichung der strategischen Ziele der Universität.
- (7) Bei Organisationseinheiten, die auch Leistungen der Krankenversorgung erbringen, umfasst die fachliche Aufsicht über die Bildungs- und Forschungsorganisation der Organisationseinheit die kontinuierliche Steuerung der Erfüllung der fachlichen Aufgaben, die zu den Kernaufgaben der Universität gehören, sowie die Aus- und Weiterbildung und die wissenschaftliche Forschung, die Überwachung und Koordinierung der fachlichen Entscheidungen, die Koordinierung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Bildung und Forschung und der Patientenversorgung.
- (8) Bei der Ausübung der Leitungs- und Fachaufsichtsrechte kann die Leitung und Fachaufsicht von den Personen/Organisationseinheiten mit den in dieser Ordnung genannten Befugnissen ausgeübt werden, die die Koordinierung der Leitungs- und Fachaufsichtsbefugnisse und bei der Ausübung dieser Befugnisse die Verwirklichung der strategischen Ziele der Universität gemeinsam wahrnehmen und bei der Ausübung dieser Tätigkeiten über die in dieser Ordnung festgelegten und institutionalisierten Foren oder durch direkte Absprache zusammenarbeiten.

Artikel 36 [System der zentralen Abteilungen]

(1) Die Grundstruktur der zentralen Abteilungen:

- a) die zentrale Abteilungen, die die Kernaufgaben der Universität wahrnehmen,
- b) die zentralen Abteilungen, die funktionale Aufgaben erfüllen,
- c) andere zentrale Abteilungen.

(2) Diese Satzung legt fest, ob eine Abteilung vom Rektor, vom Kanzler oder vom Präsidenten des Klinikums einzeln oder gemeinsam geleitet wird. Wenn durch eine gesetzliche Bestimmung, den Gründungsakt oder dieses Statut oder durch eine Einzelmaßnahme ein anderer leitender Angestellter oder eine Führungskraft an der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse beteiligt ist, kann der tatsächliche Inhalt oder Umfang dieser Beteiligung durch gesetzliche Bestimmungen, den Gründungsakt oder die Person, die die Verwaltungsbefugnisse ausübt, bestimmt werden.

(3) The central departments responsible for the performance of the University's core tasks:

A) Die Organisationseinheiten der Bildungsverwaltung

- a) das Amt für Bildungsverwaltung,
- b) Direktion Alumni,
- c) Zentrum für Bildungsentwicklung, Methodik und Organisation,
- d) Zentrum für internationale Studentenausbildung,
 - da) Direktion für Internationale Studien,
- e) Zentrum für berufliche Bildung und Weiterbildung,
- f) ²⁰Koordinierungsstelle des Nationalen Ausschusses für die medizinischen und pharmazeutischen Abschlussprüfungen,
- g) Doktoratsbüro
- h) ²¹Direktion der Studentenwerke.

B) Abteilungen der Direktion Wissenschaftliche Forschung und Innovation

- a) Innovationszentrum,
- b) Biobank-Netzwerk,
- c) ²²
- d) ²³
- e) Zentrum für Translationale Medizin

²⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anlage 1 Artikel 1 Abs. (1) Gültig ab dem: 1. Januar 2023

²¹ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 29/2023 (23. April) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (1) Gültig ab dem: 1. September 2023

²² Aufgehoben durch Senatsbeschluss 104/2022 (19. Dezember) Anhang 1 Artikel 1 Absatz 2 Gültig ab dem: 1. Januar 2023

²³ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 70/2022 (26. September) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (2) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

f) Koordinierungszentrum für Labortierkunde.

C) Die zentralen Bildungs- und Forschungsabteilungen

- a) Zentrum für Gesundheitstechnologiebewertung und -analyse,
- b) Institut für spezialisierte Linguistik,
- c) Zentrum für Leibeserziehung und Sport.

(4) Die Einheiten, die den Rektor, die Prorektoren, den Präsidenten des Klinikums und die Dekane direkt unterstützen, sind die in den Absätzen (3), lit. A) bis B), sowie das Kabinett des Rektors, die Dekanate, das Büro des Präsidenten des Klinikums und die Medizinische Direktion des Klinikums.

(5) Die zentralen funktionalen Abteilungen sind wie folgt:

- a) Generaldirektionen
 - aa) Generaldirektion für Wirtschaft
 - ab) Generaldirektion Humanressourcenmanagement
 - ac) Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten
 - ad) Generaldirektion für Technologie
 - ae) ²⁴Generaldirektion für Informationstechnologie,
 - af) ²⁵Generaldirektion für Marketing und Kommunikation.
- b) Direktionen
 - ba) Direktion Revision,
 - bb) Direktion für Studierendenwohnheime,
 - bc) Zentralarchiv
 - bd) Zentralbibliothek,
 - be) ²⁶Direktion Beschaffung

(6) Sonstige zentrale Abteilungen

- a) Das Kabinett des Rektors/der Rektorin,
- b) Das Kabinett des Kanzlers/der Kanzlerin,
- c) Sekretariat des Kanzlers/der Kanzlerin,

(7) Bei den dem Rektor/der Rektorin unterstellten Abteilungen werden die Tätigkeitsbereiche Wirtschaft, Finanzen, Controlling, Interne Kontrolle, Arbeit, Recht, Verwaltung, IT, Immobilienmanagement, Technik, Facility Management, Betrieb, Logistik, Dienstleistungen, Beschaffung und öffentliches Auftragswesen von zentralen

²⁴ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (3) (Gültig ab dem: 2. Oktober 2021)

²⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (3) In Kraft ab dem: 2. Oktober 2021

²⁶ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anlage 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

Abteilungen unter der Leitung des Kanzlers/der Kanzlerin wahrgenommen. Der Kanzler/die Kanzlerin stellt die satzungsgemäßen operativen Aufgaben und Befugnisse dieser zentralen Dienststellen sicher.

Artikel 37 Amt für Bildungsverwaltung

- (1) Das Bildungsverwaltungsamt ist die zentrale Organisationseinheit, die essentiellen Aufgaben der Universität wahrnimmt und die mit den bildungsorganisatorischen Aufgaben der Universität zusammenhängenden Tätigkeiten ausführt, die eine kollektive Organisation oder Koordination erfordern und die nicht durch dieser Satzung in die Zuständigkeit anderer Organisationseinheiten verwiesen werden.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Tätigkeit des Amtes für Bildungsverwaltung. Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Ausübung ihrer/seiner Leitungsbefugnisse von der Prorektorin/ vom Prorektor für Bildung unterstützt.
- (3) Der Leiter/die Leiterin des Amtes für Bildungsverwaltung ist der Amtsleiter/die Amtsleiterin.
- (4) Das Amt für Bildungsverwaltung ist eine eigenständige Organisationseinheit mit Haushaltsbefugnis.
- (5) Das Amt für Bildungsverwaltung hat folgende Aufgaben:
 - a) es ist zuständig für die Beziehungen der Universität zu den Hochschulverwaltungsorganen,
 - b) bereitet in Zusammenarbeit mit den Fakultäten die Beratungen des Rektors/der Rektorin und des Senats in Zuständigkeits- und Akkreditierungsfragen im Zusammenhang mit der Hochschul- und Weiterbildungstätigkeit der Universität vor und nimmt zentrale Verwaltungsaufgaben im Bereich der Weiterbildung wahr,
 - c) erledigt Registrierungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Kapazität des Hochschulwesens und der Fakultäten der Universität, insbesondere in Bezug auf die vom Bildungsministerium angeforderten OSAP-Statistiken und die FIR-Berichte, die für das Bildungsbüro zu erstellen sind,
 - d) die Wahrnehmung zentraler, akademischer und anderer allgemeiner und spezifischer Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Studierenden und Kursen,
 - e) den professionellen Betrieb des NEPTUN-Systems für Hochschulstudien und die damit verbundenen Bildungsaufgaben,
 - f) ²⁷bei Bedarf die Hochschulordnungen für die Ausbildung und die akademische Verwaltung zu überarbeiten,

²⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- g) die Erbringung von Sekretariatsleistungen für die Prüfungskommission, den Prüfungsausschuss, den Ausschuss für die Bewertung der akademischen und wissenschaftlichen Studien, den Ausschuss gemäß SZMSZ Teil III.4, Artikel 8, Absatz (3), und Beteiligung an der Vorbereitung ihrer Entscheidungen,
 - h) die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Kursen zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung,
 - i) die Koordinierung der zentralen Zulassungsverfahren und die Organisation und Durchführung der Berufsprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium im Rahmen der in den Rechtsvorschriften über die Zulassungsverfahren festgelegten Befugnisse,
 - j) die Wahrnehmung vorbereitender Aufgaben im Zusammenhang mit der Regelung der Studienbeihilfen, Wahrnehmung zentraler Koordinations- und Organisationsaufgaben im Zusammenhang mit der Studienfinanzierung außerhalb der Zuständigkeit der Generaldirektion Wirtschaft, Wahrnehmung zentraler Organisations- und zentraler Informationsaufgaben im Zusammenhang mit den Studienbeihilfen, Unterstützung des zentralen Entscheidungsmechanismus im Zusammenhang mit den Studienbeihilfen, Mitwirkung an der Entwicklung des SZEB und des SZMSZ Teil III. 4, Artikel 8; Absatz (3), koordiniert den Prozess der Budgetverwendung und der Zuteilung von Stipendien in Zusammenarbeit mit der Direktion Controlling, bereitet die Entscheidungen des Obersten Rates vor und trägt zur Genehmigung und Veröffentlichung der Entscheidungen bei,
 - k) die zentrale Umsetzung des Rahmens für studentische Anforderungen und anderer studentischer Regelungen sicherzustellen,
 - l) nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Departementen mit Fakultätsverantwortung im Zusammenhang mit den in lit. a) bis k) genannten Aufgaben wahr und leitet und beaufsichtigt fachlich die Aktivitäten dieser Departemente auf Fakultätsebene in diesem Bereich.
- (6) Die Koordinierungsstelle für Studienbeihilfen ist eine Abteilung des Amtes für Bildungsverwaltung.

Artikel 38 [Doktorandenschule]

- (1) Die Arbeit des EDT und der Doktorandenschule wird durch das Doktoratsbüro gemäß der Promotionsordnung unterstützt.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Tätigkeit des Doktoratsamtes. Der/die Präsident/in des EDT wird bei der Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben unterstützt.
- (3) Der/die Leiter/In des Doktoratsamtes ist der/die Büroleiter/In.

- (4) Das Doktoratsamt ist eine autonome Organisationseinheit mit Rahmenverwaltungsbefugnissen, die unter der Leitung des Präsidenten der EDT ausgeübt werden.
- (5) Doktoratsbüro
- a) nimmt vorbereitende, administrative und verwaltungstechnische Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Doktorandenschulen wahr;
 - b) die Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit des EDT und der Vorbereitung, Dokumentation und Veröffentlichung seiner Beschlüsse, Führung von Aufzeichnungen (Doktorandenregister der Universität, Doktorandenregister der Universität), Ausstellung von Bescheinigungen;
 - c) nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit der Verleihung des Titels "Doctor Honoris Causa" wahr;
 - d) hält im Rahmen der Aufgaben der Doktorandenausbildung und der Selbstverwaltung der Doktoranden Kontakt zu den Fachbereichen der Universität, externen Organisationen und anderen Einrichtungen;
 - e) sorgt für das Buchbinden von Dissertationen;
 - f) teilt die Verleihung des Doktorgrades der im Regierungsdekret genannten Stelle mit;
 - g) ist für die Aktualisierung und Pflege der Website seines Promotionsprogramms verantwortlich.

Artikel 39. Zentrum für Bildungsentwicklung, Methodik und Organisation,

- (1) Das Zentrum für Bildungsentwicklung, Methodik und Organisation (im Folgenden in diesem Artikel als Zentrum bezeichnet) ist eine zentrale Organisationseinheit, die Bildungsdienstleistungen zur Unterstützung der Bildungsaktivitäten der Universität erbringt, die mit ihrem Kernauftrag zusammenhängen, einschließlich des Betriebs des E-Learning-Systems der Universität und des Semmelweis Central Identification System (SeKA / EduID).
- (2) Die Rektorin/der Rektor leitet die Tätigkeit des Zentrums. Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Ausübung ihrer/seiner Leitungsbefugnisse von der/vom Prorektorin/Prorektor für Bildung unterstützt.
- (3) Leiter/In des Zentrums ist die Direktorin/der Direktor.
- (4) Aufgaben des Zentrums:
- a) kontinuierliche pädagogische und methodische Schulung der Lehrkräfte, einschließlich der Nutzung digitaler Lernmittel,
 - b) nach besonderen Vorschriften an der studentischen Bewertung der Lehrtätigkeit und an der Leistungsbewertung des Lehrpersonals teil,
 - c) die Verwaltung der E-Learning-Plattform der Universität,

- d) technische, fachliche und methodische Unterstützung bei der Entwicklung von Themen und Lehrplänen,
 - e) professionelle Verwaltung und Betrieb der digitalen Lernsysteme (E-Learning) und des Lehrplanspeichers der Universität, Koordinierung und Unterstützung der Entwicklung von E-Learning-Materialien und Gewährleistung der Umsetzung eines kohärenten Erscheinungsbildes,
 - f) die Gewährleistung der Entwicklung von Grafik- und Videoelementen für Lehrmaterial,
 - g) die Ausarbeitung und Aktualisierung der Strategie für digitales Lernen der Universität,
 - h) die Durchführung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der modernen Unterrichtstechnologien und -methoden,
 - i) die professionelle Verwaltung des einheitlichen IT-Benutzeridentifikationssystems der Universität, des Semmelweis Central Identification System,
 - j) ²⁸in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Informationstechnologie die Verfügbarkeit der für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen IT-Infrastruktur sicherstellen.
 - k) die Koordinierung der Registrierung und Veröffentlichung von Lehrplänen und Fachprogrammen (Anforderungen),
 - l) die Koordinierung der Einrichtung und Entwicklung von Fachbereichen und in diesem Zusammenhang die Organisation und Erfassung der Koordinierung von Fachbereichen,
 - m) die Koordinierung der Aktivitäten zwischen den Fachkoordinatoren verschiedener Studiengänge, die denselben Inhalt abdecken, und von sich möglicherweise überschneidenden oder überlappenden Fächern innerhalb eines Studiengangs zu koordinieren und die entsprechenden Managemententscheidungen vorzubereiten,
 - n) die fachliche Koordinierung der Beschaffung und des Einsatzes von technischem Material zu Ausbildungszwecken,
 - o) die Beaufsichtigung und Bewertung der Lehrtätigkeit und der Organisation der Lehre in den Lehr- und Forschungsabteilungen,
 - p) die Organisation von Bildungsaktivitäten in den von der Rektorin/vom Rektor festgelegten Bereichen.
- (5) Ohne die fachliche und methodische Mitwirkung und Genehmigung des Zentrums dürfen an der Universität keine eContent-Entwicklung und -Dienstleistungen und andere damit zusammenhängende Aktivitäten, insbesondere auch nicht die Vorbereitung von Ausschreibungen für eLearning-Methoden, durchgeführt werden.

Artikel 40 [Zentrum für die Ausbildung internationaler Studenten]

²⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang Artikel 1 Absatz (4). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

- (1) Das Zentrum für Bildungsentwicklung, Methodik und Organisation (in diesem Artikel als Zentrum bezeichnet) ist die zentrale Einrichtung der Universität, die für die Erfüllung der Kernaufgaben der Universität im Zusammenhang mit dem Studium internationaler Studierender zuständig ist.
- (2) Die Leitung des Zentrums obliegt dem Rektor/der Rektorin.
- (3) Das Zentrum wird direkt von der Prorektorin/vom Prorektor für Internationale Bildung geleitet und arbeitet eng mit der Prorektorin/dem Prorektor für Bildung zusammen.
- (4) Das Zentrum und die in Absatz 6 Buchstabe a) genannte Dienststelle verfügen über autonome Haushaltsführungsbefugnisse.
- (5) Die Aufgaben des Zentrums sind wie folgt:
 - a) im Zusammenhang mit den an der Universität angebotenen Fremdsprachenkursen für ausländische Staatsangehörige in Zusammenarbeit mit den Fakultäten
 - aa) die Vorbereitung von Entscheidungen in strategischen Angelegenheiten, Organisation und Beschlussfassung in operativen Angelegenheiten, die internationale Studierende betreffen,
 - ab) ²⁹die Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit wirtschaftlich-finanziellen und personellen Angelegenheiten; Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel können nach dem Ermessen des Rektors gemacht werden,
 - ac) in Fällen, in denen die Infrastruktur und die sonstigen Bedingungen für die Fortbildung außerhalb des Unternehmens von einem Dritten bereitgestellt werden, die Vertretung der Universität gegenüber diesem Dritten,
 - ad) koordiniert die Organisation des Unterrichts im Rahmen der beruflichen Inhalte des Ausbildungsprogramms für den betreffenden Kurs,
 - ae) die Organisation, Vorbereitung und Durchführung des Zulassungsverfahrens,
 - af) die Anwerbung von Studenten, Information potenzieller Bewerber, insbesondere durch die Erstellung einer Informationsbroschüre über die Zulassung und die Veröffentlichung der Informationen auf der Website für Fremdsprachen,
 - ag) die allgemeine Verwaltung des Studiums und der Studiengebühren, des Aufenthalts der Studenten in Ungarn und der entsprechenden Unterlagen,
 - ah) die Bereitstellung von Informationen für Studierende, insbesondere die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung von Übersetzungen der Studienanforderungen und anderer Regelungen, die sich unmittelbar auf den Studierendenstatus auswirken, in der Unterrichtssprache sowie die Erstellung des institutionellen Prospekts in der Unterrichtssprache,

²⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- ai) die Beitragsleistung zur Verwaltung der Einnahmen von Studenten,
 - aj) die Vorbereitung der Entscheidungen des Entscheidungsträgers in den unter lit. (ae), (ag) genannten Tätigkeitsbereichen,
 - b) besondere Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit internationalen Studenten, die an ungarisch sprachigen Kursen teilnehmen, wahrnehmen,
 - c) die Vertretung der Universität gegenüber den Betreibern in- und ausländischer Stipendienprogramme im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach lit. a) - b).
- a) Die Direktion für Internationale Studien ist die organisatorische Einheit des Zentrums.
- (6) Die Direktion Internationale Studien wird von der Direktorin/vom Direktor geleitet. Die Direktion nimmt die in Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer ab), Buchstabe ad) und Buchstabe b) genannten Aufgaben wahr. Die fachliche Leitung der Tätigkeiten der Direktion obliegt der Prorektorin/dem Prorektor für Bildung mit Unterstützung des Büros für Bildungsverwaltung und, bei besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit bestimmten Studiengängen, der Dekanin/dem Dekan der Fakultät, der Prodekanin/dem Prodekan für Bildung.
- (7) Das Zentrum kann über einen oder mehrere Programmmanager verfügen, der/die für die Koordinierung der Aufgaben, die sich aus den Besonderheiten der Fremdsprachenausbildung in einem oder mehreren Kursen in einer bestimmten Sprache ergeben, und für die Vorbereitung von Managemententscheidungen verantwortlich ist/sind. Die Prorektorin/der Prorektor beaufsichtigt direkt ihre Arbeit für die internationale Ausbildung.

Artikel 41 [Alumni-Direktorat]

- (1) Das Alumni-Direktorat ist die zentrale Organisationseinheit der Universität, die die wesentlichen Aufgaben der Universität wahrnimmt und deren Hauptaufgabe es ist, die Alumni-Gemeinschaft der Universität als exklusive Aktivität innerhalb der Universitätsorganisation zu entwickeln und zu unterstützen, eine positive Beziehung zu ihren Mitgliedern aufzubauen und zu pflegen und die Karriereaktivitäten der Universität durchzuführen.
- (2) Die Tätigkeit des Alumni-Direktoriums werden von der Rektorin/dem Rektor geleitet.
- (3) Das Alumni-Direktorat wird vom Alumni-Direktor/von der Alumni-Direktorin geleitet.
- (4) Das Alumni-Direktorat ist eine autonome Organisationseinheit mit Haushaltsverwaltungsbefugnis.
- (5) Das Alumni-Direktorat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Informationen für an der Universität zugelassene Personen, Studierende, Absolventen der Universität und ihrer Vorgängereinrichtungen, einschließlich aller ehemaligen Studierenden, bereitzustellen, um ihre Kontakte mit der Universität zu erleichtern, zu diesem Zweck eine Alumni-Gemeinschaft zu schaffen und zu pflegen und die Verbindungen zur Universität zu stärken,
 - b) Unterstützung bei der Organisation von Alumni-Veranstaltungen, Organisation von Vergünstigungen und anderen Dienstleistungen der Universität, Organisation und Bereitstellung traditioneller Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Universität, Aufbau der Alumni-Gemeinschaft,
 - c) Unterstützung der Berufsberatung für Studenten der Universität, Förderung der Berufsplanung und Beschäftigung, Organisation von Unterstützungsdiensten für die berufliche Entwicklung, Organisation und Koordinierung der akademischen, psychologischen und beruflichen Beratung für Studenten,
 - d) Beobachtung der Karrierewege von Hochschulabsolventen, Betrieb des Systems zur Verfolgung der Karrierewege von Hochschulabsolventen, Kontaktaufnahme mit Unternehmen und Arbeitgebern,
 - e) Mittelbeschaffung, Organisation der finanziellen Unterstützung und anderer Ressourcen für die Arbeit der Alumni-Gemeinschaft und die Verwirklichung der Ziele der Universität,
 - f) Pflege von Kontakten zu Organisationen und Vereinigungen von Studierenden und Ehemaligen der Universität, insbesondere zu den Freunden der Universität, Koordinierung der Zusammenarbeit mit ihnen und Vertretung der Universität ihnen gegenüber,
 - g) universitäre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation von studentischen Veranstaltungen - im nicht-fachlichen Bereich - durchzuführen; insbesondere solche vorbereitende, administrative und koordinierende Art, Daten gemäß Anhang 6 der Nftv zu registrieren, die Verwaltungs- und Managementbedingungen gemäß Artikel 60 Absatz (4) der Nftv zu gewährleisten, Publikationen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten
 - h) zu veröffentlichen und andere Kontakt- und Informationsschnittstellen zu betreiben, zu veröffentlichen und andere Kontakt- und Informationsschnittstellen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten zu betreiben.
- (6) Das Alumni-Board nimmt die strategischen und fachlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Alumni-Gemeinschaft in Übereinstimmung mit der vom Rektor festgelegten Karrierestrategie und Alumni-Strategie wahr.

Artikel 42 [Institut für Fachsprachterminologie]

- (1) Das Institut für Fachsprachterminologie ist eine zentrale Organisationseinheit der Universität im Bereich Bildung und Forschung, die eine wesentliche Aufgabe der Universität wahrnimmt; seine Haupttätigkeit ist der Unterricht und die Prüfung von

Studierenden in Fremdsprachen und Fachsprachen und die darüber hinaus fachliche Unterstützungsleistungen für andere Organisationseinheiten der Universität in ihrem Tätigkeitsbereich erbringt.

- (2) Das Institut für Fachsprachenterminologie wird vom Rektor/der Rektorin geleitet. Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Ausübung ihrer/seiner Leitungsbefugnisse von der/vom Prorektorin/Prorektor für Bildung unterstützt.
- (3) Die Leitung des Instituts für Fachsprachen obliegt dem Direktor/der Direktorin.
- (4) Das Institut für Fachsprachen ist eine autonome Abteilung mit Haushaltsbefugnis.
- (5) Die Aufgaben des Instituts für Fachsprachen sind wie folgt:
 - a) der Unterricht von Berufssprachen, Fachsprachen und Terminologie, einschließlich des Unterrichts der ungarischen Sprache und der Berufssprache im Rahmen von Fremdsprachenkursen, die für internationale Universitätsbürger angeboten werden,
 - b) die Organisation und Durchführung von staatlich anerkannten allgemeinen und fachlichen Sprachprüfungen,
 - c) die Organisation und Verwaltung der wesentlichen Hochschulprüfungen in den vom Institut unterrichteten Sprachen sowie die Organisation von Vorbereitungskursen,
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität durch Bereitstellung von fremdsprachlichen Korrekturlese- und gegebenenfalls Übersetzungsdiensten,
 - e) ³⁰Entscheidung über Angelegenheiten, die in den Studien- und Prüfungsordnungen der vom Institut für Fachsprachenterminologie veranstalteten Aufbaustudiengänge festgelegt sind.

Artikel 43 [Rechtsstellung des Zentrums für berufliche Aus- und Weiterbildung]

- (1) Das Zentrum für Berufs- und Weiterbildung (in diesem Artikel als Zentrum bezeichnet) organisiert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsaktivitäten der Universität und nimmt bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung im Gesundheitsbereich wahr, mit Ausnahme der Ausübung von Arbeitgeberrechten bei Assistenzärzten und zentralen Praktikanten.
- (2) Das Zentrum für Berufliche Bildung und Weiterbildung ist eine zentrale Funktionseinheit der Universität mit eigenständiger Haushaltsführung unter der Leitung des Rektors/der Rektorin und der fachlichen Aufsicht des Prorektors/der Prorektorin für Lehre und des Prorektors/der Prorektorin für Klinische Angelegenheiten.

- (3) Der Leiter/die Leiterin des Zentrums für berufliche Bildung und Weiterbildung ist der Direktor/die Direktorin.
- (4) Mitglieder des Beirats sind der Prorektor/die Prorektorin für Lehre und klinische Angelegenheiten, der Präsident/die Präsidentin des Klinikums, der Dekan/die Dekanin der Fakultät für Allgemeinmedizin, der Fakultät für Zahnmedizin und der Fakultät für Pharmazie sowie ein oder mehrere weitere Mitglieder, die der Rektor/die Rektorin delegieren kann.

Artikel 44

- (1) Die Aufgaben des Zentrums für berufliche Aus- und Weiterbildung in der höheren Berufsbildung im Bereich Gesundheit:
 - a) die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme der Berufsausbildung, Abschluss des Berufsausbildungsvertrags,
 - b) die Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Änderung und Überwachung des Ausbildungsplans der Kandidaten,
 - c) administrative Beteiligung an den Aufgaben der Ausbildungsausschüsse (ein Gremium von Fachleuten mit herausragenden beruflichen Kenntnissen in einem bestimmten Beruf oder einer bestimmten Fachrichtung, das an den Universitäten oder auf nationaler Ebene in bestimmten, durch Ministerialerlass festgelegten Fachrichtungen eingerichtet wurde und berufliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Inhalt der Ausbildung, der Organisation und der Durchführung der Ausbildung in den Fachrichtungen wahrnimmt, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausbildungsausschusses fallen),
 - d) die Ausstellung einer Bescheinigung über die Zulassung zur Fachprüfung,
 - e) die Mitwirkung bei der Organisation der Teilprüfungen, die während der Ausbildung auf der Grundlage eines ministeriellen Erlasses oder des Ausbildungsplans erforderlich sind,
 - f) die Kontaktaufnahme mit externen Ausbildungszentren und Unterstützung bei der Organisation und Überwachung der Durchführung von Praktika in externen Ausbildungszentren,
 - g) die Organisation von Pflichtkursen für die Kandidaten während ihrer Berufsausbildung
 - h) andere Aufgaben der Universität im Zusammenhang mit der Berufsausbildung, die gesetzlich oder vertraglich festgelegt sind,
 - i) die Festlegung des Ausbildungsplans des Bewerbers, Entscheidung über die Freistellungen und Ausbildungsbestandteile, die auf der Grundlage eines ministeriellen Erlasses gewährt werden können, und gegebenenfalls Änderung des Ausbildungsplans,
 - j) hält ständigen Kontakt zu der für die Organisation der Weiterbildung zuständigen nationalen Stelle, zu den Ausbildungszentren und zu den Arbeitgebern und ist gemeinsam mit diesen Einrichtungen für die Durchführung des theoretischen und praktischen Programms der Berufsausbildung verantwortlich und sorgt dafür, dass das

- Praktikum in einer externen Ausbildungsstätte oder an einem anderen Ort als dem Arbeitgeber organisiert wird,
- k) die Überwachung der Fortschritte in der beruflichen Bildung
 - l) die Verwendung von Stipendien und Beihilfen im Zusammenhang mit der beruflichen Bildung zu überwachen,
 - m) bei Abschluss der Berufsausbildung bescheinigen, dass die Ausbildung nach den gesetzlichen Bestimmungen absolviert wurde,
 - n) das Verfahren für die Eingabe in das System durchführen,
 - o) mit den Partneruniversitäten und dem Verband der Gesundheitsberufe zusammenarbeiten, um die Ausbildungsprogramme und -anforderungen zu koordinieren.
- (2) Ständiger Kontakt mit der Nationalen Generaldirektion der Krankenhäuser, um den Status der Praktikanten im medizinischen Dienst und den Fortgang der Ausbildung zu verwalten.
- (3) Überwacht wird die Erfüllung der Datenmeldepflichten der Ausbildungsstätten im Bereich der beruflichen Bildung.
- (4) Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor für Wirtschaft, um die Verwendung der öffentlichen Zuschüsse, die die Universität für die Berufsausbildung erhält, zu überwachen, zu öffnen und zu planen (insbesondere die Zahlung von Honoraren an Tutoren und Mentoren und die Zahlung von Zuschüssen an Kandidaten).
- (5) Erstellt in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen, dem Generaldirektor für Wirtschaft, dem Generaldirektor für Humanressourcen und anderen betroffenen Dienststellen die Berichte der Universität über die öffentlichen Zuschüsse für die Berufsbildung.
- (6) Das Zentrum nimmt die gesetzlichen Aufgaben der Universität im Bereich der beruflichen Weiterbildung im Gesundheitswesen (Lizenzierung) wahr.
- (7) Koordinierung der Entsendung von Sachverständigen der Universität im Rahmen von in Ungarn eingeleiteten offiziellen Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen medizinischen Berufsqualifikationen und Überwachung der rechtzeitigen Erstellung von Gutachten.
- (8) Das Zentrum für berufliche Bildung und Weiterbildung nimmt die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Aufgaben in vollem Umfang wahr. Die Direktorin oder der Direktor des Zentrums kann mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors spezifische Aufgaben an die Fakultäten delegieren, wobei die Besonderheiten jeder Fakultät und die für ihre Erfüllung erforderlichen Bedingungen zu berücksichtigen sind.

- (9) Die Aufgaben des Zentrums für Berufliche Bildung und Weiterbildung im Bereich der Weiterbildung sind:
- a) einheitliche Grundsätze für die lebenslange obligatorische Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Pharmazeuten, klinischen Psychologen, Biochemikern, klinischen Mikrobiologen und klinischen Strahlenphysikern (im Folgenden "Weiterbildung" genannt) zu entwickeln und umzusetzen sowie das System für die Universität effizient und wirtschaftlich zu betreiben.
 - b) bei Ärzten und Inhabern höherer medizinischer Qualifikationen, die nicht auf einer medizinischen Qualifikation beruhen, übernimmt das Zentrum die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Fortbildung vollständig. Bei Zahnärzten und Apothekern werden die Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation in Zusammenarbeit mit den Fakultäten für Zahnmedizin bzw. Pharmazie wahrgenommen.
- (10) Aufgrund der im Gesundheitsgesetz verankerten Verknüpfung zwischen der obligatorischen Weiterbildung und dem Betriebsregister erteilt das Zentrum für berufliche Aus- und Weiterbildung in begründeten Fällen über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Auskünfte an Weiterbildungsteilnehmer.

Artikel 45 [Besondere Bestimmungen für das Zentrum für berufliche Bildung und Weiterbildung]

- (1) Die Leiterin/der Leiter des Zentrums für berufliche Bildung und Weiterbildung
 - a) vertritt die Universität in externen Foren und vor Behörden in Fragen der Weiterbildung und der beruflichen Bildung;
 - b) legt dem Senat, dem Rektor/der Rektorin und den Prorektoren/Prorektorinnen je nach Thema die Empfehlungen des Lenkungsausschusses für die berufliche Aus- und Weiterbildung vor;
 - c) leitet den Lenkungsausschuss für berufliche Bildung und Weiterbildung und diesen einzuberufen, um Entscheidungen, Empfehlungen und Beschlüsse vorzubereiten.
- (2) ³¹Die/der Vorsitzende des Lenkungsausschusses für berufliche Aus- und Weiterbildung ist der Leiter des Zentrums für berufliche Aus- und Weiterbildung, seine Mitglieder sind der Vorsitzende des Berufsbeirats der ÁOK, der Leiter des Sekretariats für berufliche Aus- und Weiterbildung der FOK, der Vorsitzende des Ausschusses für berufliche Aus- und Weiterbildung der GYTK, die Leiter der Abteilungen des Zentrums für berufliche Aus- und Weiterbildung, der Direktor der Direktion Finanzen und der Direktor der

³¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

Direktion Controlling oder deren Vertreter sowie die vom Rektor ernannte Person oder Personen.

Artikel 46 [Nationale Koordinierungsstelle für medizinische, zahnmedizinische und pharmazeutische Prüfungen,]³²

- (1) Das Koordinationsbüro der Nationalen Medizinischen, Zahnmedizinischen und Pharmazeutischen Abschlussprüfungskommission ist eine zentrale Abteilung der Universität, die wesentliche Aufgaben der Universität wahrnimmt und für die nationale Organisation und Verwaltung der schriftlichen Abschlussprüfungen an den vier Universitäten für Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie verantwortlich ist.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Tätigkeit der Koordinationsstelle des Nationalen Medizinischen, Zahnmedizinischen und Pharmazeutischen Abschlussprüfungsausschusses. Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Ausübung ihrer/seiner Leitungsbefugnisse von der/vom Prorektorin/Prorektor für Bildung unterstützt.
- (3) Leiter des Koordinationsbüros des Nationalen Ausschusses für medizinische, zahnmedizinische und pharmazeutische Abschlussprüfungen ist die Sekretärin/der Sekretär des Nationalen Ausschusses für medizinische und pharmazeutische Abschlussprüfungen (nachfolgend: Sekretär).
- (4) Das Koordinierungsbüro des Nationalen Ausschusses für die Abschlussprüfungen in den Bereichen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie ist eine zentrale Dienststelle mit eigenständigen Haushaltsverwaltungsbefugnissen.
- (5) Die Aufgaben der Koordinierungsstelle des Nationalen Ausschusses für medizinische und pharmazeutische Prüfungen sind die Folgenden:
 - a) operative Aufgaben:
 - aa) die Vorbereitung der Entscheidungen der Koordinierungsstelle des Nationalen Ausschusses für medizinische, zahnmedizinische und pharmazeutische Abschlussprüfungen,
 - ab) die Erstellung des Haushaltsplans des Koordinierungsbüros des Nationalen Ausschusses für medizinische und pharmazeutische Prüfungen,
 - ac) die Koordinierung und Verbindung mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats,

³² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anhang 1 Artikel 2 Gültig ab dem: 1. Januar 2023

- ad) die Veröffentlichung der Entscheidungen der Koordinierungsstelle des Nationalen Ausschusses für medizinische, Zahnmedizinische und pharmazeutische Abschlussprüfungen,
- b) Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Abschlussprüfungen:
 - ba) die Erstellung und Pflege einer Testbank mit Testfragen für die Abschlussprüfung,
 - bb) die Erstellung und Pflege einer Testbank mit Fragen zur Abschlussprüfung,
 - bc) die Zusammenstellung von Testsätzen und deren Abgleich mit den Prüfungsunterlagen,
 - bd) die Permutation von Testfragen, Vorbereitung von Testsätzen und Antwortschlüsseln,
 - be) die Vorbereitung, der Druckereiarbeit, die Vervielfältigung und den Versand von Prüfungssets, Kennblättern und Antwortbögen,
 - bf) die Organisation von Testübungen für Studenten.
 - bg) die schriftlichen Abschlussprüfungen können in Papierform oder elektronisch erfolgen,
 - bh) die Überwachung und Kontrolle des Betriebs des elektronischen Prüfungssystems.
- c) Aufgaben zur Nachbereitung der schriftlichen Abschlussprüfungen:
 - ca) die Koordinierung der Benotung von Prüfungen,
 - cb) die Entgegennahme und Beantwortung von Einwänden der Studierenden mit Unterstützung eines zuständigen Dozenten,
 - cc) die Festlegung der Notenbereiche für die Prüfungsergebnisse,
 - cd) Benachrichtigung der Dekanate und Studiengruppen über die lit. Schwellenwerte und die Ergebnisse der Studierenden,
 - ce) die Aggregation und statistische Auswertung der schriftlichen Prüfungsergebnisse,
 - cf) die Auswertung der schriftlichen Abschlussprüfungen und Übermittlung an die betreffenden Dekane und an die Mitglieder des Koordinationsbüros des Nationalen Ausschusses für die Abschlussprüfungen in Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie.
- d) Jede andere Aufgabe oder Tätigkeit, die ihnen von der Prorektorin/vom Prorektor für Bildung zur Erfüllung einer Aufgabe aus ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich übertragen wird.

Artikel 47 [Innovationszentrum]

- (1) Das Innovationszentrum ist eine zentrale Organisationseinheit, die die Kernaufgaben der Universität wahrnimmt und für das Qualitätsmanagement des Anwendungsportfolios der Universität, das Management von Projekten, Wissen, Technologietransfer und Innovation, das Management von Wissenstransfer und Innovation, die Bereitstellung von Bildungsaktivitäten im Bereich FEI, den Schutz des geistigen Eigentums der Universität und dessen Verwertung im Rahmen der Entwicklung eines Innovationsökosystems in Zusammenarbeit mit den Marktakteuren zuständig ist.

- (2) Die Leitung des Innovationszentrums obliegt dem Rektor/der Rektorin. Der Prorektor/die Prorektorin für Wissenschaft und Innovation unterstützt den Rektor/die Rektorin bei der Ausübung seiner/ihrer Leitungsbefugnisse.
- (3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Leitung des Innovationszentrums arbeiten der Direktor/die Direktorin und die der Leitung des Kanzlers/der Kanzlerin unterstehenden zentralen Dienststellen zusammen.
- (4) Die Leitung des Innovationszentrums obliegt dem Direktor/der Direktorin.
- (5) Das Innovationszentrum ist eine autonome Abteilung mit Haushaltsbefugnis.
- (6) Zu den Aufgaben des Innovationszentrums gehören insbesondere:
 - a) die Aufbau, Betrieb und professionelle Betreuung eines Innovations-Ökosystems auf der Grundlage der Wissensbasis der Universität, um das Wissensdreieck Universität-Industrie-Staat zu verwirklichen,
 - b) die Einführung und Umsetzung von Prozessen zur Stärkung des Innovationspotenzials der Universität,
 - c) professionelle Unterstützung und Sekretariatsdienste für die Gremien der Universität im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation (nachstehend FEI genannt) (insbesondere der Innovationsausschuss der Universität, der STIA-Rat, der Überwachungsausschuss für Vorschläge),
 - d) die Vorbereitung von Strategien im Bereich der FEI,
 - e) die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vorschlägen, Projekten, Wissen, Technologietransfer und Innovation durch die Universität,
 - f) die Wahrnehmung der Aufgaben der Universität in Bezug auf die Verwaltung von Vorschlägen, Projekten und Wissen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, Innovation, Gesundheit und Gesundheitsversorgung,
 - g) die Organisation und Durchführung von externen und internen Aus- und Weiterbildungskursen im Bereich FEI - vorbehaltlich Abschnitt I. 1, Artikel 104 Absatz (8) des SzMSz -, Lehrplanentwicklung, Forschung, Analysen und Studien, Publikationstätigkeit,
 - h) die Erbringung von FEI-Dienstleistungen für die Semmelweis-Universität (einschließlich der ausländischen Fakultäten der Universität) sowie für Hochschuleinrichtungen und Unternehmen, die mit der Semmelweis-Universität verbunden sind,
 - i) die Aufrechterhaltung des wissenschaftlichen Innovationsfonds der Semmelweis-Universität,

- j) ³³proaktive Suche, Entgegennahme, Prüfung, Schutz und Ausarbeitung von Vorschlägen für die wirtschaftliche Verwertung von geistigen Schöpfungen und Forschungsergebnissen, die an der Universität entstanden sind und ein wirtschaftliches Potenzial aufweisen, für den Vizerektor für Wissenschaft und Innovation und das Zentrum für Unternehmensentwicklung,
 - k) ³⁴Marketingaktivitäten im Bereich FEI, Zusammenarbeit mit dem Vizerektor für Wissenschaft und Innovation und dem Zentrum für Unternehmensentwicklung für Wissenschaft und Innovation bei Marketing- und Unternehmensentwicklungsaktivitäten in Bezug auf FEI-Ergebnisse, die dem Schutz des geistigen Eigentums unterliegen und für die Unternehmensentwicklung genutzt werden können,
 - l) Pflege der Kontakte zu Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Fördereinrichtungen, einschließlich der Einrichtung und Pflege von Datenbanken und Kontaktnetzen.
- (7) Die detaillierten Regeln und Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewerbungstätigkeit sind in der vom Senat verabschiedeten Bewerbungsordnung festgelegt, und die detaillierten Regeln für das an der Universität geschaffene und im Eigentum der Institution stehende oder von ihr genutzte geistige Eigentum sind in der vom Senat verabschiedeten Verwaltungsordnung für geistiges Eigentum festgelegt. Die detaillierten Regeln für die Einrichtung und den Betrieb des Semmelweis-Wissenschafts- und Innovationsfonds sind in den entsprechenden vom Senat angenommenen Vorschlägen enthalten.

Artikel 48 [Zentrum für Epidemiologie und Überwachung]]

- (1) Das Zentrum für Epidemiologie und Surveillance (im Folgenden: Zentrum) trägt zur Kontrolle übertragbarer Krankheiten und zur Verringerung der durch nicht übertragbare Krankheiten verursachten Krankheitslast bei. Das Zentrum nutzt Datenerhebungen, um Risikofaktoren für Morbidität zu ermitteln, und gibt auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Empfehlungen an Pädagogen, Forscher und Pflegedienste.
- (2) Die Aktivitäten des Zentrums werden von der Rektorin oder dem Rektor geleitet und von der Direktorin oder dem Direktor geführt.
- (3) Das Zentrum ist eine autonome Abteilung mit Haushaltsverwaltungsbefugnis.

³³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 70/2022 (26. September) Anhang 1 Artikel 2 Abs. (3) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

³⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 70/2022 (26. September) Anhang 1 Artikel 2 Abs. (3) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

- (4) Die Aufgabe des Zentrums besteht insbesondere im Folgenden:
- a) die Überprüfung und Standardisierung bestehender einschlägiger inländischer Datenerhebungen und Überwachungsmaßnahmen, Sammlung von Daten aus verschiedenen Datenquellen, Erstellung von Datenmodellen, Analyse, Auswertung und Berichterstattung von Daten sowie Einbeziehung verschiedener Ergebnisparameter in Modelle. Überwachung des Gesundheitszustands der Bevölkerung, Entwicklung, Erprobung und Bewertung neuartiger Überwachungssysteme. Entwicklung und Bereitstellung eines professionellen Informationssystems für die öffentliche Gesundheit sowie eines Frühwarn- und Alarmsystems;
 - b) Erkennung von Krankheitsclustern, Epidemien, Identifizierung von Treibern/Auslösern der Übertragung und Risikofaktoren für Krankheiten. Die Universitätsleitung muss bestehende und drohende epidemiologische Notfälle erkennen, bewerten und mitteilen. Das Sammeln, Analyse und Bewertung von Informationen aus einer möglichst großen Bandbreite von Quellen;
 - c) die Bewertung, Zusammenfassung, Berichterstattung und Veröffentlichung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse von nationaler und internationaler Bedeutung für die öffentliche Gesundheit. Analyse und Bewertung von Daten, Generierung und Umsetzung von Erkenntnissen in die mathematische Modellierung, die (öffentliche) Gesundheitsausbildung und die tägliche Praxis. Beteiligung an der Entscheidungsfindung und Weitergabe der beruflichen Ergebnisse an die Entscheidungsträger;
 - d) Entwicklung und Vorschlag von faktengestützten, gezielten Aktionsplänen auf der Grundlage von Risikobewertungen und Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz von Maßnahmen;
 - e) Entwicklung einer gezielten öffentlichen und professionellen Gesundheitskommunikation, die die Verringerung spezifischer Gesundheitsrisiken unterstützt;
 - f) Aufbau und Betrieb strategischer Partnerschaften, insbesondere mit dem Projekt Epidemiologie und Epidemiologie und der Entwicklung epidemiologischer Modellierung und epidemiologischer Kapazitäten in Ungarn, um epidemiologische Prognosen zu erstellen,
 - g) technische Unterstützung für die Arbeit der Forschungsgruppen der Universität in epidemiologischen und epidemiologischen Fragen.

Artikel 49. [Biobanken-Netzwerk]

- (1) Das Biobanken-Netzwerk der Semmelweis-Universität besteht aus einer Reihe von Biobanken, die von den Instituten der Universität eingerichtet werden. Der Prorektor/die Prorektorin beaufsichtigt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Biobanknetzes für Wissenschaft und Innovation.

- (2) Das Biobank-Netzwerk ist für die Koordinierung und Harmonisierung des Betriebs der Biobanken sowie für die Regelung der Betriebsbedingungen und Aufgaben zuständig.
- (3) Das Biobank-Netzwerk verfügt nicht über ein eigenes Budget, ist aber berechtigt, Ausschreibungen durchzuführen.
- (4) Das Biobank-Netzwerk erstellt für die Rektorin/den Rektor einen Jahresbericht über seine Tätigkeit, der auf der Website der Universität veröffentlicht wird.
- (5) Die Einzelheiten der Funktionsweise des Biobanknetzwerks werden in einem Reglement festgelegt, das vom/von der Prorektor/Prorektorin für Wissenschaft und Innovation ausgearbeitet und vom/von der Rektor/Rektoringenehmigt wird. Die Satzung enthält die detaillierten Regeln für den Betrieb des Biobanken-Netzwerks, die genaue Definition seiner Aufgaben, die Einzelheiten seiner Organisationsstruktur, einschliesslich der mit den Aufgaben verbundenen Befugnisse, Unterschriften- und Ausstellungs-/Vollmachtsrechte, sowie das Verfahren für den Beitritt zum Biobanken-Netzwerk.

Artikel 50^{35,36} Richter Lehrstuhl

- (1) Der Richter Lehrstuhl ist eine zentrale Lehr-Forschungs-Einheit mit autonomen Haushaltsverwaltungsbefugnissen, die nach Erfüllung der gesetzlichen und universitätsinternen Voraussetzungen für die Aufnahme von Lehrveranstaltungen berechtigt ist und sich hauptsächlich mit der Lehre und der Prüfung von Studierenden und Doktoranden im Bereich der pharmazeutischen Forschung und Entwicklung befasst.
- (2) Die Rektorin/der Rektor leitet die Tätigkeit des Richter Lehrstuhls. Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Ausübung ihrer/seiner Leitungsbefugnisse von der/vom Prorektorin/Prorektor für Bildung unterstützt.
- (3) Der Richter Lehrstuhl wird von einer Lehrstuhlleiterin/einem Lehrstuhlleiter geleitet.
- (4) Zu den in § 106 definierten Aufgaben der Abteilung Richter gehören insbesondere:
 - a) die Vermittlung von innovativem Wissen, wie es im Ausbildungsprogramm definiert ist, das aktuelle Themen und die Wissensbasis der pharmazeutischen Forschung und Entwicklung abdeckt,

³⁵ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 44/2022. (23. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 24. Juni 2022

³⁶ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 29/2023 (23. April) Anlage 3 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 3. Mai 2023

- b) die Vermittlung von Kenntnissen über den Prozess, die Elemente und die Wissensbasis der pharmazeutischen Forschung und Entwicklung, einschließlich der präklinischen Forschung, der Entwicklung kleiner Moleküle, der Zulassungsfragen auf grundlegender Ebene und der verschiedenen Arzneimittelmodalitäten,
 - c) chemische Ausgangsstoffe, Suche nach neuen Targets, pharmakologisch-molekulares Screening, Pharmakokinetik und Metabolismus in der Forschung, In-vivo-Krankheitsmodelle, pharmazeutische translationale Forschung, Sicherheitspharmakologie in der Forschung,
 - d) die Unterstützung der Studenten beim Einstieg in eine einflussreiche Karriere in der pharmazeutischen Forschung.
- (5) Die Einrichtung eines neuen Ausbildungskurses wird von der Richter Lehrstuhl über den stellvertretende/n Bildungsdirektor/in veranlasst, vorbehaltlich der in den Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen für die Kurseintragung.

Artikel 51^{37,38} [Direktion der Studentischen Dienstleistungen]

- (1) Die Direktion der Studentischen Dienstleistungen ist eine zentrale Abteilung der Universität, die für eine Kernfunktionen der Universität verantwortlich ist. Ihre Hauptaufgaben sind die Verbesserung der studentischen Erfahrung, die Stärkung des Images und der Attraktivität der Universität, die Unterstützung der studentischen Organisationen und der studentischen Selbsthilfegruppen sowie die Erleichterung der Integration in- und ausländischer Studenten in die Universitätsgemeinschaft.
- (2) Die Rektorin/der Rektor bestimmt die Aktivitäten der Direktion der Studentischen Dienstleistungen.
- (3) Die Direktorin/der Direktor ist die Leiterin/der Leiter der Direktion Studentische Dienstleistungen.
- (4) Die Direktion der Studentischen Dienstleistungen ist eine autonome Abteilung mit Haushaltsverwaltungsbefugnis.
- (5) Die Aufgaben der Direktion der Studentischen Dienstleistungen id die Folgenden:
 - a) die Unterstützung und Organisation der studentischen Kommunikation,
 - b) die Unterstützung und Organisation der Integration von ungarischen und internationalen Studenten,
 - c) die Organisation von Mentoring für Studenten, die ein Studium beginnen,
 - d) die Unterstützung und Organisation des studentischen Lebenswegs,
 - e) die Unterstützung der Aktivitäten der studentischen Selbstverwaltung und der Aktivitäten von Freiwilligengruppen,

³⁷ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 70/2022 (26. September) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (4) In Kraft ab dem: 15. Oktober 2022

³⁸ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 29/2023 (23. April) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (2) Gültig ab dem: 1. September 2023

- f) die Entwicklung, Umsetzung und vorläufige Stellungnahme zu Maßnahmen zur Steigerung der Zufriedenheit der Studierenden
- g) die Erbringung von Dienstleistungen für Studierende, wie in der Geschäftsordnung festgelegt
- h) die Sammlung und Übermittlung von Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit an andere Dienststellen der Universität, um diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Artikel 52. [Zentrum für Translationsmedizin]

- (1) Das Zentrum für Translationale Medizin soll die Wettbewerbsfähigkeit der Universität steigern, indem es die Patientenversorgung, die wissenschaftliche Tätigkeit und die Ausbildung in allen drei Bereichen in einem einheitlichen Modell verwaltet und ein attraktives und angemessenes Karrieremodell für herausragende Ärztinnen/Ärzte und Fachkräfte im Gesundheitswesen bietet, wodurch gleichzeitig die Qualität der Patientenversorgung, die wissenschaftliche Leistung und die Bindung exzellenter Forschungsärzte und Fachkräfte erhöht werden.
- (2) Das Zentrum für Translationale Medizin steht unter der Leitung der Rektorin/des Rektors. Der Prorektor/die Prorektorin für Wissenschaft und Innovation unterstützt den Rektor/die Rektorin bei der Ausübung seiner/ihrer Leitungsbefugnisse.
- (3) Das Zentrum für translationale Medizin wird von einer Direktorin/von einem Direktor geleitet.
- (4) Das Zentrum für Translationale Medizin ist eine autonome Organisationseinheit mit Haushaltsbefugnis.
- (5) Die Direktorin bzw. der Direktor und die Abteilungen der Direktion für wissenschaftliche Forschung und Innovation, das Zentrum für Technologiefolgenabschätzung und Bewertung im Gesundheitswesen, die Fakultäten der Universität und die der Kanzlerin/dem Kanzler unterstellten zentralen Abteilungen arbeiten bei der Verwaltung des Zentrums für Translationale Medizin zusammen.
- (6) Die Aufgaben des Zentrums für Translationale Medizin sind insbesondere:
 - a) unterstützt bei der Auswahl von Methoden für die klinische Forschung, die von Lehrkräften und Forschern, die in den Abteilungen für Lehre, Forschung und Patientenversorgung der Universität tätig sind, initiiert werden, bei der Entwicklung von Protokollen, bei der Schaffung elektronischer Schnittstellen für die Datenerfassung, bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Forschungsarbeiten, bei der Vorbereitung von Veröffentlichungen, die aus Forschungsergebnissen resultieren.

- b) entwickelt und koordiniert die von Forschern initiierte Ausbildung in Methoden der klinischen Forschung,
- c) entwickelt und betreibt ein komplexes Programm für die Doktorandenausbildung in den Bereichen Medizin und Gesundheitspflege,
- d) erleichtert die Verknüpfung von Grundlagenforschung und klinischer Forschung, um Forschungsergebnisse direkt in der Patientenversorgung anzuwenden.

Artikel 53. [Koordinierungszentrum für Labortierkunde]

- (1) Die Koordinierungsstelle für Labortierkunde ist eine zentrale Organisationseinheit für die Kernaufgaben der Universität. Sie hat die Aufgabe, einen aktiven Beitrag zu den Lehr- und Forschungstätigkeiten der Universität in allen Bereichen zu leisten, die mit der Verwendung von Labortieren zusammenhängen. Die Tätigkeiten umfassen insbesondere die Sammlung, Analyse, Konzeption, Entwicklung, Beratung und Unterstützung bei der strategischen Entscheidungsfindung, die durch technologische und methodische Innovation, unabhängige wissenschaftliche Forschung und die Verbesserung der Tierschutzbedingungen zur effizienten Verwendung von Labortieren und zum Betrieb eines einheitlichen Qualitätssicherungssystems, das diese unterstützt, sowie zur Wirksamkeit der Bildungs- und Forschungsarbeit der Universität und zur Verbesserung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen.
- (2) Das Koordinationszentrum für Labortierkunde wird von der Rektorin/vom Rektor geleitet. Der Prorektor/die Prorektorin für Wissenschaft und Innovation unterstützt den Rektor/die Rektorin bei der Ausübung seiner/ihrer Leitungsbefugnisse.
- (3) Die Koordinierungsstelle für Labortierkunde wird von einer Direktorin von einem Direktor geleitet.
- (4) Die Direktorin/der Direktor arbeitet mit den zentralen Abteilungen für Wissenschaft und Forschung und Innovation, den Tierheimen der Universität, dem Ausschuss für den Schutz von Arbeitstieren und den zentralen Abteilungen unter der Leitung der Kanzlerin/des Kanzlers bei der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Koordinierungszentrums für Labortierkunde zusammen.
- (5) Das Koordinierungszentrum für Labortierkunde ist eine autonome Abteilung mit Haushaltsbefugnissen.
- (6) Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle für Labortierkunde gehören insbesondere:
 - a) die Einrichtung eines rationellen Betriebssystems für die Tierhäuser der Universität, die Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems, die Entwicklung einheitlicher Standards und die Festlegung von Verfahren;

- b) die Betriebsführung bestimmter Tierhäuser nach Bedarf, insbesondere die Betriebsführung des zentralen Tierhauses des Theoretischen Blocks am Nagyvárad-Platz;
- c) die Entwicklung einer langfristigen Strategie für Ausbildung und Forschung im Bereich der Labortierkunde und Durchführung unabhängiger Lehr- und Forschungstätigkeiten;
- d) die Datenerhebung, -service und -analyse in allen Bereichen der Universität, die mit der Labortierkunde und dem Einsatz von Labortieren zusammenhängen;
- e) die Ausarbeitung von Innovations- und Entwicklungsplänen, fachliche Beratung, Vorbereitung von Entscheidungsfindungen und technischem Material für andere Universitätsabteilungen und Forscher im Bereich der Labortierkunde;
- f) fachliche Beratung bei der Einreichung von Anträgen auf tierethische Genehmigung beim Ausschuss für den Schutz von Arbeitstieren.

Artikel 54 [Zentrum für Gesundheitsförderung]

- (1) Das Zentrum für Gesundheitsförderung ist eine zentrale Organisationseinheit der Universität, eine Projektorganisation, die die Aktivitäten der Universität zur Gesundheitsförderung koordiniert.
- (2) Die Rektorin/der Rektor leitet die Aktivitäten des Zentrums für Gesundheitsförderung. Die Prorektorin/der Prorektor für Strategie und Entwicklung unterstützt die Rektorin/den Rektor bei der Ausübung ihrer/seiner Leitungsbefugnisse.
- (3) Das Zentrum für Gesundheitsentwicklung wird von einer Leiterin/einem Leiter des Zentrums geleitet.
- (4) Das Zentrum für gesundheitliche Entwicklung verfügt über autonome Haushaltsverwaltungsbefugnisse.
- (5) Das Zentrum für Gesundheitsförderung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) enge Verbindungen zwischen den an der Gesundheitsförderung beteiligten Abteilungen der Universität herzustellen,
 - b) fakultätsübergreifende Lehr- und Forschungsaktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung zu koordinieren,
 - c) die Sammlung und Zusammenfassung bewährter Praktiken an der Universität, um zur Einführung und Koordinierung moderner Gesundheitsförderungsmaßnahmen beizutragen,
 - d) ein Konzept zur Stärkung der Gesundheitsförderung an der Universität zu entwickeln, um bis 2021 eine moderne Gesundheitsförderungsuniversität zu werden.

Artikel 55 [Generaldirektion Wirtschaftswesen]³⁹

- (1) Die Generaldirektion für Wirtschaftswesen ist eine zentrale Funktionseinheit der Universität mit autonomer Haushaltsverwaltungsbefugnis, die der Kanzlerin/dem Kanzler direkt unterstellt ist und für die Finanzverwaltung der Universität nach Maßgabe dieser Satzung zuständig ist.
- (2) Die Generaldirektorin/der Generaldirektor für Wirtschaft wird von stellvertretenden Generaldirektoren für Wirtschaft unterstützt, die über eigene autonome Verwaltungsbefugnisse verfügen.
- (3) Die Generaldirektion für Wirtschaft wird von der Generaldirektorin/dem Generaldirektor für Wirtschaft, dem Finanzchef der Universität, geleitet. Die Generaldirektorin/der Generaldirektor für Wirtschaft ist für die Leitung der Generaldirektion Wirtschaft verantwortlich, und zwar über die stellvertretenden Generaldirektoren für Wirtschaft, die für die Tätigkeiten der Fachbereiche und die Umsetzung der diesbezüglichen Entscheidungen zuständig sind, sowie für die direkte Weisung der Leiter/innen der Abteilungen für Finanzkontrolle und des Finanz- und Einnahmenpersonals der Generaldirektion Medizin.
- (4) Die/der stellvertretende Generaldirektorin/Generaldirektor für Finanzen und Vermögensverwaltung ist für die direkte fachliche Leitung und Beaufsichtigung der Direktionen Finanzen und Vermögensverwaltung zuständig, die/der stellvertretende Generaldirektorin/Generaldirektor für Haushalt und Controlling für die Direktion Controlling und die Direktion Netzwerkmanagement.
- (5) The Directors are responsible for the immediate professional management of the Department Heads in charge of the departments within the Directorates.
- (6) Innerhalb der Generaldirektion Wirtschaft ist der Generaldirektor für Wirtschaft direkt für die Folgenden zuständig:
 - a) die Koordinierung und Erfassung der Verpflichtungs- und Gegenzeichnungsermächtigungen der dezentralen Verwaltungsstellen,
 - b) spezifische wirtschaftliche Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Finanzierung von Gesundheitsdiensten,
 - c) die Erstellung des jährlichen Vermögensverwaltungsplans der Universität.

³⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anlage 1 Artikel 3 Abs. (1) Gültig ab dem: 1. Januar 2023

- (7) Innerhalb der Generaldirektion Wirtschaft ist der stellvertretende Generaldirektor für Finanzen und Vermögensverwaltung für folgende Bereiche zuständig:
- a) die Erstellung und Beibehaltung von Finanz- und Rechnungslegungsvorschriften, Ausarbeitung interner Richtlinien und sonstiger Regelungsdokumente; Erstellung von Hochschulberichten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
 - b) die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Immobilien, mit Ausnahme der Verwaltung von Immobilien durch die Generaldirektion für Recht und Verwaltung.
- (8) Innerhalb der Generaldirektion Wirtschaftswesen ist die/der stellvertretende Generaldirektor/in für Wirtschaft mit der Gesamtverantwortung für Haushalt und Controlling
- d) für das Controlling,
 - e) die Planung, die Entwicklung und den Betrieb des Management-Informationssystems,
 - f) die Planung des Haushalts, die Durchführung von Änderungen, Übertragungen und Verwendungen, die keine Änderung des Haushalts erfordern und durch die Umstände der Verwaltung gerechtfertigt sind (zusammen als "Verwaltung" bezeichnet), verantwortlich,
 - g) die Leitung der Wirtschaftsabteilungen der dezentralen Verwaltungs- und Betriebseinheiten der Universität, die Teil der Wirtschaftsorganisation sind,
 - h) die Bereitstellung von Daten und Berichterstattungsaufgaben im Zusammenhang mit der externen Finanzierung,
 - i) die Gewährleistung der Einhaltung der Finanz- und Rechnungslegungsvorschriften gemäß den internen Vorschriften,
 - j) die Finanzkontrolle und Rechenschaftspflicht bei vorrangigen Projekten.

Artikel 56 [Der Generaldirektion Wirtschaft unterstellte Dienststellen]^{40, 41}

Der Generaldirektion Wirtschaft zugeordnete Dienststellen:

Abteilungen mit zentralisierten Zuständigkeiten unter der Leitung des stellvertretenden Generaldirektors für Wirtschaft, der für Finanzen und Vermögensverwaltung zuständig ist

- a) Direktion Finanzen,
- b) Direktion für Immobilienverwaltung.
- c) Direktion für Ausschreibungen und FEI-Netzwerkmanagement, einschließlich

⁴⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anhang 1 Artikel 3 Abs. (2) Gültig ab dem: 1. Januar 2023

⁴¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 4/2023 (09. Februar) Anlage 1 Artikel 2 Absatz (1). Gültig ab dem: 16. Februar 2023

- ca) Wirtschaftsbüro des Innovationszentrums,
 - cb) Wirtschaftsbüro für FEI-Organisationen
- Referate für Controlling und Wirtschaftsnetzwerke, die der/dem stellvertretende/n Generaldirektorin/Generaldirektor für Wirtschaftliche Angelegenheiten, zuständig für Haushalt und Controlling, unterstellt sind
- d) Direktion Controlling,
 - e) Direktion für das Management der Gesundheitsnetze, bestehend aus
 - ea) Direktion Interne Klinische Einheiten,
 - eb) Direktion Externe klinische Einheiten,
 - ec) Direktion für die klinischen Blöcke der Tömő Straße,
 - ed) Városmajor Clinical Block Direktion,
 - ee) Direktion des klinischen Blocks Corvin,
 - ef) Direktion des klinischen Blocks von St. Rochus,
 - f) Direktion für das Management des Bildungsnetzes, einschließlich
 - fa) die Fakultätsdirektionen der ÁOK, EKK, ETK, FOK, GYTK, PAK
 - fb) Zentrum für internationale Studentenausbildung,
 - fc) Zentralbibliothek,
 - fd) Wirtschaftsbüro der Direktion der Studentenwohnheime,
 - fe) Wirtschaftsbüro der Direktion für die Verwaltung der Berufsbildungseinrichtungen,
 - ff) Wirtschaftsbüro der Doktorandenschulen,
 - fg) Wirtschaftsbüro des Zentrums für Leibeserziehung und Sport.
 - fh) Wirtschaftsbüro des Zentrums für berufliche Bildung und Weiterbildung,
 - g) Zentralkommission für wirtschaftliches Netzwerkmanagement, bestehend aus
 - ga) Wirtschaftsbüro für Technik und Informationstechnologie,

Artikel 57 [Aufgaben der Generaldirektion Wirtschaft zugeordneten Dienststellen]⁴²

- (1) Zuständigkeiten der Dienststellen, die über die/den stellvertretende/n Generaldirektor/in für Finanzen und Vermögensverwaltung verwaltet werden:
- a) Die Direktion Finanzen ist eine zentrale horizontale Funktionseinheit, die der Direktorin/dem Direktor für Finanzen unterstellt ist und über autonome Haushaltsverwaltungsbefugnisse verfügt; sie hat folgende Aufgaben:
 - aa) die Festlegung und Durchsetzung von Finanz- und Rechnungslegungsvorschriften, die Ausarbeitung interner Regelwerke;
 - ab) die Erstellung von Universitätsberichten;
 - ac) die Sicherstellung der Liquidität, Verwaltung des Bargeldbestands, Buchführung über Forint und Fremdwährungen,

⁴² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anlage 1 Artikel 3 Abs. (3) Gültig ab dem: 1. Januar 2023

- ad) die Verwaltung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
- ae) die Finanzkontrolle und Buchführung bei Ausschreibungen und Projekten,
- af) die Sicherstellung der Verbuchung der wirtschaftlichen Vorgänge nach dem Kontenplan der Universität unter Einhaltung der geltenden Rechnungslegungsvorschriften,
- ag) die Sicherstellung der rechtzeitigen Registrierung von Veränderungen im Vermögen der Universität und von Dritten,
- ah) die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Inventarisierungsvorschriften, insbesondere die Erstellung und Vorlage des Inventarisierungsplans zur Genehmigung und die Unterrichtung der Abteilungsleiter und der Leiter der Wirtschaftsbereiche über die Anordnung der Inventur,
- ai) die Sicherstellung, dass die Buchhaltung geführt wird,
- aj) die Wahrnehmung der in Teil I. 1 Artikel 90 lit. e) des SZMSZ genannten Aufgaben.
- b) Die Direktion Vermögensverwaltung ist eine der Direktorin/dem Direktor unterstellte Abteilung, die folgende Aufgaben hat
 - ba) die professionelle Erstellung der für die Nutzung von Universitätseigentum erforderlichen Unterlagen - ohne Verträge - und die Verwaltung von Ausschreibungen;
 - bb) ein aktuelles, standardisiertes und elektronisches Verzeichnis der Räumlichkeiten der Universität und der Betriebsstätten der Organisationen zu führen;
 - bc) die Verwaltung der Räumlichkeiten der Universität, die Registrierung von Unterkunftsanträgen und die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Bewertung von Unterkunftsanträgen;
 - bd) der Betrieb des Zentrallagers, das die Versorgung aller Abteilungen der Universität mit allgemeinem Lager- und nichtmedizinischem Verbrauchsmaterial sicherstellt;
 - be) die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwrackung (Tätigkeit des Abwrackausschusses)
 - bf) die professionelle Vorbereitung der Anmietung von Immobilien, die für den Betrieb der Universitätsabteilungen erforderlich sind, mit Ausnahme des Contracting-Prozesses,
 - bg) handelt im Namen der Universität bei der Übertragung von Universitätseigentum und vertritt die Universität in Angelegenheiten, die mit der Ausübung des Eigentums an Stockwerkeigentum zusammenhängen,
 - bh) die Verwaltung von Vorgängen im Zusammenhang mit der Verwertung von Vermögenswerten, die nicht mehr benötigt werden, aber noch genutzt werden können,
 - bi) die Vorbereitung des Verkaufs des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Universität.

- c) ⁴³Die Direktion für Ausschreibungen und FEI-Netzmanagement ist eine Organisationseinheit unter der Leitung des Direktors, die folgende Aufgaben hat:
- ca) trägt zur Vorbereitung strategischer Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb des Kanzleramts im Rahmen der Tätigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich bei,
 - cb) die Änderung bestimmter Rechtsakte, die Ausarbeitung von Verordnungen oder den Erlass eigener Entscheidungen im Sinne von Artikel 3 lit. c) cc-cf) vorschlägt,
 - cc) übt die allgemeine Aufsicht über die Verwaltungsaufgaben der Dienststellen aus und stimmt sich mit den Leitern der Dienststellen ab, die die fachliche Leitung ausüben,
 - cd) unterstützt die Rektorin bzw. den Rektor, den Präsidenten des Klinikums und die Kanzleirn bzw den Kanzler bei der Leitung und dem Betrieb der Abteilungen,
 - ce) übernimmt die wirtschaftlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den internationalen, EU- und nationalen Ausschreibungsaktivitäten der Universität sowie die Leitung des Wirtschaftsbüros des Innovationszentrums und des Wirtschaftsbüros der FEI-Organisationen.
- (2) Die Aufgaben der Abteilungen werden durch den stellvertretenden Generaldirektor für wirtschaftliche Angelegenheiten verwaltet, der für den Haushalt und das Controlling zuständig ist:
- a) Die Direktion Controlling ist eine zentrale vertikale Funktionseinheit, die direkt dem stellvertretenden Generaldirektor für Haushalt und Controlling unterstellt ist und über autonome Rahmenverwaltungsbefugnisse verfügt, deren Aufgaben darin bestehen:
 - aa) die Planung und Überwachung des Haushaltsvollzugs durch Sammlung und Verarbeitung von Managementinformationen, Vorbereitung und Unterstützung von Managemententscheidungen und Erstellung von Managementberichten,
 - ab) ist für die Ausarbeitung der Pläne für die Verwaltung des Finanzrahmens, der jährlichen Haushaltspläne und der Berichte zuständig, überwacht deren Ausführung und gewährleistet und kontrolliert die Bedingungen für die Verwaltung des Rahmens,
 - ac) die Verwaltung des Verwaltungsinformationssystems vom Typ Data Warehouse (AVIR),
 - ad) Entwicklung und Betrieb des Power BI-Systems, Zugriffs- und Rechteverwaltung,
 - ae) die Verwaltung und Bearbeitung von externen Datenanfragen im Zusammenhang mit der Verwaltung.

⁴³ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 4/2023. (09. Februar) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (2). Gültig ab dem: 16. Februar 2023

- b) ⁴⁴Netzverwaltungsdirektionen sind zentrale vertikale funktionelle Abteilungen, die dem Direktor für Netzverwaltung unterstehen und über autonome Rahmenverwaltungsbefugnisse verfügen. Ihre allgemeinen Pflichten in Bezug auf die ihrer Kontrolle unterstehenden Dienststellen gemäß Artikel 56 Absatz 1 lit. e bis g:
- ba) trägt zur Vorbereitung strategischer Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb des Kanzleramts im Rahmen der Tätigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich bei,
 - bb) schlägt Änderungen des Organisations- und Betriebsreglements vor, erstellt Satzungen und Reglemente oder trifft Eigentumsentscheidungen,
 - bc) übt die allgemeine Aufsicht über die Verwaltungsaufgaben der Dienststellen aus und stimmt sich mit den Leitern der Dienststellen ab, die die fachliche Leitung ausüben,
 - bd) unterstützt die Rektorin bzw. den Rektor, den Präsidenten des Klinikums und die Kanzlerin bzw. den Kanzler bei der Leitung und dem Betrieb der Abteilungen,
- c) Besondere Bestimmungen für die Direktionen der Netzwerkverwaltung:
- ca) die Direktorin/der Direktor des Health Care Network Management,
 - caa) ⁴⁵stellt die fachliche Leitung und Überwachung der Tätigkeit der in Art. 56 Abs. 1 lit. ea bis ef genannten Blockdirektionen sicher,
 - cab) auf Anfrage der Präsidentin/des Präsidenten des Klinischen Zentrums Daten im Zusammenhang mit dem Management der zum Gesundheitsnetzwerk gehörenden Organisationseinheiten zur Verfügung stellen und für das Klinische Zentrum eine Analyse der Managementaufgaben der Organisationseinheiten, die Gesundheitsleistungen erbringen, erstellen.
 - cac) nimmt die Verwaltungsaufgaben des Rektorats, des Klinischen Zentrums, der Generaldirektion für Medizin, des Zentrums für Gesundheitsentwicklung und des Zentrums für die Bewertung und Analyse von Gesundheitstechnologien wahr;
 - cad) wird von einem Kernteam unterstützt, das dem Klinikum Daten und Analysen im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen zur Verfügung stellt. Die Präsidentin/der Präsident des Klinikums kann die in lit. cab) genannten Daten und Analysen direkt bei der Leiterin/dem Leiter des Gesundheitsnetzwerkmanagements anfordern, wobei die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler zu informieren ist.
 - cb) Die Leiterin/der Leiter der Direktion für die Verwaltung des Bildungsnetzes übt die Dienstaufsicht über die Kindertagesstätte aus.

⁴⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 4/2023 (09. Februar) Anlage 1, Artikel 2 Absatz (4) Gültig ab dem: 16. Februar 2023

⁴⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 4/2023 (09. Februar) Anlage 1, Artikel 2 Absatz (5). Gültig ab dem: 16. Februar 2023

cc) Die Zentralkontrolle für wirtschaftliches Netzwerkmanagement nimmt die wirtschaftlichen Aufgaben des Kanzleramts, des Kanzlersekretariats, der Direktion für Beschaffung, der Direktion für Personalmanagement, der Direktion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, des Zentralarchivs, des Amtes für Bildungsverwaltung und des Zentrums für Bildungsentwicklung, Methodik und Organisation sowie der Direktion für Immobilienmanagement wahr.

cd) ⁴⁶

Artikel 58 [Besondere Vorschriften für die Generaldirektion Wirtschaft]⁴⁷

- (1) Die detaillierten Aufgaben der Generaldirektion Wirtschaft sind in der Haushaltsordnung und in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Die Blockdirektion ist eine gliederungsähnliche Organisationseinheit unter der Aufsicht der Direktorin/des Direktors mit autonomen Befugnissen zur Verwaltung des Finanzrahmens, die die Verwaltungs- und Betriebsaufgaben der Blockeinheiten der Universität und der darin befindlichen Organisationseinheiten wahrnimmt. Die Verwaltungsaufgaben der Blockdirektion werden von der Generaldirektorin/vom Generaldirektor für wirtschaftliche Angelegenheiten, die operativen Aufgaben von der Generaldirektorin/vom Generaldirektor für technische Angelegenheiten und die Aufgaben der Arbeits- und Lohnverwaltung von der Generaldirektorin/vom Generaldirektor für Personalmanagement wahrgenommen, basierend auf den fachlichen und methodischen Leitlinien der Generaldirektorin/des Generaldirektors für Personalmanagement. Die Blockdirektion ist die organisatorische Einheit, die die Umsetzung des integrierten Managements und der konzentrierten wirtschaftlichen und technischen Aufgaben der Abteilungen erleichtert, die am selben Standort tätig sind oder die organisatorisch zusammengefasst sind, sich aber an verschiedenen Standorten befinden.

Artikel 59. [Status und Aufgaben der Generaldirektion Personalverwaltung]

- (1) ⁴⁸Die Generaldirektion für Personalmanagement ist eine zentrale Funktionseinheit der Universität mit autonomen Befugnissen zur Verwaltung des Finanzrahmens, die unter der direkten Leitung des Kanzlers die Verfügbarkeit der für den Betrieb und die Erfüllung der Aufgaben der Universität erforderlichen Humanressourcen in Anzahl und Qualität sicherstellt und zu diesem Zweck Planungs- und Qualifizierungsaufgaben

⁴⁶ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 4/2023 (09 Februar) Anlage 1, Artikel 2 Absatz (3). Gültig ab dem 16 Februar 2023

⁴⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anlage 1 Artikel 3 Abs. (4) Gültig ab dem: 1. Januar 2023

⁴⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

wahrnimmt. Die Generaldirektion für Personalmanagement nimmt alle beruflichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Beschäftigungsbefugnisse des Rektors, des Kanzlers und des Präsidenten des Klinikums wahr.

- (2) ⁴⁹Generalaufgaben der Generaldirektion Personalmanagement:
- a) die Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit dem Personalmanagement der Universität, insbesondere Personalwesen, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Leistungsbeurteilung, Lohn- und Gehaltsplanung, Personalcontrolling, Management des organisatorischen Wandels im Rahmen der Organisationsentwicklung, aktive Beteiligung an der Entwicklung der Organisationskultur,
 - b) Motivation, Entwicklung und effektive Nutzung der Humanressourcen der Universität, um die in der Strategie der Universität festgelegten organisatorischen Ziele zu erreichen,
 - c) die Entwicklung des Rahmens für die Beschäftigungsanforderungen und die Umsetzung der daraus resultierenden Aufgaben,
 - d) die Umsetzung der internen Kommunikation im Zusammenhang mit Aufgaben der Personalverwaltung,
 - e) die Wahrnehmung anderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erklärung von Vermögenswerten, der Verleihung von Orden im Rahmen seiner Zuständigkeit und anderer Aufgaben, die in den internen Regelwerken der Universität festgelegt sind.

Artikel 60. [Organisationsstruktur der Generaldirektion Personalverwaltung]

- (1) Die Generaldirektorin/der Generaldirektor leitet die Generaldirektion für Personalverwaltung. Die Generaldirektorin/der Generaldirektor übt ihr/sein Amt unter der Leitung und Kontrolle der Kanzlerin/des Kanzlers aus.
- (2) ⁵⁰Die Organisationseinheiten der Generaldirektion Personalmanagement sind die folgenden:
- a) Direktion Löhne und Arbeitswesen,
 - b) Direktion HR Controlling und Karrieremanagement.

Artikel 61 [Aufgaben der Dienststellen der Generaldirektion Personalverwaltung]

- (1) ⁵¹Aufgaben der Direktion für Löhne und Arbeitswesen:

⁴⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 52/2022 (28. Februar) Anlage 1, Artikel 4 Absatz (1) Gültig ab dem: 01. August 2022

⁵⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 52/2022 (28. Juli) Anhang 1 Artikel 4 Absatz (2) Gültig ab dem: 1. August 2022

⁵¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 52/2022 (28. Juli) Anhang 1 Artikel 4 Absatz (3) Gültig ab dem: 1. August 2022

- a) nimmt fachliche und rechtliche Aufgaben im Zusammenhang mit den Mitarbeitern der Universität im Bereich der Beschäftigung sowie regelmäßige und unregelmäßige operative Aufgaben im Zusammenhang mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung und der Abrechnung von Zusatzleistungen wahr,
 - b) führt die Bewerbungen für die Position des „Senior Lecturer“ und „Senior Researcher“ durch, sorgt für die notwendigen Voraussetzungen für die erfolgreiche Bewertung der Bewerbungen, arbeitet mit dem Arbeitgeber zusammen, bereitet die Vorschläge in Personalangelegenheiten innerhalb der Kompetenz des Senats vor,
 - c) führt die Personalakten der Mitarbeiter/innen und beteiligt sich gegebenenfalls an der Bereitstellung von Daten,
 - d) trägt zur Planung der Humanressourcen bei, die die Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt,
 - e) stellt Bescheinigungen über die Beschäftigung oder den ärztlichen Dienst für Angestellte der Universität aus,
 - f) nimmt Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Vermögenserklärungen und bestimmten Auszeichnungen wahr.
- (2) ⁵²Die Aufgaben der Direktion Personalcontrolling und Laufbahnverwaltung sind folgende:
- a) nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit der Personal- und Gehaltsabrechnung für die Mitarbeiter/innen der Universität wahr,
 - b) überwacht kontinuierlich den Personalbedarf der Universität und die Entwicklung der Personalfuktuation,
 - c) steht in Verbindung mit den Managern/innen, die die Autorität des Arbeitgebers ausüben, und mit der Generaldirektion für Wirtschaft, um sicherzustellen, dass die Planung solide und die Budgets nachhaltig sind,
 - d) ist verantwortlich für die Entwicklung der Personalstrategie der Universität, einschließlich der Stellen- und Personalplanung und der Organisationsentwicklung,
 - e) führt ein Kompetenzmanagement durch und entwickelt und betreibt im Einklang damit eine Strategie zur Karriere- und Nachfolgeplanung, Auswahl und Ausbildungsentwicklung,
 - f) entwickelt und betreibt ein Leistungsmanagement- und Leistungsbeurteilungssystem, um das Erreichen individueller und institutioneller Leistungsziele zu motivieren und zu fördern,
 - g) führt regelmäßige und unregelmäßige Datenberichtsarbeiten im Zusammenhang mit der Gehaltsabrechnung und der Personalverwaltung durch,
 - h) bietet professionelle Unterstützung für den Betrieb der Lohn- und Gehaltsabrechnungsmodule von integrierten Unternehmensmanagementsystemen.

⁵² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 52/2022 (28. Juli) Anhang 1 Artikel 4 Absatz (3) Gültig ab dem: 1. August 2022

*Artikel 62*⁵³

Artikel 63 [Rechtsstellung und Aufgaben der Generaldirektion für Recht und Verwaltung]

Die Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ist eine zentrale Funktionseinheit der Universität mit autonomen Haushaltsverwaltungsbefugnissen, die unter der direkten Autorität der Kanzlerin/des Kanzlers die allgemeinen Rechts-, Verwaltungs-, Regulierungs-, Vertrags-, Rechtsvertretungs- und sonstigen juristischen Funktionen der Universität wahrnimmt; sowie die Verwaltungsfunktionen der Universität organisiert, leitet und überwacht und die Aktivitäten der Universität in den Bereichen Datenschutz und beaufsichtigt Patientenrechte.

Artikel 64. [Organisation der Generaldirektion für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung]

- (1) Die Generaldirektion für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung wird von der Generaldirektorin/vom Generaldirektor geleitet, die/der ihre/seine Aufgaben unter der Leitung und Kontrolle der Kanzlerin/des Kanzlers wahrnimmt.
- (2) Die Organisationseinheiten der Generaldirektion für Recht und Verwaltung sind die Folgenden:
 - a) Juristische Direktion
 - b) Direktion für Rechtsstreitigkeiten,
 - c) Zentrum für Organisation und Verwaltung (SZIK)
 - d) Zentrum für Datenschutz und Patientenrechte (ABK).

Artikel 65. [Aufgaben der Generaldirektion Recht und Verwaltung]

- (1) Allgemeine Aufgaben der Generaldirektion Recht und Verwaltung
 - a) die Verwaltung, Organisation und Koordinierung der allgemeinen juristischen Aufgaben der Universität, allgemeine Aufgaben der Generaldirektion für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung:
 - b) die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Vorschlägen, Verordnungen und Anweisungen, die den Gremien und Ausschüssen der Universität vorgelegt werden, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten,
 - c) die Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der vom Senat und dem Rektor eingesetzten ständigen und Ad-hoc-Ausschüsse,

⁵³ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 52/2022 (28. Juli) Anhang 1 Artikel 4 Absatz 4 Gültig ab dem: 1. August 2022

- d) die Unterstützung bei der juristischen Begleitung der Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers fallen, und Unterstützung der Kanzlerin/des Kanzlers bei der Entwicklung einer einheitlichen Rechtspraxis,
 - e) die rechtliche Vertretung der Universität vor den Gerichten und anderen Behörden zu leiten, zu verwalten und zu koordinieren,
 - f) das zentrale Register der Universität für Verträge, Verordnungen und Listen von Abteilungen zu führen.
- (2) Die Generaldirektorin/der Generaldirektor leitet die Tätigkeit der Generaldirektion Recht und Verwaltung in Bezug auf die folgenden Aufgaben:
- a) vor der Unterzeichnung eine juristische Fachkontrolle über die Entwürfe der Antworten auf die Eingaben in Fällen von hoher Priorität ausüben,
 - b) die rechtliche Beratung aller Abteilungen der Universität in Angelegenheiten, die in ihren/seinen Zuständigkeitsbereich fallen,
 - c) die Unterstützung der Rektorin/des Rektors, der Präsidentin/des Präsidenten des Klinikums oder der Kantlerin/des Kanzlers bei der Bearbeitung von Fällen von erheblicher Bedeutung, bei der Vorbereitung von Verträgen und bei der Erstellung von Rechtsgutachten,
 - d) über die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben und Befugnisse Informationen über Anträge auf Zugang zu Daten von öffentlichem Interesse zu erteilen, zur Durchführbarkeit von Anträgen auf Zugang zu Daten von öffentlichem Interesse, die nicht in ihrer/seinen Aufgabenbereich fallen, Stellung zu nehmen, wie in den besonderen Bestimmungen festgelegt, und Rechtsgutachten zu erstellen und gegebenenfalls die Veröffentlichung, Registrierung, Berichterstattung und Information von Daten von öffentlichem Interesse zu überwachen, wie in den besonderen Bestimmungen festgelegt,
 - e) die Führung des zentralen Vertragsregisters der Universität,
 - f) die Pflege des Formulararchivs, die Sicherstellung des aktuellen Betriebs, die Veröffentlichung und die kontinuierliche Pflege,
 - g) die Verwaltung der Akten- und Dokumentenverwaltung der Universität und ihrer administrativen Aktivitäten, Betrieb der für die elektronische Fallverwaltung erforderlichen Prozesse und ihrer elektronischen Schnittstelle,
 - h) kann vorbehaltlich der Zustimmung der Kanzlerin/des Kanzlers Verträge über die ausschließliche Erbringung von Rechtsberatung oder -vertretung abschließen, wenn dies von der Abteilung, die den Auftrag erteilt hat, begründet wird, insbesondere wenn die Ausübung der Tätigkeit, für die der Auftrag erteilt wird, besondere Fachkenntnisse erfordert,
 - i) die Koordination des internen Kontrollsystems auf organisatorischer Ebene, einschließlich

- ia) ⁵⁴Vorschläge für die Gestaltung, den Betrieb und die Entwicklung eines kontrollierten Umfelds, eines Risikomanagementsystems, von Kontrollaktivitäten, eines Informations- und Kommunikationssystems und eines Überwachungssystems auf allen Ebenen der Organisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen und Gewährleistung der kontinuierlichen Einhaltung der Verfahren für den Umgang mit Unregelmäßigkeiten und der Risikomanagementpolitik;
 - ib) ⁵⁵in ihrer Koordinierungsfunktion mit den externen Rechnungsprüfungsorganen ist er/sie für die Aufzeichnung der Prüfungsfeststellungen der externen Rechnungsprüfungsorgane und - auf der Grundlage von Informationen der betroffenen Dienststellen - für die Überwachung der Umsetzung der auf der Grundlage der Empfehlungen der externen Rechnungsprüfungen erstellten Aktionspläne verantwortlich und erstellt den entsprechenden Bericht. Diese Aufgabe umfasst nicht die Deckung des Daten- und Informationsbedarfs der externen Rechnungsprüfungsorgane;
 - ic) das integrierte Risikomanagementsystem so zu gestalten, dass es eine Risikobewertung der Eigentumsverhältnisse von Unternehmen beinhaltet.
 - j) die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung des Eigentumsrechtes der Kanzlerin/ des Kanzlers an den Unternehmen der Universität zu koordinieren; die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen und ihre Umsetzung zu protokollieren und zu überwachen; die Unterlagen über das interne Kontrollsystem der Unternehmen aufzubewahren.
- (3) Der/die juristische Direktor/in ist für die juristischen Funktionen des Gesundheits- und Bildungsgesetzes verantwortlich:
- a) leitet die Verwaltung der administrativen und offiziellen Angelegenheiten; handelt im Namen des Kanzlers in offiziellen Angelegenheiten im Namen der Universität; steht in ständigem Kontakt mit den Behörden, die sich mit administrativen Angelegenheiten der Universität befassen, den Behörden, die für administrative Angelegenheiten der Universität zuständig sind.
 - b) verwaltet die rechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Bildungs- und Gesundheitsaktivitäten und sorgt für den geeigneten rechtlichen Hintergrund für die Umsetzung der beruflichen Strategie,
 - c) für die Ausarbeitung von Vereinbarungen und Verträgen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Abteilung fallen, darunter insbesondere verschiedene Kooperationsvereinbarungen und Absichtserklärungen,
 - d) rechtliche Aufgaben im Zusammenhang mit NGOs wahrzunehmen,

⁵⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 4/2023 (09. Februar) Anlage 1, Artikel 3 Gültig ab dem: 16. Februar 2023

⁵⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 4/2023 (09. Februar) Anlage 1, Artikel 3 Gültig ab dem: 16. Februar 2023

- e) ⁵⁶Unterstützung bei der rechtlichen Kontrolle von spezifischem Material, das von der Generaldirektion Marketing und Kommunikation erstellt wird, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen und Information,
- f) Hilfeleistung bei der Vorbereitung von Verträgen für klinische Studien und Abgabe von Stellungnahmen zu diesen,
- g) die Unterstützung bei den rechtlichen Aspekten der Untersuchung von Patientenbeschwerden,
- h) die Unterstützung beim Abschluss von Finanzierungsverträgen, Verträgen für Kooperationspartner und Verträgen über klinische Studien,
- i) Überwachung der politischen Aktivitäten der Universität in den Bereichen Gesundheit und Bildung, ihrer Umsetzung gemäß dem Arbeitsplan, Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung sowie der Erstellung der Geschäftsordnung für den Betrieb der Universität,
- j) übernimmt auf Anfrage die Kodifizierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung interner Verordnungen, die von den verschiedenen Abteilungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung ausgearbeitet werden, einschließlich des Zwecks der Satzung/Verordnung und des Regelungskonzepts, und prüft die Kohärenz des vorgeschlagenen Entwurfs mit den geltenden Rechtsvorschriften und anderen internen Verordnungen,
- k) auf der Grundlage von Anträgen der verschiedenen Abteilungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung, wobei sie dafür sorgt, dass die Entwürfe interner Regelungen innerhalb der Universität koordiniert werden und zur Ausarbeitung eines einheitlichen Vorschlags beiträgt,
- l) die Koordinierung der Konsultation von Gesetzesentwürfen, Einholung der Stellungnahmen der von den Gesetzesentwürfen betroffenen Abteilungen, Formulierung des Standpunkts der Universität und gegebenenfalls Teilnahme an den Konsultationen,
- m) die rechtlichen Aspekte der dem Senat vorgelegten Vorschläge zu Bildungs- und Gesundheitsfragen zu prüfen und gegebenenfalls Konsultationen zu deren Inhalt einzuleiten,
- n) bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, die die Universität betreffen, an Konsultationen mit dem Gremium, das die Gesetzgebung vorbereitet, teilzunehmen und mit den anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten,
- o) ist für die Erledigung der administrativen und dienstlichen Angelegenheiten zuständig, handelt in Vertretung des Kanzlers in dienstlichen Angelegenheiten der Universität, ausgenommen die in § 37 Abs. (5) lit. b) genannten Angelegenheiten, und steht in ständigem Kontakt mit den für die Verwaltungsangelegenheiten der Universität zuständigen Stellen.

⁵⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (5) Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

- (4) ⁵⁷Der für zivil- und wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten zuständige juristische Direktor/in hat folgende Aufgaben:
- a) erbringt die allgemeinen zivil- und vertragsrechtlichen Dienstleistungen der Universität und sorgt für die Bereitstellung von juristischem Fachwissen beim Abschluss von Verträgen, mit Ausnahme der Beschaffung, und arbeitet bei Bedarf mit der Beschaffungsdirektion zusammen,
 - b) entwickelt das System zur Einhaltung von Rechtsvorschriften bei der Pflege von Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Universität, erstellt die von der Universität verwendeten Musterverträge und verwaltet das Vertragsmanagementsystem der Universität (ESZER),
 - c) bereitet Entscheidungen in Bezug auf die Ausübung des Eigentumsrechtes für die Kanzlerin/den Kanzler vor und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen,
 - d) erstellt Rechtsgutachten im Vorfeld von Entscheidungen der Kanzlerin/des Kanzlers bei der Ausübung von Eigentumsrechten sowie bei der Vorbereitung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung von Eigentumsrechten in Verbindung mit dem Betrieb von Unternehmen, die unter Beteiligung der Universität gegründet wurden, und beteiligt sich an deren rechtlicher Unterstützung,
 - e) bereitet Unterstützung bei der Bewertung und Einhaltung von Verträgen im Zusammenhang mit EU- und anderen Ausschreibungen und stellt sicher, dass die Projekte den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen,
 - f) nimmt in Zusammenarbeit mit den zentralen Abteilungen für Wissenschaft, Forschung und Innovation juristische Aufgaben im Zusammenhang mit Forschung, Entwicklung und Innovation von Produkten, Dienstleistungen und deren Verträgen wahr, mit Ausnahme von direkten juristischen Aufgaben im Zusammenhang mit deren Aufgaben (zur Förderung der effizienten und optimalen wirtschaftlichen Nutzung des an der Universität geschaffenen geistigen Eigentums, unabhängig davon, ob es rechtlich schützenswert ist oder nicht, und zur Erleichterung der Gründung von Unternehmen für dessen Verwertung),
 - g) nimmt rechtliche Aufgaben im Zusammenhang mit beweglichem und unbeweglichem Eigentum, das der Universität gehört/verwaltet wird, wahr, einschließlich der Teilnahme an den erforderlichen Beratungen, der Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer und der Ausarbeitung von Verträgen,
 - h) bietet rechtliche Unterstützung bei Verpflichtungen und anderen Prozessen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Geschäftsinteressen der Universität,
 - i) erstellt Vorschriften für das Vertragssystem der Universität und überwacht dessen Umsetzung,

⁵⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anlage 1 Artikel 4 Abs. (1) Gültig ab dem: 1. Januar 2023

- j) verwaltet unter der Leitung der Kanzlerin/des Kanzlers die Gründungs- und Satzungsdokumente der im Besitz der Universität befindlichen Unternehmen und die rechtlichen Aspekte ihrer Verwaltung; ist verantwortlich für die Aktualisierung der Primärdaten der Unternehmen und die Verwaltung der Erklärungen über Interessenkonflikte,
 - k) erstellt und koordiniert auf Ersuchen der verschiedenen Abteilungen im Bereich des Zivilrechts und der Wirtschaft die Entwürfe interner Regelungen innerhalb der Universität und leistet Mitwirkung an der Ausarbeitung des einheitlichen Vorschlags,
 - l) auf Anfrage die Kodifizierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung interner Vorschriften, die von den Abteilungen der verschiedenen Zweige des Zivilrechts und des Wirtschaftsrechts ausgearbeitet werden, einschließlich des Zwecks der Verordnung und des Regelungskonzepts, indem sie die Übereinstimmung des vorgeschlagenen Entwurfs mit den geltenden Rechtsvorschriften und anderen internen Vorschriften prüft,
 - m) bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, die die Universität betreffen, an den Beratungen mit der für die Ausarbeitung von Gesetzen im Bereich des Zivil- und Handelsrechts zuständigen Stelle teilnehmen und mit den anderen Abteilungen zusammenarbeiten,
 - n) die notwendigen Änderungen an den Gründungsdokumenten der Universität vorzubereiten und sie mit dem Konsortium abzustimmen,
 - o) im Falle einer Einpersonengesellschaft für die Ausarbeitung des Vergütungskodex verantwortlich ist,
 - p) nimmt die vorbereitenden Aufgaben wahr und koordiniert die anderen Aktivitäten, die für die rechtliche Vorbereitung der Verwaltung des Vermögens der Universität notwendig sind, um seine Aufgaben in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Universität zu erfüllen;
 - q) registriert das unbewegliche Eigentum der Universität,
 - r) leistet Informationen über das Eigentum der Universität,
 - s) arbeitet eng mit dem Juristischen Direktor der Abteilung Rechtsstreitigkeiten und Rechtsvertretung zusammen,
 - t) holt bei Bedarf die Zustimmung der Eigentümer für Investitionen, Renovierungen, Ausschreibungen und andere Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Eigentum der Universität ein.
- (5) Die Direktion für Rechtsstreitigkeiten, eine Abteilung der Generaldirektion für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung, nimmt die Tätigkeiten der Universität im Bereich der Rechtsstreitigkeiten wahr und arbeitet bei der Verwaltung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Gesundheitswesen mit dem Sachverständigengremium zusammen, dessen Aufgaben und Befugnisse in Absatz 6 festgelegt sind. Die Direktion für Rechtsstreitigkeiten ist unter der Aufsicht der Direktorin/des Direktors für Folgendes zuständig:

- a) nimmt die fachlichen und administrativen juristischen Aufgaben der Vorbeugung und Beilegung von zivil-, straf-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten und der Durchsetzung von Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten, die die Universität betreffen, wahr, und zwar hauptsächlich durch die Dienste eines internen Rechtsberaters (Syndika oder Syndikus),
 - b) koordiniert die Aufgaben der Rechtsberater in der Organisation und sorgt für eine angemessene Zuweisung der Fälle,
 - c) schlägt die Vertretung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Gesundheitswesen durch eine beauftragte Anwaltskanzlei vor, wenn die Art, die Komplexität oder die besonderen Bedürfnisse des Falles dies rechtfertigen,
 - d) unterhält das Register der Rechtsstreitigkeiten der Universität und hält es auf dem neuesten Stand,
 - e) steht in Verbindung mit den Abteilungen und Kliniken, die an gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren beteiligt sind, von denen sie die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten und Dokumente anfordern kann, wobei die Abteilungen zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, und in diesem Zusammenhang der Direktion für Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Daten und Dokumente unter Berücksichtigung der für das Verfahren geltenden Fristen zur Verfügung stellen,
 - f) stellt die Verbindung zu den zuständigen Behörden, Gerichten und anderen Einrichtungen, Rechtsanwälten und Anwaltskanzleien her, die in vertraglicher Beziehung zur Universität stehen,
 - g) arbeitet eng mit der Direktorin/dem Direktor für Zivil- und Handelsrecht zusammen, die/der das Recht zur fachlichen Genehmigung von Verfahrenshandlungen und Sachvorträgen ausübt, die für den Fall relevant sind, insbesondere bei Anträgen, Rechtsmitteln, Gerichtsverfahren oder außergerichtlichen Vergleichen oder bei der Beendigung von Verfahren,
 - h) nimmt Stellung im Falle einer Patientenbeschwerde, oder wenn eine Patientenbeschwerde zusammen mit einer Entschädigungsforderung eingereicht wird, in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Datenschutz und Patientenrechte,
 - i) in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gibt die Generaldirektion Personalverwaltung ihre Stellungnahme und ihren Standpunkt zu diesem Thema ab,
 - j) arbeitet mit der Direktion für Finanzen zusammen, um sicherzustellen, dass die Zahlungen für Rechtsstreitigkeiten pünktlich erfolgen.
- (6) Für die Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Gesundheitswesen wird ein Sachverständigenausschuss (PERSZE) eingerichtet, der sich aus den folgenden Personen zusammensetzt:
- a) eine von der Rektorin/vom Rektor ernannte Person, bei der es sich um einer/einen rechtsmedizinischen Sachverständigen mit einem Abschluss in Rechtswissenschaften und einer/einen von der Universität angestellten Ärztin/Arzt handelt,
 - b) eine Person mit einem medizinischen Abschluss, die von der Rektorin/vom Rektor ernannt wird,

- c) die Leitern/der Leiter der betreffenden Abteilung (Klinik),
 - d) die Generaldirektorin/der Generaldirektor für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung,
- (7) Aufgaben des Expertengremiums:
- a) die Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Gutachtens zu fachlichen Fragen im Zusammenhang mit der Führung von Gerichtsverfahren innerhalb der vorgegebenen Verfahrensfrist, Formulierung von Fragen an die am Verfahren beteiligten Personen, Prüfung der fachlichen Fundiertheit der Position der betreffenden Klinik;
 - b) die Entscheidung über prozessstrategische Fragen, die sich auf den Ausgang des Falles auswirken, insbesondere die Entscheidung, in den Fall einzusteigen oder ihn beizulegen, Berufung einzulegen oder sich aus dem Fall zurückzuziehen.
 - c) die Entscheidungen über Maßnahmen und Fragen der Prozessstrategie, die als Plenum zu treffen sind, sowie über medizinische Fragen in Schadenersatzverfahren, die von den in Absatz 6 lit. a bis c genannten Personen zu treffen sind,
 - d) im Falle eines Vergleichs, über die Höhe des Vergleichs zu entscheiden,
 - e) die Direktion nimmt ihre Verwaltungsaufgaben wahr und bereitet ihre Entscheidungen für das Personal vor.
- (8) Der Direktor der Rechtsabteilung ist für die rechtlichen Aspekte der klinischen Forschung zuständig wie folgt:
- a) ⁵⁸Verwaltet den Abschluss von Verträgen und Rahmenkooperationsvereinbarungen, um die Durchführung der klinischen Forschung zu erleichtern
 - b) die rechtliche Beratung der Prüfstandorte, Forscher und der betroffenen Abteilungen,
 - c) die Verhandlungen mit den Vertretern des Auftraggebers über den spezifischen rechtlichen Inhalt der Verträge, wobei sichergestellt wird, dass die ausgehandelten Bedingungen im Interesse der Universität eingehalten werden und die berufliche Integrität gewährleistet ist,
 - d) bereitet die Datenschutzbestimmungen des Vertrags über klinische Forschung vor, berät sich mit dem Zentrum für Datenschutz und Patientenrechte und arbeitet mit diesem in Datenschutzfragen zusammen,
 - e) auf Antrag der Prüfstandorte und/oder Dienstleister die notwendigen fachlichen, rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Beratungen für Vertragsänderungen durchführen und dafür sorgen, dass diese in Kraft treten,
 - f) die Verwaltung der gesamten rechtlichen Funktionen der Verträge für klinische Forschungsstudien in Zusammenarbeit mit der Direktorin/dem Direktor für Bildung und Gesundheitsrecht.
- (9) Das Zentrum für Organisation und Verwaltung:

⁵⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anlage 1 Artikel 4 Abs. (2) Gültig ab dem: 1. Januar 2023

- a) unterstützt die Verwaltungsprozesse der Universität, betreibt das elektronische Aktenverwaltungssystem der Universität und pflegt die Unterlagen und die Datenbank im Zusammenhang mit dem Aktenverwaltungssystem;
- b) soll die Strategie- und Entwicklungspläne sowie methodischer Richtlinien für den Betrieb des einheitlichen Archiv- und Dokumentenmanagementsystems der Universität ausarbeiten;
- c) entwickelt die für die elektronische Verwaltung erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, bietet den Abteilungen methodische Unterstützung bei den Prozessen der elektronischen Verwaltung und betreibt das Verwaltungsportal der Universität;
- d) sorgt für den Aufbau und die ständige Aktualisierung des Inhalts der Website der Generaldirektion für Recht und Verwaltung, die Veröffentlichung von Dokumenten, die die Organisationspolitik zum Ausdruck bringen, sowie der normativen internen Vorschriften, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Regeln und Anweisungen;
- e) koordiniert die Weiterleitung der Post an die zentrale Poststelle;
- f) führt ein Register der Stempel der Universität, die für die Ausgabe und Autorisierung von Dokumenten verwendet werden,
- g) bietet den Abteilungen der Universität professionelle Unterstützung und Beratung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Dokumentenmanagements, insbesondere bei der Verwaltung der Entsorgung von Dokumenten und deren Übergabe an das Zentralarchiv;
- h) übernimmt die gesamte Palette der Aufgaben der Aktenverwaltung, des Dokumentenmanagements und der Postverwaltung der St. Rochus Klinikum.

(10) Zentrum für Datenschutz und Patientenrechte:

- a) Das Zentrum für Datenschutz und Patientenrechte ist eine autonome Einheit der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die unter der fachlichen Leitung der Generaldirektorin/des Generaldirektors für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und unter der Führung der Direktorin/des Direktors für Datenschutz und Patientenrechte die rechtlichen Aufgaben der Universität in Bezug auf Datenschutz und Patientenrechte wahrnimmt.
- b) Aufgaben des Zentrums für Datenschutz und Patientenrechte:
 - ba) die Beschwerden über den Datenschutz und die Patientenrechte, die bei der Rektorin/beim Rektor, der Kanzlerin/dem Kanzler, dem Lehrstuhl für Klinische Zentren oder den Abteilungen der Universität eingehen, zu untersuchen, zu beantworten oder rechtlichen Beistand bei der Lösung zu leisten,
 - bb) die Sicherstellung des Datenschutzsystems der Universität, Ausarbeitung von Leitlinien für die Praxis der internen Verfahren im Zusammenhang mit dem Datenschutz und den Patientenrechten (Aufbewahrung von Gesundheitsdaten, Freigabe von Gesundheitsdaten, Bearbeitung von Beschwerden);
 - bc) die Erstellung von Rechtsgutachten zu Anfragen von Dienststellen zum Datenschutz und zu Patientenrechten;

- bd) beteiligt sich an der Erstellung von Gutachten über die Bestimmungen zur Datenverwaltung in Verträgen, die die Universität erhält;
- be) berät die Generaldirektorin/den Generaldirektor für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung über die Durchführbarkeit von Datenanfragen im öffentlichen Interesse;
- bf) unterstützt die Abteilung oder die Anwaltskanzlei, die die Universität vertritt, bei der Vorbereitung von Rechtsstreitigkeiten und außergerichtlichen Einigungen im Zusammenhang mit der Patientenversorgung;
- bg) steht in Verbindung mit der/dem Datenschutzbeauftragten der Universität und gegebenenfalls mit ihr/ihm zusammenarbeitet;
- bh) führt und pflegt die Datenverwaltungsunterlagen der Universität;
steht in Kontakt mit den Beauftragten für Patientenrechte der Universität.

Artikel 66. [Besondere Bestimmungen für die Generaldirektion Recht und Verwaltung]

- (1) Die Koordinatoren für Chancengleichheit üben ihr Amt unter der direkten Aufsicht des Generaldirektors für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung aus.
- (2) Die detaillierte Definition der Aufgaben der Koordinatoren für Chancengleichheit und die Regeln für die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Chancengleichheit in der gesamten Universität, einschließlich der Regeln für die Befugnisse und Verfahren der vom Senat eingerichteten Ausschüsse, die spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der Chancengleichheit wahrnehmen, werden in der vom Generaldirektor für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten auszuarbeitenden Gleichstellungsordnung festgelegt.

Artikel 67 [Rechtsstellung und Aufgaben der Generaldirektion für technische Angelegenheiten]

- (1) Die Generaldirektion Technik ist die zentrale funktionale und dienstleistende Organisationseinheit der Universität mit autonomem Rahmenmanagement, die die operativen und internen Dienstleistungsfunktionen der Universität unter der direkten Kontrolle des Kanzlers organisiert und durchführt.
- (2) ^{59, 60}Die Generaldirektion Technik erstellt den Plan für die Umsetzung der Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungsentwicklungsaktivitäten der Universität, mit Ausnahme der IT-Betriebs- und Dienstleistungsentwicklungsaktivitäten, und sorgt durch die Erfüllung dieser Aufgaben für einen reibungslosen, geordneten und professionellen Betrieb der Abteilungen der Universität. Bei der Umsetzung des Betriebs-, Einsatz- und Dienstentwicklungsplans steuert und organisiert sie

⁵⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang Artikel 1 Absatz (6). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

⁶⁰ Geändert durch Senatsbeschluss 44/2022 (23. Juni) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (1) Gültig ab dem: 01. Juli 2022

kontinuierlich die technischen, betrieblichen und internen Serviceaufgaben der Universität, stellt den Betrieb des Fuhrparks der Universität, die Durchführung der internen Umzugs- und Transportaufgaben, die Durchführung der betrieblichen Aufgaben der Dienstfahrzeuge, den Betrieb des Fahrdienstes sicher und trifft die notwendigen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit.

- (3) Stellt den Betrieb des Umweltmanagementsystems (KIR) und des Energiemanagementsystems (EIR) in Bezug auf das Integrierte Managementsystem (IIR) der Universität sicher, überwacht die Arbeit des Umweltmanagementmanagers der Universität und des Energiemanagementmanagers der Universität.

Artikel 68. [Organisationsstruktur der Generaldirektion Technik]

- (1) Der Leiter der Generaldirektion für Technologie wird als Generaldirektor für Technologie bezeichnet.
- (2) Die Organisationseinheiten der Generaldirektion Technik sind die Folgenden:
- a) Direktion für die Entwicklung und Verwaltung von Einrichtungen,
 - b) Direktion Sicherheitstechnik,
 - c) ⁶¹
 - d) Direktion der Dienstleistungen.

Artikel 69. [Aufgaben der Dienststellen der Generaldirektion Technik]

- (1) Die Direktion für die Entwicklung und Verwaltung von Einrichtungen wird von dem Direktor für die Entwicklung und Verwaltung von Einrichtungen geleitet, zu dessen Aufgaben die Folgenden gehören:
- a) die Erstellung des jährlichen Investitions- und Wartungsplans,
 - b) technische Planung und Verwaltung von Investitionen, Renovierungen und Bauarbeiten,
 - c) den technischen Betrieb und die Wartung der Einrichtungen und Ausrüstungen der Universität, ausgenommen Krankenhaus-, Medizin- und Lehrausrüstungen sowie Dienstleistungen des Facility Managements: Störungsbeseitigung, Wartung, Instandhaltung und Reparatur von Spezialausrüstungen,
 - d) die Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Konten sowie die Vorbereitung der finanziellen Abrechnungen,
 - e) die Bereitstellung und Überwachung der Energie- und Versorgungsversorgung der Universität, technischer Betrieb des Energiemanagementsystems der Universität,

⁶¹ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (7) Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

- f) die Wartung und Überwachung des passiven Eigentums der Universität, unabhängig davon, ob es nur zu Lagerzwecken genutzt wird oder nicht.
- (2) Das Direktorat für Sicherheitstechnologie wird von der Direktorin/vom Direktor für Sicherheitstechnologie geleitet und hat folgende grundlegende Aufgaben:
- a) Sicherheitsaufgaben: Durchführung und Organisation von Objektschutz, Arbeitsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivilschutz, Umweltschutz und Veranstaltungssicherheit
- b) Die Durchführung und Organisation von Standardisierungsprüfungen für Kontakt-, Brand- und Blitzschutz.
- (3) ⁶²
- (4) Die Service-Direktion wird von der Service-Direktorin/vom Service-Direktor geleitet und ist insbesondere zuständig für:
- a) stellt die Betriebsbedingungen sicher (insbesondere Reinigung, Textilreinigung und -reparatur, Catering, medizinische Versorgung und Gasversorgung, Parkpflege, Organisation, Sicherstellung und Bereitstellung von Postdienstleistungen),
- b) ⁶³
- c) ⁶⁴
- d) der Betrieb von Einrichtungen, die nicht zu anderen Abteilungen gehören, die der Universität gehören oder von ihr verwaltet werden und die die oben genannten Funktionen erfüllen
- e) den Betrieb eines Dispatching-Zentrums für die Organisation und Registrierung der Dienste der Generaldirektion für technische Dienste ((Operationales Kontrollzentrum, OIK),
- f) der Betrieb und Verwaltung der Universitätsresorts/Ferienhäuser, Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Gästeverkehr.

Artikel 70 [Besondere Vorschriften für die Generaldirektion Technik]

- (1) ⁶⁵Um das Energiemanagementsystem zu betreiben, richtet die Universität eine Arbeitsgruppe mit der Bezeichnung "Energiemanagementgruppe" ein, deren Leiter vom Kanzler ernannt wird. Die Arbeitsgruppe ist für die Organisation der Prozesse des EIR-Systems und die Durchführung interner Audits verantwortlich.

⁶² Aufgehoben durch Senatsbeschluss 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (8) Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

⁶³ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 44/2022. (23. Juni) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (2) Gültig ab dem: 01. Juli 2022

⁶⁴ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 44/2022. (23. Juni) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (2) Gültig ab dem: 01. Juli 2022

⁶⁵ Geändert durch Senatsbeschluss 29/2023 (24. April) Anhang 4 Artikel 2, Abs. (1) Gültig ab dem: 3. Mai 2023

- (2) Die Direktion für Entwicklung und Betrieb der Einrichtungen nimmt ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Strategie der Universität in Zusammenarbeit mit dem Prorektor für Strategie und Entwicklung wahr und wird darüber informiert.

Artikel 70/A [Rechtsstellung und Aufgaben der Generaldirektion Informationstechnologie]⁶⁶

- (1) Die Generaldirektion für Informationstechnologie ist die zentrale Funktions- und Dienstleistungseinheit der Universität, die der Kanzlerin/dem Kanzler direkt unterstellt ist. Sie organisiert und erfüllt die IT-Betriebs- und Dienstleistungsaufgaben der Universität und verfügt über eine autonome Rahmenverwaltung.
- (2) Die Generaldirektion IT erstellt den Plan für den IT-Betrieb, den Service und die Serviceentwicklung der Universität und leitet die Umsetzung der entsprechenden Aufgaben. Durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt sie den reibungslosen, ordnungsgemäßen und professionellen Betrieb der IT-Infrastruktur der Universität sicher, trifft die notwendigen Entscheidungen in Absprache mit den Fachbereichen und koordiniert die Aktivitäten der IT-Serviceeinheiten, die innerhalb der Organisationseinheiten der Universität tätig sind.

Artikel 70 [Organisationsstruktur der Generaldirektion Informationstechnologie]^{67,68}

- (1) Die Leiterin/der Leiter der Generaldirektion Informationstechnologie wird als Generaldirektor/in bezeichnet.
- (2) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Generaldirektorin/des Generaldirektor für Informationstechnologie ist stellvertretende/r Generaldiëktorin/Generaldirektor genannt. In ihrer gemeinsamen Abwesenheit kann der Generaldirektor für Informatik besondere Anweisungen für die Ausübung der Befugnisse im Zusammenhang mit der Stellvertreterregelung erteilen.
- (3) Die Dienststellen der Generaldirektion Informatik sind die Folgenden:
- a) Direktion für IT-Basisinfrastruktur und kritische Anwendungen,
 - b) Direktion für IT-Kundenbetreuung,
 - c) Direktion für IT-Entwicklung.

⁶⁶ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Abs. (9) Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

⁶⁷ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Abs. (9) Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

⁶⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 01. Januar 2022

- (4) Die Dienststellen der Generaldirektion Informationstechnologie im Sinne von Absatz 3 werden von Direktoren/innen geleitet.
- (5) Die Generaldirektion für Informationstechnologie hat folgende Aufgaben:
- a) Allgemeine Aufgaben der Generaldirektion für Informatik:
- aa) Organisation und Verwaltung des Betriebs der IT-Infrastruktur der Universität und Beaufsichtigung der mit dem Betrieb der IT-Infrastruktur befassten Mitarbeiter. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf Personal, das nicht zum Personal der Generaldirektion Informatik gehört, aber am Betrieb und an der Entwicklung der IT-Infrastruktur der Universität beteiligt ist, um die Integrität der IT-Infrastruktur der Universität zu gewährleisten.
 - ab) Ausarbeitung des Entwicklungsplans für die IT- und Kommunikationstechnologie, Durchführung der Aufgaben, die für die Umsetzung der von der Universität beschlossenen Strategie erforderlich sind, und Schaffung des erforderlichen rechtlichen Umfelds.
 - ac) Planung und Ausführung des Haushaltsplans für die Aufgaben des IT-Betriebs und der IT-Entwicklung, Verwaltung der für diese Aufgaben zugewiesenen Ressourcen und Berichterstattung über die Ausführung des entsprechenden Teils des Haushaltsplans im Rahmen des jährlichen Finanzberichts.
 - ad) Beaufsichtigung des professionellen Managements der IT-Beschaffung an der Universität unter Wahrung der Integrität der IT-Infrastruktur der Universität.
 - ae) Organisation und Verwaltung der Aufgaben der Generaldirektion Informatik im Rahmen von Universitätsprojekten, die von mehreren Universitätsabteilungen gemeinsam durchgeführt werden, und Vertretung der Generaldirektion bei diesen Projekten
 - af) in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen der Universität die ständige Fortbildung und Motivation des Personals der Generaldirektion sowie die Entwicklung und gegebenenfalls die Umstrukturierung der zur Aufrechterhaltung angemessener Unterstützungsstrukturen eingerichteten Organisation zu gewährleisten, um mit den Veränderungen im IT-Umfeld Schritt zu halten,
 - ag) über den Beauftragten für Informationssicherheit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz der elektronischen Informationssysteme der Universität wahrnehmen.
- b) Die Direktion für IT-Kerninfrastruktur und kritische Anwendungen betreibt die IT-Kerninfrastruktur der Universität, einschließlich der physischen Netzinfrastruktur und der kritischen Anwendungen. Die Direktion dokumentiert, bepreist und koordiniert mit anderen Elementen des IT-Betriebsplans der Universität die operativen Aufgaben und den technischen Inhalt von operativen Beschaffungen und organisiert den Betrieb mit externen oder internen Ressourcen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben muss sie Folgendes sicherstellen:
- ba) den Betrieb der zentralen IT-Infrastruktur (Netz, Server, Speicher, Sicherungssysteme),

- bb) den Betrieb zentraler IT-Anwendungen (Finanz-, Bildungs- und medizinische Systeme),
- bc) den Betrieb der generischen Kollaborationslösung der Universität,
- bd) den Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen,
- be) Lizenzmanagement
- bf) Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsbereich durch die Bereitstellung von Ressourcen für die Entwicklung, Implementierung und den anschließenden Betrieb der entwickelten Lösungen als Teil der IT-Infrastruktur.
- c) Die Direktion IT-Kundensupport ist die integrierte Endnutzer-Supportfunktion für das IT-Dienstleistungsportfolio der Universität und gewährleistet
 - ca) die gesamte zentrale Verwaltung von Zugängen, Benutzerkonten, Systemen für die Zusammenarbeit im Büro, Ablagesystemen und sonstiger Unternehmens-IT als Teil der IT-Kerninfrastruktur,
 - cb) die Unterstützung vor Ort beim Erlernen der Verwendung von klinischen, pädagogischen und bürotechnischen Instrumenten, Korrektur möglicher Fehler in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Generaldirektion und Beteiligung an der organisatorischen Einführung von Verbesserungen,
 - cc) in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsbereich eine Kundensupportlösung zu entwickeln, zu implementieren und anschließend zu betreiben, um die IT-Funktionen der Universität kohärent zu unterstützen,
 - cd) die Kontaktaufnahme mit, und fachliche Koordinierung, Unterstützung und Beaufsichtigung der Ausführung von IT-Aufgaben durch Angestellte der Universität, die nicht zum Personal der Generaldirektion für Informatik gehören
- d) die Direktion für IT-Entwicklung verwaltet, organisiert und koordiniert die IT-Entwicklungen im Rahmen oder unter Beteiligung dieser Direktion wie folgt:
 - da) Kontaktaufnahme mit Abteilungen mit potenziellem Entwicklungsbedarf,
 - db) Bereitstellung von Geschäftsanalyse- und IT-Projektunterstützungskapazitäten für Geschäftsbereiche, die IT-Systeme benötigen, um Geschäftsanforderungen zu formulieren,
 - dc) den Entwicklungsbedarf zu dokumentieren, zu bewerten und mit anderen Elementen des IT-Entwicklungsplans der Universität abzustimmen,
 - dd) die Entwicklung mit externen oder internen Ressourcen zu verwalten, vorbehaltlich der Verfügbarkeit angemessener Haushaltsmittel,
 - de) die Gewährleistung der Organisation von Umsetzungs-, Ausbildungs- und Schulungsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Abteilung, die die Entwicklung benötigt.
 - df) Zusammenarbeit mit den Direktionen Kundenbetreuung und Kerninfrastrukturbetrieb bei Entwicklungsprojekten und Übergabe der Ergebnisse von Entwicklungsprojekten an diese zur Nutzung und zum Betrieb
- (6) Die Generaldirektion Informationstechnologie unterhält über den Beauftragten für Informationssicherheit eine ständige Verbindung und Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten der Universität. Auf ein Ersuchen des behördlichen

Datenschutzbeauftragten antwortet der Beauftragte für Informationssicherheit innerhalb der vom behördlichen Datenschutzbeauftragten gesetzten Frist und unterrichtet gleichzeitig den Generaldirektor für Informationstechnik.

Artikel 70/C [Generaldirektion Marketing und Kommunikation]⁶⁹

- (1) Die Generaldirektion für Marketing und Kommunikation (im Folgenden MKFI) ist eine dem Rektor direkt unterstellte Abteilung mit autonomen Rahmenverwaltungsbefugnissen, deren Aufgaben insbesondere die Pressearbeit der Universität, Kommunikationsaufgaben, spezifische Aufgaben der Universität im Zusammenhang mit der Organisation von Großveranstaltungen, die Pflege der Traditionen der Universität durch Kommunikations- und Veranstaltungsaktivitäten sowie die Entwicklung eines einheitlichen Erscheinungsbildes für das nationale und internationale Image der Universität umfassen. Das MKFI ist für die allgemeinen PR- und Marketingaktivitäten der Institution zuständig.
- (2) Das MKFI wird von seinem Generaldirektor geleitet.
- (3) Die dem MKFI unterstellten Direktionen sind:
 - a) Direktion Kommunikation,
 - b) Direktion für Veranstaltungsmanagement,
 - c) Direktion der Semmelweis-Marke und Marketing.
- (4) Die Direktion Kommunikation (nachstehend KI genannt) untersteht direkt der Generaldirektion Marketing und Kommunikation, die vom Direktor geleitet wird.
- (5) Die Aufgaben der KI sind insbesondere:
 - a) die Gestaltung des Erscheinungsbildes des Webseitensystems, Einrichtung von Unterseiten im zentralen Webseitensystem, technische Unterstützung bei der Wartung der Unterseiten, Entwicklung der Funktionalitäten des zentralen Webseitensystems in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Informationstechnologie,
 - b) die Erstellung und Pflege des Inhalts der zentralen Website in ungarischer und englischer Sprache,
 - c) die Erstellung und Pflege des Inhalts der zentralen Website in ungarischer und englischer Sprache,
 - d) Pflege der ungarischen und internationalen Pressearbeit der Universität, Organisation zentraler Presseveranstaltungen, Organisation von Interviews, professionelle Unterstützung von Presseveranstaltungen der Universitätseinheiten, Generierung

⁶⁹ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (10) Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

- positiver Pressemeldungen, Kontaktpflege mit der Presse und kontinuierliche, kontrollierte Information der Medien im Einklang mit den institutionellen Zielen,
- e) die Sammlung von Pressemitteilungen über die Universität, Überwachung der Presseberichterstattung, digitale Archivierung von Pressemitteilungen,
 - f) die Redaktion der Semmelweis Universitätszeitung unter der verantwortlichen Herausgeberschaft des Rektors oder der von ihm benannten Person sowie das Verfassen von Artikeln,
 - g) Redaktion und Pflege der zentralen PR-Publikationen der Universität in ungarischer und englischer Sprache, mit Ausnahme der Publikationen für den internationalen Markt,
 - h) die Herstellung von Fotos, Videos, kurzen Lehr- und PR-Filmen, Unterstützung bei deren Produktion in anderen Bereichen, Beteiligung an der Erhaltung der materiellen Denkmäler der Universität durch den Aufbau des Fotoarchivs der Universität,
 - i) Durchführung von Aufgaben der Pressekommunikation im Zusammenhang mit der Person und den Aufgaben der/des Rektorin/Rektors und der/des Kanzlerin/Kanzlers,
 - j) Verwaltung der Social-Media-Seiten der Universität in ungarischer und englischer Sprache,
 - k) Leitung, Überwachung, Planung und Organisation der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings der Einrichtung,
 - l) Entwicklung kreativer Konzepte und Strategien, Planung und Durchführung von Kampagnen zur Förderung des Images der Semmelweis-Universität,
 - m) Unterstützung der/des Rektorin/Rektors und der/des Kanzlerin/Kanzlers bei der internen und externen Kommunikation,
 - n) Durchführung internationaler Marketing- und Kommunikationsaktivitäten zur Unterstützung der internationalen Kommunikations- und Marketingstrategie, der Sichtbarkeit und des Ansehens der Universität, insbesondere die inhaltliche Bearbeitung und Formatierung von Social-Media-Plattformen und der internationalen Pressekommunikation sowie die Mitwirkung an der Erstellung der wichtigsten internationalen Veröffentlichungen und audiovisuellen Materialien der Universität,
 - o) die einheitliche Präsentation und Kommunikation der Universität im In- und Ausland zu gewährleisten und die Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit der Universität zu koordinieren.
 - p) Erstellung von Artikeln und Fotos für Veranstaltungen der Universität, vorbehaltlich der Bestimmungen der "Kommunikationsordnung".
- (6) Die Direktion für Veranstaltungsmanagement (nachstehend RI genannt) untersteht direkt der Generaldirektion für Marketing und Kommunikation, die vom Direktor geleitet wird.
- (7) Die Aufgaben der RI sind insbesondere:
- a) die Organisation und das Management der zentralen Veranstaltungen der Universität sowie die professionelle Unterstützung bei der Organisation anderer Veranstaltungen,

- b) die Vorbereitung der Präsentation von Universitätsinsignien und -abzeichen bei Universitätsveranstaltungen, einschließlich ihrer Pflege und der Aufbewahrung von Kopien der Roben und Orden,
 - c) die RI ist für die professionelle Organisation von Universitätsveranstaltungen und die ordnungsgemäße Koordination aller Universitätsveranstaltungen verantwortlich,
 - d) die RI ist für die fachliche Koordination der zentralen Veranstaltungen der Universität und der protokollarischen Aufgaben der Universität zuständig,
 - e) die RI ist verantwortlich für die Formulierung und Umsetzung einer kohärenten Veranstaltungsmanagementstrategie, die Festlegung des Veranstaltungskalenders der Universität und die Entwicklung eines kreativen Konzepts für die Vorzeigeveranstaltungen der Universität.
- (8) Die Direktion für Semmelweis-Marke und Marketing (nachstehend SBMI genannt) untersteht direkt der Generaldirektion für Marketing und Kommunikation, die vom Direktor geleitet wird.
- (9) Zu den Aufgaben des SBMI gehören insbesondere:
- a) die Gestaltung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Universität, Vorbereitung der Entwürfe der Bildelemente zur Genehmigung durch den Rektor,
 - b) die Validierung der Verwendung der Identitätselemente,
 - c) die laufende Pflege des Designhandbuchs,
 - d) den Betrieb des Universitätssouvenirsystems, die Gestaltung von repräsentativen Universitätssouvenirs und die Herstellung von Mustern,
 - e) Prüfung der legalen Nutzung der Bildelemente durch Dritte außerhalb der Universität auf der Grundlage von Anträgen der Dienststellen und Ausarbeitung eines Vorschlags für eine Entscheidung an den Rektor,
 - f) die Ausübung des Rechtes auf vorherige Kontrolle und Genehmigung der Aktivitäten der Direktionen der Generaldirektion für Marketing und Kommunikation, der Alumni-Direktion, der Direktion für internationale Beziehungen, der studentischen Selbstverwaltung und der Semmelweis Publishing and Multimedia Studio Ltd. im Zusammenhang mit der Verwendung der Corporate-Design-Elemente der Universität, um das einheitliche Erscheinungsbild der Universität zu gewährleisten.

Artikel 71 [Status der Revisionsdirektion]

- (1) Die Revisionsdirektion ist eine zentrale Funktionseinheit der Universität, die unter der direkten Leitung der Kanzlerin/des Kanzlers interne Revisionsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb der Universität wahrnimmt.
- (2) Leiter/in des Zentrums ist die Direktorin/der Direktor.

Artikel 72 [Aufgaben der Revisionsdirektion]⁷⁰

Die Revisionsdirektion hat folgende Aufgaben:

- a) die Kanzlerin/den Kanzler über die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit zu informieren und erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 73 Absatz (2) Maßnahmen einzuleiten, die von den Leitern der betroffenen Dienststellen zu ergreifen sind,
- b) auf Ersuchen der Kanzlerin/des Kanzlers (Ziel-)Prüfungen der Dienststellen der Universität und der von der Universität unterhaltenen oder geleiteten Einrichtungen durchzuführen, mit der Maßgabe, dass die Rektorin/der Rektor die Kanzlerin/den Kanzler um die Durchführung von (Ziel-)Prüfungen im Aufgabenbereich der Rektorin/des Rektors und die Präsidentin/der Präsident des Klinikums die Kanzlerin/den Kanzler um die Durchführung von (Ziel-)Prüfungen im Aufgabenbereich des Klinikums ersuchen kann,
- c) die Durchführung interner Audits auf der Grundlage eines jährlichen Auditplans, der vom Rektor, dem Kanzler und dem Ausschuss für Gemeinnützigkeit genehmigt wird,
- d) im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit auf Anfrage Stellungnahmen und Anregungen abzugeben und fachliche Unterstützung zu leisten, um die Universität in ihrer Tätigkeit und bei der Weiterentwicklung ihrer internen Kontrollsysteme zu unterstützen,
- e) die ihr durch das Handbuch der Innenrevision zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 73 [Besondere Bestimmungen über die Revisionsdirektion]⁷¹

- (1) Die Revisionsdirektion hat Prüfungsbefugnisse für alle Tätigkeiten der Universität, insbesondere für die Planung, Verwendung und Abrechnung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie für die Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Ressourcen. Die Prüfungs- und Beratungstätigkeit der Revisionsdirektion umfasst die Formulierung von Feststellungen und Empfehlungen zur Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Regeln, zur Planung, zum Management und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die in einem Prüfbericht festgehalten werden.
- (2) Die Revisionsdirektion übermittelt ihre Berichte direkt an der Kanzlerin/den Kanzler. Falls die Prüfungsfeststellungen Maßnahmen erfordern, sendet die Kanzlerin/der Kanzler ein Schreiben an die Leiter der geprüften Abteilungen und der anderen im Prüfungsbericht genannten Bereiche, in dem sie/er sie auffordert, einen Aktionsplan auf der Grundlage der im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zu erstellen.

⁷⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

⁷¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- (3) Die Revisionsdirektion erstellt mit Zustimmung der Kanzlerin/des Kanzlers ein Handbuch für die Innenrevision, das die Prüfungsmethoden und -verfahren für die Innenrevision enthält.

Artikel 73/A [Direktion Beschaffung]⁷²

Die Direktion für Beschaffung ist eine zentrale Funktionseinheit, die der Kanzlerin/dem Kanzler direkt unterstellt ist, unter der Leitung des Direktors für Beschaffung arbeitet und über autonome Haushaltsführungsbefugnisse verfügt, hat die folgenden Aufgaben:

- a) die Durchführung von Planungsaufgaben im Zusammenhang mit dem (öffentlichen) Auftragswesen, Erstellung des jährlichen Beschaffungsplans,
- b) die Qualifizierung der ersten Käufe im Rahmen der Beschaffungsverordnung,
- c) die Durchführung und Dokumentation der ihr gesetzlich zugewiesenen Beschaffungsvorgänge und der einfachen Beschaffungsvorgänge nach der Vergabeordnung, mit Ausnahme der Beschaffungsvorgänge, die der Bundeskanzler auf Antrag des einleitenden Ressorts an seine eigene Behörde zurückverweist,
- d) die Ausarbeitung von Einzelverträgen, die sich aus Beschaffungsverfahren ergeben, in Zusammenarbeit mit dem JIF im Falle von Musterverträgen, und, falls erforderlich, juristische Gegenzeichnung und Vertretung der Universität bei beschaffungsbezogenen Einsprüchen,
- e) die Erfassung und Registrierung der Verträge im SAP-System, die im Rahmen der von der Direktion Beschaffung durchgeführten (öffentlichen) Vergabeverfahren geschlossen wurden.
- f) im Falle eines Antrags auf einen neuen Mustervertrag dessen Text ausarbeiten und seine Veröffentlichung veranlassen,
- g) die Sicherstellung der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewertung und Änderung von Einzelansprüchen im Zusammenhang mit Musterverträgen durch die operative Abteilung im ESZER,
- h) die Übermittlung von Verträgen, die sich aus Vergabeverfahren ergeben, mit Ausnahme der Verfahren nach lit. e), an das JIF-Vergaberegistersystem (SZTÁR),
- i) entwickelt ihre Verfahren und steuert dann die Entwicklung einer kurz-, mittel- und langfristigen Beschaffungsstrategie und die Organisation der Beschaffung auf planmäßiger Basis in Zusammenarbeit mit den betroffenen Abteilungen,
- j) entwickelt und verwaltet die Koordinierung der Beschaffungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Beschaffung und unterstützt die Abteilungen bei der Vorbereitung und/oder Verwaltung der Beschaffungen in Bezug auf das Beschaffungswissen,

⁷² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anhang 1 Artikel 5 Gültig ab dem: 1. Januar 2023

- k) entwickelt die Verfahren und verwaltet die Organisation der Arbeit der Entscheidungsgremien im Bereich des Beschaffungswesens, wobei er bei der Arbeit der Gremien wirksame Methoden zur Entscheidungsfindung einsetzt,
- l) setzt sich bei Bedarf mit Auftragnehmern in Verbindung, verhandelt und arrangiert die für die Universität günstigsten Beschaffungsregelungen, um effiziente Beschaffungsverfahren zu gewährleisten.

Artikel 74 [Direktion der Studentenwohnheime (Wohnheime)]

- (1) Der Verwaltungsrat der Studentenwohnheime (in diesem Abschnitt auch als: KI) ist die zentrale Funktionsabteilung der Universität, die für den Betrieb und die Verwaltung der Wohnheime, der Spezialwohnheime und der Pflegeheime sowie für bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der studentischen Talente zuständig ist.
- (2) Die Rektorin/der Rektor leitet die Tätigkeit der KI. Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Ausübung ihrer/seiner Leitungsbefugnisse von der/vom Prorektorin/Prorektor für Bildung unterstützt.
- (3) Der Direktor und die zentralen Abteilungen unter der Leitung der Kanzlerin/des Kanzlers arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der KI zusammen.
- (4) Die KI wird von einer Direktorin/einem Direktor geleitet.
- (5) Die KI ist eine autonome Dienststelle mit Haushaltsführungsbefugnis.
- (6) Die Aufgaben der KI sind wie folgt:
 - a) die Förderung des Prozesses der Intellektualisierung der Studenten, der Entwicklung einer wertschöpfenden, kreativen Lebensweise, d.h. der Entwicklung einer professionellen und kulturellen Einheit innerhalb der Universität, deren Aufgabe es ist, die Bildung und persönliche Entwicklung der Studenten zu fördern,
 - b) neben der Hauptaufgabe, den Studenten so weit wie möglich zu helfen, ihr Studium abzuschließen, ihre Talente zu entwickeln, sich zu bilden, ihre Kultur zu pflegen, sich zu bewegen, ihre Möglichkeiten zu stärken und ihre Freizeit sinnvoll zu verbringen,
 - c) die Berufskollegien streben eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung an, indem sie ihr berufliches Programm weiterentwickeln, die Talente herausragender Schüler fördern, ihre Rolle im öffentlichen Leben unterstützen, die materiellen und persönlichen Voraussetzungen für die Vorbereitung auf intellektuelle Aufgaben schaffen und Intellektuelle ausbilden, die für gesellschaftliche Probleme sensibel und beruflich anspruchsvoll sind,

- d) die Sicherstellung eines angemessenen Kommunikations- und Informationsflusses zwischen den Lehr-, Wissenschafts-, Forschungs-, Dienstleistungs- und Funktionsbereichen der Universität und den einzelnen Hochschulen und Fachschulen,
- e) die Kanzlerin/der Kanzler mit Hilfe der ihr/ihm unterstellten zentralen Dienststellen und über diese dafür sorgt, dass die im Regierungsdekret 87/2015 (04. April) festgelegten Mindestanforderungen erfüllt werden,
- f) ferner unbeschadet der Bereitstellung von Unterkünften in Wohnheimen für Studenten im Hochschulbereich, die verfügbaren Unterkünfte in Wohnheimen entsprechend der Spezialisierung der Unterkunftsdienste genutzt werden.

(7) Die besondere Aufgabe des KI besteht darin, die Talente von Studenten mit hohem Potenzial zu fördern, Möglichkeiten für die berufliche Ausbildung und die Selbstausbildung zu bieten und zu fördern, eine intellektuelle Schicht auszubilden, die sich für die Gesellschaft engagiert, die Autonomie zu gewährleisten, die Berufskollegs zu betreiben, die Entwicklung eines eigenen hochwertigen beruflichen Programms zu unterstützen und eine qualitativ hochwertige berufliche Ausbildung anzubieten und zu gewährleisten.

(8) Organisatorische Einheiten der KI:

- a) Balassa János Studentenwohnheim,
- b) id. Bókay János Studentenwohnheim,
- c) Kátai Gábor Studentenwohnheim,
- d) Markusovszky Lajos Studentenwohnheim,
- e) Selye János Studentenwohnheim,
- f) Selye János Studentenwohnheim,
- g) Korányi Frigyes Spezialisiertes Studentenwohnheim,
- h) Semmelweis Ignác Spezialisiertes Studentenwohnheim,
- i) ⁷³Selye János spezialisiertes Wohnheim für Doktoranden,
- j) Wohnheim der Krankenschwestern.

(9) Aufgaben der Studentenwohnheime:

- a) Ihre grundlegenden Aufgaben sind die Bereitstellung von Unterkünften und geeigneten Lernbedingungen für Studierende, die an einer Berufsausbildung, einem Bachelor-, Master- oder Promotionsstudium teilnehmen, gegen eine Gebühr während der Ausbildung.
- b) Die Wohnheime sollen über ihre wesentlichen Leistungen hinaus im Rahmen des Möglichen den Studierenden helfen, ihr Studium zu absolvieren, zur Entfaltung ihrer Begabungen, zu ihrer Selbstbildung, zu ihrer Erziehung, zu ihrer körperlichen

⁷³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

Ausbildung, zu ihrer körperlichen Betätigung, zu ihren Möglichkeiten und zu ihrer Freizeitgestaltung beizutragen.

- c) Die Studentenwohnheime sollen die Traditionen der Kollegs pflegen und weiterentwickeln. Sie fördern und entwickeln die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen für bürgerschaftliches Engagement, indem sie ein System der Selbstverwaltung bereitstellen, das auf Schülerautonomie, Konflikt- und Problemlösung, demokratischem Verhalten und dem Aufbau auf der Selbsttätigkeit der Schüler beruht

(10) Aufgaben der spezialisierten Studentenwohnheime

- a) Die Universität betreibt, aufbauend auf den allgemeinen Grundsätzen der Studentenwohnheime, ein qualifiziertes Studentenwohnheim, um die Ausbildung von Intellektuellen mit einem menschlichen und ethischen Ansatz auf der Grundlage solider beruflicher Grundlagen zu fördern und die Versorgung des Lehr- und Forschungspersonals der Universität sicherzustellen.
- b) Die Aufgabe der spezialisierten Studentenwohnheime besteht darin, eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung zu bieten, indem sie ihr berufliches Programm entwickeln, die Talente herausragender Studenten fördern, ihre Rolle in der Öffentlichkeit unterstützen, die materiellen und persönlichen Voraussetzungen für die Vorbereitung auf intellektuelle Aufgaben schaffen und Intellektuelle ausbilden, die für soziale Probleme sensibel und beruflich anspruchsvoll sind.

- (11) Die Geschäftsordnung der KI enthält die Grundsätze der demokratischen Funktionsweise bestimmter Foren und Gremien, die mit dem Funktionieren des studentischen Gemeinschaftslebens in Zusammenhang stehen, sowie die Rechte und Verantwortlichkeiten, die von der KI und der studentischen Selbstverwaltung in diesem Bereich gemeinsam wahrgenommen werden.

Artikel 75 [Zentrum für Leibeserziehung und Sport]

- (1) Zentrum für Leibesertüchtigung und Sport (im Folgenden in diesem Artikel als: TSK) ist eine zentrale Wissenschafts- und Forschungseinheit, deren Hauptaufgabe darin besteht, Aufgaben im Zusammenhang mit dem Hochschulsport und der in den Lehrplan integrierten Leibeserziehung wahrzunehmen.
- (2) Die TSK wird von der Rektorin oder dem Rektor geleitet. Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Ausübung ihrer/seiner Leitungsbefugnisse von der/vom Prorektorin/Prorektor für Bildung unterstützt.
- (3) Die Direktorin/der Direktor und die zentralen Abteilungen unter der Leitung der Kanzlerin/des Kanzlers arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der KI zusammen.

- (4) Die TSK wird von einer Direktorin/einem Direktor geleitet.
- (5) Die TSK ist eine Abteilung mit eigenständiger Haushaltsführungsbefugnis.
- (6) Die TSK ist verantwortlich für die Organisation des Sportunterrichts für Studierende und andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Freizeit- und Wettkampfsport an der Universität und innerhalb der Universität, einschließlich des Betriebs von Sportanlagen.

Artikel 76. [Zentralarchiv]

- (1) Das Zentralarchiv ist eine zentrale Funktionsabteilung der Universität mit eigenständigen Haushaltsbefugnissen.
- (2) Das Zentralarchiv wird gemeinsam von der Rektorin/vom Rektor und der Kanzlerin/dem Kanzler geleitet.
- (3) Das Zentralarchiv wird operativ von einer Direktorin/von einem Direktor geführt.
- (4) Die Sammlungen des Zentralarchivs sind der Öffentlichkeit zugänglich.
- (5) Die Rektorin/der Rektor leitet die folgenden fachlichen Aufgaben des Zentralarchivs:
 - a) die Bewahrung der Quellenbasis der Geschichte der Universität, der Dokumente und Bilder, die Teil des nationalen Erbes sind
 - b) neben den Archiven der Universität und ihrer Vorgängerinstitutionen verwaltet es die alten Archive, persönlichen Nachlässe und materiellen Erinnerungen
 - c) die Entwicklung der Sammlung und die Veröffentlichung historischer Quellen zu gewährleisten.
- (6) Das Zentralarchiv wird insbesondere tätig:
 - a) als zentrale Funktionseinheit der Universität das Archivgut der Universität zu sammeln, zu erforschen, zu ordnen, zu verzeichnen und zugänglich zu machen,
 - b) erforderlichenfalls die Auffindbarkeit der in den Archiven aufbewahrten Dokumente zu gewährleisten,
 - c) die nach geltendem Recht vorgeschriebenen Aufbewahrungs- und Archivierungsaufgaben wahrnehmen.

Artikel 77 [Zentralbibliothek]

- (1) Die Zentralbibliothek ist eine von der Universität betriebene öffentliche Spezialbibliothek mit überregionalen Aufgaben, die das fachliche und methodische Zentrum der an der Universität tätigen Fakultäts-, Bereichs- und Gruppenbibliotheken ist. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die für Bibliotheken vorgeschrieben sind, die

Dienstleistungen des Nationalen Dokumentlieferungssystems anbieten. Die Zentralbibliothek hat die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger der Universität mit einer angemessenen Bibliothek sowie mit Informations-, Lehr- und Forschungsdienstleistungen zu versorgen. Die Zentralbibliothek ist eine zentrale Organisationseinheit, die der Rektorin/dem Rektor direkt unterstellt ist und über autonome Haushaltsführungsbefugnis verfügt.

- (2) Die Prorektorin/der Prorektor für Wissenschaft und Innovation unterstützt die Rektorin/den Rektor bei der Ausübung ihrer/seiner Leitungsbefugnisse und überwacht insbesondere die Festlegung der fachlich-strategischen Aufgaben der Bibliothek und die fachliche Ausrichtung ihrer Entwicklung, die Festlegung des Inhalts der gesetzlich festgelegten fachlichen Aufgaben, die Überwachung ihrer Erfüllung und die Kontrolle der fachlichen Tätigkeiten.
- (3) Die Direktorin/der Direktor und die der Kanzlerin/dem Kanzler unterstellten Zentralabteilungen arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Zentralbibliothek zusammen.
- (4) Die Hauptaufgaben der Zentralbibliothek sind die folgenden:
 - a) eine zentrale Dienstleistungseinheit, eine öffentliche Universitätsbibliothek, die der Hochschulbildung, der Forschung und der Medizin in den an der Universität gelehrt und erforschten Wissenschaftsbereichen dient,
 - b) die Sammlung, Erforschung und Bereitstellung von Dokumenten der nationalen und internationalen Literatur in traditionellen und elektronischen Formaten,
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken, um das nationale und ausländische Informationssystem zu nutzen,
 - d) die Koordinierung der Aktivitäten des Universitätsbibliotheksnetzes und der Bibliotheksinformationdienste,
 - e) die Koordinierung des Betriebs des Universitätsbibliothekssystems, einschließlich der fachlichen Betreuung der Fakultätsbibliotheken und der Bibliotheken der einzelnen Fachbereiche.

Artikel 78 [Rechtsstellung des Lehrerausbildungszentrums]

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine akademische und zentrale Dienstleistungseinheit, die der Rektorin/dem Rektor direkt unterstellt ist und über autonome Haushaltsverwaltungsbefugnisse verfügt.

Artikel 79 [Aufgaben des Lehrerausbildungszentrums]

Aufgaben des Lehrerausbildungszentrums:

- a) die fachlichen, inhaltlichen, organisatorischen und akademischen Aufgaben der Lehrerbildung an der Universität zu koordinieren und mit den zuständigen Fakultäten laufend zu kooperieren und abzustimmen,
- b) und die Organisation der theoretischen und praktischen Ausbildung.

Artikel 80 [Besondere Bestimmungen für das Zentrum für Lehrerbildung]

- (1) Das Lehrerausbildungszentrum untersteht der direkten fachlichen Aufsicht der Dekanin/des Dekans der Fakultät oder der Fakultäten, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind.
- (2) Das Zentrum für Lehrerbildung hat einen Lenkungsausschuss, der sich aus der Kanzlerin/dem Kanzler, der Dekanin/den Dekanen der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten und der Leiterin/dem Leiter des Zentrums für Lehrerbildung zusammensetzt und die fachliche Betreuung koordiniert.

Artikel 81. [Das Rektoratskabinett]

- (1) Das Rektoratskabinett ist eine der Rektorin/dem Rektor direkt unterstellte Organisationseinheit, die der Rektorin/dem Rektor bei der Ausübung ihrer/seiner durch das Gesetz, das Organisations- und Geschäftsreglement und andere Aufgaben definierten Befugnisse und Zuständigkeiten unterstützt und mit ihr/ihm zusammenarbeitet und diesbezügliche strategische Entscheidungen vorbereitet, kommentiert, vorschlägt und durchführt. Das Rektoratskabinett verfügt über autonome Haushaltsverwaltungsbefugnisse.
- (2) Die Prorektorin/der Prorektor nimmt an den Arbeiten des Rektorats teil, und auf Anordnung der Rektorin/des Rektors können der Berater der Rektorin/des Rektors, die/der Beauftragte der Rektorin/des Rektors und der Leiter der von ihr/ihm ernannten Organisationseinheit an den Arbeiten des Rektoratskabinetts teilnehmen.
- (3) Das Rektoratskabinett nimmt insbesondere die folgenden zusätzlichen Aufgaben wahr:
 - a) die Vorbereitung strategischer Entscheidungen und Überwachung der Umsetzung, wobei die Arbeit der Rektorin/des Rektors, der Prorektor/innen und der beratenden Gremien der Rektorin/des Rektors direkt unterstützt wird,
 - b) die Erarbeitung von Konzepten, organisatorischer und operativer Entwicklung sowie sonstiger Analysen und Vorschläge zu fachlichen Fragen im Zuständigkeitsbereich der Rektorin/des Rektors,
 - c) die Beratung der Rektorin/des Rektors, vorläufige Stellungnahmen zur Stichhaltigkeit von Beschlussvorlagen und Stellungnahmen zu Konzepten,
 - d) die Vorbereitung von Entscheidungen, Vorschlägen und Beschlüssen der Rektorin/des Rektors und bestimmter Leitungsgremien unter dem Vorsitz der Rektorin/des Rektors sowie Überwachung der Umsetzung von Entscheidungen,

- e) über die von der Rektorin/vom Rektors für die Kerntätigkeiten festgelegten Ziele zu informieren, an der Ermittlung des Bedarfs an finanziellen und sonstigen Ressourcen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind, mitzuwirken, die Vorschläge und Daten des Wirtschaftsbereichs zu überwachen und für die Rektorin/den Rektor zu bearbeiten, ständigen Kontakt mit den der Kanzlerin/dem Kanzler unterstellten Abteilungen zu halten und der Rektorin/den Rektor in deren Angelegenheiten zu vertreten,
- f) die Unterstützung der Rektorin/des Rektors und der Prorektor/innen bei der Ausübung ihrer Leitungsfunktionen und -befugnisse, indem sie in ihrem Namen handeln, sowie der von ihnen geleiteten und beaufsichtigten Abteilungen und der anderen Abteilungen und Führungskräfte,
- g) die Koordinierung der Ausübung der Tätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Rektorin/des Rektors fallen;
- h) die Unterstützung oder Förderung einer Abteilung, mit Ausnahme der von der Kanzlerin/vom Kanzler geleiteten, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf der Grundlage einer Einzelentscheidung der Rektorin/des Rektors
- i) die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Semmelweis-Kollegs der Professoren;
- j) die Vorbereitung von Sitzungen und Diskussionen unter dem Vorsitz der Rektorin/des Rektors,
- k) die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit den externen Auftritten der Rektorin/des Rektors, insbesondere den internationalen Auftritten,
- l) die Organisations-, Verbindungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren sowie die Wahrnehmung der Aufgaben des Sekretariats der Rektorin/des Rektors,
- m) ⁷⁴Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des familienfreundlichen Programms der Semmelweis-Universität,
- n) die Aufgaben zur Unterstützung der Arbeit des Überwachungsausschusses für Gemeinnützigkeit.

(4) Die Leiterin/der Leiter des Rektoratskabinetts wird als Kabinettschef/in bezeichnet.

(5) Die/der stellvertretende Kabinettschef/in ist als die/der stellvertretende Kabinettschef/in bezeichnet, auf der/den die für den Kabinettschef geltenden Bestimmungen Anwendung finden.

(6) Die Organisationseinheiten des Rektoratsbüros sind folgende

- a) Büro des Rektors,
- b) Generalsekretariat des Senats,

⁷⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- c) Sekretariat der Rektorin/des Rektors,
 - d) Sekretariat der Prorektorinnen/der Prorektoren,
 - e) ⁷⁵Prorektor für Wissenschaft und Innovation und Business Development Center
 - f) Büro der Prorektorin/des Prorektors für Strategie und Entwicklung,
 - g) ⁷⁶Familienfreundliches Universitätszentrum,
 - h) Direktion für internationale Beziehungen.
- (7) Das Büro des Rektoratskabinetts nimmt die Aufgaben des Rektoratskabinetts wahr, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der in Absatz 7 Buchstaben b) bis h) genannten Dienststellen fallen. Das Rektoratskabinett wird direkt von einer Leiterin/einem Leiter geleitet.
- (8) ⁷⁷Das Generalsekretariat des Senats ist eine mit einem eigenen Haushalt ausgestattete Abteilung, die den Generalsekretär des Senats bei seinen Aufgaben als Senatssekretär unterstützt.
- (9) ⁷⁸Die Generalsekretärin/der Generalsekretär des Senats nimmt als Sekretär/in des Senats unter der unmittelbaren Aufsicht der Rektorin/des Rektors die in dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Senats wahr, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Senatssitzungen, die Erstellung des Protokolls, die Abfassung und Unterzeichnung der Beschlüsse und die Veröffentlichung der Beschlüsse.
- (10) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär des Senats nimmt auch administrative, organisatorische und andere Aufgaben im Zusammenhang mit den Sitzungen und der Arbeitsweise der Rektorenkonferenz wahr.
- (11) Das Rektoratssekretariat ist eine zentrale Funktionseinheit des Rektorats, die dem Rektor direkt unterstellt ist.
- (12) Das Rektoratssekretariat nimmt Verwaltungs-, Management- und Administrationstätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit der Rektorin/des Rektors wahr, insbesondere Vorbereitungs-, Organisations-, Verbindungs- und Verwaltungsaufgaben .
- (13) Der Leiter des Rektoratssekretariats ist die Sekretariatsleiterin/der Sekretariatsleiter.

⁷⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 70/2022 (26. September) Anhang 1 Artikel 2 Abs. (5) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

⁷⁶ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anlage 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

⁷⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

⁷⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- (14) Das Sekretariat der Prorektorinnen/Prorektoren ist eine zentrale Funktionseinheit des Rektoratsbüros.
- (15) Das Sekretariat der Prorektor/innen nimmt die Verwaltungs- und Managementaufgaben des/der Generalprorektors/in, des/der Prorektor/innen für Bildung, Strategie und Entwicklung und Wissenschaft und Innovation wahr; insbesondere nimmt es primäre, organisatorische, Verbindungs- und Verwaltungsaufgaben wahr.
- (16) ⁷⁹Das Prorektorat für Wissenschaft und Innovation und Business Development Center ist eine zentrale funktionale Organisationseinheit innerhalb des Rektoratskabinetts mit eigenständiger Haushaltsverwaltungsbefugnissen, die entscheidungsunterstützende, meinungsbildende und antragsstellende Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Prorektorin/des Prorektors für Wissenschaft und Innovation wahrnimmt und fachliche und organisatorische Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwertungsstrategie für geistige Produkte und Dienstleistungen, die als Ergebnis von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten an der Universität entstehen, durchführt. Die Prorektorin/der Prorektor für Wissenschaft und Innovation und das Zentrum für Wirtschaftsförderung werden von der Rektorin/dem Rektor geleitet. Der Prorektor/die Prorektorin für Wissenschaft und Innovation unterstützt den Rektor/die Rektorin bei der Ausübung seiner/ihrer Leitungsbefugnisse. Die Prorektorin/der Prorektor für Wissenschaft und Innovation und das Zentrum für Wirtschaftsförderung werden von der Rektorin/dem Rektor geleitet.
- (17) ⁸⁰Zu den Aufgaben der Prorektorin/des Prorektors für Wissenschaft und Innovation und des Zentrums für Wirtschaftsförderung gehören insbesondere:
- a) direkte Unterstützung der Prorektorin/des Prorektors für Wissenschaft und Innovation und gegebenenfalls der Rektorin/des Rektors in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
 - b) die Prorektorin/der Prorektor für Wissenschaft und Innovation, die/der im Rahmen ihrer/seiner in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben fachliche Entscheidungen im Zusammenhang mit ihren/seinen Aufgaben vorbereitet, Stellungnahmen abgibt, Vorschläge macht und die Umsetzung der Entscheidungen überwacht;
 - c) beteiligt sich an der Konzeption und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf Universitätsebene;

⁷⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 70/2022 (26. September) Anhang 1 Artikel 2 Abs. (6) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

⁸⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 70/2022 (26. September) Anhang 1 Artikel 2 Abs. (6) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

- d) der Prorektor/die Prorektorin für Wissenschaft und Innovation, der/die im Rahmen seiner/ihrer in dieser Satzung festgelegten Aufgaben die ihm/ihr zugewiesenen universitären Projekte koordiniert und die Durchführung der damit verbundenen operativen Aufgaben überwacht;
- e) die Unterstützung der Arbeit der ständigen Ausschüsse und der Ad-hoc-Ausschüsse im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Aufzeichnung der in diesem Bereich getroffenen Entscheidungen;
- f) die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, internen Universitätsabteilungen und deren Führungskräften;
- g) die Zusammenstellung eines Portfolios von FEI-Produkten und -Dienstleistungen, Wettbewerbsmarktanalyse und Finanzmodellierung in Zusammenarbeit mit Forschern und Erfindern der Universität;
- h) die Identifizierung von industriellen Akteuren und Finanzinvestoren, die an dem Portfolio interessiert sind, und Ermittlung von Verkaufsmöglichkeiten; Erstellung von Wettbewerbsmarktanalysen und Finanzmodellen.
- i) die Erleichterung der Gründung von Spin-off- und Partnerunternehmen;
- j) die Repräsentation der Semmelweis-Universität bei Veranstaltungen zur Unternehmensentwicklung.

(18) Das Prorektorat für Strategie und Entwicklung ist Teil des Rektorats, einer entscheidungsvorbereitenden, meinungsbildenden und vorschlagsgebenden Abteilung.

(19) Zu den Aufgaben des Büros für Strategie und Entwicklung gehören insbesondere:

- a) unter der Leitung der Leiterin/des Leiters des Amtes, der Prorektorin/des Prorektors für Strategie und Entwicklung und, soweit erforderlich, der direkten Unterstützung der Arbeit der Rektorin/des Rektors in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen,
- b) die Prorektorin/der Prorektor für Strategie und Entwicklung, die/der im Rahmen ihrer/seiner in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben die mit ihren/seinen Aufgaben verbundenen Entscheidungen professionell vorbereitet, Stellungnahmen abgibt, Vorschläge unterbreitet und die Umsetzung der Entscheidungen überwacht,
- c) die Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Entwicklungs- und anderen Projekten von strategischer Bedeutung auf Universitätsebene, einschließlich des Projekts "Semmelweis250", die in den Zuständigkeitsbereich der Prorektorin/des Prorektors für Strategie und Entwicklung fallen,
- d) die Unterstützung der Arbeit der ständigen Ausschüsse und der Ad-hoc-Ausschüsse im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Aufzeichnung der in diesem Bereich getroffenen Entscheidungen;
- e) die Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, internen Universitätsabteilungen und deren Leitern;

- f) in Zusammenarbeit mit den Forschern und Erfindern der Universität die Zusammenstellung des FEI-Produkt- und Dienstleistungsportfolios, die Analyse des Wettbewerbsmarktes und die Erstellung von Finanzmodellen;
- g) die Identifizierung von industriellen Akteuren und Finanzinvestoren, die an dem Portfolio interessiert sind, und Schaffung von Verkaufsmöglichkeiten;
- h) ist die Abteilung für Qualitätssicherung, die das Qualitätssicherungssystem (MIR, ISO 9001, MEES) für alle Abteilungen der Universität kontinuierlich weiterentwickelt und betreibt. Zu diesem Zweck führt sie regelmäßige Audits durch und organisiert Schulungen.

(20) ⁸¹Das Zentrum Familiengerechter Universität ist eine zentrale funktionale Organisationseinheit innerhalb des Rektorats, die der Rektorin/dem Rektor direkt unterstellt ist und über eine autonome Haushaltsverwaltungsbefugnis verfügt und insbesondere die Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Familiengerechte Hochschule wahrnimmt:

- a) die Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Sicherstellung des Wohlbefindens der Mitarbeiter (Programm "Familienfreundliche Hochschule"),
- b) die Förderung der Chancengleichheit durch die Organisation verschiedener universitärer Dienstleistungen, Programme und Lehrgänge,
- c) die Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Employer Branding,
- d) die Aufgaben im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verwaltung von Zertifikaten, Aufbau von Beziehungen zu externen Partnern,
- e) die Entwicklung und Betrieb eines professionellen Onboarding-Systems,
- f) interne Kommunikation des Programms für Familienfreundlichkeit.

(21) ⁸²Das Zentrum der Familiengerechten Universitäts wird von einer Direktorin/einem Direktor geleitet.

(22) Die Direktion für Internationale Beziehungen (im Folgenden auch NKI genannt) ist eine zentrale Funktionale Einheit innerhalb des Rektorskabinetts, die der Rektorin/dem Rektor direkt unterstellt ist, über eine eigenständige Haushaltsverwaltungsbefugnisse verfügt und für die internationale Strategie und Zusammenarbeit, die Entwicklung der internationalen Beziehungen der Universität, internationale Austausch- und Mobilitätsprogramme, die Mitgliedschaft in internationalen akademischen Organisationen, Dienstreisen der Universitätsleitung sowie im Rahmen der internationalen Strategie für die fachliche Unterstützung und Betreuung der Referate für internationale Beziehungen der Fakultäten und die

⁸¹ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anlage 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

⁸² Gemäß Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anlage 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

internationale Kommunikation der Universität zuständig ist. Die Direktorin/der Direktor leitet die Direktion für internationale Beziehungen.

(23) Zu den Aufgaben des NKI gehören insbesondere:

- a) die Festlegung der internationalen Strategie und der Entwicklungsrichtungen der Universität sowie des fachlichen Inhalts der internationalen Zusammenarbeit und der Vereinbarungen und Pflege der Kontakte mit internationalen Partnern,
- b) ⁸³
- c) die Entwicklung der fachlichen Inhalte von internationalen Austausch- und Mobilitätsprogrammen,
- d) die Verwaltung und Überwachung ihrer Umsetzung,
- e) die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in internationalen Hochschulorganisationen,
- f) die Organisation von Auslandsreisen für Führungskräfte der Universität,
- g) die Koordinierung der juristischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss von internationalen Abkommen,
- h) die Unterstützung und Koordinierung der fachlichen Aktivitäten der Abteilungen zu den lit. a) und c) bis f).

Artikel 82 [Das Kanzlerkabinett]⁸⁴

(1) Das Kanzlerkabinett ist eine Organisationseinheit, die unter der direkten Aufsicht der Kanzlerin/des Kanzlers strategische Entscheidungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kanzlerin/des Kanzlers und der Ausübung ihrer/seiner Befugnisse vorbereitet, Stellungnahmen abgibt und Vorschläge unterbreitet.

(2) Zu den Aufgaben des Kanzlerkabinetts gehören insbesondere:

- a) die Stellungnahmen zu strategischen Fragen im Zusammenhang mit der Organisation der Befugnisse und der Entscheidungsfindung der Kanzlerin/des Kanzlers abzugeben,
- b) die Beratung der Kanzlerin/des Kanzlers auf der Grundlage der organisatorischen Informationen, die erforderlich sind, um die in den Zuständigkeitsbereich des Kanzlers fallenden Entscheidungen zu treffen,
- c) der Kanzlerin/dem Kanzler eine Verhandlungsposition vorzuschlagen oder den Inhalt von Verhandlungsvorschlägen zu bewerten und zu analysieren,
- d) die Beratung in Fragen des operativen Managements im Zusammenhang mit der Erfüllung der in den Gesetzen und in der Universitätsordnung vorgesehenen Aufgaben,

⁸³ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (11). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

⁸⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- e) die Ausarbeitung oder Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Analysen zu fachlichen Fragen, die die Universität betreffen und in den Zuständigkeitsbereich des Kanzlers fallen.
- (3) Der Leiter des Kanzlerkabinetts ist die Leiterin/der Leiter des Amtes, der ihre/seine Aufgaben unter der unmittelbaren Aufsicht der Kanzlerin/des Kanzlers wahrnimmt.
- (4) Das Kanzlerkabinettt organisiert die Managementsitzungen, die die Kanzlerin/der Kanzler abhält.

Artikel 83 [Das Sekretariat der Kanzlerin/des Kanzlers]

- (1) Das Kanzlersekretariat ist eine zentrale Funktionseinheit der Universität mit autonomen Leitungsbefugnissen, die unmittelbar dem Kanzler unterstellt ist.
- (2) Das Kanzlersekretariat nimmt die mit der Arbeit des Kanzlers verbundenen Verwaltungs-, Management- und Verwaltungsaufgaben wahr, insbesondere die Kern-, Organisations-, Verbindungs- und Verwaltungsaufgaben.
- (3) Der jeweilige Leiter des Kanzlersekretariats ist die Leiterin/der Leiter des Amtes, der ihre/seine Aufgaben unter der unmittelbaren Aufsicht der Kanzlerin/des Kanzlers wahrnimmt.

12 Organisatorischer Rahmen für die Patientenversorgung

Artikel 84 [Rechtsstellung und Aufgaben des Klinikzentrums]⁸⁵

- (1) ⁸⁶Als Teil der Universität verfügt die Semmelweis-Universität über ein Klinikzentrum, das eine juristische Person ist (und nicht die Aufgaben einer Komitatsinstitutes wahrnimmt), um Gesundheitsdienstleistungen zu erbringen, die Patientenversorgung zu koordinieren und Schulungen durchzuführen. Das Klinische Zentrum bietet die regionale Gesundheitsversorgung gemäß dem Gesundheitsgesetz an, beteiligt sich an der Versorgung von Patienten auf verschiedenen Ebenen der spezialisierten Versorgung, verwaltet und organisiert die medizinischen Aktivitäten der Universität im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung, der klinischen Ausbildung und organisiert und führt klinische wissenschaftliche Forschungsaktivitäten durch. Das Klinikum umfasst auch diagnostische und andere Abteilungen, die mit der Organisation des Gesundheitsdienstes zusammenhängen.

⁸⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

⁸⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 4/2023 (09. Februar) Anlage 1, Artikel 5 Absatz (1). Gültig ab dem: 16. Februar 2023

- (2) Die Universität organisiert und das Klinikum führt die Ausbildung von Fachärzten/innen, Zahnärzten/innen, Apothekern/innen, klinischen Psychologen/innen, Fachärzten/innen für öffentliches Gesundheitswesen und anderen Hochschulabsolventen/innen im Gesundheitswesen durch und trägt zur Erfüllung dieser Aufgaben bei.
- (3) Die Universität beteiligt sich an regionalen Aktivitäten zur Gesundheitsförderung und kann nach Absprache an Versuchen zur organisatorischen Umstrukturierung und zu Finanzierungsmodellen teilnehmen.
- (4) Das Klinikum führt die gesetzlich festgelegten forensischen Sachverständigentätigkeiten durch.
- (5) Das Klinikum besteht aus Patientenversorgungseinheiten und anderen Einheiten.
- (6) Die anderen Abteilungen sind das Büro der Präsidentin/des Präsidenten des Klinikums und die Generaldirektion für Medizin.

Artikel 85. [Management und Verwaltung des Klinikums]⁸⁷

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor übt unter Berücksichtigung der Befugnisse der Kanzlerin bzw. des Kanzlers die Erhaltungsbefugnis für das Klinikum aus.
- (2) Bevor die Präsidentin/der Präsident des Klinikums unter der Aufsicht der Generaldirektorin/des Generaldirektors des Nationalen Krankenhauses die Initiative ergreift, muss er sich in der Vorbereitungsphase mit der Rektorin/dem Rektor beraten, und die Initiative bedarf der vorherigen Zustimmung der Rektorin/des Rektors. Betrifft die Initiative die Verwaltung oder Finanzierung des Klinikums oder andere Bereiche, die in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers fallen, so hat die Präsidentin/der Präsident des Klinikums der Kanzlerin/den Kanzler vor der beabsichtigten Initiative zu konsultieren und die Initiative bedarf der vorherigen finanziellen Gegenzeichnung durch die Kanzlerin/des Kanzlers.
- (3) Das Klinikum steht unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten, die/der auch die Leitung des Gesundheitsdienstes der Universität innehat. Die Präsidentin/der Präsident des Klinikums ist für die Organisation der Gesundheitsdienste verantwortlich.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident vertritt das Klinikum unabhängig und hat die Befugnis, finanzielle Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der einschlägigen

⁸⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

Verordnungen und Richtlinien einzugehen. Sie handeln in ihrer Leitungsfunktion im Einvernehmen mit den zuständigen Prorektoren und den DekanInnen der Fakultäten, üben ihre Leitungsbefugnis nach Absatz 1 und die strategischen Ziele der Universität aus.

- (5) Die Präsidentin/der Präsident des Klinikums und die stellvertretende Rektorin/der stellvertretende Rektor des Klinikums können ein und dieselbe Person sein, sofern alle Bedingungen erfüllt sind.
- (6) Die Arbeit der Präsidentin/des Präsidenten des Klinikums kann von einer Generalvizepräsidentin/einem Generalvizepräsidenten und einer/einem oder mehrere/n Vizepräsident/innen unterstützt werden, die mit spezifischen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Präsidentin/des Präsidenten des Klinischen Zentrums betraut sind. Die Generalvizepräsidentin/der Generalvizepräsident ist auch die Generaldirektorin/der Generaldirektor für Medizin, dessen Befugnisse als Vizepräsidentin/Vizepräsident in der Geschäftsordnung des Klinikums festgelegt werden.
- (7) Die Präsidentin/der Präsident und die zentralen Abteilungen unter der Leitung der Kanzlerin/des Kanzlers arbeiten zusammen, um die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Klinikums zu erfüllen.
- (8) Die Präsidentin/der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Verwaltung des Gesundheitsdienstes an der Universität,
 - b) Organisation und Leitung des Gesundheitsdienstes an der Universität,
 - c) den Abschluss eines Abkommens über Änderungen bei der Erbringung von öffentlichen Gesundheitsdiensten vorzuschlagen,
 - d) Änderungen der Kapazität und des Umfangs des klinischen Zentrums vorschlagen,
 - e) die Leitung der Tätigkeit des Leiters der Krankenpflegestation in Bezug auf ihre Aufgaben bei der Erbringung von Gesundheitsdiensten,
 - f) die gesundheitsbezogenen Aufgaben der Pető András Rehabilitations- und Gesundheitsabteilung des Zentrums für konduktive Erziehung professionell regeln,
 - g) die fachliche Aufsicht über die Gesundheitsaufgaben des Schulgesundheitsdienstes des Zentrums für Konduktive Erziehung auszuüben,
 - h) trifft interne Maßnahmen im Bereich der Patientenversorgung, insbesondere die Verhängung und Aufhebung von Besuchsverboten sowie die Anordnung und Überwachung der Durchführung von Entscheidungen, die im Anschluss an amtliche Untersuchungen getroffen werden,
 - i) koordiniert die Bereitstellung von Daten und Informationen über kurative und präventive Maßnahmen,
 - j) verwaltet die Versorgung mit Arzneimitteln,
 - k) genehmigt die klinische Versorgung von Ausländern,

- l) beteiligt sich an der Organisation der klinischen Ausbildungsaktivitäten der Universität,
 - m) kann folgende Tätigkeiten ausüben: Ausbildung, Forschung und kurativ-präventive Medizin
 - n) ⁸⁸ kann mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors klinische Forschung betreiben und hält die Prorektorin oder den Prorektor für Wissenschaft und Innovation darüber auf dem Laufenden.
- (9) Bei der Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen und effektiven medizinischen Leitung und Führung der klinischen Versorgung unterstützen die Medizinischen DirektorInnen der Klinischen Blöcke Die Präsidentin/der Präsident des Klinikums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wie folgt:
- a) Interner klinischer Block Medizinischer Direktor/in,
 - b) Externer klinischer Block Medizinischer Direktor/in,
 - c) Medizinischer Generaldirektor/in der Klinischen Abteilung für Pädiatrie,
 - d) Medizinischer Generaldirektor/in der großen klinischen Einheit der Stadt,
 - e) Medizinischer Generaldirektor/in des Klinikkomplexes St. Rókus.
- (10) Der Leitende Ärztliche Direktor aller Klinischen Blöcke hat dem Präsidenten des Klinikums regelmäßig über die von ihm wahrgenommenen Aufgaben zu berichten.

Artikel 86 [Rat des Klinikums]

- (1) Der Rat des Klinikums (im Folgenden "Rat" genannt) ist das Organ des Klinikums, der Stellungnahmen abgibt, Vorschläge macht und die Arbeit des Klinikzentrums überwacht.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden wie folgt ausgewählt:
- a) die Rektorin/der Rektor
 - b) die Präsidentin/der Präsident des Klinikums,
 - c) die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Klinikums,
 - d) die Mitglieder des Präsidiums des Klinikums,
 - e) Die Leiter/innen der Abteilungen, die Gesundheitsdienstleistungen erbringen und eine unabhängige Verwaltung innerhalb des Klinikums durchführen,
 - f) ein vom Personalrat delegiertes Mitglied des Personals, das im Gesundheitswesen tätig ist.
- (3) Folgende Personen werden zu den Tagungen des Rates mit Beratungsrecht eingeladen
- a) die Kanzlerin/der Kanzler

⁸⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 44/2022 (23. Februar) Anlage 1, Artikel 1 Absatz (2). 24. Juni 2022

- b) die Dekanin/der Dekan der Fakultät, die für den Betrieb des Gesundheitsdienstes zuständig ist, oder die von ihr/ihm beauftragte Person,
 - c) der/die Generaldirektor/In für Wirtschaft,
 - d) der/die Generaldirektor/in für Humanressourcen,
 - e) der/die Generaldirektor/in für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung,
 - f) der/die Generaldirektor/in der technischen Dienste,
 - g) ⁸⁹ der/die Generaldirektor/In für Informationstechnologie,
 - h) ⁹⁰ der/die Generaldirektor/in für Marketing und Kommunikation.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident kann andere Personen einladen, regelmäßig oder ad hoc an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, wobei sie ein Anwesenheitsrecht haben.
- (5) Den Vorsitz bei den Sitzungen des Verwaltungsrats führt die Präsidentin/der Präsident. Die Bestimmungen für den Ablauf der Sitzungen sind in der Geschäftsordnung des Klinikums festgelegt.

Artikel 87 [Vorstand des Klinikums]

- (1) Die Präsidentin/der Präsident des Klinischen Zentrums wird vom Präsidium des Klinikums (im Folgenden als "Präsidium" bezeichnet) unterstützt.
- (2) ⁹¹Der Vorstand ist ein Gremium von mindestens 11 Mitgliedern, an dessen Spitze die Präsidentin/der Präsident des Klinikums steht und das der Präsidentin/dem Präsidenten des Klinikums fachliche und strategische Beratung, Stellungnahmen, Vorschläge und Kontrolle bietet. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Präsidenten des Klinikums einberufen und geleitet. In dieser Funktion ist die Präsidentin/der Präsident des Klinikums für das Funktionieren des Verwaltungsrats, die Organisation und den Vorsitz bei den Sitzungen, die Protokollführung, die Ausarbeitung und Weiterleitung der Vorschläge an die Betroffenen und die Information verantwortlich. Die Mitglieder des Beirats sind die/der stellvertretende/r Generalvorsitzende/r, der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), ein/e Vertreter/in des Berufsstandes der Anästhesisten und Intensivmediziner sowie ein/e Vertreter/in der pharmazeutischen Versorgungseinheit des Klinikums. Sie/er sorgt dafür, dass ein anerkannter Vertreter des Hochschulpersonals im Bereich Gesundheitsökonomie und -management an der Arbeit des Beirats beteiligt wird. Die anderen Mitglieder des Präsidiums werden von

⁸⁹ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (12). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

⁹⁰ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (12). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

⁹¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

der Präsidentin/vom Präsidenten des Klinikums in Absprache mit den Dekan/innen der betroffenen Fakultäten und der Rektorin/dem Rektor vorgeschlagen. Die Präsidentin/der Präsident ernennt schließlich alle Mitglieder für eine Höchstdauer von 5 Jahren. Das Mandat ist erneuerbar. Bei der Auswahl der Mitglieder werden die geografische Lage der dem Klinikum unterstehenden Abteilungen und der Umfang der Fachgebiete berücksichtigt.

- (3) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums mit Beratungsrecht werden eingeladen
- a) die Rektorin/der Rektor und die Generalprorektorin/der Generalprorektor,
 - b) die Leitern/der Leiter des Rektoratskabinetts,
 - c) in fachlichen Fragen der Transplantation die Direktorin/der Direktor der Abteilung für Transplantation und Chirurgie oder die mit der Koordinierung der Transplantationsaktivitäten der Universität betraute Person,
 - d) die Direktorin/der Direktor für das Management der Gesundheitsnetzwerke,
 - e) ⁹²jede andere von der Präsidentin/vom Präsidenten eingeladene Person.
- (4) Die Befugnisse des Vorsitzes erstrecken sich insbesondere auf die Fälle, in denen sie nicht in die Zuständigkeit einer anderen Stelle oder Person fallen:
- a) die Vorschläge zu fachlich-strategischen Fragen der Abteilungen innerhalb der Organisation des Klinikums zu machen,
 - b) die Vorschläge für die berufliche Entwicklung der Abteilungen des Klinikums, für Investitionen und die Teilnahme an Ausschreibungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen,
 - c) die Vorschläge für die Organisationsstruktur des Gesundheitswesens und die Entwicklung der Organisation der Patientenversorgung,
 - d) die Unterbreitung von Vorschlägen für den Personal- und Ausrüstungsbedarf der medizinischen Dienste des Klinikums,
 - e) der Präsidentin/dem Präsidenten des Klinikums die Einführung neuer Verfahren vorzuschlagen, die die Qualität der Patientenversorgung verbessern und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

Artikel 88 [Amt der Präsidentin/des Präsidenten des Klinikums]

- (1) Das Büro der Präsidentin/des Präsidenten des Klinischen Zentrums ist die Organisationseinheit des Klinikums, die der Präsidentin/dem Präsidenten bei der Ausübung ihrer/seiner Befugnisse und bei der Durchführung der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer/seiner Pflichten, die durch das Gesetz, die Organisations- und Betriebsordnung (SZMSZ) und andere Aufgaben definiert sind,

⁹² Gemäß Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anlage 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

unterstützt. Sie ist eine Organisationseinheit des Klinikums mit eigenständiger Haushaltsverwaltungsbefugnis.

- (2) Das Büro wird von einer Büroleiterin/einem Büroleiter geleitet.
- (3) Zu den Aufgaben des Büros gehören insbesondere:
 - a) es organisiert Sitzungen des Klinischen Zentrums und der beratenden Gremien Klinisches Zentrum Präsident wie in diesem Teil definiert, und organisieren die Arbeit im Zusammenhang mit den Funktionen des Präsidenten,
 - b) bereitet die Entscheidungen, Vorschläge und Beschlüsse des Präsidenten des Klinikums und des Klinikums vor,
 - c) beteiligt sich an der Ausarbeitung von Vorschriften und Anweisungen,
 - d) ⁹³bereitet Vorschläge für den Fakultätsrat, die Rektorenkonferenz und den Senat vor,
 - e) alle Aufgaben zu erfüllen, die der Generaldirektorin/dem Generaldirektor für Medizin vom Präsidenten des Klinikums und in seiner Eigenschaft als Generalvizepräsident übertragen werden,
 - f) die Beschlüsse des Rates und des Vorstandes des Klinikums zu protokollieren und sie zu veröffentlichen.

Artikel 89. [Die Generaldirektion Medizin]

- (1) Die Generaldirektion für Medizin ist eine autonome Organisationseinheit des Klinikums mit Haushaltsverwaltungsbefugnissen, die für die Verwaltung bestimmter beruflicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zuständig ist.
- (2) Die Generaldirektion wird von einer Generaldirektorin/einem Generaldirektor für Medizin geleitet, die/der der Präsidentin/dem Präsidenten des Klinikums direkt unterstellt ist.
- (3) Zu den Aufgaben der Generaldirektion Medizin gehören insbesondere:
 - a) strategische Vorschläge zur direkten Unterstützung der Arbeit des Präsidenten des Klinikums zu machen,
 - b) die Beteiligung an der Erstellung des Budgets des Klinikums,
 - c) an der Vorbereitung von Projekten zur Entwicklung des Klinikums mitzuwirken,
 - d) die Verbindung zu den dem Kanzler unterstellten Abteilungen im Namen des Klinikums.
 - e) die Koordinierung der Patientenversorgung in den Abteilungen des Klinikums.

⁹³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

f) den Inhalt der Fachverfahren, Prozesse und Protokolle für die Abteilungen des Klinikums vorzuschlagen, die Sicherheit der Patientenversorgung zu überwachen und gegebenenfalls der Präsidentin/dem Präsidenten des Klinikums die erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen.

(4) Die Abteilungen der Generaldirektion für medizinische Praxis:

- a) ⁹⁴ Direktion für Management und Entwicklung des Gesundheitswesens
- b) Direktion für Pflegemanagement und Pflegeausbildung
- c) Direktion für Pflegemanagement

Artikel 90 [Aufgaben der Direktion für Management und Entwicklung des Gesundheitswesens]^{95, 96}

Die Direktion für Gesundheitspolitik und Entwicklung ist eine Organisationseinheit der Generaldirektion für Gesundheit, zu deren Aufgaben es gehört:

- a) sie ist für Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gesundheitsaktivitäten der Universität zuständig,
- b) die Vorbereitung von Entscheidungen für das Klinikum
- c) durch ihre finanzielle und fachliche Tätigkeit die Entwicklung eines einheitlichen fachlichen Standards für die medizinischen Tätigkeiten der Universität zu fördern,
- d) die Prüfung und Analyse der fachlichen Rechtfertigung von Investitionen und Verbesserungen zur Erreichung strategischer Ziele.
- e) Im Rahmen des Instrumentenmanagements ist sie zuständig für die Zusammenführung der Daten des gesetzlich vorgeschriebenen Instrumenteninventars, das aktuelle Inventar der medizinischen Geräte der Universität sowie für die Planung der Instrumentenbeschaffung und für die Regelung, Verwaltung, Koordinierung und Kontrolle der Aufgaben des Instrumentenmanagements unter der Leitung der Finanzdirektion der Generaldirektion Finanzen,
- f) die Aufbereitung der Versorgungsdaten für den Leistungsbericht über die öffentlich finanzierte Versorgung durch die Kliniken und die Erstellung des Leistungsberichts an die NEAK zur Übermittlung an die Generaldirektion Wirtschaft via E-Report, wie gesetzlich vorgeschrieben,
- g) den Vorschlag für die Gestaltung des internen Buchhaltungssystems des Klinikums und die Anwendung der Regeln, die sich aus den Änderungen der Finanzierungsregeln ergeben, in Zusammenarbeit mit der Direktion für Controlling zu erarbeiten,
- h) die Unterstützung der Universität bei der Einhaltung des laufenden Haushalts durch Dienstleistungen und Beratung der Kliniken,

⁹⁴ Geändert durch Senatsbeschluss 44/2022 (23. Juni) Anhang 1, Artikel 1 Absatz (3). Gültig ab dem: 24. Juni 2022

⁹⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

⁹⁶ Geändert durch Senatsbeschluss 44/2022 (23. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (4). Gültig ab dem: 24. Juni 2022

- i) die Überwachung des Einsatzes von Arzneimitteln an der Universität und Ausarbeitung von Vorschlägen, um sicherzustellen, dass dieser Einsatz sinnvoll und finanzierbar ist,
- j) die Durchführung von Analysetätigkeiten mit Hilfe von Abfragen der Datenbank des IT-Systems der Universität, um regelmäßig und ad hoc Daten über Gesundheitsdienste für die Entscheidungsfindung bereitzustellen,
- k) steht in ständigem Kontakt mit der NECA und der Gesundheitsbehörde des Regierungspräsidiums Budapest und nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten in Bezug auf amtliche Verfahren wahr,
- l) ist zuständig für die Vergabe von Aufträgen und Genehmigungen, die Zentralisierung der Verwaltung, die Unterstützung der Kliniken bei der administrativen Verwaltung und die Zusammenarbeit mit der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten bei Verfahren,
- m) die notwendigen Zentralisierungsprozesse durchzuführen und zur Rationalisierung der Tätigkeiten beizutragen,
- n) die Koordinierung standortübergreifender akademischer Unterstützungsaktivitäten im Zusammenhang mit klinischen Studien,
- o) die Unterstützung bei der Entwicklung von Verfahren für klinische Prüfungen im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen zentralen universitären Regelungsumfelds,
- p) in Zusammenarbeit mit den Prüfstellen die Unterstützungsprozesse für klinische Prüfungen während der Organisation und Durchführung der klinischen Prüfungen zu koordinieren,
- q) ⁹⁷Zusammenarbeit mit dem Vizekanzler für Wissenschaft und Innovation und dem Business Development Center bei Marketing- und Geschäftsentwicklungsaktivitäten für die klinische Forschung,
- r) die Bewertung, Analyse und Bestimmung des Umfangs und der Zusammensetzung des für die Patientenversorgung erforderlichen Gesundheitspersonals.

Artikel 91. [Aufgaben der Direktion für Krankenpflege und Krankenpflegeausbildung]

- (1) Die Direktion für Pflegemanagement und Pflegeausbildung trägt als Abteilung der Generaldirektion für medizinische Dienste zur Bereitstellung und Organisation einer qualitativ hochwertigen Pflege im Gesundheitswesen und der Pflegeausbildung bei.
- (2) Zu den Aufgaben der Direktion für Pflegemanagement und Ausbildung von Pflegehelfern gehören insbesondere:
 - a) Tätigkeiten des Pflegemanagements:

⁹⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 70/2022 (26. September) Anhang 1 Artikel 2 Abs. (7) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

- aa) die Beaufsichtigung und Koordinierung der Ordnung und Qualität der Tätigkeiten der medizinischen Fachkräfte im Klinikum, sowohl in der stationären als auch in der ambulanten Pflege,
- ab) zentrale Bewertung des Personalbestands des Pflegepersonals - Vorbereitung und Koordinierung der Ziel-Audits der Pflegeaufsicht des NNSZ,
- ac) die Koordinierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Patientenversorgung und Unterstützung der wissenschaftlichen Tätigkeiten,
- ad) die Organisation und Leitung des Krankenpflegeausschusses,
- ae) die Beratung in Pflegefragen.
- b) Pädagogische Aktivitäten:
 - ba) die Organisation von Berufsausbildungskursen mit dem OKJ, obligatorische Berufsgruppenkurse, akkreditierte Weiterbildungskurse in Zusammenarbeit mit der ETK,
 - bb) die Koordinierung der klinischen Ausbildung von Studenten im Rahmen einer Rahmenvereinbarung,
 - bc) die Koordinierung der praktischen Ausbildung von Studenten in Einrichtungen des Gesundheitswesens im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung,
 - bd) die Organisation und Koordination der vernetzten Pflegepraxis für Medizin- und Zahnmedizinstudenten,
 - be) die Koordinierung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Universitätskliniken und theoretischen Instituten,
 - bf) die Organisation von Veranstaltungen und wissenschaftlichen Treffen,
 - bg) die Organisation von Sprachkursen für Angehörige der freien Berufe und Vorbereitung von Bildungs-, Ausbildungs- und sonstigen Anträgen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Angehörigen der freien Berufe.

Artikel 92 [Aufgaben der Direktion für Pflegemanagement]⁹⁸

- (1) Die Direktion für Pflegemanagement ist eine Abteilung der Generaldirektion für medizinische Dienste, zu deren Aufgaben insbesondere Folgendes gehört:
 - a) Planung und Unterbreitung von Vorschlägen an das Klinikum von Strategien zur Steigerung der Effizienz der universitären Versorgung durch die Funktionen der Versorgungsentwicklung,
 - b) Im Bereich der Krankenhaushygiene: Koordinierung und Unterstützung der präventiven Hygienemaßnahmen in den Universitätskliniken, Erkennung und Untersuchung nosokomialer Infektionen und gegebenenfalls Bekämpfung von Epidemien sowie Koordinierung der Maßnahmen zur Infektionsüberwachung,
 - c) im Rahmen des arbeitsmedizinischen Dienstes regelmäßige, routinemäßige und abschließende Untersuchungen neuer Mitarbeiter der Universität, Untersuchung von

⁹⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

Berufskrankheiten und Fällen erhöhter Exposition, Inspektion von Arbeitsplätzen, Beitrag zur Ermittlung von Quellen berufsbedingter Gefahren, Lösung arbeitsmedizinischer, physiologischer, ergonomischer und hygienischer Probleme und Ausarbeitung des Plans der Universität zur Verhütung von Katastrophen, zur Reaktion auf die entstandenen Schäden, zur Sanierung und Rehabilitation sowie Untersuchung von Studenten der Universität,

- d) erstellt die Arbeitsstätten- und Hochschul-Strahlenschutzordnung über den Strahlenschutzdienst, koordiniert die Strahlenschutzaktivitäten der einzelnen Institute, überwacht die Strahlenschutzfähigkeit der Institute, führt Aufzeichnungen, organisiert die Ausbildung, erstellt die Strahlenschutzplanung und veranlasst gegebenenfalls die Änderung und den Entzug von behördlichen Genehmigungen. Sie überwacht die Freisetzung von radioaktiven Stoffen in die Umwelt. In Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutzdienst und dem OSJER-Labor ist es für Notfälle, Strahlenunfälle und Zwischenfälle zuständig. Sie nimmt Fachaufgaben in der Patientendosimetrie und der Strahlenschutzplanung wahr.

Artikel 93 [Dienststellen, die Gesundheitsdienstleistungen erbringen]⁹⁹

- (1) An der Universität werden die Aufgaben der Patientenversorgung und anderer Gesundheitsdienstleistungen direkt von der Versorgungseinheit (im Folgenden "Versorgungseinheit" genannt) wahrgenommen. Die Referatsleiterin/der Referatsleiter leitet die Tätigkeit des Referats Gesundheitsdienste.
- (2) Die Patientenversorgungseinheiten werden durch die organisatorische Geschäftsordnung des Klinikums unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz (12) festgelegt.
- (3) Ein Pflegedienst erbringt präventive, diagnostische, therapeutische, rehabilitative und pflegerische Leistungen der Grundversorgung, der ambulanten fachärztlichen Versorgung und der stationären fachärztlichen Versorgung, wie in der Betriebserlaubnis festgelegt.
- (4) Unabhängig von der Bezeichnung der Krankenpflegeorganisation:
 - a) eine Klinik
 - b) eine Einrichtung, die Gesundheitsdienstleistungen erbringt oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt ist (nachstehend "Einrichtung, die Patienten versorgt" genannt),
 - c) eine eigenständige Abteilung, die Gesundheitsdienstleistungen erbringt (nachstehend "eigenständige Abteilung für Patientenversorgung" genannt)

⁹⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- (5) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Klinikum in begründeten Fällen beschließen, mehrere parallele Patientenbetreuungseinheiten für gleiche oder ähnliche Aufgaben, die die Voraussetzungen erfüllen, einzurichten oder zu unterhalten.
- (6) Die Bedingungen für den Betrieb einer Krankenstation, insbesondere die infrastrukturellen Bedingungen, können von der Universität durch eine Vereinbarung mit einem Dritten bereitgestellt werden.
- (7) Ein Pflegedienst erbringt Gesundheitsdienstleistungen und damit zusammenhängende Aufgaben in dem von ihm benannten Bereich gemäß den Bestimmungen seiner Betriebsgenehmigung. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, bestimmen der Rektor und der Präsident des Klinikums gemeinsam die Krankenpflegestelle, zu der eine bestimmte Aufgabe der Gesundheitsversorgung gehört. In diesem Zusammenhang haben sie insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Organisation, Durchführung, Koordinierung und Überwachung der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten,
 - b) die Entwicklung und Integration moderner Methoden der Patientenversorgung in die Patientenbetreuung,
 - c) klinische Forschung in dem betreffenden Fachgebiet auf hohem Niveau zu betreiben,
 - d) die Teilnahme an der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- (8) Die Direktorin/der Direktor der Abteilung Patientenversorgung ist befugt, Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Patientenversorgung in der Verwaltung einzugehen, sofern nichts anderes vorgesehen ist.
- (9) Die Organisationsstruktur und die Verfahrensregeln für die Patientenversorgung werden von der Leiterin/vom Leiter der Abteilung mit Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten des Klinikums und, in einer Klinik, mit Zustimmung des Vorstands des Instituts festgelegt.

Artikel 94. [Die Klinik und das Institut, die an der Patientenversorgung beteiligt sind]

- (1) Die Klinik ist die höchste Organisationsstufe der Patientenversorgung. Es führt seine aktiven, chronischen, rehabilitativen und spezialisierten, hochprofessionellen kurativen, methodischen, epidemiologischen, organisatorischen, pädagogischen und forschenden Aktivitäten auf integrierte Weise durch.
- (2) Die Klinik trägt zur Ausbildung von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Gesundheitswissenschaftlern durch ihre präventiven und kurativen Aufgaben im Rahmen der progressiven Stufe der Betriebserlaubnis und der territorialen Versorgungspflicht bei und beteiligt sich an der theoretischen und praktischen

Entwicklung des jeweiligen Zweiges der Medizin und der Gesundheitswissenschaften und betreibt Forschung auf diesem Gebiet im organisatorischen Rahmen des Klinikzentrums.

- (3) Der Name "Klinik" darf nicht von einer Organisationseinheit außerhalb des Klinikums verwendet werden.
- (4) Ein Institut für Patientenversorgung ist eine akademische und Forschungseinheit, die keine eigenständige Patientenversorgung anbietet. Sie ist jedoch durch diagnostische, fachliche oder andere Tätigkeiten direkt an der Patientenversorgung anderer Abteilungen beteiligt. Sie ist nur in geringem Maße an der Patientenversorgung beteiligt und führt daher nicht den Namen einer Klinik.

Artikel 95. [Die Direktorin/der Direktor einer Klinik und eines Institutes, die an der Patientenversorgung beteiligt sind]

- (1) Eine Klinik wird von einer Klinikdirektorin/einem Klinikdirektor geleitet. Die Direktorin/der Direktor der Klinik ist für die Leitung, den Betrieb, die Organisation, die Unterstützung und die Ausübung der Befugnisse und Aufgaben des Klinikdirektors verantwortlich.
- (2) Die klinische Direktorin/der klinische Direktor ist für die fachliche Leitung der Krankenpflegestation verantwortlich. In dieser Funktion sind sie für die Organisation einer qualitativ hochwertigen und effizienten Patientenversorgung und die Erfüllung der Kernaufgaben der Universität durch die Aktivitäten des Referats verantwortlich.
- (3) Die klinische Direktorin/der klinische Direktor übt die folgenden Tätigkeiten aus:
 - a) die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Patientenversorgung und anderer Tätigkeiten der Abteilung, die Gesundheitsdienstleistungen erbringt, auf der Grundlage von Aufträgen externer Stellen,
 - b) Beitrag leisten zur Umsetzung der Pläne des Klinikums und der Universität für die Versorgung mit Fachkräften des Gesundheitswesens, Organisation der Versorgung mit Fachkräften des Gesundheitswesens und Gewährleistung der ständigen Weiterbildung des Personals,
 - c) die Verwaltung des der Abteilung zugewiesenen Jahresbudgets,
 - d) ist für die Verwaltung des Departements und die Aufrechterhaltung seines finanziellen Gleichgewichts verantwortlich und übt das Recht auf Mittelbindung gemäß den in der Mittelbindungsordnung der Universität festgelegten Modalitäten aus,
 - e) die Führung und Verwaltung des Haushalts der Universität nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Universitätsordnung,
 - f) die Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandschutz und Umweltschutz zu überwachen,
 - g) mit anderen Universitätsabteilungen, repräsentativen Organisationen und Studentenvertretern zusammenarbeiten,

- h) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe der Universität,
 - i) die Organisation, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten der Abteilung für Gesundheitsdienste
- (4) Die für die Direktorin/den Direktor des an der Patientenversorgung beteiligten Instituts geltenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Direktorin/den Direktor der Klinik.

Artikel 96 [Die unabhängige Abteilung und die Leiterin/der Leiter der Patientenbetreuung]

- (1) Die autonome Krankenversorgungsabteilung ist eine Organisationseinheit, die Leistungen des Gesundheitswesens erbringt oder daran teilnimmt, die nicht die Voraussetzungen einer Klinik erfüllt, nicht als eigenständige Organisationseinheit in Wissenschaft und Forschung tätig ist oder vom Senat (noch) nicht als Klinik eingestuft wurde.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung hat sich zu bemühen, eine Abteilung für Krankenpflege auf Beschluss der Rektorin oder des Rektors oder der Präsidentin oder des Präsidenten des Klinikums zu einer Klinik aufzuwerten, wenn dies fachlich gerechtfertigt ist.
- (3) Eine Abteilungsleiterin/ein Abteilungsleiter leitet die selbständige Abteilung für Krankenpflege, für die die für die Direktorin/den Direktor der Klinik geltenden Vorschriften entsprechend gelten.

Artikel 97 [Besondere Bestimmungen für das Klinikum]¹⁰⁰

- (1) Das Klinikum muss über eine von der staatlichen Gesundheitsverwaltung ausgestellte Betriebsgenehmigung und einen Finanzierungsvertrag mit der Krankenversicherungsagentur verfügen.
- (2) Das Klinikum verfügt über getrennte Kassenkonten für die von der Krankenkasse finanzierten Aufgaben. Der von der Krankenkasse als Gegenleistung für die Gesundheitsdienstleistung bereitgestellte Betrag darf nur für die im Finanzierungsvertrag festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident des Klinikums ist für die Organisation des Gesundheitsdienstes verantwortlich. Sie/er berücksichtigt die Höhe des Entgelts für die

im Rahmen des mit der Krankenkasse geschlossenen Finanzierungsvertrags erbrachten Leistungen.

- (4) Die detaillierten Regeln für die Organisation und den Betrieb des Klinikums werden in der Geschäftsordnung festgelegt, die vom Büro der Präsidentin/des Präsidenten des Klinikums ausgearbeitet und von der Rektorin/vom Rektor und der Präsidentin/dem Präsidenten des Klinikums im Anschluss an diese Geschäftsordnung gutgeheissen und vom Senat genehmigt wird.
- (5) Das Klinikum und die Universität vereinbaren im Rahmen der Organisation des Gesundheitswesens ein institutionelles Dokument über die Art und Weise der Erfüllung und Finanzierung der fachlichen und operativen Aufgaben der klinischen Ausbildung in der Medizin und den Gesundheitswissenschaften, der eigenständigen und gemeinsamen Infrastruktur der Patientenversorgung, der Ausbildung und der Forschung sowie der wirtschaftlichen, administrativen und Managementaufgaben und schließen eine interne Vereinbarung oder einen Vertrag über die verschiedenen Aufgaben in Bezug auf bestimmte Haushaltsjahre. Das Jahresbudget des Klinikums wird unter Berücksichtigung dieser Faktoren festgelegt.

Artikel 98. [Zusammenarbeit zwischen dem Klinikum und den Fakultäten]

- (1) Das Klinikum und die Fakultäten arbeiten bei der Organisation der Gesundheitsdienste und der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammen. Die Vertretung der an der Gesundheitsversorgung beteiligten Fakultäten in der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Organe des Klinikzentrums sowie in den Entscheidungsmechanismen im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen ist gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung sicherzustellen.
- (2) ¹⁰¹Die Präsidentin/der Präsident des Klinikums berät sich regelmäßig mit den Dekan/innen der Fakultäten, zu denen die Abteilungen des Klinikums als Lehr- und Forschungseinheiten gehören, über Fragen der Organisation von Lehre, Forschung und Gesundheitsdiensten, und mit der Prorektorin/dem Prorektor für Wissenschaft und Innovation für die klinische Forschung.
- (3) In Angelegenheiten, die nicht in den Universitätsordnungen und Studienplänen geregelt sind, können die Präsidentin/der Präsident und die Dekaninnen/Dekane der in Abs. 2 genannten Fakultäten der Rektorin/dem Rektor und dem Senat bei der Erstellung des Universitätsbudgets für das jeweilige Jahr gemeinsam vorschlagen, welche Aufgaben

¹⁰¹ Geändert durch Senatsbeschluss 44/2022 (23. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (5). Gültig ab dem: 24. Juni 2022

die Abteilungen des Klinischen Zentrums als Lehr-Forschungs-Abteilung wahrnehmen sollen und in welcher Höhe dem Klinischen Zentrum dafür Mittel zugewiesen werden sollen.

13 Organisatorischer Rahmen der Bildung

Artikel 99 [Fakultäten der Universität]

- (1) Eine Fakultät nimmt die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Aufgaben in einem oder mehreren Studienbereichen wahr. Die Fakultäten der Universität bilden den administrativen, pädagogischen und forschungsbezogenen organisatorischen Rahmen für die Ausbildung der Studierenden, für das Institutsleben, für das klinische und fachliche Leben und für die wissenschaftliche Arbeit der Fakultät.
- (2) Zusätzlich zu ihrer Tätigkeit nach Absatz (1) beteiligt sich die Fakultät in den in dieser Satzung festgelegten Fällen an der Durchführung spezifischer Wartungsaufgaben im Zusammenhang mit öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie an der methodischen Leitung des Betriebs von Berufsbildungszentren im Zusammenhang mit der Hochschulbildung und übt operative Leitungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Ausbildungszentren aus.
- (3) Die Fakultäten der Universität sind in Fragen der Lehre und Forschung fachlich autonom und üben in diesem Rahmen folgende Rechte aus:
 - a) das Recht, eine interne Organisation sowie organisatorische und betriebliche Vorkehrungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Satzungen der Universität zu treffen,
 - b) an der Auswahl von Führungskräften, Lehrkräften, sonstigen Mitarbeitern und Studenten mitzuwirken,
 - c) die Gewährleistung der Ausübung des Rechts auf Freiheit des Unterrichts, der Ausbildung und des Lernens,
 - d) das Recht auf Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, der wissenschaftlichen Ausbildung und der Weiterbildung sowie das Recht auf Verleihung des/der in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen wissenschaftlichen Grades/Grade,
 - e) das Recht, den Haushalt und andere der Fakultät zur Verfügung stehende Einnahmen zu verwalten,
 - f) das Recht auf Freiheit, nationale und internationale berufliche Beziehungen aufzubauen und zu pflegen,
 - g) das Recht und die Freiheit, am öffentlichen Leben der Universität teilzunehmen.
- (4) Die Fakultät besteht aus Lehr- und Forschungsabteilungen und anderen Abteilungen.

- (5) Zu den anderen Organisationseinheiten gehört das Dekanatsbüro, eine eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Fakultät, die Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und die Dekanin/den Dekan bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und Befugnisse unmittelbar unterstützt. Eine Büroleiterin/ein Büroleiter leitet das Dekanatsbüro. Die Dekanin/der Dekan steuert die Arbeit der Büroleiterin/des Büroleiters.
- (6) Bei der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fakultät arbeiten die Dekanin/der Dekan und die der Kanzlerin/dem Kanzler unterstellten zentralen Dienststellen zusammen.
- (7) Vor Entscheidungen der Universitätsleitung, die die gesamte Fakultät betreffen oder einen wesentlichen Einfluss auf sie haben, ist der Dekan oder das Entscheidungsgremium der Fakultät (Fakultätsrat) anzuhören.
- (8) Die Fakultät verfügt über autonome Haushaltsverwaltungsbefugnisse.

Artikel 99/A [Besondere Aufgaben der Fakultäten der Universität]

- (1) Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften bietet der Universität die in der entsprechenden Lizenz und dem Grundlagendokument genehmigte und auf die Zuständigkeit der Fakultät verwiesene Ausbildung an, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Bachelor- und Masterabschlüsse in den Gesundheitswissenschaften sowie die höhere Berufsausbildung, die höhere Berufsausbildung, die spezialisierte und obligatorische berufliche Weiterbildung, die Weiterbildung für Angehörige der Gesundheitsberufe, die Berufsausbildung gemäß dem Berufsregister, die Erwachsenenbildung, die obligatorische Gruppenausbildung, die Ausbildung in den freien Künsten und die Lehrerausbildung.
- (2) Die Universität kann die schulische Berufsausbildung und die Vorbereitung auf Berufsprüfungen durchführen. Für diese Tätigkeiten gelten die Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung. Der rechtliche Status der Teilnehmer an einer solchen Ausbildung und die Finanzierung einer solchen Ausbildung ist derselbe wie der von Schülern an berufsbildenden Schulen. Darüber hinaus kann die Universität nicht-formale berufliche Bildung auf kostenpflichtiger Basis und als unternehmerische Tätigkeit anbieten.
- (3) In Verbindung mit dem nationalen Gesundheitssystem führen die Universität und ihre Fakultäten im Rahmen ihrer Autonomie fortschrittliche Präventions-, Heilungs-, Rehabilitations-, Körperkultur- und Pädagogikmaßnahmen durch.

Artikel 99/B [Einige besondere Bestimmungen für die András Pető-Fakultät]

- (1) Im Zusammenhang mit den in diesem Absatz definierten Aufgaben der Abteilungen der András Pető-Fakultät üben bestimmte zentrale Abteilungen die Fachaufsicht wie folgt aus:
 - a) die Direktion für internationale Beziehungen für die Aufgaben der Abteilungen, die für die Organisation der internationalen Beziehungen der Fakultät zuständig sind,
 - b) die Alumni-Direktion für die Organisation von berufsbezogenen Dienstleistungen für Studierende,
 - c) der Zentralbibliothek, was die Aufgaben der Fakultätsbibliothek betrifft.

- (2) Das Zentrum für Internationale und Nationale Dienste der András Pető-Fakultät nimmt über das Referat für internationale leitende Entwicklungsprojekte die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) die Entwicklung und Organisation internationaler konduktiver Bildungsprojekte, kontinuierliche Ausweitung professioneller Programme zur Förderung der Prinzipien der konduktiven Bildung und der damit verbundenen internationalen Beziehungen, Stärkung von Partnerschaften und Anbahnung neuer Partnerschaften,
 - b) die Schaffung eines Dienstleistungsumfelds, das die Ausweitung der konduktiven Bildungsdienste, die Ausweitung der Marktchancen und die Erweiterung des Nutzerkreises dieser Dienste ermöglicht,
 - c) einen internationalen Tätigkeitsbereich zu schaffen,
 - d) die Umsetzung von Dienstleistungsverträgen mit nationalen und internationalen Partnern zur Realisierung der in lit. a) bis c) genannten Aufgaben, die der András Pető-Fakultät Einnahmen verschaffen und als Grundlage für die Erstausbildung von Dirigenten, internationale Kurse und Besuche bei Institutionen dienen,
 - e) die Vorbereitung und Durchführung von konduktiven Bildungsprojekten in ungarischen Gebieten außerhalb der Grenzen.

Artikel 100. [Die Dekanin/der Dekan]

- (1) Die Leitung der Fakultät obliegt der Dekanin/dem Dekan.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Fakultät und der zur Fakultät gehörenden Organisationseinheiten nach Maßgabe der Gesetze, dieser Ordnung und anderer Bestimmungen sowie der berufsständischen Erfordernisse und ist für die Erfüllung der Aufgaben der Fakultät verantwortlich. Sie/er ist für die Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrats und die Umsetzung ihrer/seiner Beschlüsse verantwortlich.

- (3) Die Dekane üben ihre Tätigkeiten und Aufgaben unabhängig und unter der Leitung des Rektors aus.

- (4) Die Dekanin/der Dekan berichtet dem Fakultätsrat halbjährlich über die Umsetzung der Beschlüsse des Fakultätsrats und über vorrangige Fragen, die die Aufgaben und

Zuständigkeiten der Dekanin/des Dekans betreffen, sowie über den Inhalt und die Umsetzung von Beschlüssen verschiedener Universitätsgremien, die die Fakultät betreffen.

- (5) Alle Mitglieder des Fakultätsrats können mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Rektorin/den Rektor auffordern, das Mandat der Dekanin/des Dekans zu entziehen.

Artikel 101 [Aufgaben und Befugnisse des Dekans]

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Dekane die Befugnis zur Leitung, Aufsicht und allgemeinen Anweisung. Diese Befugnisse erstrecken sich nicht auf den Fakultätsrat, den Studentenrat und den Rat der Doktoranden, die Gruppe der Selbstständigen und die Interessenvertretungen der Fakultät.
- (2) Die Dekanin/der Dekan muss
- a) die Fakultät und Leitung der akademischen, wissenschaftlichen und Forschungsaktivitäten der Fakultät vertreten
 - b) sich an der Entwicklung der Strategie der Universität beteiligen,
 - c) über den für die Leitung der Fakultät zuständigen Abteilungsleiter die verantwortungsvolle Leitung der Abteilungen sicherstellen, um eine qualitativ hochwertige Lehre und Forschung zu gewährleisten, wobei die Aspekte des Haushaltsgleichgewichts berücksichtigt werden,
 - d) sicherstellen, dass die Kerntätigkeiten der Fakultät professionell, qualitativ hochwertig und zeitgemäß durchgeführt und kontinuierlich an die Strategie der Universität und ihre strategischen Ziele angepasst werden,
 - e) die Bewertung und Ermittlung der Bereiche, in denen Handlungsbedarf besteht, Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen, Unterrichtung des Rektors oder eines anderen zuständigen Organs, Veranlassung ihrer Entscheidungen und Maßnahmen,
 - f) sorgt für die Umsetzung der für die Fakultät definierten spezifischen Aufgaben und in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Rektorin/des Rektors oder eines Gremiums fallen, für die Erarbeitung eines Konzepts und eines Lösungsvorschlags,
 - g) vertritt der Universität in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Fakultät fallen, Gewährleistung der Einhaltung des Gesetzes und der Universitätsordnung,
 - h) die Sitzungen des Fakultätsrats vorzubereiten, das Protokoll zu erstellen, die Beschlüsse zu protokollieren und die Umsetzung der Beschlüsse zu überwachen,
 - i) die Gewährleistung der notwendigen Voraussetzungen für das Funktionieren der Fakultätsorgane, Überwachung ihrer Tätigkeit, Sicherstellung der Protokollführung und der Aufzeichnung ihrer Entscheidungen, Überwachung der Umsetzung der Entscheidungen,

- j) pflegt Kontakte zu den Gewerkschaften, dem Personalrat, der studentischen Selbstverwaltung und der Selbstverwaltung der Doktoranden,
 - k) kann einen nichtständigen (Ad-hoc-)Ausschuss zur Vorbereitung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrats einsetzen, wenn dieser nicht in die Zuständigkeit eines ständigen Ausschusses fällt,
 - l) nach Anhörung des zuständigen Instituts- oder Fachbereichsleiters die Personen vorschlagen, die für die Fächer verantwortlich sind, die von anderen Lehr- und Forschungseinheiten als denen der Fakultät unterrichtet werden,
 - m) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen ausüben,
 - n) Vorschläge zu Angelegenheiten der Fakultät zu unterbreiten, die in die Zuständigkeit einer höheren Universität oder eines anderen Organs oder einer Einrichtung fallen,
 - o) alle Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch die Universitätsordnung zugewiesen werden,
 - p) sicherstellen, dass die Stellenbeschreibung des Prodekans/der Prodekane und der Leiterin/des Leiters der zur Fakultät gehörenden Abteilung verfügbar, aktualisiert und genehmigt ist.
 - q) zusammenarbeiten mit der Präsidentin/dem Präsidenten des Klinikums bei der Leitung der Kliniken, die als Lehr- und Forschungsabteilungen mit der Lehrtätigkeit der Fakultät verbunden sind, Beteiligung an der Koordinierung der Aufgaben in der Lehre und der Patientenversorgung,
 - r) leiten der fachlichen Aufgaben der Lehr- und Forschungsabteilungen der Fakultät, die Lehrtätigkeiten ausüben.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan leitet unmittelbar die Tätigkeit der in dieser Ordnung und in den Organisations- und Geschäftsordnungen der Fakultät festgelegten Abteilungen.

Artikel 102. [Außerordentliche(r) Dekaninnen/Dekan(e)]

- (1) Die Dekanin/der Dekan wird von einem oder mehreren ProdekanInnen unterstützt, deren Anzahl vom Fakultätsrat auf Empfehlung der Dekanin/des Dekans festgelegt wird, wobei die Fakultät höchstens drei Prodekaninnen/Prodekane ernennt. Die Dekanin/der Dekan leitet die Arbeit der Prodekanin/des Prodekans. Der für den betreffenden Bereich zuständige Prorektorin/Prorektor kann die fachliche Kontrolle über die Tätigkeit des Prodekans ausüben.
- (2) Eine/r der Prodekane/innen ist der/die allgemeine Stellvertreter/in des Dekans/der Dekanin, der/die die Aufgaben des Dekans/der Dekanin bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung wahrnimmt. Die Dekanin/der Dekan kann schriftlich die Grenzen der Befugnisse der Stellvertreterin/des Stellvertreters festlegen.
- (3) Die Prodekanin/der Prodekan unterstützt den ihr/ihm unterstellten Fachbereich nach Maßgabe der Dekanin/des Dekans bei der Leitung ihrer/seiner Tätigkeiten. Die Verwaltungs- und Betriebsordnung der Fakultät kann die mit der Prodekanin/dem Prodekan verbundenen Befugnisse und die Beteiligung an der Leitung, die direkt von

der Prodekanin/vom Prodekan geleiteten Abteilungen, die Art der Leitung sowie die Form und Art der Unterrichtung der Dekanin/des Dekans regeln.

Artikel 103 [Präsident/in des EDT]

- (1) Der Doktorandenrat der Universität (im Folgenden: EDT) wird vom Präsidenten der EDT geleitet, der auch der Leiter des Doktorandenprogramms ist. Die Rektorin/der Rektor regelt die Tätigkeit der Präsidentin/des Präsidenten des EDT. Die Präsidentin/der Präsident des EDT ist für die Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Promotionsstudium im Rahmen dieser Ordnung verantwortlich.
- (2) Die Arbeit der Präsidentin/des Präsidenten wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des EDT unterstützt. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, handelt aber bei der Erfüllung der in dieser Ordnung und in der Promotionsordnung festgelegten Aufgaben unabhängig.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident der EDT:
 - a) vertritt den EDT
 - b) die Vorbereitung der Sitzungen des EDT zu gewährleisten,
 - c) unterbreitet Vorschläge zu Angelegenheiten, die das EDT und die Doktorandenschule betreffen und in die Zuständigkeit der höheren akademischen und anderen Gremien und Organe fallen,
 - d) leitet die Aktivitäten des Doktoratsbüros,
 - e) übt die Befugnis zur Ausstellung von Dokumenten, Genehmigungen
 - f) pflegt und entwickelt die internationalen Beziehungen zwischen dem EDT und der Doktorandenschule,
 - g) hält Kontakt zu den Berufs- und Interessenverbänden der Universität,
 - h) organisiert, leitet und beaufsichtigt die Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsarbeit der Doktorandenschule.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident der EDT berichtet mindestens einmal jährlich dem Doktorandenrat der Universität und dem Senat über ihre/seine Arbeit.

Artikel 104 [Die Abteilung Bildung und Forschung]

- (1) An der Universität werden die Aufgaben der Ausbildung und der wissenschaftlichen Forschung sowie spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Ausbildung direkt vom Referat Bildung und Forschung wahrgenommen. Die Tätigkeiten der Bildungs- und Forschungseinheiten werden von der Leiterin/vom Leiter der Bildungs- und Forschungseinheit in Zusammenarbeit mit dem Rat der Bildungs- und Forschungseinheit (Institutsrat) geleitet.

- (2) Die zu den Fakultäten gehörenden Fachbereiche werden durch den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Fakultät und die zentralen Lehr- und Forschungsbereiche durch das Organigramm definiert. Der Bereich Lehre und Forschung
- a) für die Lehre eines im Lehrplan eigenständigen Faches verantwortlich ist, das in seiner Gesamtheit einen eigenen Fachbereich darstellt, oder nach den Kriterien der ungarischen Hochschulakkreditierungskommission für die Lehre eines solchen Faches geeignet ist,
 - b) an der Hochschulausbildung und/oder an der höheren Berufsbildung und/oder an der beruflichen Weiterbildung auf Tertiärstufe im Gesundheitsbereich beteiligt ist,
 - c) eine bedeutende wissenschaftliche Tätigkeit und eine international anerkannte wissenschaftliche Exzellenz in ihrem Fachgebiet hat, die durch messbare Daten belegt werden kann,
 - d) verfügt über das für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre und wissenschaftlicher Forschung erforderliche Lehr- und Forschungspersonal, einschließlich einer angemessenen Zahl von akademisch qualifizierten und habilitierten Lehrkräften,
 - e) wird von einer Universitätsprofessorin/einem Universitätsprofessor, einer/einem außerordentliche/n Professorin/Professor oder einer Forschungsprofessorin/einem Forschungsprofessor geleitet,
 - f) die materiellen Voraussetzungen (insbesondere Gebäude, Labor, Bibliothek, IT-Infrastruktur und Lehrmittel) ein angemessenes, dem Umfang der Aufgaben entsprechendes Niveau in Lehre und Forschung gewährleisten,
 - g) erstellt Lehrbüchern und Skripten für Studenten, entweder in Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Forschungsabteilungen oder mit den Lehr- und Forschungsabteilungen einer anderen Universität, und leistet Beitrag zur Förderung des Zugangs zu Lehrmaterialien unter Verwendung moderner technischer Ausrüstung, Entwicklung von E-Learning-Lehrplänen in Zusammenarbeit mit der Direktion für E-Learning und Entwicklung digitaler Inhalte
 - h) bietet Fachberatung für Forschungsstudenten, Diplomanden und Doktoranden.
- (3) ¹⁰²An der András-Pető-Fakultät und der Fakultät für Gesundheitswissenschaften gilt abweichend von Absatz (2)
- a) der Leiter der Lehr- und Forschungseinheit muss mindestens Professor/in, außerordentliche/r Professor/in oder Assistenzprofessor/in sein,
 - b) die Bedingung bezüglich der Fachleitung einer Doktorandin/eines Doktoranden gilt nicht.
- (4) Unabhängig von der Bezeichnung der Krankenpflegeorganisation:
- a) das Institut,
 - b) eine Abteilung, die zum Institut gehört,
 - c) eine abteilungsinterne Gruppe innerhalb des Instituts oder der Abteilung.

¹⁰² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- (5) Eine Lehr- und Forschungseinheit ist auch eine eigenständige Abteilung, die nicht zu einem Institut gehört und vom Senat in begründeten Fällen betrieben wird.
- (6) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Klinikum in begründeten Fällen beschließen, mehrere parallele Patientenbetreuungseinheiten für gleiche oder ähnliche Aufgaben, die die Voraussetzungen in Abs. (2) erfüllen, einzurichten oder zu unterhalten.
- (7) Die Bedingungen für den Betrieb einer Krankenstation, insbesondere die infrastrukturellen Bedingungen, können von der Universität durch eine Vereinbarung mit einem Dritten bereitgestellt werden.
- (8) Die Bestimmungen der Absätze (1) bis (7) gelten nicht für andere Organisationseinheiten der Universität, die auch Aufgaben der Lehre wahrnehmen und die unter einer anderen Bezeichnung als der in Absatz (4) vorgesehenen firmieren.
- (9) Eine Bildungsforschungseinheit erfüllt ihre Aufgaben im Studium des bezeichneten Fachgebiets im Falle einer Bildungsaufgabe nach dem Lehrplan. Fehlt eine Bestimmung im Studienplan, so hat die Rektorin oder der Rektor die Lehrforschungseinheit zu bestimmen, zu der eine Lehrforschungsaufgabe gehört. In diesem Zusammenhang haben sie insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Organisation, Koordinierung und Beaufsichtigung des Unterrichts in den betreffenden Fächern, Entwicklung der Ausbildung, Durchführung der Ausbildung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Erstellung der für die Ausbildung erforderlichen Lehrbücher und Noten sowie Teilnahme an der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 - b) Durchführung von Forschungsarbeiten auf hohem Niveau in diesem Bereich.
- (10) Die Organisationsstruktur und die organisatorische Geschäftsordnung der Lehr- und Forschungseinheit werden von der Leiterin/vom Leiter der Lehr- und Forschungseinheit im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Instituts festgelegt.

Artikel 105 [Zentrum für Technologiefolgenabschätzung und -analyse im Gesundheitswesen]

- (1) Das Zentrum für Technologiefolgenabschätzung und -analyse im Gesundheitswesen (nachstehend in diesem Artikel als "Zentrum" bezeichnet): ist eine Bildungs- und Forschungseinheit, die auch andere Einheiten der Universität fachlich unterstützt. In diesem Rahmen nimmt sie die Technologiefolgenabschätzung im Gesundheitswesen und damit verbundene Koordinierungs- und Bildungsaufgaben wahr.
- (2) In Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fakultäten und Fachbereichen der Universität soll das Zentrum die innovative Entwicklung der Universität durch die Bereitstellung von gesundheitsökonomischem Wissen, Analysen und Beratung unterstützen.

- (3) Die Leitung des Zentrums obliegt dem Rektor/der Rektorin. Die Prorektorin oder der Prorektor für Wissenschaft und Innovation ist an der Ausübung der Leitungsbefugnisse der Rektorin oder des Rektors beteiligt und beaufsichtigt insbesondere die fachlichen strategischen Aufgaben und die fachlichen Entwicklungsrichtungen des Zentrums, die Überwachung ihrer Umsetzung sowie die Kontrolle der fachlichen Tätigkeiten.
- (4) Das Zentrum wird von der Direktorin/vom Direktor des Zentrums für Technologiefolgenabschätzung und -analyse im Gesundheitswesen geleitet.
- (5) Das Zentrum ist eine autonome Abteilung mit Haushaltsverwaltungsbefugnis.
- (6) Das Zentrum ist für Folgendes zuständig:
 - a) die Teilnahme an den im Ausbildungsprogramm festgelegten Lehrveranstaltungen der Universität, insbesondere durch die Vermittlung von theoretischem und praktischem Methodenwissen zur Technologiebewertung im Gesundheitswesen, sowie Durchführung von Forschungsaktivitäten und Unterstützung der Forschungs- und Innovationsaufgaben der Universität durch die Methode der Technologiebewertung;
 - b) zur Entwicklung der wissenschaftlichen Methodik der Technikfolgenabschätzung beizutragen.
 - c) Unterstützung von Gesundheitsinnovationen und wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten in den verschiedenen Fakultäten der Universität von der Anfangsphase bis zur Verwertung, um sicherzustellen, dass die Entdeckungen zu möglichst vielen wirtschaftlich tragfähigen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen führen;
 - d) Koordinierung der Erstellung der Technologiebewertungsunterlagen für Förderanträge für Technologien und Dienstleistungen, die von hoher strategischer Bedeutung für die Universität sind, aber nicht durch öffentliche Mittel unterstützt werden, in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Kliniken und anderen Abteilungen

Artikel 106 [Das Institut und die Abteilung]

- (1) Das Institut ist die höchste Lehr- und Forschungseinrichtung.
- (2) Das Institut kann sich in Abteilungen gliedern, die unter einer einheitlichen fachlichen Leitung selbständige wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeiten ausüben.
- (3) Die Abteilung ist für den fachlichen Inhalt der Bildungs- und Forschungsaufgaben verantwortlich und
 - a) den Unterricht in den ihr anvertrauten Fächern,
 - b) die Überwachung des Wissens zu gewährleisten,
 - c) die Verwaltung der akademischen Angelegenheiten, die die Studierenden betreffen und nicht in den Zuständigkeitsbereich der akademischen Abteilungen fallen.

- (4) Die Direktorin/der Direktor des Instituts ist befugt, die erforderlichen Verpflichtungen einzugehen, um die für die Verwaltung der gesamten Struktur des Instituts erforderlichen Humanressourcen sicherzustellen, sofern nichts anderes vorgesehen ist. Die Abteilungsleiterin/ der Abteilungsleiter ist befugt, im Rahmen der Gesetze und Vorschriften über die Verpflichtungen und der Universitätsordnung Verpflichtungen in Bezug auf die zur Gewährleistung der Lehr- und Forschungsbedingungen notwendigen Sachkosten einzugehen.
- (5) Das Universitätsklinikum gilt als Lehr- und Forschungseinheit und unterliegt den für das Institut geltenden Vorschriften.
- (6) Wenn die Leiterin/der Leiter des Instituts - im Falle der András Pető-Fakultät der Dekan - und die Leiterin/der Leiter des Präventivmedizinischen Dienstes nicht dieselbe Person sind, werden die Lehr- und Forschungstätigkeiten der Lehr-Forschungseinheit von der Leiterin/vom Leiter der Lehr-Forschungseinheit und der Präventivmedizinische Dienst vom Vorsitzenden des Klinischen Zentrums geleitet und verwaltet. Die Zuständigkeiten der Leiterin/des Leiters der Abteilung Bildung und Forschung und der Leiterin/des Leiters des Dienstes für Präventivmedizin sind in ihren Stellenbeschreibungen festgelegt und einander nicht untergeordnet.
- (7) Der Senat kann beschließen, ein nicht in Abteilungen unterteiltes Institut einzurichten. Die für das Ministerium geltenden Vorschriften gelten auch für das Institut, und die für den Leiter des Ministeriums geltenden Vorschriften gelten auch für den Leiter des Instituts.
- (8) Der Senat kann beschließen, dass ein Fachbereich als eigenständige Lehr-Forschungseinheit organisiert wird, um die Lehr- und Forschungsaufgaben eines bestimmten Fachgebiets wahrzunehmen und zu organisieren, in diesem Fall gelten die für die Institutsdirektorin/den Institutsdirektor geltenden Vorschriften auch für die Leiterin/den Leiter der Abteilung.
- (9) Im Falle der Fakultät für Gesundheitswissenschaften gilt, wenn im Gesetz oder in der Universitätsordnung von einem Institut die Rede ist, der Fachbereich, in dem die Institutsleiterin/der Institutsleiter genannt wird, und die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter, in dem der Institutsrat genannt wird, als Fachbereichsrat; in den übrigen Fällen gelten für die Fachbereiche die Vorschriften für Institute.
- (10) In der Fakultät für Gesundheitswissenschaften gelten in Bezug auf Absatz 4 der Direktor eines Instituts und der Leiter eines Departements und in Bezug auf Artikel 109 Absatz 1 lit. e bis g der Dekan als Direktor eines Instituts.

Artikel 107 [Die Fachbereichsgruppe der Fakultät]

- (1) Eine Fakultätsfachgruppe ist eine nicht autonome Tätigkeitseinheit, die als Teil einer Organisationseinheit für Bildung und Forschung fungiert und die die in Artikel 104 Abs. (2) genannte Bedingung nur teilweise erfüllt,

- a) aber nimmt einen Teil einer pädagogischen Funktion unter der Leitung einer höheren Bildungs- und Forschungseinheit der Universität wahr,
- b) hat eine bedeutende wissenschaftliche Tätigkeit,
- c) wird von einer Universitätsprofessorin/einem Universitätsprofessor, einer/einem außerordentliche/n Professorin/Professor oder einer Forschungsprofessorin/einem Forschungsprofessor geleitet,

Artikel 108 [Der Direktor eines Instituts]

- (1) Die Direktorin/der Direktor des Instituts ist für die Leitung, Verwaltung, Organisation, Unterstützung und Ausübung der Befugnisse des Institutsdirektors in Lehre, Forschung und klinischer Medizin in den Instituten verantwortlich.
- (2) Die Direktorin/der Direktor des Instituts nimmt die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wahr, leitet die Tätigkeit des Abteilungsleiters und der Leiterin/des Leiters der Abteilungsgruppe und ist für die Leitung der pädagogischen Arbeit der gesamten Lehr- und Forschungsabteilung, für strategische Entscheidungen und für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Humanressourcen des Instituts verantwortlich.
- (3) Die Direktorin/der Direktor des Instituts ist für die fachliche Leitung der Lehr- und Forschungseinheit der Universität verantwortlich, die die Lehr- und Forschungstätigkeit sowie die Patientenversorgung der Universität durchführt. In dieser Eigenschaft sind sie für die Organisation einer qualitativ hochwertigen und effizienten Ausbildung und wissenschaftlichen Forschung sowie für die Erfüllung der Kernaufgaben der Universität durch die Aktivitäten der Abteilung verantwortlich.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Verantwortung, sorgt für die Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung, leitet die Arbeit des Fachbereichs und vertritt ihn nach innen und außen.
- (5) Die für die Direktorin/der Direktor des Instituts geltenden Vorschriften gelten auch für die Direktorin/der Direktor der Klinik.

Artikel 109 [Befugnisse und Aufgaben der Direktorin/des Direktors des Instituts]

- (1) Die Direktorin/der Direktor eines Instituts muss
 - a) die Vertretung des Instituts vor den Gremien der Universität und der Fakultäten sowie vor den Leitern der Universität und der Fakultäten,
 - b) organisiert, leitet und beaufsichtigt die Lehr-, Wissenschafts-, Krankenpflege- und sonstigen Tätigkeiten der Lehr-/Forschungseinheit auf der Grundlage des von externen Gremien erteilten Auftrags, mit Ausnahme der Lehr-/Forschungseinheit, des ausschließlich mit Lehr-/Forschungstätigkeiten befassten Fachbereichs und des nicht

- mit der Krankenpflege befassten Instituts; im Falle der mit der Krankenpflege befassten Universitätskliniken und -institute übt die Dekanin/der Dekan das Weisungs-, Kontroll- und Direktionsrecht bei der fachlichen und alltäglichen Leitung der Arbeit aus,
- c) ist für die Arbeit der wissenschaftlichen Studentengruppen am Institut, an den Kliniken und in den Abteilungen verantwortlich und sorgt für die dafür notwendigen fachlichen Voraussetzungen,
 - d) an der Umsetzung der Fachkräfteplanung der Fakultät und der Universität mitzuwirken, die Versorgung mit Lehrkräften zu organisieren und Aufgaben im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung wahrzunehmen,
 - e) soweit die Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät nichts anderes vorsieht; über den genehmigten Haushalt der Lehr- und Forschungseinheit zu entscheiden, die Verwendung des Haushalts nach Anhörung des Institutsrats zu regeln und die für die Arbeit der Einheit erforderlichen Geräte und Materialien zuzuteilen, die Art ihrer Verwendung festzulegen und für den Schutz des der Leitung der Lehr- und Forschungseinheit anvertrauten Universitätsvermögens verantwortlich zu sein,
 - f) ist für die Verwaltung des Departements und die Aufrechterhaltung seines finanziellen Gleichgewichts verantwortlich und übt das Recht auf Mittelbindung gemäß den in der Mittelbindungsordnung der Universität festgelegten Modalitäten aus,
 - g) Genehmigung der Organisationsordnungen der Institute und Abteilungen der Fakultät sowie der Geschäftsordnungen der Kliniken, sofern der Institutsrat oder das Personalforum der Abteilung nichts anderes vorsieht oder vereinbart,
 - h) die Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandschutz und Umweltschutz zu überwachen,
 - i) mit anderen Universitätsabteilungen, repräsentativen Organisationen und Studentenvertretern zusammenarbeiten,
 - j) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe der Universität,
 - k) sie/er nimmt zu allen Fragen Stellung, die den Bereich Bildung und Forschung betreffen, und initiiert Entscheidungen zu diesen Fragen durch Vorschläge,
 - l) ist verantwortlich für die Gewährleistung der Ausbildungsbedingungen der PhD Studierenden,
 - m) die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Gesundheitswesens und der Lehr- und Forschungstätigkeit des Universitätsklinikums und des mit der Krankenversorgung befassten Instituts mit der Maßgabe, dass im Falle einer Abteilung des Klinikums die Präsidentin oder der Präsident des Klinikums das Weisungs-, Kontroll- und Direktionsrecht hinsichtlich des Gesundheitswesens und der laufenden Arbeit der Abteilung ausübt.
- (2) Die Direktorin/der Direktor des Instituts trifft ihre/seine Entscheidung nach Anhörung des Verwaltungsrats des Instituts:
- a) in Angelegenheiten, die die Studierenden betreffen und in der Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät festgelegt sind,

- b) in Angelegenheiten, die die Lehre und die wissenschaftliche Arbeit der Lehr- und Forschungseinheit betreffen und nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Einrichtungen oder einer anderen Leitung der Universität fallen.
- (3) Die Direktorin/der Direktor des Instituts kann Vorschläge unterbreiten. Die Dekanin/der Dekan oder der Fakultätsrat wird gebeten, nach Anhörung des Institutsrats ihre/seine Stellungnahme oder seinen Vorschlag abzugeben.
- (4) Die Direktorin/der Direktor des Instituts wird von stellvertretenden Direktor/innen unterstützt.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Direktorin/dem Direktor des Instituts und dem Verwaltungsrat des Instituts in grundsätzlichen Fragen entscheidet die Dekanin/der Dekan über die strittige Frage.

Artikel 110 [Die Leiterin/der Leiter der Fakultätsabteilung]

- (1) Die Leiterin/der Leiter der Fakultätsabteilung regelt die berufliche Tätigkeit des Fachbereichs im Bereich der Lehre und Forschung. Sie/er ist verantwortlich für die Gewährleistung der Ausbildungsbedingungen der PhD Studierenden,
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Fakultätsabteilung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) das Ausbildungsprogramm (Vorlesungen, Seminare, Praktika, alternative und fakultative Kurse und deren Stundenzahl) des Fachs (Fachbereichs) unter der Obhut des Fachbereichs vorzuschlagen,
 - b) der Direktorin/dem Direktor des Instituts vorzuschlagen, dass das Personal des Instituts für die Lehre und die Beauftragung externer Dozent/innen verantwortlich ist, an der Bewertung der Dozent/innen und Forscher/innen mitzuwirken, wobei die Bestimmungen des Anforderungssystems für Lehre und Forschung sowie die Anzahl der zu unterrichtenden Stunden und die damit verbundenen Lehraufgaben zu berücksichtigen sind,
 - c) die spezifischen Lehraufgaben der einzelnen Lehrkräfte für das akademische Jahr oder Semester festzulegen und zu überwachen,
 - d) Vorschläge und Beiträge zur Definition und Durchführung der Forschungsaufgaben des Instituts,
 - e) die Organisation des Unterrichts, der Prüfungen und anderer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Studium der Studierenden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der akademischen Abteilungen fallen, und übt in diesem Zusammenhang die Befugnisse aus, die ihm durch die Satzung über die Organisations- und Betriebsordnung oder durch die Direktorin/den Direktor des Instituts übertragen werden,

- f) am Ende ihrer/seiner Amtszeit dem Vorstand des Instituts und des Departements Bericht erstatten.
- (3) In dem in Artikel 106 Absatz 7 genannten Fall nimmt der Direktor des Instituts auch die Aufgaben wahr, die in den Zuständigkeitsbereich der Leiterin/des Leiters bei der Leitung der Abteilung fallen.

14 Von der Universität unterhaltene öffentliche Bildungs- und Berufsbildungsinstitute

Artikel 111 [Rechtsstatus des Kindergartens der Semmelweis-Universität]

- (1) Auf der Grundlage des Gesetzes CXC von 2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen errichtet und unterhält die Universität einen Kindergarten, der den Namen Semmelweis Universität Kindergarten (im Folgenden Kindergarten genannt) trägt.
- (2) Sitz des Kindergartens: 1089 Budapest, VIII. Elnök u. 4. (Parzellennummer im Grundbuch.: 38726).
- (3) Der Kindergarten ist eine unabhängige juristische Person mit autonomen Haushaltsverwaltungsbefugnissen, die seine Aufgaben im Sinne des Gesetzes CXC. von 2011. über das nationale öffentliche Bildungswesen selbständig wahrnimmt. Sein Hauptzweck besteht darin, die Beschäftigten der Universität bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Erziehung der Kinder und der Bereitstellung der für die Entwicklung des Kindes erforderlichen Familienleistungen während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zu unterstützen.
- (4) Die Leiterin/der Leiter des Kindergartens ist die Leiterin/der Leiter der Einrichtung.
- (5) Die Prorektorin oder der Prorektor für Strategie und Entwicklung ist für die fachliche Leitung des Kindergartens zuständig.
- (6) Der Senat genehmigt die Satzung des Kindergartens. Die Satzung über die Organisations- und Betriebsordnung des Kindergartens sowie allfällige Änderungen werden von der Institutionsleitung unter Berücksichtigung der von der Personalversammlung genehmigten Vorschläge der Prorektorin/des Prorektors für Strategie und Entwicklung erstellt, wobei bei zusätzlichen Verpflichtungen des Stiftungsrates das Zustimmungsrecht von der Rektorin/dem Rektor im Namen des Stiftungsrates und das finanzielle Gegenzeichnungsrecht von die Kanzlerin/dem Kanzler ausgeübt wird.

Artikel 112 [Aufgaben des Kindergartens]

Auf der Grundlage des Gesetzes CXC von 2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen soll der Kindergarten in erster Linie die professionellen Aufgaben im Zusammenhang mit der Kindergartenerziehung für die Kinder der Angestellten der Universität ab dem Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gemäß der geltenden Gesetzgebung erfüllen.

Artikel 113 [Besondere Bestimmungen für den Kindergarten]

- (1) Bei der Aufnahme in den Kindergarten haben die Kinder der Universitätsangestellten Vorrang. Es können jedoch auch Kinder von Nicht-Mitarbeitern/innen der Universität in den Kindergarten aufgenommen werden, und zwar auf der Grundlage der Ergebnisse der vorläufigen Bedarfsermittlung, die vor dem Bewerbungszeitraum durchgeführt wird.
- (2) Über die Aufnahme in den Kindergarten entscheidet die Leiterin/der Leiter der Einrichtung, im Falle der Aufnahme durch schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung der Aufnahme durch Beschluss.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung sorgt dafür, dass die Mitteilung über die Aufnahme mindestens dreißig Tage vor dem Aufnahmetermin für die Aufnahme in den Kindergarten dem Stiftungsrat übermittelt wird, damit sie veröffentlicht werden kann.
- (4) Die Satzung des Kindergartens und das berufspädagogische Programm werden der Prorektorin/dem Prorektor für Strategie und Entwicklung übermittelt. Im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor und der Kanzlerin/dem Kanzler erklären sie im Namen des Kuratoriums die Annahme des Antrags.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung erstattet dem Senat jährlich Bericht über den Betrieb des Kindergartens im Berichtsjahr, über die Erfüllung der mit der Leitung zusammenhängenden Aufgaben und über die beruflichen Pflichten.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung sorgt für die Ausarbeitung der Geschäftsordnung und des Berufsprogramms und deren Vorlage beim Stiftungsrat.

Artikel 114 [Rechtsstellung des Konduktiven Pädagogischen Zentrums]

- (1) Das Konduktive Pädagogische Zentrum ist eine Einrichtung mit einer autonomen Haushaltsverwaltungsbefugnis, die
 - a) nimmt die Aufgaben der öffentlichen Bildung wahr, die im Gesetz CXC. von 2011. über das nationale öffentliche Bildungswesen definiert sind; der Träger der

- Organisationseinheiten ist die Semmelweis Universität und die rektorin/der Rektor übt die Befugnisse der Semmelweis Universität bezüglich der Wartungsaufgaben aus,
- b) die in diesem Abschnitt genannten zusätzlichen pädagogischen, rehabilitativen und gesundheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der konduktiven pädagogischen Ausbildung wahrnimmt.
- (2) Die Einrichtung innerhalb des organisatorischen Rahmens des Zentrums für konduktive pädagogische Ausbildung gemäß Abs. (4) lit. b), c) und e) ist eine eigenständige juristische Person.
- (3) Das Konduktive Pädagogische Zentrum wird von einer Direktorin/einem Direktor geleitet.
- (4) Die Organisatorische Struktur des Konduktiven Pädagogischen Zentrums ist wie folgt:
- a) Zentralsekretariat
 - b) Pető András Praktischer Kindergarten der Semmelweis Universität
 - c) Pető András-Grundschule, Berufsschule, Vereinigtes Institut für konduktive pädagogische Methodik und Studentenwohnheim der Semmelweis-Universität
 - ca) Spezialisierter Pädagogischer Dienst
 - cb) Fahrender Konduktorendienst
 - cc) Konduktive praktische Grundschule und Schülerwohnheim
 - cd) Schulische Gesundheitsfürsorge
 - ce) Konduktive Berufsfachschule
 - d) András Pető Abteilung für Rehabilitation und Gesundheitspflege
 - e) Pető András Pädagogisches Institut der Semmelweis Universität.
- (5) Das Zentralsekretariat nimmt die Aufgaben der Verwaltung, des Managements und der fachlichen Dokumentation des Zentrums wahr.
- (6) Der Pető András-Praxis-Kindergarten der Semmelweis-Universität nimmt die Aufgaben der Kindergartenerziehung gemäß dem Gesetz CXC von 2011 über das öffentliche Bildungswesen wahr.
- (7) Die Pető András-Praktische Grundschule, die Berufsschule, das einheitliche Institut für konduktive pädagogische Methodik und die Hochschule der Semmelweis-Universität nehmen die Aufgaben der Bildungsschule gemäß den Bestimmungen des Gesetzes CXC von 2011 über Bildung und Ausbildung wahr, bieten Grundschulbildung, Studentenwohnheimbetreuung, pädagogische Dienstleistungen, berufsbildung, Schulbildung und Ausbildung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemeinsam mit anderen Schülern unterrichtet und ausgebildet werden können, sowie Kindergarten und Wohnheimbetreuung für Kinder und Schüler mit

sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht gemeinsam mit anderen Kindern und Schülern unterrichtet und ausgebildet werden können.

- (8) Im Rahmen der schulischen Gesundheitsfürsorge stellt das Zentrum die Dienste eines Schularztes, einer Krankenschwester für öffentliche Gesundheit, eines Zahnarztes und eines zahnmedizinischen Assistenten zur Verfügung, wie dies in der Gesetzgebung über die schulische Gesundheitsfürsorge vorgesehen ist. Die Präsidentin/der Präsident des Klinikums übt die fachliche Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Schulgesundheit aus.
- (9) Die Abteilung für Pető András Rehabilitation und Gesundheitspflege, die mit dem Betrieb der András Pető-Fakultät verbunden ist, ist für die Organisation von Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Rehabilitation von behinderten Personen mit Verletzungen des zentralen Nervensystems sowie für die Bereitstellung der für die Nutzer von Dienstleistungen gemäß Absatz (4) und den verfügbaren Bedingungen erforderlichen Gesundheitspflege und für die Bereitstellung der praktischen Anforderungen des Einführungskurses der Leitung verantwortlich. Die Präsidentin/der Präsident des Klinikums nimmt die fachliche Leitung der Gesundheitsversorgung im Rahmen der Aufgaben der Abteilung wahr.
- (10) Das Pető András Pädagogische Institut der Semmelweis Universität bietet professionelle pädagogische Dienstleistungen gemäß dem Gesetz CXC von 2011 über das öffentliche Bildungswesen an.
- (11) Die Rektorin/der Rektor ist für die Leitung der öffentlichen Bildungseinrichtungen im Rahmen dieses Abschnitts verantwortlich und übt die Rechte des Erhalters aus, mit der Maßgabe, dass der Senat für Entscheidungen zuständig ist, die dem Kuratorium zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, und mit der Maßgabe, dass die Dekanin/der Dekan der Pädagogischen Fakultät die fachliche Aufsicht über die den Studenten der Pető András-Fakultät gestellten Aufgaben der Berufspraxis ausübt.

Artikel 115 [Direktion der Berufsbildungseinrichtungen]

- (1) ¹⁰³Die Direktion der Berufsbildungseinrichtungen (in diesem Abschnitt SZII genannt) ist eine zentrale Organisationseinheit, die im Rahmen der von der Rektorin/vom Rektor übertragenen Befugnisse die Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Träger der von der Universität betriebenen Berufsbildungseinrichtungen (im Folgenden als Berufsbildungseinrichtungen

¹⁰³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 100/2021 vom 30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (13). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

bezeichnet) wahrnimmt. Sie nimmt auch die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Semmelweis Nationalen Zentrums für Gesundheits- und Sozialprüfungen (im Folgenden "Prüfungszentrum" genannt) wahr.

- (2) Die Tätigkeiten des SZII werden von der Rektorin/vom Rektor unter der gemeinsamen fachlichen Aufsicht des Vizerektors für Strategie und Entwicklung und der Prorektorin/des Prorektors für Klinische Angelegenheiten geleitet.
- (3) An der Spitze des SZII steht die Direktorin/der Direktor, der über die Leiter/innen der Berufsbildungseinrichtungen und die Direktor/innen die fachliche Aufsicht über die Berufsbildungseinrichtungen ausübt und im Rahmen der von der Rektorin/vom Rektor übertragenen Befugnisse die Rechte und Pflichten der Universität als Trägerin der Berufsbildungseinrichtungen wahrnimmt, mit Ausnahme der Verabschiedung der Gründungsdokumente und der Organisations- und Betriebsordnung der Berufsbildungseinrichtungen, mit der Maßgabe, dass der Senat für Entscheidungen zuständig ist, die dem Kuratorium zusätzliche Verpflichtungen auferlegen.
- (4) Das SZII ist eine Abteilung mit autonomen Haushaltsverwaltungs befugnissen.
- (5) Im Rahmen seines Aufgabenbereichs ist das SZII zuständig für:
 - a) die Aktivitäten und den Betrieb der Institutionen in Übereinstimmung mit dem Gesetz CXC von 2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen (im Folgenden: Nkt.) und andere Rechtsvorschriften über das öffentliche Bildungswesen, das Gesetz LXXX von 2019 über die berufliche Bildung und Ausbildung (im Folgenden: Berufsbildungsgesetz) und des Nftv sowie die Vorbereitung dieser Entscheidungen in Bezug auf die in die Zuständigkeit der Rektorin/des Rektors fallenden Aufgaben;
 - b) die im Nftv und im Berufsbildungsgesetz definierten beruflichen Aufgaben über die unterhaltenen Berufsbildungseinrichtungen wahrnehmen,
 - c) nimmt Koordinierungs- und Verbindungsaufgaben für die praktische Ausbildung von Studierenden in Berufsbildungseinrichtungen wahr, insbesondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Begründung des Rechtsverhältnisses der an der praktischen Ausbildung teilnehmenden Studierenden (Abschluss von Berufsausbildungsarbeitsverträgen, Lehrverträgen und Kooperationsvereinbarungen), in Zusammenarbeit mit der Direktion für Krankenpflege und Berufsbildung und den entsprechenden Fakultäten,
 - d) im Bereich der beruflichen Bildung, Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fakultäten bei der Entwicklung der Ausbildung,
 - e) sie schlägt im Rahmen ihrer Tätigkeit Änderungen der Organisations- und Betriebsordnung sowie der Geschäftsordnung vor und erstellt die notwendigen Regelungen,
 - f) trägt zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen der professionellen Verwaltung der Berufsbildungseinrichtungen und der Überwachung ihrer Finanzverwaltung bei,

- g) die Koordinierung mit den Führungskräften, die eine professionelle Kontrolle ausüben,
- h) die Mitwirkung bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Berufsbildungseinrichtungen, bei der Festlegung der beruflichen Aufgaben und bei der Finanzierung dieser Aufgaben,
- i) die Verwaltung und Betreuung eines Netzes von Lehrkräften im Bildungsbereich,
- j) die Sicherstellung der Lizenzierung, Daten- und Dokumentenverwaltung der Erwachsenenbildung in Berufsbildungseinrichtungen,
- k) das Betrieb eines akkreditierten Prüfungszentrums nach dem Berufsbildungsgesetz,
- l) ¹⁰⁴diese Entscheidungen über die Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit und dem Betrieb des Prüfungszentrums, die in die Zuständigkeit der Rektorin/des Rektors fallen, vorzubereiten,
- m) ¹⁰⁵die Wahrnehmung administrativer, organisatorischer und verwaltungstechnischer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Prüfungszentrums.

(6) Die Organisationseinheiten des SZII sind die Folgenden:

- a) Bókay János Mehrzweck-Berufsbildungseinrichtung der Semmelweis-Universität
- b) Raoul Wallenberg Mehrzweck-Berufsbildungseinrichtung der Semmelweis-Universität
- c) Ignác-Semmelweis-Mehrzweck-Berufsbildungsinstitut der Semmelweis-Universität
- d) Dorottya Kanizsai Mehrzweck-Berufsbildungseinrichtung der Semmelweis-Universität
- e) ^{106, 107}Semmelweis Nationales Akkreditiertes Prüfungszentrum für Gesundheit und Soziales.

(7) Die Berufsbildungseinrichtungen, die im Rahmen des SZII tätig sind, sind eigenständige juristische Personen, die von einer Direktorin/einem Direktor geleitet werden. Die Bestimmungen über ihre interne Organisation, die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und ihre interne Verwaltungsstruktur sind im Gründungssatzung und im Organisations- und Betriebsordnung der Berufsbildungseinrichtung sowie in den anderen internen Regelungen der Schule festgelegt, die durch die geltende Gesetzgebung vorgeschrieben sind und den dort festgelegten Inhalt haben. Die Berufsbildungseinrichtungen erlassen ihre eigenen Organisations- und Betriebsregeln, die zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Direktors des SZII benötigen. Die Universität ist für die Überwachung der Rechtmäßigkeit des Betriebs und der wesentlichen Dokumente der Berufsbildungseinrichtungen zuständig.

¹⁰⁴ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (14). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

¹⁰⁵ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (14). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

¹⁰⁶ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (15). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

¹⁰⁷ Geändert durch Senatsbeschluss 44/2022 (23. Juni) Anhang 1, Artikel 3 In Kraft ab dem: 24. Juni 2022

- (8) ¹⁰⁸Das Semmelweis Nationales Akkreditiertes Prüfungszentrum für Gesundheit und Soziales ist eine Organisationseinheit, die nach dem Berufsbildungsgesetz arbeitet, das
- a) führt als Prüfungszentrum, das von der Akkreditierungsstelle nach dem Gesetz über die nationale Akkreditierung als Personenzertifizierungsstelle akkreditiert ist, Berufsprüfungen zum Erwerb eines Berufsabschlusses oder Eignungsprüfungen zum Erwerb eines Berufsabschlusses im Rahmen einer Berufsausbildung durch,
 - b) nimmt die Aufgaben des akkreditierten Prüfungszentrums wahr, wie sie im Berufsbildungsgesetz und in der Regierungsverordnung 12/2020 (07. Februar) zur Durchführung des Berufsbildungsgesetzes festgelegt sind,
 - c) und kann als eigenständige juristische Person Rechte und Pflichten haben,
 - d) sein/e Leiter/in darf für die von ihr/ihm wahrgenommenen beruflichen Aufgaben nicht belehrt werden,
 - e) legt seine interne Organisation, seine Aufgaben und seine Befugnisse in einer Geschäftsordnung fest, die er in eigener Verantwortung erlässt,
 - f) die Universität übt die Kontrolle über die Rechtmäßigkeit ihrer Tätigkeit und ihrer wesentlichen Dokumente über die Direktion der Berufsbildungseinrichtungen aus.
- (9) ¹⁰⁹Die Aufgaben und Befugnisse des Semmelweis Nationalen Zentrums für Gesundheits- und Sozialuntersuchungen, zu deren Ausübung es als juristische Person berechtigt ist, können von der Semmelweis Universität ausgeübt werden, sobald die Entscheidung des Bildungsamtes über die Eintragung der Gründungsurkunde des Zentrums in der diesbezüglich geänderten Fassung abgeschlossen ist.

15 Andere Entscheidungsvorbereitungs- und Entscheidungsgremien der Universität

Artikel 116. [Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Universität]

- (1) Keine Person darf Mitglied eines Organs oder Ausschusses der Universität sein,
 - a) die die gesetzlichen oder universitären Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllen, sowie bei Studierenden, die keine Studenten der Universität sind oder deren Studentenstatus ruht;
 - b) unter eine Disziplinarstrafe stehende Studierende,
 - c) ¹¹⁰

¹⁰⁸ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (16). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

¹⁰⁹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (16). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

¹¹⁰ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 28/2023 (24. April) Anlage 1 Gültig ab dem: 1. Mai 2023

- (2) Die Mitgliedschaft im Leitungsorgan der Universität - mit Ausnahme des Senats - oder in einem Ausschuss endet
- a) bei Beendigung der Amtszeit,
 - b) bei Beendigung der Amtszeit eines Organs oder eines Ausschusses,
 - c) im Falle eines beauftragten Mitglieds durch den Rücktritt der beauftragenden Person/Einrichtung,
 - d) der Rücktritt des Mitglieds,
 - e) der Tod des Mitglieds,
 - f) wenn das Mitglied ein Jahr lang nicht an einer Sitzung eines Organs oder Ausschusses der Universität teilgenommen hat,
 - g) in den in Absatz 1 genannten Fällen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident des Organs oder des Ausschusses der Universität prüft von Amts wegen die in Absatz (2) genannten Fälle. Der Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 lit. d) und g) ist von dem Mitglied unverzüglich schriftlich dem Universitätsorgan bzw. dem Ausschussvorsitzenden und in dem in Absatz 2 lit. c) genannten Fall von der entsendenden Person/Einrichtung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand oder der Ausschuss stellt das Vorliegen der in Absatz (1) dieses Abschnitts genannten Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand oder im Ausschuss sowie der in Absatz (2) (f) und (g) dieses Abschnitts genannten Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Antrags fest.
- (5) Die Universität führt ein elektronisches Verzeichnis der Mitglieder von Gremien und Ausschüssen in einem elektronischen Format mit der Bezeichnung " Elektronisches Register für Verwaltungsräte und Ausschüsse " (nachstehend "E-TIBIT" genannt). Die Generalsekretärin/der Generalsekretär des Senats nimmt die Eintragung von Änderungen in der Mitgliedschaft in E-TIBIT vor, wenn es sich um ein Gremium oder einen Ausschuss mit universitätsweiten Befugnissen handelt, oder durch die von der Dekanin/vom Dekan benannte Person, wenn es sich um ein Gremium oder einen Ausschuss der Fakultät handelt, gemäß Absatz (7).
- (6) Das E-TIBIT ist ein beglaubigtes Verzeichnis der Ausschussmitglieder. Die Daten der Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft sind die Daten des Wirksamwerdens des Senats- oder Fakultätsratsbeschlusses und die Daten anderer Ereignisse, die sich auf die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft beziehen, wie in Teil I.1 des SZMSZ dargelegt.
- (7) E-TIBIT wird von der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten auf ihrer Website betrieben. Die in diesem Absatz aufgeführten Inhalte werden von der

Generalsekretärin/des Generalsekretärs des Senats und der Fakultät registriert und sind für die Aktualisierung des Registers verantwortlich:

- a) den Namen des Mitglieds (mit Berufsbezeichnung und Abteilung im Falle eines Angestellten und mit dieser Bezeichnung im Falle eines Studierenden)
- b) datum der Mitgliedschaft (Datum des Beschlusses, Datum der Ernennung, Datum des Mandats oder der Delegation),
- c) den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft und den Grund für die Beendigung gemäß Artikel 116 Abs. (2),
- d) den Tätigkeitsbereich, die Geschäftsordnung und den Jahresbericht des Ausschusses oder Gremiums.

Artikel 117. [Rektorensitzung]

- (1) Die Rektorensitzung ist ein Gremium unter der Leitung der Rektorin/des Rektors mit entscheidungsvorbereitender, meinungsbildender, beratender und vermittelnder Funktion. Die Rektorensitzung nimmt vorab zur Tagesordnung des Senats und zu den Vorschlägen des Senats Stellung.
- (2) Die Rektorin/der Rektor beruft die Sitzungen der Rektorensitzung ein und leitet sie.
- (3) Die Teilnehmer der Rektorensitzung sind: ¹¹¹
 - a) die Rektorin/der Rektor
 - b) die Kanzlerin/der Kanzler
 - c) die stellvertretenden Rektor/innen;
 - d) die Präsidentin/der Präsident des Klinikums,
 - e) die Dekan/innen der Fakultäten,
 - f) die Präsidentin/der Präsident des Doktoratsrats;
 - g) der/die Generaldirektor/in für Management der Humanressourcen,
 - h) der/die Generaldirektor/in für Wirtschaft,
 - i) der/die Generaldirektor/in für Technologie,
 - j) der/die Generaldirektor/in für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten,
 - k) der/die Generaldirektor/in für Informationstechnologie,
 - l) der/die Generaldirektor/in für Marketing und Kommunikation.
 - m) die Präsident/innen des Studentenrats, des Doktorandenrats
 - n) jede andere Person, die von der Rektorin/vom Rektor eingeladen wird.
- (4) Die Rektorensitzung wird mindestens 10 Tage vor der Senatssitzung einberufen, außer im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung.

¹¹¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- (5) Über die Beschlüsse der Rektorensitzung wird ein Memorandum erstellt und an die Teilnehmer versandt.
- (6) Wenn es zur Erörterung anderer Angelegenheiten, die die Tagesordnung des Senats betreffen, oder anderer mit der Senatsitzung zusammenhängender Angelegenheiten, die einer Beratung bedürfen, erforderlich ist, kann die Rektorin oder der Rektor die Rektorensitzung abweichend von der 10-Tage-Regel des Absatzes (4) in kürzeren Abständen als erforderlich einberufen.

Artikel 118 [Der Fakultätsrat]

- (1) An der Fakultät wird ein Fakultätsrat gebildet, der die Befugnisse der Fakultät im Zusammenhang mit ihren Lehr-, Wissenschafts- und Forschungsaufgaben sowie besonderen Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und das Entscheidungs-, Vorschlags-, Stellungnahme- und Kontrollrecht gemäß dieser Ordnung ausübt.
- (2) Der Fakultätsrat bestimmt die Regeln seiner Arbeitsweise innerhalb des in dieser Satzung festgelegten Rahmens.
- (3) Vorsitzende/r des Fakultätsrats ist die Dekanin/der Dekan oder, in deren/dessen Abwesenheit, der von ihr/ihm benannte Prodekan/in.
- (4) Vorsitzende/r des Fakultätsrats ist die Dekanin/der Dekan oder, in deren/dessen Abwesenheit, der von ihr/ihm benannte Prodekan/in. Die Präsidentin/der Präsident des Fakultätsrats ist die/der stellvertretende Vorsitzende des Fakultätsrats, wenn über die Bewerbung der Dekanin/des Dekans um das Amt der Dekanin/des Dekans oder den Widerruf der Dekanbestellung entschieden wird.
- (5) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des SZMSZ Teil I.1 über den Fakultätsrat werden die Struktur und Zusammensetzung des Gremiums, die Zahl seiner Mitglieder, das Verfahren zur Wahl seiner Mitglieder, die Einberufung von Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung, die Vorbereitung von Anträgen, die Leitung von Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit, das Verfahren für Redebeiträge, die Abstimmung und die Beschlussfassung, die Erstellung und Beglaubigung von Sitzungsprotokollen und die Veröffentlichung von Beschlüssen durch die Bestimmungen der Nftv. und der Organisations- und Geschäftsordnung der Fakultät geregelt. Darüber hinaus wird die Organisations- und Betriebsordnung in der Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät gemäß den Bestimmungen des Nftv festgelegt.
- (6) Die Formvorschriften für die Beschlüsse des Fakultätsrats richten sich nach den für die Beschlüsse des Senats geltenden Vorschriften.

- (7) Die Verwaltungs- und Betriebsordnung der Fakultät und die von der Fakultät gefassten Beschlüsse werden auf der Website der Fakultät als Teil der Organisations- und Betriebsvorschriften der Fakultät veröffentlicht, und die vom Senat angenommenen Garantiebestimmungen für die elektronische Abstimmung können - unter den in Artikel 12 Absatz (7) lit. (k) der Nftv festgelegten Bedingungen - Regeln für die Durchführung der elektronischen Abstimmung enthalten.

Artikel 119 [Zusammensetzung und Rechtsstellung des Fakultätsrats]

- (1) Sofern in den Bestimmungen über die Einrichtung des Gremiums keine strengeren Anforderungen festgelegt sind, kann ein Mitglied des Fakultätsrats sein
- a) die in Teil I.1, § 22 (1) des SzMSz genannten Anforderungen an ein Mitglied des Senats erfüllt;
 - b) wenn es sich um einen Delegierten der Studentenvertretung oder der Doktorandenvertretung handelt, der kein beurlaubter Student, Doktorand oder Doktorandenkandidat ist,
 - c) abweichend von Buchstabe a) eine Person, die an der Universität zumindest teilzeitlich in der Leitung einer Bildungs- und Forschungseinheit beschäftigt ist, vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt I.1, Artikel 106 Absatz (5) und Artikel 108 Absatz (5) des SzMSz, die eine therapeutische Tätigkeit in einer Organisation ausübt, die Bildungs- und wissenschaftliche Forschungstätigkeiten aufgrund einer Vereinbarung mit der Universität durchführt.
- (2) ¹¹²Die Zusammensetzung des Fakultätsrats wird durch die Verwaltungs- und Betriebsordnung der Fakultät bestimmt, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
- a) die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt mindestens neun, wobei die Zahl der Mitglieder genau festgelegt wird
 - b) die Mitglieder des Fakultätsrates von Amts wegen sind
 - ba) der Rektorin/dem Rektor, wenn sie einem Fachbereich der betreffenden Fakultät angehören,
 - bb) die Dekanin/der Dekan der Fakultät,
 - bc) der/die stellvertretende(n) Dekan(e)/innen,
 - bd) falls es eine/n im Fakultät gibt; die Leiter/innen der Lehr- und Forschungsabteilungen,
 - c) die Anzahl der Mitglieder des Fakultätsrats, die als Dozent/innen, Forscher/innen oder Lehrer/innen tätig sind, mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt,

¹¹² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- d) die Zahl der gewählten und nicht leitenden Mitglieder des Lehrkörpers, die von der Fakultät beschäftigt werden, beträgt mindestens 2 und höchstens 4, von denen mindestens 1 Professor/in oder außerordentliche/r Professor/in und mindestens 1 Assistenzprofessor/in oder Assistenzdozent/in sein muss, wobei mindestens eine/r, sofern die Fakultät über einen solchen verfügt, in einem Bereich der klinischen Praxis und der andere in einem theoretischen Bereich tätig sein muss;
- e) der Anteil der Mitglieder des Fakultätsrats, die nicht in der Fakultät beschäftigt sind, darf 25 % nicht überschreiten,
- f) die Zahl der von der Studierendenschaft entsandten Mitglieder des Fakultätsrats beträgt ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätsrats, wobei die Ausbildungssprache die Vertretung der internationalen studentischen Mitglieder der Studierendenschaft gewährleistet,
- g) der Doktorandenrat entsendet 1 Mitglied in den Fakultätsrat, wenn die Fakultät Promotionsstudien anbietet, die mit dem Ausbildungs- und Wissenschaftsbereich der Fakultät zusammenhängen,
- h) die Gewerkschaft entsendet 1 Mitglied in den Fakultätsrat,
- i) mit vorheriger Zustimmung des Senats für jede Änderung in der Zusammensetzung des Fakultätsrats.

(2a) Kann ein Mitglied des Fakultätsrats sowohl Mitglied von Amts wegen als auch gewähltes Mitglied des Fakultätsrats sein, so nimmt es bis zur Wahl eines neu gewählten Mitglieds als gewähltes Mitglied am Fakultätsrat teil. In diesem Fall sind sie als Mitglied von Amts wegen nicht stimmberechtigt.

(3) Sie nehmen auf ständige Einladung an den Sitzungen des Fakultätsrates teil:

- a) die Rektorin/der Rektor, wenn sie nicht Mitglied des Fakultätsrates sind,
- b) die Kanzlerin/der Kanzler
- c) der/die Präsident/in des Klinikums oder dessen/deren Vertreter/in; 1 Person für die ÁOK, die FOK und die GYTK, wenn der/die Präsident/in des Klinikums nicht Mitglied des Fakultätsrates ist,
- d) der/die Generaldirektor/In für Wirtschaft,
- e) der/die Generaldirektor/in für Technologie,
- f) der/die Generaldirektor/In für Management der Humanressourcen,
- g) die Direktorin/der Direktor der Revisionsdirektorat,
- h) die Präsidentin/der Präsident des Doktoratsrates oder das von ihr/ihm ernannte Mitglied des Doktoratsrates,
- i) die Leiterin/der Leiter des Dekanats,
- j) jede andere Person, die von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät eingeladen wird,

- k) ¹¹³der/die Generaldirektor/in für Informationstechnologie,
l) ¹¹⁴Generaldirektor/in für Marketing und Kommunikation.
- (4) Die Wahlen zum Allgemeinen Fakultätsrat finden alle vier Jahre statt und werden von der Fakultät durchgeführt. Alle gewählten Mitglieder der Fakultätsräte werden für vier Jahre gewählt.
- (5) Der Fakultätsrat bleibt im Amt, bis der neu gewählte Fakultätsrat gebildet ist. Die Amtszeit aller gewählten Mitglieder des vorherigen Fakultätsrats endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Fakultätsrats nach der allgemeinen Wahl des Fakultätsrats.
- (6) Die Amtszeit eines Mitglieds des Fakultätsrats beginnt
- a) im Falle eines gewählten Mitglieds zum Zeitpunkt der Wahl,
 - b) in Verbindung mit einem bestimmten Amt (Mitglied von Amts wegen), am Tag des Beginns der Amtszeit,
 - c) im Falle einer Delegation zu dem angegebenen Zeitpunkt in der Benachrichtigung über die Delegation.
- (7) Die Amtszeit eines Mitglieds des Fakultätsrats endet
- a) durch Rücktritt von der Mitgliedschaft im Fakultätsrat zum Zeitpunkt des Rücktritts,
 - b) wenn der Fakultätsrat durch Wahl gebildet wurde, nach Ablauf von vier Jahren ab dem Datum der Wahl,
 - c) wenn die Mitgliedschaft im Fakultätsrat mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist (Mitglied von Amts wegen), zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für dieses Amt.
- (8) Eine gemäß Abs. (7) lit. c) begründete Mitgliedschaft im Fakultätsrat kann nicht gemäß Abs. (7) lit. a) gekündigt werden.

Artikel 120 [Aufgaben des Fakultätsrats]

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet über die Folgenden:
- a) ¹¹⁵ die Verabschiedung seiner Organisations- und Betriebsordnung,
 - b) die Anzahl der Prodekaninnen/Prodekane,

¹¹³ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (17). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021.

¹¹⁴ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (17). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021.

¹¹⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- c) die Ernennung der Leiterin/des Leiters und Mitglieder der Fakultätsausschüsse im Rahmen der vom Senat übertragenen Befugnisse,
- d) die Genehmigung der Lehrpläne, der Pflicht- und Wahlfächer sowie der Struktur des Unterrichts,
- e) die Grundsätze für die Lehr- und Lerntätigkeit des Lehrkörpers,
- f) die in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in der Gebühren- und Vergütungsordnung vorgesehenen Befugnisse,
- g) die internationalen Bildungs- und Wissenschaftsbeziehungen der Fakultät,
- h) die Verleihung von besonderen Auszeichnungen und Preisen auf Fakultätsebene,
- i) in Angelegenheiten, die in der Verwaltungs- und Betriebsordnung der Universität geregelt sind.

(2) Der Fakultätsrat gibt eine Stellungnahme ab:

- a) in akademischen Angelegenheiten, die die Studierenden der Fakultät betreffen, im Rahmen der gesetzlichen und universitären Bestimmungen,
- b) über die Arbeit der Fakultät sowie über die dem Senat vorzulegenden Berichte und Abrechnungen,
- c) die Vorschläge der Dekanin/des Dekans,
- d) die Ernennung von Direktor/innen und Abteilungsleiter/innen,
- e) die Wiedererwägung der vom Senat zurückverwiesenen Angelegenheiten,
- f) die Gründung, Fusion und Auflösung von Lehr- und Forschungsabteilungen,
- g) die Festlegung von wissenschaftlichen Programmen und die Bewertung von Forschungsergebnissen,
- h) die Beschäftigung von Universitätsprofessor/innen und außerordentlichen Professor/innen,
- i) in allen Angelegenheiten, die die Dekanin/der Dekan dem Fakultätsrat vorlegt, sowie in den Angelegenheiten, in denen die Organisations- und Geschäftsordnung der Universität die Anhörung des Fakultätsrates vorsieht,
- j) die Verleihung von Ehrungen und Preisen auf Universitätsebene.

(3) Der Fakultätsrat hat das Recht, Vorschläge zu machen:

- a) der Fakultätsrat kann dem Senat, der Rektorin/dem Rektor und der Kanzlerin/dem Kanzler Vorschläge und Initiativen zu allen Angelegenheiten unterbreiten, die das Leben der Fakultät und der Universität betreffen,
- b) dem Senat Vorschläge für seine Entscheidungen zu folgenden Themen zu unterbreiten
 - ba) die Schaffung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Hochschullehrer/innen vorzuschlagen,
 - bb) die Verleihung des Titels einer Forschungsprofessorin/eines Forschungsprofessors, einer Privatdozentin/eines Privatdozenten und einer/eines Titular-Hochschullehrers/in sowie einer/eines Titular-Hochschulassistentenprofessors/in,
 - bc) die Verleihung von Ehrungen und Preisen durch den Senat an Studierende der Universität,

- bd) die Einrichtung von Bachelor-, Master-, spezialisierten Weiterbildungs- und höheren Berufsbildungsstudiengängen,
be) das Studienprogramm des Fachbereichs.
- (4) Der Fakultätsrat kann den Senat, der Rektorin/den Rektor und der Kanzlerin/den Kanzler um Auskunft über Angelegenheiten der Fakultät ersuchen. Der Fakultätsrat der Fakultät für Allgemeinmedizin, der Fakultät für Zahnmedizin und der Fakultät für Pharmazie kann von der Präsidentin/vom Präsidenten des Klinikums Auskünfte über Angelegenheiten der Fakultät und über Fragen der Koordination von Lehre und Patientenversorgung verlangen.
- (5) Auf der Grundlage der Entscheidung des Fakultätsrats kann die vom Fakultätsrat durch Abstimmung bestimmte Person die Rektorin/den Rektor oder die Kanzlerin/den Kanzler anrufen, wenn die Entscheidung der Dekanin/des Dekans rechtswidrig ist oder gegen die Universitätsordnung verstößt. Der Vorschlag des Fakultätsrats hat aufschiebende Wirkung auf den Vollzug der Entscheidung der Dekanin/des Dekans.

Artikel 121. [Regeln für die Arbeitsweise des Fakultätsrates als Teil der Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät]

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats werden mindestens alle zwei Monate während des akademischen Jahres von der Dekanin/vom Dekan einberufen und geleitet. Die Dekanin/der Dekan schlägt die Tagesordnung für die ordentliche Sitzung vor.
- (2) Die schriftlichen Unterlagen für die Vorschläge, die in die Tagesordnung des Fakultätsrats aufgenommen werden sollen, werden den Mitgliedern des Fakultätsrats mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch übermittelt.
- (3) Der Fakultätsrat kann eine außerordentliche Sitzung einberufen und eine Tagesordnung vorschlagen
- a) der Senat
 - b) die Rektorin/der Rektor
 - c) die Kanzlerin/der Kanzler
 - d) im Falle von ÁOK, FOK und GYOK die Präsidentin/der Präsident des Klinikums,
 - e) ein Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats,
 - f) den Studierendenrat und den Doktorandenrat.
- (4) Der Fakultätsrat übt seine Aufgaben und Befugnisse in seinen Sitzungen aus. Die Sitzungen des Fakultätsrates sind für die Beschäftigten und Studierenden der Universität zugänglich. Auf Antrag von mehr als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats findet eine nichtöffentliche Sitzung (Klausurtagung) statt, in der geheim abgestimmt wird. Die Zahl der Teilnehmer an einer Klausurtagung wird

durch die Organisations- und Arbeitsordnung der Fakultät festgelegt. Die Zahl der Teilnehmer an einer Klausurtagung wird durch die Organisations- und Arbeitsordnung der Fakultät festgelegt. In allen Fällen ist eine geheime Abstimmung über Personalfragen durchzuführen. Eine namentliche Abstimmung findet bei nicht persönlichen und nicht geschäftsordnungsmäßigen Fragen statt, wenn mehr als fünfzig Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Rates dies verlangen. In Personalangelegenheiten, bei denen mehrere Kandidat/innen zur Wahl stehen und die Fakultät nicht entscheidungsbefugt ist, wird das Verfahren der Entscheidungsfindung durch die Geschäftsordnung der Fakultät bestimmt.

- (5) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechzig Prozent seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät kann das Wahlverfahren mit Hilfe eines Wahlgerätes regeln.
- (6) Bei Beschlüssen, für die eine einfache Mehrheit erforderlich ist, gilt ein zur Abstimmung gestellter Vorschlag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats für ihn stimmen. Wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats mit "Nein" stimmen, ist der Vorschlag abgelehnt. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn sich keine der oben genannten Proportionen aus Stimmenthaltungen ergibt.
- (7) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird ein Protokoll angefertigt. Die Beschlüsse sind in einem Beschluss festzuhalten und innerhalb von 15 Tagen zu veröffentlichen und der Rektorin/dem Rektor und der Kanzlerin/dem Kanzler innerhalb von 30 Tagen oder, wenn der Beschluss der nächsten Sitzung des Senats vorgelegt werden muss, mindestens 5 Tage vor der Sitzung des Senats zuzustellen. Das Dekanat führt ein Protokoll über die Beschlüsse des Fakultätsrates und veröffentlicht diese Beschlüsse.
- (8) Die Mitglieder des Fakultätsrats können Fragen an die Leiter/innen der Fakultät richten, die ihnen innerhalb von 15 Tagen direkt mündlich oder schriftlich beantwortet werden.
- (9) Die Dekanin/der Dekan kann Mitglieder des Fakultätsrats, der Ausschüsse und Experten einladen, bestimmte Tagesordnungspunkte vorzustellen.
- (10) ¹¹⁶Die Einzelheiten der Arbeitsweise des Fakultätsrats werden in der Verwaltungs- und Betriebsordnung der Fakultät festgelegt, die u.a. folgende Inhalte enthält:
 - a) die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Bestimmung der Personen, die berechtigt sind, Vorschläge einzureichen,

¹¹⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- b) die Regeln für den Sitzungsvorsitz, die Reihenfolge der Redner, die Beschlussfähigkeit und die Annahme von Änderungsanträgen zu den eingereichten Vorschlägen,
- c) die Regeln für die Beschlussfassung und die Veröffentlichung der Beschlüsse,
- d) die Regeln für die Erstellung und Beglaubigung von Protokollen,
- e) die Regeln für die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Übermittlung an den Senat, der Rektorin/den Rektor und der Kanzlerin/den Kanzler,

(11) ¹¹⁷Die Fakultät kann einen Fakultätsjugendrat einrichten, um die Kontakte zwischen der Fakultät und den Studierenden zu fördern, die talentiertesten Studierenden in das öffentliche Leben der Universität einzubeziehen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Jugendorganisationen der Fakultät zu fördern. Der/die Vorsitzende des Fakultätsjugendrats ist ein/e Lehrbeauftragte/r, wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, Praktikant/in oder Doktorand/in unter 35 Jahren, der/die vom Dekan der Fakultät für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren ernannt wird. Die Dekanin/der Dekan kann die Ernennung unter Angabe von Gründen widerrufen. Der Fakultätsrat kann zusätzlich zu den in der Organisations- und Geschäftsordnung genannten Mitgliedern den Vorsitzenden des Fakultätsjugendrates als Mitglied in den Fakultätsjugendrat wählen, auch wenn diese die in Artikel 119 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Die detaillierten Regeln für den Jugendrat der Fakultät werden in der Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät festgelegt.

Artikel 122 [Der Doktorandenrat der Universität]

- (1) Das Recht, die Doktorandenausbildung zu organisieren, liegt beim Doktorandenrat der Universität, dem so genannten Doktorandenrat der Universität (im Folgenden: EDT). Die Universität organisiert die Doktoratsausbildung nach den Bestimmungen ihrer Betriebsbewilligung und verleiht akademische (Doktoren-)Grade, mit denen die Universität anerkennt und bescheinigt, dass die Inhaberin/der Inhaber eines Doktorgrades fähig ist, selbständige Forschungsarbeit zu leisten, eine bestimmte Disziplin, ein Wissenschaftsgebiet oder einen Forschungsbereich auf hohem Niveau zu pflegen und mit neuen Ergebnissen zu bereichern.
- (2) Die Arbeit der Doktorandenschule wird von der Leiterin oder dem Leiter der Doktorandenschule und dem Rat der Doktorandenschule geleitet. Die Promotionsstudiengänge werden innerhalb der Doktoratsschulen der akademischen Disziplinen durchgeführt. Die in den Programmen zugelassenen Fachleiter/innen leiten die Forschungsarbeiten der Doktoranden. Die Hauptaufgabe der Fachleiterin/des Fachleiters besteht in der verantwortungsvollen Anleitung und Unterstützung der Ausbildung und Vorbereitung des Doktoranden auf den Abschluss.

¹¹⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- (3) Der EDT oder ihr Präsidentin/sein Präsident muss vor jeder Entscheidung der Universität, die die Doktorandenausbildung betrifft oder einen wesentlichen Einfluss darauf hat, konsultiert werden.
- (4) Mit Ausnahme des Delegierten der Promotionselbstverwaltung können nur Fachleute, die einen akademischen Grad besitzen und die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, Mitglieder der EDT sein.
- (5) Die Amtszeit des EDT beträgt 5 Jahre. Das Mandat wird den Mitgliedern durch der Rektorin/den Rektor erteilt.
- (6) Die ständigen Gäste des EDT, die auch das Recht haben, Vorschläge zu unterbreiten, sind Delegierte der Leiter externer Einrichtungen, die zur Doktorandenausbildung beitragen. Ständige Gäste sind Vertreter der Fakultäten, die kein ordentliches Mitglied in den Rat entsenden, sowie ein/e Vertreter/in des für Bildung zuständigen Ministeriums.
- (7) Die Mitglieder des EDT sind
- a) von Amts wegen
 - aa) die Präsidentin/der Präsident,
 - ab) die Vizepräsidentin/der Vizepräsident
 - ac) die Leiter/innen der Doktorandenschule,
 - ad) die Prorektorin/der Prorektor für Wissenschaft und Innovation,
 - ae) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Doktoratsrats,
 - b) als gewählte Mitglieder
 - ba) 1 Person, die auf Vorschlag jedes Fakultätsrats gewählt wird,
 - bb) falls vom Senat als Mitglied gewählt, die scheidende Präsidentin/der scheidende Präsident des EDT für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren nach ihrem/seinem Ausscheiden,
 - bc) 1 auf Vorschlag des Rates der Doktoranden gewählte Person, die ebenfalls einen akademischen Grad besitzt,
 - bd) mindestens zwei Personen, die nicht bei der Universität beschäftigt sind,
 - c) 1 Person, die von der DÖK als delegiertes Mitglied entsandt wird.
- (8) Die Arbeitsweise des EDT wird durch die Promotionsordnung der Universität geregelt.
- (9) Diejenigen, die das Recht haben, Mitglieder des EDT vorzuschlagen, haben das Recht, die Wahl eines neuen Mitglieds vorzuschlagen, das das von ihnen vorgeschlagene Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des EDT ersetzt.
- (10) Aufgaben des EDT:

- a) über ihre eigene organisatorische und operative Struktur zu entscheiden,
- b) die Arbeit der Doktorandenschulen zu leiten und zu beaufsichtigen und die Leiterin oder den Leiter der Doktorandenschulen vorzuschlagen,
- c) die Vorschläge für das Doktoratsprogramm unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Räte der Doktoratsschulen und der Namen der beteiligten Dozenten/Forscher zu genehmigen,
- d) unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rates der Doctoral School ein Programm zu beenden, das seinen Auftrag nicht erfüllt,
- e) das Promotionsprogramm der Universität und seine Bedingungen auf der Grundlage der Vorschläge der Räte der Doktoratsschulen bekannt geben,
- f) über die Aufteilung der Stipendienplätze und der Betriebskosten auf die Doctoral Schools entscheiden,
- g) gemeinsame Kurse für alle Doktorandenschulen organisieren,
- h) über die finanzielle Unterstützung für die Kurse entscheiden,
- i) über die Verleihung von Doktorgraden auf der Grundlage von Vorschlägen der Doctoral Schools zu entscheiden,
- j) auf Antrag der betreffenden Person die Verleihung der Ehrendoktorwürde vorschlagen,
- k) entscheidet über die Organisation gemeinsamer Doktorandenausbildung mit anderen Universitäten oder wissenschaftlichen Einrichtungen,
- l) legt die Bedingungen für die Teilnahme von Ausländern an Promotionsstudien fest,
- m) entscheidet über die Einbürgerung von ausländischen akademischen Graden,
- n) bereitet die Promotionsordnung der Universität und alle notwendigen Änderungen vor,
- o) entscheidet über die Bedingungen der Doktorandenausbildung,
- p) über die Zuzahlungen zu entscheiden und dem Rektor eventuelle Ermäßigungen oder Befreiungen von der Zahlung der Zuzahlungen vorzuschlagen,
- q) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Stellen für Prädoktoranden und Postdoktoranden ausschreiben und vergeben,
- r) organisiert die Verwaltung, des repräsentativen und professionellen Images und der Präsentation der Doktorandenausbildung (Konferenzen, Almanach, Website),
- s) zur finanziellen Unterstützung der Doktorandenschule beitragen,
- t) der Kanzlerin/dem Kanzler die Verwendung der Haushaltsmittel für die Doktorandenausbildung im Rahmen der Haushaltsplanung vorzuschlagen und mit dem Kanzler bei der Ausführung des Haushaltsplans in Fragen der Verwaltung, des Haushalts und der Entwicklung des EDT und der Doctoral School zusammenzuarbeiten,
- u) kann ständige und Ad-hoc-Ausschüsse (z. B. Meinungsbildungs- und Qualitätskontrollausschuss, Bildungsausschuss, internationaler Ausschuss, Ethik- und Disziplinarausschuss) einsetzen, um Stellungnahmen, Vorschläge, Entscheidungen und Kontrollen zu erarbeiten und mit vorheriger Zustimmung

- v) ¹¹⁸der Rektorin/den Rektor und der Kanzlerin/den Kanzler, die Satzung über die institutionelle Verwaltung des Kooperativen Doktoratsprogramms sowie allfällige Änderungen desselben.
- (11) Der EDT erstellt und schlägt die Verwendung des Budgets für die Doktorandenausbildung aus der staatlichen Regelfinanzierung vor, das der Kanzlerin/dem Kanzler vor der Haushaltsplanung übermittelt wird. Die Kanzlerin/der Kanzler stellt den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Vorschlags auf.

Artikel 123 [Rat der Abteilung Bildung und Forschung (Institutsrat)]

- (1) Innerhalb des Instituts, der Klinik und der unabhängigen, nicht zum Institut gehörenden Abteilung wird ein Institutsrat unter dem Vorsitz der jeweiligen Leiterin/des Leiters der Lehr-Forschungseinheit (im Folgenden Direktor/in genannt) zur Vorbereitung, Stellungnahme und zum Vorschlag von Entscheidungen, die die Lehr-Forschungseinheit betreffen, eingerichtet. Der Institutsrat ist ein ständiges Gremium.
- (2) Im Rahmen einer Organisationseinheit für Bildungsforschung betreibt eine interne Organisationseinheit (Abteilung, Arbeitsgruppe, weitere Organisationseinheit für Bildungsforschung) mit eigenständigen Aufgaben und Kompetenzen im Falle des § 106 Abs. 2 ein Forum zur Beratung, Unterstützung und Entscheidungsvorbereitung in Angelegenheiten, die die Aufgabe(n) und Kompetenz(en) im Zusammenhang mit dem Betrieb der internen Organisationseinheit für Bildungsforschung betreffen, nach Maßgabe der von der Fakultät beschlossenen Organisations- und Betriebsordnung.
- (3) Die Mitglieder des institutionellen Rates sind:
- a) von Amts wegen
- aa) die Direktorin/der Direktor,
- ab) die/der stellvertretende Direktor/in, wenn er/sie in leitender Funktion tätig ist,
- ac) im Falle einer Bildungsforschungseinrichtung, die auch die Patientenversorgung übernimmt, der Clinical Nurse Manager oder der Senior Assistant Manager,
- ad) die für die Studien zuständige Person,
- b) durch Wahl:
- ba) ¹¹⁹je 1 Person pro Art von Lehr-, Forschungs- oder Lehrauftrag, maximal 5 Personen, die stimmberechtigte Doktorandinnen und Doktoranden im Mitarbeiterforum der Bildungsforschungseinrichtung (im Folgenden: Mitarbeiterforum) vertreten,

¹¹⁸ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anlage 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

¹¹⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (18). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021.

- bb) im Falle einer Ausbildungs- und Forschungseinheit, die auch Patienten versorgt, 2 Personen aus dem klinischen Personal, davon 1 Person Kliniker/in ohne Facharztqualifikation (Kliniker/in, einschließlich Zahnärzt/innen, Haus- oder klinische Pharmazeuten und Assistenzärzte/innen, die an der Universität als primäre Ausbildungsstätte tätig sind, 1 Kliniker/in (klinische Fachärzt/innen, einschließlich Zahnärzt/innen, klinische Chefärzte/innen, einschließlich Zahnärzte/innen, Haus- oder klinische Pharmazeuten und Haus- oder klinische Chefapotheker/innen) mit Facharztqualifikation.
- c) durch Delegation, 1 Studierende, der vom Studentenrat in Bildungsangelegenheiten, die die Studierenden direkt betreffen, delegiert wird, und 1 Studierende, der vom Doktorandenrat in Angelegenheiten, die die Doktoranden direkt betreffen, delegiert wird.
- (4) Abweichend von Abs. (3) gehören dem Institutsrat von Amts wegen alle Lehr- und Forschungsmitarbeiter des Fachbereichs an, sofern die Zahl von 10 Mitgliedern nicht überschritten wird.
- (5) ¹²⁰Die Leiterin/der Leiter des Wirtschaftsamt, ein Delegierter der Hochschulgewerkschaften und der Vorsitzende des Institutsrates können weitere Gäste ad hoc oder ständig zu den Sitzungen des Institutsrates mit Beratungsrecht einladen.
- (6) Die Regeln für die Wahl der gewählten Mitglieder des Institutsrats und die Regeln für die Arbeitsweise des Institutsrats werden in der organisatorischen Geschäftsordnung des Instituts, in der Organisations- und Geschäftsordnung der Universität und in der Organisations- und Geschäftsordnung der Fakultät festgelegt. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, führt das Institut die Wahl durch, und die Direktorin/der Direktor ist für ihre Durchführung verantwortlich.
- (7) Alle Mitarbeiter/innen, die an den Tätigkeiten der Abteilung im Sinne von Artikel 127 Absätze 2 bis 3 beteiligt sind, haben das Recht, an der Wahl der Mitglieder des Institutsrats teilzunehmen.
- (8) Für die Unterabschnitte (3) b) ba) gilt, dass folgende Personen demselben Arbeitsplatztyp angehören und daher berechtigt sind, 1 zu 1 Personen gemeinsam zu wählen
- a) ein/e Doktorand/in, ein/e Praktikant/in, ein/e Lehrbeauftragte/r und ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in,
- b) ein/e Assistenzprofessor/in und ein/e wissenschaftlicher Mitarbeiter/in,

¹²⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- c) Außerordentliche/r Professor/in, Assistenzprofessor/in, Senior Research Fellow, und Forschungsberater/in,
- d) ein/e Professor/in, ein/e Universitätsdozent/in und ein/e Forschungsprofessor/in oder
- e) alle Lehrämter.

Artikel 124 [Befugnisse und Rechtsstellung der Mitglieder des Institutsrats]

- (1) Der Institutsrat hat die vorherige Genehmigung, die Geschäftsordnung des Instituts zu verabschieden. Der zwingende Inhalt der Geschäftsordnung betrifft die Arbeitsweise des Institutsrats:
 - a) die Reihenfolge und Häufigkeit der Sitzungen des Institutsrats,
 - b) die Personen, die berechtigt sind, Sitzungen des Institutsrats einzuberufen,
 - c) das Verfahren für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der Sitzungen des institutionellen Rates,
 - d) die Regeln für die Festlegung der Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit des Institutsrats,
 - e) den Ablauf der Sitzungen des Institutsrats, die Rechte der Mitglieder und die Regeln für den Ablauf der Reden,
 - f) die Regeln für die Erstellung und Beglaubigung der Protokolle der Sitzungen des Institutsrats,
 - g) die Regeln für die Beschlussfassung und Abstimmung des Institutsrats
 - h) ¹²¹im Falle eines Arbeitnehmerforums die Bestimmungen über die Einberufung und die Anwesenheit.

- (2) Der institutionelle Ausschuss kann eine Stellungnahme zu den folgenden Punkten abgeben:
 - a) zu den Grundsätzen der Mittelzuweisung und -entwicklung, die das gesamte Institut betreffen,
 - b) die Lösung wichtiger Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Ausbildungstätigkeit in einer Abteilung, die auch die Patientenversorgung übernimmt, und der Organisation der Tätigkeit im Bereich der Präventivmedizin ergeben; die Generaldirektorin/der Generaldirektor der Generaldirektion Medizin wird zur Erörterung dieser Fragen eingeladen,
 - c) das Programm der unterrichteten Fächer, den Inhalt des Lehrplans und die Prüfungsanforderungen,
 - d) bei langfristigen Entsendungen ins Ausland.

¹²¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (18). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021.

- (3) ¹²²Die in den Beschäftigungsbedingungen und in Artikel 127 festgelegten Befugnisse werden vom Arbeitnehmerforum der Abteilung ausgeübt.
- (4) Sofern in den Bestimmungen über die Einsetzung des Organs keine strengeren Anforderungen festgelegt sind, die Mitglieder des Institutsrates sind wie folgt:
- a) eine Person, die Mitglied des ärztlichen Dienstes oder ein/e Angestellte/r der Universität ist,
 - b) im Falle einer/eines Delegierten des Studentenrats oder des Doktorandenrats eine Person, die kein/e pausierende/r Studierende, Doktorandin oder Doktorand ist,
 - c) wenn es die einschlägigen Vorschriften ausdrücklich zulassen, ein/e externe/n Fachfrau oder Fachmann.
- (5) Die Mitgliedschaft im Institutsrat beginnt mit dem Datum der Wahl oder dem Datum der Besetzung der angegebenen Stelle oder Position.
- (6) Ein Mitglied des Institutsrats hört auf, Mitglied zu sein:
- a) durch Niederlegung der Mitgliedschaft im Institutsrat zum Zeitpunkt der Niederlegung,
 - b) in den Fällen, in denen die Mitglieder des Institutsrats durch Wahl bestimmt wurden, nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Wahl,
 - c) wenn die Mitgliedschaft im Institutsrat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von Abs. 4 lit. a) mit einer Stelle verbunden ist.
- (7) Eine nach Artikel 123 Absatz 3 lit. a) begründete Mitgliedschaft im Institutsrat kann nicht nach Absatz 6 lit. a) gekündigt werden.
- (8) Jedes Mitglied des Institutsrates kann auf Initiative des Institutsrates zu allen wichtigen Fragen der Organisation und der Arbeit der Abteilung Lehre und Forschung Stellung nehmen, insbesondere
- a) zur Frage der Berichte über die Arbeit der pädagogisch-institutionellen Einheit,
 - b) die Zuweisung neuer Lehraufgaben,
 - c) interne Umstrukturierungen, die das gesamte Personal des Referats Bildung und Forschung betreffen.
- (9) Die Sitzungen des Institutsrats werden vom Direktor des Instituts oder, im Falle seiner Verhinderung oder eines Interessenkonflikts, von seinem allgemeinen Stellvertreter einberufen, unabhängig davon, ob er Mitglied des Institutsrats ist oder nicht. Bei der Ausübung dieser Befugnis übt die/der stellvertretende Generaldirektor/in die Befugnisse der Direktorin/des Direktors des Instituts aus, auch wenn sie/er keine

¹²² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (18). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

leitende Funktion innehat. Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 125 [Vom Senat eingesetzte Ausschüsse]

- (1) Der Senat bildet die in Anlage I.1 Anlage 1 des SZMSZ genannten ständigen Ausschüsse zur Ausübung der gesetzlich oder durch die Universitätsordnung festgelegten Befugnisse oder zur Leitung und Überwachung der Aufgabenerfüllung bzw. zur Wahrnehmung von Aufgaben der Stellungnahme, des Vorschlags, der Entscheidungsvorbereitung und der Kontrolle und legt die Aufgaben des Ausschusses fest.
- (2) Der Senat hat auch das Recht, einen Ausschuss von begrenzter Dauer, einen Ausschuss für eine bestimmte Aufgabe, einen nichtständigen (ad hoc) Ausschuss oder einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.
- (3) Der Senat richtet als ständige Ausschüsse mit universitätsweiter Zuständigkeit, unabhängig von ihrer Bezeichnung, folgende Ausschüsse ein
 - a) Ausschuss für Chancengleichheit an der Universität, der sich unter anderem mit Angelegenheiten behinderter Studierender befasst, wobei die geltenden Rechtsvorschriften berücksichtigt werden,
 - b) Ethische Kommission der Universität,
 - c) Berufungsausschuss, der für die Prüfung der Berufungen der Studierenden zuständig ist,
 - d) Ausschuss für die Beurteilung von Arzneimitteln, Antibiotika und Infektionskontrolle,
 - e) Habilitationsausschuss
 - f) Krankenhausaufsichtsrat
 - g) Ausschuss für die Begutachtung von externen Forschungsarbeiten,
 - h) Ausschuss für Qualitätsentwicklung und Qualitätsbewertung,
 - i) Rat für Qualitätsverbesserung,
 - j) Ausschuss für Wohlfahrt am Arbeitsplatz der Semmelweis-Universität,
 - k) Wissenschaftlicher Rat,
 - l) Semmelweis-Kollegium der Professoren,
 - m) ¹²³Innovationsausschuss der Universität,
 - n) ¹²⁴Ausschuss für soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit der Studierenden (SZEB)
- (4) Der Senat bildet ständige Ausschüsse der Fakultäten

¹²³ Gemäß Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anlage 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

¹²⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anhang 1 Artikel 6 Gültig ab dem: 1. Januar 2023

- a) den Studien- und Prüfungsausschuss,
 - b) den Anrechnungsausschuss,
 - c) der Ethik- und Disziplinarausschuss der Fakultät
 - d) der Ausschuss für Veröffentlichungen und Bibliothek der András-Pető-Fakultät,
 - e) Ausschuss für praktische Ausbildung an der András-Pető-Fakultät.
- (5) Die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß Absatz (3), die Mitglieder und der Vorsitzende, ihre Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnisse werden vom Senat festgelegt. Der Senat legt auf Vorschlag des Fakultätsrates und der Dekanin/des Dekans die Aufgaben, Tätigkeiten und Kompetenzen der Ausschüsse nach Absatz 4 fest, der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Mitglieder und der Präsidentin/den Präsidenten. In allen Fällen müssen die Bestimmungen von Artikel 12 Abs. (5) des Nftv. gewährleistet sein.
- (6) Die Ausschüsse geben sich unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben, der gesetzlichen Bestimmungen und der für ihre Tätigkeit maßgeblichen Universitätsordnung eine Geschäftsordnung, die der Senat auf Vorschlag des Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses und - bei Ausschüssen nach Absatz 4 - nach Zustimmung des Fakultätsrats beschließt.
- (7) Die Ausschüsse gewährleisten die Vertretung aller Fakultäten und des Studentenrats und, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist, des Doktorandenrats sowie die Beteiligung von Experten unter Berücksichtigung der Art ihrer Aufgaben.
- (8) Die Rektorin/der Rektor schlägt dem Senat nach Anhörung der Dekane/Dekaninnen, des/der Vorsitzenden des Promotionsrates und der Vorsitzenden des Studentenrates, der Doktorandenvereinigung und des Personalrates die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse vor, und die Dekanin/der Dekan schlägt dem Fakultätsrat die Mitglieder der in Absatz 4 genannten Ausschüsse vor.
- (9) Das Mandat der ständigen Ausschüsse gilt für eine vom Senat festgelegte Amtszeit, die 3 Jahre nicht überschreiten soll.
- (10) Die Arbeit der Ausschüsse wird von allen Abteilungen der Universität durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen unterstützt.
- (11) Während ihrer Amtszeit erstatten die Ausschüsse dem Senat mindestens einmal im Jahr Bericht.
- (12) Die Kanzlerin/der Kanzler kann die Einberufung einer Ausschusssitzung durch den Ausschussvorsitzenden veranlassen, wenn eine Entscheidung, eine Stellungnahme oder

ein Standpunkt des Ausschusses in einer Angelegenheit erforderlich ist, die seinen Zuständigkeitsbereich betrifft oder in seine Zuständigkeit fällt. In diesem Fall beruft der Ausschussvorsitzende innerhalb von höchstens 8 Tagen eine Ausschusssitzung ein.

(13) Über Angelegenheiten, die nicht unter diesen Abschnitt fallen, kann der Ausschuss in seiner Geschäftsordnung entscheiden. Der Inhalt der Geschäftsordnung ist obligatorisch:

- a) die Reihenfolge und Häufigkeit der Sitzungen,
- b) die zur Einberufung von Sitzungen berechtigten Personen,
- c) die Modalitäten für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf von Sitzungen,
- d) die Bestimmungen über die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit,
- e) den Ablauf der Sitzungen, die Rechte der Mitglieder und die Regeln für das Rederecht,
- f) die Regeln für die Erstellung und Beglaubigung von Sitzungsprotokollen,
- g) die Regeln für die Beschlussfassung und Abstimmung.

(14) Die Mitglieder, Aufgaben, der Vorsitzende, die Kontaktperson, die Geschäftsordnung und der Jahresbericht der vom Senat eingerichteten Ausschüsse sowie die Mitglieder, Aufgaben, der Vorsitzende, die Kontaktperson, die Geschäftsordnung und der Jahresbericht der Ausschüsse der Fakultät werden von der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten auf der Website und im Intranet der Universität veröffentlicht und ständig aktualisiert.

(15) ¹²⁵Die Absätze 7 bis 9 gelten nicht für den universitären Innovationsausschuss gemäß Absatz 3 lit. m).

Artikel 126 [Ausschüsse der Fakultät]

- (1) Die ständigen Ausschüsse der Fakultät sind die vom Senat gemäß Artikel 125 dieses Kapitels eingesetzten Ausschüsse:
- a) Studien- und Prüfungsausschuss,
 - b) Ausschuss für die Anrechnung von Studienleistungen,
 - c) Ethik- und Disziplinausschuss der Fakultät,
 - d) an der András-Pető-Fakultät, dem Ausschuss für Veröffentlichungen und Bibliothek,
 - e) an der András-Pető-Fakultät, der Ausschuss für praktische Ausbildung.

- (2) Der Senat kann auf Vorschlag des Fakultätsrats einen Ausschuss einsetzen, der mehr als eine der in Absatz (1) genannten Aufgaben wahrnimmt, und er kann auf Vorschlag des Fakultätsrats auch unterschiedliche Bezeichnungen für die Ausschüsse festlegen. Für die Zusammensetzung der in diesem Abschnitt genannten Ausschüsse gelten die Bestimmungen des Absatzes (4) lit. b) - c) dieses Abschnitts entsprechend.
- (3) Der Fakultätsrat kann weitere ständige Ausschüsse und nichtständige Ausschüsse einsetzen, die vor allem Lösungen für Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der wissenschaftlichen Forschung erarbeiten, Entscheidungen vorbereiten und die Dekanin/den Dekan bei ihrer/seiner Arbeit unterstützen sollen.
- (4) Die Zusammensetzung, die Aufgaben und der Tätigkeitsbereich der vom Fakultätsrat gemäß Absatz (3) gebildeten Ausschüsse werden durch die Verwaltungs- und Geschäftsordnung der Fakultät festgelegt. Bei den vom Fakultätsrat eingesetzten Ausschüssen
- a) den Vorsitz in einem ständigen Ausschuss kann ein Mitglied des Fakultätsrats oder ein leitender Dozent führen;
 - b) eine Person darf nur in einem ständigen Ausschuss den Vorsitz führen;
 - c) ein Mitglied eines ständigen Ausschusses kann ein Angestellter der Universität, eine Person mit einem Vertrag über medizinische Dienstleistungen und ein Studierende sein;
 - d) die Amtszeit der Vorsitzenden und der Mitglieder der ständigen Ausschüsse beträgt drei Jahre;
 - e) die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden vom Fakultätsrat gewählt, wobei die Dekanin/der Dekan die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und ihre Mitglieder, die Angestellte der Universität oder Angehörige des ärztlichen Dienstes sind, und der Fakultätsrat die Mitglieder der Studentenschaft vorschlägt;
 - f) die Geschäftsordnung der ständigen Ausschüsse wird vom Ausschuss ausgearbeitet und vom Fakultätsrat genehmigt.
- (5) Der Fakultätsrat kann in Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines ständigen Ausschusses fallen, einen nichtständigen (ad hoc) Fakultätsausschuss einsetzen. Die für den ständigen Ausschuss geltenden Vorschriften finden auf den nichtständigen Ausschuss entsprechende Anwendung.

Artikel 127. [Mitarbeiterforum der Abteilung Bildungsforschung]

- (1) Das Arbeitnehmerforum des Departements gibt eine Stellungnahme ab:
- a) betreffend die Bewerbungen für die Stelle der Leiterin/des Leiters der Abteilung und die Stelle der stellvertretenden Dierektorin/Direktors,
 - b) über die Ausschreibung der Stelle eines Professors, eines außerordentlichen Professors, eines Senior Research Fellow, eines wissenschaftlichen Beraters und eines Forschungsprofessors sowie über die eingereichten Bewerbungen,

- c) Vorschlag für die Verleihung von Auszeichnungen,
- d) Bewerbungen für Praktika, klinische Ärzt/innen, Fachärzte/innen für klinische Medizin, leitende klinische Ärzte/innen, Assistenzdozenten/innen, Assistenzprofessoren/innen und Lehrbeauftragte, Beförderungen sowie die Ausstellung und Verlängerung von Arbeitsverträgen und Verträgen für Gesundheitsdienstleistungen,
- e) die Einstellung eines Ersatzes für einen abwesenden Dozent/innen/Forscher/innen,
- f) und in anderen in der Geschäftsordnung festgelegten Fällen.

(2) Teilnehmer des Arbeitnehmerforums:

- a) Mitarbeiter/innen, die in der Lehr- und Forschungseinheit als Dozent/innen, Forscher/innen und Lehrer/innen tätig sind, einschließlich Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, mit Ausnahme von Mitarbeiter/innen, die länger als 30 Tage abwesend sind,
- b) klinisches Personal, ausgenommen Vertragsbedienstete und auf Vertragsbasis beschäftigtes Personal,
- c) Fachpersonal, Assistenzärzt/innen und Doktoranden, die an den Aktivitäten der Lehr- und Forschungseinheit beteiligt sind.

(3) Unter Abs. (2) lit. (c)

- a) die Assistenzärzte/innen, deren primärer Ausbildungsort in der betreffenden Abteilung liegt,
 - b) vollzeit-Doktoranden, die einen Fachbetreuer haben, der im Sinne von Abs. 2 lit. (a)-(b) beschäftigt ist
- haben das Recht, an der Beschlussfassung des Arbeitnehmerforums teilzunehmen.

(4) Außer in den Fällen des Abs. (6) wird die Abstimmung über die Stellungnahme nach den folgenden Gruppen durchgeführt

- a) Angestellte, die als Dozent/innen, Forscher/innen und Lehrer/innen tätig sind,
- b) klinisches Personal,
- c) Fachpersonal, Assistenzärzt/innen und Doktoranden.

(5) Die Ergebnisse der Meinungsumfrage werden für jede Gruppe getrennt zusammengefasst. Die Rektorin oder der Rektor oder die Person, die die Dienstgeberbefugnis ausübt, hat bei der Ausübung der Ernennungsbefugnis die Ergebnisse der Meinungsäußerungen in jeder der drei Gruppen getrennt zu berücksichtigen, wobei die Meinung der in Abs. 4 lit. a) definierten Gruppe bei der Erwägung der Ernennung Vorrang hat.

(6) Im Falle der Fakultät für Gesundheitswesen erfolgt die Abstimmung und die Feststellung des Ergebnisses gemeinsam, wobei die Gründe hierfür im Protokoll festgehalten werden, wenn die Zuordnung zu den Gruppen gemäß Abs. (4) nicht im Lichte der Zusammensetzung des Personals interpretiert werden kann, d. h. wenn die

Abstimmung aufgrund der Anzahl der Gruppen nicht anonym erfolgen kann oder der Unterschied zwischen den Meinungen der Gruppen angesichts der Homogenität der Tätigkeiten der Organe nicht relevant ist.

- (7) Ein Mitarbeiterforum kann auch vom Leiter der Dienststelle einberufen werden, um über eine wichtige Angelegenheit, die die Dienststelle betrifft, zu informieren oder um andere Fragen zu erörtern.

16 Besondere Bestimmungen für Interessenvertreter

Artikel 128 [Arbeitnehmerorganisationen, Interessenwahrung, Interessenausgleich]

- (1) Die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität werden von den eingetragenen Gewerkschaften der Universität vertreten, die Mitwirkungsrechte nach dem Arbeitsgesetz und dem Gesundheitsdienstgesetz werden vom Personalrat wahrgenommen (im Folgenden gemeinsam "Interessenvertretungen" genannt).
- (2) Die in Abs.(1) genannten Vertretungsorganisationen handeln nach ihren eigenen Regeln und Vorschriften innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens.
- (3) Die Beziehungen zwischen der Universität und den Vertretungsorganisationen, die Vertretungsmodalitäten und der Interessenausgleich werden durch den mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifvertrag und den zwischen der Universität und den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifvertrag geregelt.
- (4) Die Gewerkschaften der Universität entsenden zwei Mitglieder in den Senat, wenn sie nachweislich mehr als 10 % der Beschäftigten vertreten und berechtigt sind, einen Tarifvertrag abzuschließen. Die Gewerkschaften und der Personalrat können einen ständigen Gast zu den Sitzungen des Fakultätsrats entsenden, der kein Stimmrecht hat. Die Gewerkschaften der Universität können einen ständigen Vertreter in den Hochschulrat entsenden, der nicht stimmberechtigt ist.
- (5) Der Leiter einer Interessenvertretung darf kein leitender Angestellter oder leitender Angestellter der Universität sein; ein leitender Angestellter oder leitender Angestellter darf keine Führungsposition in einer Interessenvertretung innehaben.
- (6) Falls eine Sitzung der Interessenvertreter erforderlich ist, ist die Leitung der Gewerkschaft oder, je nach Zuständigkeit, die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs/Instituts, die Dekanin/der Dekan, die Rektorin/der Rektor oder die Kanzlerin/der Kanzler für die Sitzung verantwortlich. Nimmt eine Gewerkschaft

Verhandlungen mit leitenden Angestellten und Führungskräften der Universität auf, ist die repräsentative Gewerkschaft zu informieren.

- (7) Auf Initiative der repräsentativen Gewerkschaft wird an der Universität ein institutioneller Interessenausgleichsrat eingerichtet.

Artikel 129. [Beauftragte für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz]

- (1) Die Beschäftigten der Universität haben das Recht, Vertreter für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu wählen, die ihre Rechte und Interessen im Zusammenhang mit sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen vertreten. Die Regeln für die Nominierung der Kandidaten werden zwischen den Arbeitnehmervertretern und dem Arbeitgeber vereinbart.
- (2) Erreicht die Zahl der Arbeitsschutzvertreter 3 Personen, so kann gemäß den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes ein Arbeitsschutzausschuss (nachstehend "Ausschuss" genannt) gebildet werden, der die Rechte des Arbeitsschutzvertreters wahrnimmt, wenn sie alle Arbeitnehmer betreffen.
- (3) Die/der Arbeitsbeauftragte oder, falls eingerichtet, die Kommission wird in den Angelegenheiten tätig, die in ihre Zuständigkeit fallen und die in der Gesetzgebung zum Arbeitsschutz und in den Arbeitsschutzbestimmungen festgelegt sind.
- (4) Die Universität stellt die notwendigen Mittel für die Arbeit des Arbeitsschutzausschusses zur Verfügung, insbesondere die betrieblichen, technischen und materiellen Voraussetzungen und die einschlägigen fachlichen Standards.
- (5) Um die Interessen der Arbeitnehmer/innen und des Arbeitgebers in Bezug auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen an der Universität in Einklang zu bringen, wird ein gemeinsamer Ausschuss für Gesundheit und Sicherheit (nachstehend "Ausschuss" genannt) gemäß den Bestimmungen von Anhang 1 von Teil I. 1 des SZMSZ eingerichtet.

Artikel 130 [Aufgaben, Entscheidungs- und Meinungsbildungskompetenz der studentischen Selbstverwaltung]

- (1) Die Semmelweis Universität verfügt über eine studentische Selbstverwaltung, die die Interessen der Studierenden als Teil der Universität vertritt. Alle Studierenden - mit Ausnahme der Doktoranden - sind Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung und können gewählt werden. Der Studentenrat kann die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Befugnisse ausüben, wenn
- a) er hat sein Führungspersonal gewählt, seine Satzung wurde genehmigt und

- b) mindestens fünfundzwanzig Prozent der Vollzeitstudenten der Universität ihre Teilnahme an den Wahlen zur Studentenvertretung nachgewiesen haben.
- (2) Die studentische Selbstverwaltung teilt der Rektorin oder dem Rektor das endgültige Ergebnis der Wahlen der studentischen Selbstverwaltung und der Wahl ihrer Organe unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Rechtskraft des Ergebnisses, schriftlich mit. Die Informationen müssen insbesondere Folgendes umfassen:
- a) der Anteil der Vollzeitstudenten der Universität, die nachweislich an den Wahlen teilgenommen haben,
- b) die bei der Durchführung der Wahlen gewonnenen Erfahrungen und
- c) etwaige Probleme, die während der Wahlen aufgetreten sind, und wie sie gelöst wurden.
- (3) Die Satzung der studentischen Selbstverwaltung legt die Regeln für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung fest. Die Satzung wird von der Delegiertenversammlung der studentischen Selbstverwaltung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Senat in Kraft. Der Senat erklärt seine Zustimmung zu den Statuten in der ersten Sitzung, die auf den dreißigsten Tag nach ihrer Vorlage folgt.
- (4) Die Universität schafft die Voraussetzungen für das Funktionieren der studentischen Selbstverwaltung und die Erfüllung ihrer Aufgaben, deren rechtmäßige Nutzung und das rechtmäßige Funktionieren der studentischen Selbstverwaltung der Kontrolle der Universität unterliegen. Die studentische Selbstverwaltung kann die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich nutzen, sofern der Betrieb der Universität dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die studentische Selbstverwaltung entscheidet über die Verwendung der für ihren Betrieb zur Verfügung stehenden Mittel. Der Studentenvertretung dürfen bei ihrer Interessenvertretung keine Weisungen erteilt werden.
- (6) Die studentische Selbstverwaltung übt das Zustimmungsrecht bei der Verabschiedung und Änderung der Verwaltungs- und Betriebsordnung im folgenden Umfang aus:
- a) die Vorschriften über Vergütungen und Leistungen,
- b) die Modalitäten für die Konsultation der Studierenden zur Lehrtätigkeit,
- c) die Regeln für das Lehr- und Prüfungsverfahren.
- (7) Die studentische Selbstverwaltung ist an der Stellungnahme der Studierenden zur Lehrtätigkeit der Dozent/innen zu beteiligen und hat ein Zustimmungsrecht bei der Verwendung der für jugendpolitische und studentische Zwecke bereitgestellten Mittel.
- (8) Die studentische Selbstverwaltung kann zu allen Fragen, die den Betrieb der Universität und die Studierenden betreffen, ihre Meinung äußern und Vorschläge unterbreiten.

- (9) Die studentische Selbstverwaltung beaufsichtigt die verschiedenen Gruppen, die an den öffentlichen Aktivitäten der Universität beteiligt sind, insbesondere die in Abs. (10) genannten. Sie übt diese Aufsicht auf der Grundlage eines von seiner Delegiertenversammlung beschlossenen und von der Rektorin/vom Rektor genehmigten Regelung aus. Wenn der Hauptzweck dieser Gruppen darin besteht, die Interessen der internationalen Studierenden der Semmelweis Universität zu vertreten, werden sie von der Prorektorin/vom Prorektor für internationale Bildung beaufsichtigt, wobei die gleichen Regeln für ihre Registrierung und die Aussetzung ihrer Aktivitäten gelten.
- (10) Eine freiwillige Gruppe ist, unabhängig von ihrer Organisationsform, jede Gruppe außerhalb der Universität, die öffentliche, sportliche, kulturelle, erzieherische oder andere Aktivitäten an der Universität durchführt.
- (11) Jede/r Bürger der Universität kann Mitglied einer freiwilligen Gruppe sein.
- (12) Um eine freiwillige Gruppe zu bilden, ist die Teilnahme von mindestens 5 Personen erforderlich.
- (13) Die rektorin/der Rektor kann Informationen über die Arbeit der Freiwilligengruppe anfordern.
- (14) Die studentische Selbstverwaltung führt ein Register der freiwilligen Gruppen, das der Öffentlichkeit zugänglich ist. Sie ist für die Beschäftigten der Universität, die Angehörigen des Gesundheitsdienstes und die Studierenden zugänglich.
- (15) Wenn die Mitglieder die Tätigkeit einer Gruppe aussetzen oder beenden, müssen sie der Rektorin/den Rektor und die Studentenregierung innerhalb von 8 Tagen nach der Entscheidung schriftlich informieren.
- (16) Wenn eine sich selbst aktivierende Gruppe Aktivitäten ausübt, die den Interessen der Universität schaden, kann die Rektorin/der Rektor die Aktivitäten der sich selbst aktivierenden Gruppe, die der Universität angehören, aussetzen. Die Entscheidung der Rektorin oder des Rektors über die Suspendierung und ihre Gründe werden der Leiterin oder dem Leiter der sich selbst aktivierenden Gruppe schriftlich mitgeteilt.

17 Anderweitige Bestimmungen über die Beschäftigung

Artikel 131 [System der Datenverarbeitung und Datenübermittlung]

- (1) Die Universität führt Aufzeichnungen über die Daten, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Universität, für die Ausübung der Arbeitgeberrechte, für die Organisation der Ausbildung und für die Beurteilung und Überprüfung des Anspruchs

auf die im Gesetz und in der Organisations- und Betriebsordnung der Universität vorgesehenen Leistungen erforderlich sind. Für den letztgenannten Zweck verarbeitet die Universität die Daten, anhand derer die Identität des Begünstigten und sein Anspruch auf die Leistung festgestellt werden können.

- (2) Die Universität führt ein Verzeichnis der immatrikulierten Studierenden. Die Universität stellt ein Immatrikulationsformular aus, das die Daten des Studierenden und die Angaben zur Fortsetzung des Studiums und zur Erfüllung der sich aus dem Status des Studierenden ergebenden Verpflichtungen enthält.
- (3) Die Universität verarbeitet personenbezogene Daten von Beschäftigten und Studierenden nur im Zusammenhang mit der Ausübung eines Beschäftigungsverhältnisses, der Gewährung und Erfüllung von Leistungen, Vergünstigungen, Pflichten, der Wahrnehmung von Bürgerrechten und -pflichten, aus Gründen der nationalen Sicherheit oder zur Verwaltung von gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, soweit dies für den Zweck und die Zwecke der Verarbeitung angemessen ist. Die personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern dürfen zehn Jahre lang nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, sofern die Sozialversicherungsvorschriften nichts anderes vorsehen. Die personenbezogenen Daten von Studenten dürfen achtzig Jahre lang nach Beendigung ihres Studentenstatus verarbeitet werden.
- (4) Zur Datenübermittlung sind die Rektorin/der Rektor, die Kanzlerin/der Kanzler und im Rahmen der Vollmacht die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer oder ein/e andere/r von ihnen beauftragte/r Mitarbeiter/in berechtigt. Die Modalitäten der Datenverarbeitung und -übermittlung werden in einer vom Senat erlassenen besonderen Universitätsanordnung geregelt.
- (5) Im Falle der freiwilligen Bereitstellung von Daten wird die betroffene Person darüber informiert, dass die Teilnahme an der Bereitstellung von Daten nicht obligatorisch ist.
- (6) Auf der Grundlage freiwilliger Datenbereitstellung führt die Universität die Career-Track-Aufgaben durch, bei denen die Arbeitsmarktsituation derjenigen, die an der Universität ein Zertifikat oder einen Abschluss erworben haben, beobachtet wird.
- (7) In Anhang 3 der Nftv. sind die Daten definiert, die von der Universität verarbeitet werden können, die für statistische Zwecke verwendet werden können und die für statistische Zwecke in einer Weise übermittelt werden können, die eine persönliche Identifizierung nicht zulässt.
- (8) Die Universität stellt dem vom Nationalen Hochschulinformationszentrum betriebenen Hochschulinformationssystem Daten zur Verfügung, die im Rahmen eines zentralen

Registers die für die Planung auf volkswirtschaftlicher Ebene erforderlichen Daten über den Unterhalt, die Einrichtungen, die Beschäftigung, die Studierenden, die Dozenten und die sonstigen Beschäftigten enthalten. Die Universität ist nicht verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen des Hochschulinformationssystems. Die betroffene Person hat das Recht, auf das Hochschulinformationssystem bezüglich ihrer Daten zuzugreifen, die Berichtigung ihrer Daten zu beantragen und die Löschung ihrer Daten zu verlangen, außer bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Datenverarbeitung. Die betroffene Person kann diese Rechte nicht bei der Universität, sondern beim Nationalen Hochschulinformationszentrum geltend machen.

- (9) Der institutionelle OM-Identifikator der Semmelweis-Universität ist das Nationalen Hochschulinformationszentrum: F162576.
- (10) Die Universität stellt allen angestellten Dozenten und Forschern auf Antrag einen Lehr- und Forscherausweis (im Folgenden "Lehrausweis" genannt) aus. Das Nationale Zentrum für Hochschulinformationen lässt den Dozentenausweis anfertigen und sendet ihn dem Inhaber über die Universität zu. Der Dozentenausweis enthält die Nummer des Ausweises, den Namen des Inhabers/der Inhaberin, den Geburtsnamen der Mutter, den Geburtsort und das Geburtsdatum, den Namen, die Anschrift und die OM-Nummer der Universität, das Lichtbild und die Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin. Der Dozentenausweis muss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beantragt werden. Die Universität ist berechtigt, die für die Bewerbung erforderlichen Daten zu übermitteln.
- (11) Die Universität stellt den Studierenden einen Studentenausweis aus. Der an der Universität eingeschriebene Studierende muss den Antrag auf einen Studentenausweis elektronisch im Studiensystem der Universität stellen. Wenn der Studierende keinen Zugang zum Studiensystem hat, muss er über die Universität einen Studentenausweis beantragen. Die für den Betrieb des Hochschulinformationssystems zuständige Stelle sorgt für die Erstellung des Studierendenausweises, der dem Studierenden über einen Datenverarbeiter übermittelt wird. Der Studierendenausweis enthält die Nummer des Studierendenausweises, den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Adresse, die Unterschrift, das Lichtbild, die Identifikationsnummer, den Namen und die Adresse der Hochschuleinrichtung, das Ablaufdatum des Studentenausweises, das Gültigkeitsdatum, die Art des Studentenausweises, das Ausstellungsdatum, die eindeutige Kennung des Ausweises und den Arbeitsplan. Der Studierendenausweis kann auch zusätzliche - nicht personenbezogene - Daten enthalten, die für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen erforderlich sind. Der Studierendenausweis muss wie gesetzlich vorgeschrieben beantragt werden. Die Universität ist berechtigt, die für die Herstellung des Ausweises erforderlichen Daten zu übermitteln.

- (12) Die Universität stellt dem Nationalen Hochschulinformationszentrum die Daten zur Registrierung der verliehenen Diplome und Doktorgrade zur Verfügung.
- (13) Die Grundregeln der Schriftgutverwaltung der Universität werden in der Schriftgutverwaltungsordnung der Universität unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt und vom Kanzler erlassen.
- (14) ¹²⁶Die Kanzlerin/der Kanzler ernennt im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten aus dem JIF, der als Datenschutzbeauftragter der Universität als Datenverantwortlicher und Datenverarbeiter fungiert. Die Universität als für die Verarbeitung Verantwortlicher stellt sicher, dass der DSB im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben keine Weisungen von anderen Personen annimmt. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Aufgaben weder entlassen noch mit Sanktionen belegt werden. Der DSB untersteht direkt der obersten Leitung des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Detaillierte Bestimmungen über den Status und die Pflichten des DSB sind in der Datenschutz- und Offenlegungspolitik der Universität festgelegt.

Artikel 131/A [Interessenkonflikt] ¹²⁷

- (1) Die Präsidenten und die Mitglieder des obersten Organs und des Aufsichtsrats der Universität sowie ihre Mitarbeiter müssen die in diesem Abschnitt festgelegten Regeln für Interessenkonflikte einhalten. Jede Person, die aufgrund wirtschaftlicher Interessen oder sonstiger direkter oder indirekter persönlicher Interessen oder Umstände (einschließlich familiärer, emotionaler Gründe, politischer oder nationaler Zugehörigkeit) nicht in der Lage ist oder in der unparteiischen, objektiven und unvoreingenommenen Wahrnehmung ihrer Aufgaben eingeschränkt ist, hat jede Tätigkeit zu unterlassen, die den Interessen der Universität an der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung ihres Vermögens zuwiderlaufen könnte. Jede Person, die sich in einem Interessenkonflikt befindet oder bei der die Gefahr oder der Anschein eines Interessenkonflikts besteht, muss dies unverzüglich vor der Beschlussfassung schriftlich oder im Falle unvorhergesehener Umstände mündlich erklären und im Protokoll vermerken. Im Falle eines Beschlusses Organs erfolgt die Zustellung durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied an den jeweiligen Organ, andernfalls erfolgt die Zustellung an die Person, die die Rechte des Arbeitgebers wahrnimmt. Der Empfänger muss schriftlich bestätigen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Die Entscheidung wird von der Universität innerhalb einer Woche nach der Entscheidung

¹²⁶ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 4/2023 (9. Februar) Anhang 1 Artikel 4 Gültig ab dem: 16. Februar 2023

¹²⁷ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 4/2023. (09. Februar) Anhang 1 Artikel 6 Gültig ab dem: 16. Februar 2023

für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr elektronisch veröffentlicht. Wird ein Interessenkonflikt festgestellt, so stellt die Universität sicher, dass die betreffende Person nicht am Entscheidungsprozess der Universität oder einer von der Universität gegründeten oder unterhaltenen juristischen Person teilnehmen kann.

- (2) Unter dem in Abs. (1) genannten obersten Organ ist der Senat zu verstehen, unter dem Aufsichtsrat der Präsident und die Mitglieder des Aufsichtsausschusses für die Gemeinnützigkeit und unter den Arbeitnehmern diejenigen Arbeitnehmer, die rechtlich an die Universität gebunden sind und die nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz berechtigt sind, die in den Verwaltungs- und Verpflichtungsregeln der Universität und in den einschlägigen internen normativen Regelwerken festgelegten Verpflichtungserklärungen im Original oder durch Delegation abzugeben.
- (3) Detaillierte Bestimmungen über die Feststellung von Interessenkonflikten und das einzuhaltende Verfahren sind im Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung festgelegt.

Artikel 132. [Übergangsbestimmungen]

- (1) Eine Vereinbarung zwischen der Universität und der institutionellen Gewerkschaft über die Organisation und Arbeitsweise des institutionellen Interessenausgleichsrates gemäß Abschnitt I.1, Artikel 128 Absatz (6) des SzMSz wird bis zum 1. Januar 2023 abgeschlossen.
- (2) Die Nachfolgeeinrichtung ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Dokumenten von Studierenden zuständig, die bis zum 31. August 2014. an der Fakultät für Leibeserziehung und Sportwissenschaften der Semmelweis-Universität studiert haben, insbesondere für die Anfertigung von Kopien oder Duplikaten, die Korrektur oder den Ersatz von Dokumenten, die Beglaubigung oder die Ausstellung von Dokumenten. Gibt es keinen Nachfolger für das ausgeschiedene Departement, so wird diese Aufgabe von der Prorektorin/vom Prorektor für Bildung bestimmten Abteilung übernommen.
- (3) ¹²⁸Die Wahl der beiden Mitglieder des Senats, die nach dem 1. Juli 2023 auf anderen Stellen eingesetzt werden sollen, fand im Rahmen der Personalratswahlen 2021 im Rahmen einer Nachwahl statt, mit der Maßgabe, dass die auf diese Weise gewählten Mitglieder die in der Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Senat erfüllen müssen. Der Vertreter des Betriebsrats teilt dem Präsidenten des Senats das Ergebnis der Wahl und die gewählten Mitglieder vor der Bildung des neuen Senats erneut mit.

¹²⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

- (4) ¹²⁹Der am 2. Juli 2019 gebildete Senat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des bei den allgemeinen Senatswahlen 2023 gewählten Senats im Amt.

Artikel 133 [Übergangsbestimmungen für eine ausserordentliche Rechtsordnung und eine gesundheitliche Krise]

- (1) Für die Dauer einer besonderen Rechtsordnung oder einer gesundheitlichen Krise setzt die Rektorin/der Rektor zur Sicherstellung der angemessenen Erfüllung der in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Aufgaben auf Universitätsebene einen operativen Leitungsausschuss ein, dessen Zusammensetzung er bestimmt und dem der Kanzler angehört.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler leiten die Einrichtung in einer Krise im Sinne von Absatz 1 nach den geltenden Regeln des Notfall- und Katastrophenmanagements.
- (3) Das in Abs. (1) genannte Gremium hat die im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung oder des gesundheitlichen Notstandes gewonnenen Informationen auszuwerten und zu analysieren, die Managementaufgaben innerhalb der Universitätsorganisation zu koordinieren und dem Rektor und dem Kanzler fachliche Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen zu unterbreiten, auf deren Grundlage von den in Abschnitt I. 1, Art. 3, Abs. (4), lit. d) SZMSZ genannten Personen Anweisungen, Informationen und Bescheide zu erlassen sind.
- (4) Die in Abs. (3) genannte Anweisung schließt in begründeten Fällen die vorübergehende Änderung der internen Regelungen der Universität ein. Erfordert eine Änderung der Satzung, insbesondere eine allfällige Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in Teil III.2 der SZMSZ im Zusammenhang mit einem Fernstudium, die Zustimmung der HÖK/DÖK im Sinne der Nftv; so kann sie ihr Zustimmungsrecht ohne Vorankündigung, jedoch innerhalb von höchstens 72 Stunden ausüben, danach gilt es als erteilt.
- (5) Die Generaldirektion Marketing und Kommunikation sorgt dafür, dass die Bürger/innen der Universität informiert werden.
- (6) Die in dem in Abs. (1) genannten Fall anzuwendenden Modalitäten werden in der Katastrophenschutzordnung der Universität geregelt.

¹²⁹ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 28/2023 (24. April) Anlage 1, Gültig ab dem: 1. Mai 2023

- (7) Sofern Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stehen, können die Sitzungen des Senats und des Rektoratskabinetts sowie nach Anweisung der Rektorin/des Rektors auch die Sitzungen anderer Entscheidungsgremien der Universität per Telekommunikation abgehalten werden.
- (8) Ungeachtet des Artikels 25 Abs.(5) von Teil I.1 der Satzung kann der Senat während des in Abs. (1) genannten Zeitraums in einem besonderen Abstimmungsverfahren über Vorschläge entscheiden, ohne eine Sitzung abzuhalten.
- (9) Die Stimmabgabe gemäß Abs. (8) wird von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und ist in der Genehmigung anzugeben:
- a) die Art der Abstimmung,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) die Frist in Tagen für die Durchführung der Abstimmung, die mindestens einen Arbeitstag betragen muss.
- (10) Die technische Leitung des besonderen Abstimmungsverfahrens wird von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär des Senats unter der Aufsicht der Rektorin/des Rektors wahrgenommen, wobei die Vertraulichkeit der Abstimmung gewährleistet wird.
- (11) Die Rektorin oder der Rektor übermittelt dem Senat und den Mitgliedern des Kuratoriums die Tagesordnung der jeweiligen Abstimmung, die zu entscheidende Frage oder den Vorschlag zusammen mit den für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. Die Mitglieder des Senats sind dafür verantwortlich, dass kein Dritter Zugang zu den ihnen während des Abstimmungsverfahrens übermittelten Unterlagen hat, die sich auf die Abstimmung im Rahmen des besonderen Abstimmungsverfahrens und die abgegebene Stimme beziehen. Die Frage, über die entschieden werden soll, oder der Vorschlag, der eingebracht werden soll, wird ebenfalls in die Datenbank des Senats hochgeladen.
- (12) Die in diesem Abschnitt festgelegten Regeln des besonderen Abstimmungsverfahrens gelten auch für Beschlüsse, die von anderen Organen der Universität in persönlichen Angelegenheiten zu fassen sind, mit der Maßgabe, dass die Ermächtigung nach Abs. (8), in der die Art der Abstimmung festgelegt ist, und eine Vollmacht im Namen der von der Präsidentin/vom Präsidenten für die technische Durchführung der Abstimmung benannten Person von der Präsidentin/vom Präsidenten des betreffenden Organs erteilt werden.